

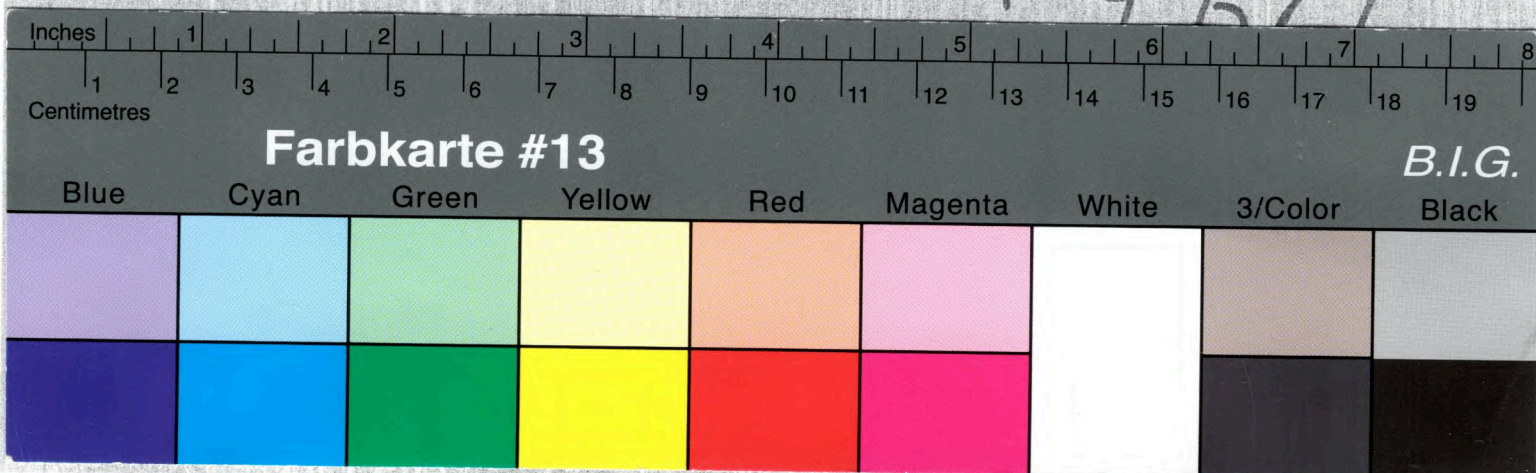




# Archiv

**REGIS-Archivmappe, patentamtlich geschützt.**

ME 146A





# Stadt Sankt Augustin

## Archiv

REGIS - Archivmappe, patentamtlich geschützt.

Verhandlungen mit der Stadt  
Beuel wegen der Schulverhältnisse

1967/68

ME 1461

Nr.: \_\_\_\_\_





Dezernat III

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1967

1.) V e r m e r k !

Betr.: Verhandlungen mit der Stadt Beuel wegen der Schulverhältnisse im Raume Holzlar - Hangelar - Pützchen - Vilich-Müldorf.

In der v.b. Angelegenheit fand am 23.5.1967 im Rathaus in Beuel mit Amtmann Distelrath eine Besprechung statt. Hierbei ging es im wesentlichen um die Besprechung gemeinsamer Volksschulangelegenheiten im Bereich der Grenze zwischen dem Amt Menden und der Stadt Beuel.

In Pützchen wurde erst kürzlich der Schulbau auf 9 Klassen erweitert. Der Bau einer Turnhalle ist geplant. Es besteht eine 2-klassige ev. Grundschule und eine kath. Volksschule der Klassen 1 - 8. Diese Volksschule hat in der Oberstufe (Klassen 5 - 8) 97 Kinder. Die Konzeption der Stadt Beuel sieht so aus, daß zunächst in Beuel selbst ein zentrales 9. Schuljahr eingerichtet wurde. Es besteht die Absicht, zunächst das 8., später auch das 7. Schuljahr in Pützchen wegzunehmen und der geplanten Mittelpunktschule in Beuel zuzuführen. Es besteht offensichtlich wenig Neigung, Kinder aus dem Bereich des Schulbezirks Pützchen nach Holzlar zu bringen, da der Schulbezirk Pützchen bis weit in den Stadtkern Beuel heranreicht und die Entfernung zur Schule nach Holzlar zu groß wäre. Das Umgekehrte ist aber auch für den Schulbezirk von Holzlar der Fall, wenn Kinder von Holzlar nach Pützchen zur Schule gehen sollten, weil sich der Schulbezirk Holzlar bis zu den Höhenorten Roleber und Gielgen erstreckt.

Die Kinder von Vilich-Müldorf, wo keine Schule besteht, gehen zur Schule nach Geislar. Die Entfernung ist mit 2,5 - 3 km zumutbar. Einzig und allein für die Kinder, die am Ortsausgang Hangelar an der B 56 wohnen, wäre der Standort der Volksschule Hangelar günstiger.

Es wurde vereinbart, daß die Zahl dieser Kinder ermittelt und der hiesigen Verwaltung in Kürze mitgeteilt wird. Bei einer groben Schätzung wurde von 30 - 40 Kindern gesprochen. Es wäre auch durchaus möglich, diese Kinder in der ev. bzw. kath. Volksschule in Hangelar noch unterzubringen.

-//-

2.) Dem Herrn Amtsdirektor zur gefl. Kenntnisnahme.

-1/-







Landtag Nordrhein-Westfalen - Sechste Wahlperiode - Band 2

---

Drucksache Nr. 321

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 20. Juni 1967

I A 1 - 16.25

An den

Herrn Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

D ü s s e l d o r f

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten  
Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande  
Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgeset-  
zes und des Schulfinanzgesetzes

Die Landesregierung hat am 13. Juni 1967 den Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwal-  
tungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes beschlossen.

/ In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter  
Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung  
zuzuleiten.

Zuständig ist der Kultusminister.

Kühn



Vertrag zwischen dem Kaiserlichen Kommando zu Sankt Augustin und dem

Landesherren von Brandenburg vom 10. April 1717

Die Kaiserliche Kommandantur zu Sankt Augustin hat am 10. April 1717

mit dem Landesherren von Brandenburg einen Vertrag geschlossen

den Inhalt dessen nachfolgend

Es ist dem Landesherren von Brandenburg erlaubt worden

in dem Ort Sankt Augustin eine Mühle zu bauen

und dieselbe zu betreiben

unter der Bedingung

daß er die Mühle in dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin

an dem Ort Sankt Augustin



- Entwurf -

# G e s e t z

zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes

vom

## Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS.NW.S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG -) vom 27. Juni 1961 (GV.NW.S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Die weltanschauliche Gliederung der  
Grundschule und der Hauptschule

### § 16

(1) Grundschulen vermitteln die allgemeinen Grundlagen für jede weitere Bildung.

(2) Hauptschulen haben als Stätten der Erziehung und Bildung die Aufgabe, die sittlichen, geistigen und körperlichen Kräfte im Kinde zu entfalten und durch Vermittlung eines grundlegenden Wissens und Könnens die Jugend zur Teilnahme am Arbeits- und Kulturleben des Volkes zu befähigen.

### § 17

(1) Grundschulen sind von Amts wegen zu errichten oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einzurichten.  
Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.



- 2 -

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Grundschulen.

§ 18

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

5. 23.1  
(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen einzurichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei diesen gewährleistet und der Besuch einer von Amts wegen errichteten Hauptschule für die übrigen Kinder mit Rücksicht auf die Schulwege und die Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder verschiedener Religionszugehörigkeit auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen, des evangelischen oder des jüdischen Glaubens nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.



- 3 -

## § 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

## § 22

(1) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(2) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung möglichst Rücksicht genommen werden.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

## § 23

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig geglie-



- 4 -

dert werden kann. Dabei können auch Kinder aus angrenzenden Schulbezirken oder Schulorten berücksichtigt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zur nächsten entsprechenden Schule auch unter Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse der Schulwege und der örtlichen Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

#### § 24

(1) Die Bestimmungs- und Antragsrechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden in einem geheimen Verfahren ausgeübt, das gesondert nach Grundschulen und Hauptschulen durchzuführen ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(3) Zur Geltendmachung der Bestimmungs- und Antragsrechte nach § 17 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Zur Geltendmachung des Antragsrechts nach § 18 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(5) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

- 5 -



- 5 -

(6) Die Einzelheiten des Bestimmungs- und Antragsverfahrens und der Stichtag werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

## § 25

(1) Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungs- oder Antragsverfahrens gemäß §§ 17 und 18 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nach § 23 nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

(2) Erfüllt auch die Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten. 2

## § 26

(1) Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine andere Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

(2) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

## § 27

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur bei Wohnungswechsel oder aus sonstigen wichtigen Gründen zulässig.

- 6 -



- 6 -

§ 28

Hat ein Pestimmungs- oder Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

§ 29

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden."

2. § 46 wird gestrichen.

- 7 -



- 7 -

## Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV.NW.S.241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV.NW. S.190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## "§ 4

## Aufbau des Schulwesens

- (1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.
- (2) Die Unterstufe des gesamten Schulwesens bildet die Grundschule.
- (3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium auf.
- (4) Die Hauptschule und die berufsbildenden Schulen sind Teile eines einheitlichen Bildungsganges.
- (5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, Berufsfachschulen und die Höheren Fachschulen.
- (6) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.
- (7) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.
- (8) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 7 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."

2. § 5 wird gestrichen.



- 8 -

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte "und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GS.NW.S.430 -" durch die Worte "des Schultyps und der Schulart" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) nach Bildungsziel, Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb nicht vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht, die Voraussetzungen nach Bildungsziel, Organisation und Ausstattung für einen geordneten Schulbetrieb vorliegen sowie ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind. Übernimmt keiner der in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern."

- 9 -



- 9 -

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte "öffentliche" und "Pflichtschule" die Worte "Grundschule, Hauptschule und Berufsschule" eingefügt; das Wort "Pflichtschule" wird in Klammern gesetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte "(Volksschulen und Berufsschulen)" gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

## 5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn ein Schulverband nicht zustandekommt, eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll und die betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen."

## 6. In § 11 Abs. . . 1 Satz 2 wird das Wort "Hilfsschulen" durch die Worte "Sonderschulen, für die die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die obere Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt" ersetzt.

## 7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort "Volksschulen" durch die Worte "Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" und die Worte "Mittelschulen (Realschulen)" durch das Wort "Realschulen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort "Volksschulen" die Worte "und Sonderschulen, für die die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die obere Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt" eingefügt.



- 10 -

8. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Volksschulen" durch die Worte "Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die obere Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt", ersetzt.
9. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Volksschulen" durch die Worte "Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen" ersetzt.

### Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG - ) vom 3. Juni 1958 (GV.NW.S.246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV.NW.S.305) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort "Volksschulen" durch die Worte "Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort "Volksschulen" durch die Worte "Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen" ersetzt.

### Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

### Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



## B e g r ü n d u n g

Das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes - ÄG - dient der Durchführung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - ÄGLV - . Durch dieses Gesetz wird Artikel 12 der Landesverfassung, die Grundnorm für die weltanschauliche Gliederung der Volksschule, neu gefaßt, so daß eine Überarbeitung der darauf aufbauenden Vorschriften der genannten Schulgesetze unerläßlich ist.

### Einzelne Vorschriften

#### Zu Artikel I

1. Unter Nummer 1 sind die Änderungen des dritten Abschnitts des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen - SchOG - behandelt, der Vorschriften über die weltanschauliche Gliederung der Volksschule enthält. Das Änderungsgesetz stellt diesen Abschnitt unter die Überschrift "Die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule". Damit werden § 4 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 - Länderabkommen - (MBl.NW.1965S.443) und § 5 des Schulpflichtgesetzes - SchpflG - berücksichtigt.

a) In § 16 ÄG sind die Grundschule und die Hauptschule nach Bildungsgang und Bildungsziel im Anschluß an Art. 12 Abs. 1 ÄGLV näher bestimmt. Dabei konnte entgegen § 16 SchOG zur Vermeidung von Wiederholungen (vgl. Art. 8 Abs. 2 LV; §§ 5 und 7 Abs. 1 SchPflG) auf die Feststellung verzichtet werden, daß die Kinder verpflichtet sind, diese Schulen zu besuchen.



- 2 -

- b) § 17 ÄG enthält im Anschluß an Art. 12 Abs. 3 ÄGLV Vorschriften zur Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Umwandlung von Grundschulen.

Grundschulen sind nach Absatz 1 vom Schulträger (§ 10 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz - SchVG - von Amts wegen zu errichten oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einzurichten. Wie bisher können demnach die Erziehungsberechtigten die Errichtung einer neuen Schule mit bestimmter Schulart beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist (§ 23 ÄG). Werden Grundschulen von Amts wegen errichtet, geteilt oder zusammengelegt, so bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart in einem besonderen Verfahren (§ 24 ÄG). Damit ist durch Rechtssatz klargestellt, daß die Erziehungsberechtigten auch bei der Teilung oder Zusammenlegung von Schulen die Schulart bestimmen, gleichgültig, ob Schulen derselben oder verschiedener Art betroffen sind. Das Recht der Erziehungsberechtigten, die Umwandlung einer Grundschule zu beantragen, ist nach Absatz 1 Satz 1 gewährleistet. Es ist vorgesehen, in die nach § 24 Abs. 6 ÄG zu erlassende Rechtsverordnung eine Vorschrift aufzunehmen, nach der dem Antrag stattzugeben ist, wenn sich Erziehungsberechtigte, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, für die Umwandlung aussprechen.

- c) § 18 ÄG behandelt im Anschluß an Art. 12 Abs. 4 ÄGLV die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Umwandlung von Hauptschulen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen von Amts wegen errichtet werden. Dabei wird klargestellt, daß auch die Teilung einer Hauptschule oder die Zusammenlegung mehrerer Schulen

- 3 -



- 3 -

zu einer Hauptschule eine Errichtung von Amts wegen darstellt und daß infolgedessen Gemeinschaftsschulen entstehen, gleichgültig ob Schulen derselben oder verschiedener Art betroffen sind. Die Schulträger haben zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen vorhanden sind, die in zumutbarer Weise erreicht werden können.

Die Erziehungsberechtigten haben nach Absatz 2 das Recht, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen im Wege der Errichtung neuer Schulen oder der Umwandlung bestehender Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu beantragen. Dem Antrag der Erziehungsberechtigten muß stattgegeben werden, wenn ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Schule gewährleistet und der Besuch einer von Amts wegen als Gemeinschaftsschule errichteten Hauptschule für die übrigen Kinder mit Rücksicht auf die Schulwege und die Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. So können an die Stelle von Gemeinschaftsschulen Hauptschulen konfessioneller oder weltanschaulicher Art treten, wenn Gemeinschaftsschulen für Schüler, deren Erziehungsberechtigte diese Schulart wünschen, in zumutbarer Weise erreichbar sind. Damit ist das Recht der Eltern auf Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen hinreichend gesichert. Andererseits ist die Umwandlung einer von Amts wegen errichteten Gemeinschaftsschule nicht möglich.

Nach Absatz 3 bleiben die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestehenden Hauptschulen unberührt, soweit sie die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen. Das gilt für Gemeinschaftsschulen unbeschränkt. Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen müssen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden, wenn dies die Erziehungsberechtigten beantragen, die ein Drittel der Schüler vertreten (Art. 12 Abs. 5 ÄGLV).

- 4 -



- 4 -

- d) § 19 ÄG entspricht Art. 12 Abs. 6 Satz 2 ÄGLV,  
Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LV und § 20 Abs. 1 SchOG.
  
- e) § 20 ÄG entspricht Art. 12 Abs. 6 Satz 1 ÄGLV,  
Art. 12 Abs. 2 Satz 1 LV und § 18 Abs. 1 SchOG,  
wobei § 19 SchOG einbezogen worden ist.
  
- f) § 21 ÄG entspricht Art. 12 Abs. 6 Satz 3 ÄGLV,  
Art. 12 Abs. 2 Satz 3 LV und § 21 SchOG. Allerdings  
ist der in der zuletzt genannten Vorschrift enthaltene  
Absatz 4 nicht wieder aufgenommen worden, weil er im  
Hinblick auf den sich nach den allgemeinen Vorschriften  
richtenden Verfassungsschutz nicht mehr für erforderlich  
gehalten<sup>wird</sup> und bisher weder praktische noch rechtliche  
Bedeutung erlangt hat.
  
- g) In § 22 ÄG sind Vorschriften über die Beschäftigung  
und Anstellung von Lehrern an Grundschulen und Haupt-  
schulen enthalten. Es handelt sich dabei gegenüber dem  
Beamtenrecht und den §§ 23, 24 SchVG um spezielle Re-  
gelungen auf Grund der weltanschaulichen Gliederung.  
  
Absatz 1 betrifft die Lehrer an Bekenntnisschulen und  
entspricht § 17 Abs. 2 SchOG. Im Vergleich zu dieser  
Vorschrift ist Absatz 1 einfacher gefaßt.  
  
Durch Absatz 2 wird in Anlehnung an § 20 Abs. 2 SchOG  
klargestellt, daß bei Schulen aller Schularten das  
Lehrerkollegium möglichst in konfessioneller Hinsicht  
so zusammengesetzt sein soll wie die Schülerschaft der  
Schule.  
  
Absatz 3 betrifft den sog. Minderheitenlehrer an Be-  
kenntnisschulen. Es handelt sich hier um eine neue  
Schutzvorschrift zugunsten der Minderheit. Außerdem  
wird § 35 SchOG wesentlich ergänzt.

- 5 -



- 5 -

- h) Verfassungsmäßige Grundlage für die in § 23 ÄG getroffene Neuregelung ist Art. 12 Abs. 2 ÄGLV, der anstelle des Art. 12 Abs. 3 Satz 3 LV tritt. Demnach wird der Begriff "geordneter Schulbetrieb" von dem Bildungsziel, der Organisation und der Ausstattung der Schule her bestimmt. Das Bildungsziel wird im Anschluß an § 16 ÄG durch die im Verwaltungswege zu erlassenden Richtlinien für den Unterricht, die Lehrpläne und die Stundentafeln näher bestimmt. Für die Ausstattung einer Schule sind die auf Grund der §§ 30 und 31 SchVG zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen maßgebend. Es erschien notwendig, die organisatorischen Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gesetzlich zu regeln. Hierbei ist es ein wesentliches Ziel, die unzureichend gegliederten Schulen aufzuheben. Die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb müssen für Grundschulen und Hauptschulen verschieden sein, weil Grundschulen wegen des Alters der sie besuchenden Schüler näher an deren Wohnung liegen sollen als Hauptschulen. § 23 ersetzt § 26 Abs. 3 SchOG.

In Absatz 1 wird ganz allgemein festgestellt, daß Grundschulen und Hauptschulen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Errichtung neuer Schulen die Genehmigung zu versagen oder bei bestehenden Schulen den Schulträgern aufzuerlegen, die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb zu schaffen (§ 14 SchVG).

Absatz 2 enthält die Grundsätze, die in organisatorischer Hinsicht an einen geordneten Schulbetrieb bei einer Grundschule oder bei einer Hauptschule zu stellen sind. Aus der Formulierung "in der Regel" ergibt sich, daß Ausnahmen zulässig sind. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Errichtung einer Schule mit geordnetem Schulbetrieb weder an den Schulbezirksgrenzen noch an den für den Schulträger maßgebenden Gebietsgrenzen



- 6 -

scheitern soll. Im Wege der Ermessensausübung wird allerdings die Berücksichtigung schulbezirksfremder Kinder nur möglich sein, wenn sie eine Schule der gewünschten Schulart sonst nicht erreichen können.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für Ausnahmen zu Absatz 2 angesprochen. Es wird festgelegt, in welchen Einzelfällen bei Grundschulen von der Einzügigkeit und bei Hauptschulen von der Zweizügigkeit abgewichen werden kann. Die Vorschrift befaßt sich mit der unteren Begrenzung des geordneten Schulbetriebs.

- i) § 24 ÄG enthält Verfahrensvorschriften und entspricht teilweise den §§ 24, 25 und 28 SchOG.

Absatz 1 bringt eine Neuerung insoweit als die Bestimmungs- und Antragsrechte, insbesondere hinsichtlich der Erklärung, welche Schulart gewünscht wird, in einem geheimen Verfahren ausgeübt werden müssen. Die Erziehungsberechtigten haben ein Bestimmungsrecht, wenn eine Grundschule von Amts wegen errichtet wird, gleichgültig ob es sich um die Teilung einer Schule oder um die Zusammenlegung mehrerer Schulen zu einer Schule handelt (§ 17 ÄG). Bei Hauptschulen ist dieses Bestimmungsrecht eingeschränkt, weil sie von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten sind. Das gilt auch für die Teilung oder die Zusammenlegung von Hauptschulen. Das Antragsrecht wird ausgeübt, wenn der Anstoß zur Errichtung einer Schule von den Erziehungsberechtigten ausgeht (§§ 17, 18 Abs. 2 und 3 ÄG).

- 7 -



Nach Absatz 2 haben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind nur eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt (§ 17 SchPflG).

Die Absätze 3 und 4 bestimmen den Kreis der Erziehungsberechtigten näher, die berechtigt sind, Bestimmungs- und Antragsrechte geltend zu machen.

Nach Absatz 5 ist der Schulträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte ausüben, so daß der Elternwille von Amts wegen erforscht werden kann. Die Antragsrechte können hier unberücksichtigt bleiben, weil es ihrem Wesen widersprechen würde, einen Zwang zur Ausübung gesetzlich festzulegen.

Absatz 6 ermächtigt in Verbindung mit § 48 SchOG den Kultusminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags dazu, die Einzelheiten des Bestimmungs- und Antragsverfahrens und den Stichtag durch Rechtsverordnung festzulegen.

- j) Die in § 25 ÄG getroffenen Regelungen sind neu und ergeben sich zwangsläufig aus dem die gesamte Fortentwicklung des Volksschulwesens tragenden Grundsatz, leistungsfähige Schulen zu schaffen und die Aufsplitterung in kleine Schulen zu verhindern.
- k) § 26 ÄG entspricht § 22 Abs. 1 und 2 SchOG der im Einzelfalle aus weltanschaulichen Gründen dem Elternrecht den Vorzug vor der Schulorganisation gibt, schützt die Überzeugung der religiösen Minderheit entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Toleranz.



- 8 -

§ 22 Abs. 3 Satz 2 SchOG muß im Hinblick auf den sich aus § 22 Abs. 3 ÄG ergebenden erweiterten Minderheitenschutz entfallen.

- 1) § 27 Abs. 1 ÄG stimmt wörtlich mit § 30 Abs. 1 SchOG überein.

Absatz 2 entspricht sinngemäß § 30 Abs. 2 SchOG. Die Formulierung ist vereinfacht worden.

- m) Dem § 28 ÄG liegt § 29 Abs. 1 SchOG zu Grunde. Es erschien auf Grund der praktischen Erfahrungen zweckmäßig, auf die Ausnahmeregelung zu verzichten, wonach es nach geltendem Recht möglich ist, den Antrag auch vor Ablauf von zwei Jahren zu stellen, wenn inzwischen in schulorganisatorischer Hinsicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in der Gemeinde eingetreten ist.

- n) In § 29 ÄG ist bestimmt, daß alle Sonderschulen in Zukunft nicht mehr der weltanschaulichen Gliederung unterliegen. Diese Regelung ist notwendig, weil erfahrungsgemäß die weltanschauliche Gliederung des Sonderschulwesens auf Schwierigkeiten stößt. Sonderschulen sind nach § 5 des Länderabkommens Schulen für Kinder mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung.

2. Nach Nummer 2 wird § 46 SchOG gestrichen. Gleichwohl sind mit Ausnahme des dritten Abschnitts die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens auch auf Sonderschulen anzuwenden.

- 9 -



## Zu Artikel II

1. Durch Nummer 1 ist § 4 des Schulverwaltungsgesetzes, der den Aufbau des Schulwesens behandelt, neu gefaßt.

Nach Absatz 1 wird der Schulkindergarten in die Grundschule eingegliedert. Damit ist er weltanschaulich derselben Schulart zugeordnet wie die Grundschule, zu der er gehört. Die Schulkindergärten als Teil der Grundschule unterliegen insbesondere hinsichtlich der Trägerschaft, der Finanzierung und der Aufsicht den für die Grundschulen geltenden Vorschriften.

Absatz 2 steht mit Artikel 10 Abs. 1 LV und mit Art. 12 Abs. 1 ÄGLV im Einklange.

In Absatz 3 kommt zum Ausdruck, daß die Hauptschule ebenso wie die Realschule und das Gymnasium zu den weiterführenden Schulen gehört (Art. 12 Abs. 1 ÄGLV).

Absatz 4 bringt eine Neuerung insoweit, als die Hauptschulen und die berufsbildenden Schulen zu Teilen eines einheitlichen Bildungsganges erklärt werden. Bei der Erarbeitung neuer Lehrpläne für die Hauptschule wird dies wesentlich zu berücksichtigen sein, denn die Erkenntnisse moderner Pädagogik lassen die herkömmliche strikte Trennung zwischen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen fragwürdig erscheinen. Der Ausbildungsgang in der Hauptschule muß mehr als bisher auf die spätere Bewährung in Beruf und Gesellschaft bezogen werden. In den berufsbildenden Schulen wird der allgemeinbildende Unterricht zu fördern sein.

In Absatz 5, der dem § 4 Abs. 3 SchVG entspricht, sind berufsbildende Schulen aufgezählt. Diese Vorschrift enthält keine abschließende Regelung, sondern läßt der



- 10 -

Fortentwicklung Raum. Eine etwaige Gliederung der Berufsschule in eine Berufsgrundschule und eine Berufsoberschule, die zu einem Abschluß führt, der dem Realschulabschluß gleichsteht, ist ohne Gesetzesänderung möglich. Im Hinblick auf das im Landtag zurzeit beratene Gesetz über Ingenieurakademien und Wirtschaftsakademien sind im Absatz 5 die Ingenieurschulen nicht mehr besonders angesprochen, weil sie einen Status zwischen Schule und Hochschule bekommen sollen mit der Folge, daß sie dem Schulrecht nicht mehr unterliegen.

Absatz 6 entspricht § 4 Abs. 4 SchVG und behandelt den Zweiten Bildungsweg. Es sind nicht wie bisher nur die zur Hochschule führenden Bildungseinrichtungen angesprochen, sondern auch diejenigen, die zu mittleren Bildungsabschlüssen führen. Außerdem ist auf die Verwendung des Wortes "Institut" verzichtet worden, weil nach § 7 Abs. 3 des Länderabkommens die Institute zur Erlangung der Hochschulreife die Bezeichnung "Kolleg" tragen.

Absatz 7 ersetzt § 5 SchVG und betrifft die Sonderschulen. Auf die Begründung zu Art. I Nr. 1 Buchst. n letzter Satz wird Bezug genommen.

Absatz 8 entspricht § 4 Abs. 5 SchVG und gibt wie bisher dem Kultusminister das Recht, Versuchsschulen zuzulassen.

2. Die Streichung des § 5 SchVG folgt aus § 4 Abs. 7.
3. Die Änderungen zu § 8 SchVG sind unter Nummer 3 zusammengefaßt.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 ergibt sich zwangsläufig auf Grund der Änderungen zum dritten Abschnitt des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen. Trotz der vereinfachten Fassung liegt keine sachliche Änderung vor.

- 11 -



- 11 -

Die Gründe, die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule nach § 8 Abs. 5 zu versagen, sind im Hinblick darauf ergänzt, daß eine Schule, in der kein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, nicht entstehen darf.

Entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 5 verhindert § 8 Abs. 6 die Auflösung einer Schule, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht, die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb vorliegen und ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

4. Die unter dieser Nummer zusammengefaßten Änderungen betreffen § 9 SchVG.

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 trägt der Gliederung der Volksschule in Grundschule und Hauptschule Rechnung. Diese Schulen und die Berufsschule sind Pflichtschulen.

Da in Absatz 1 klargestellt ist, welche Schulen zu den Pflichtschulen gehören, bedarf es der entsprechenden Aufzählung in Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr.

§ 9 Abs. 4 ist entbehrlich, weil die darin enthaltene Regelung in § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 SchPflG aufgenommen worden ist.

5. Die Änderung des § 10 Abs. 1 SchVG ist geboten, weil insbesondere die bei der Errichtung von Hauptschulen als Mittelpunktschulen zu erwartenden Schwierigkeiten ausgeräumt werden müssen.
6. Die Fortentwicklung des Sonderschulwesens hat dazu geführt, auf die Bezeichnung "Hilfsschule" zu verzichten. Deshalb war die Änderung des § 11 Abs. 1 SchVG erforderlich.



7. Die Änderungen zu § 15 SchVG folgen aus der Änderung des dritten Abschnitts des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens sowie der Änderung des § 4 SchVG und gleichen die Bezeichnungen der Schulen den in § 4 des Länderabkommens genannten Bezeichnungen an.
8. Das unter Nummer 7 Gesagte gilt für die Änderung des § 18 Abs. 1 SchVG entsprechend.
9. Das unter Nummer 7 Gesagte gilt für die Änderungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 SchVG entsprechend.

#### Zu Artikel III

Das zu Artikel II unter Nummer 7 Gesagte gilt für die Änderungen des Schulfinanzgesetzes entsprechend.

#### Zu Artikel IV

Eine derartige Vorschrift ist in Änderungsgesetzen üblich. Sie ermächtigt dazu, den Wortlaut der nicht geänderten Vorschriften soweit erforderlich in redaktioneller Hinsicht den Formulierungen im Änderungsgesetz anzugleichen.



# Neuordnung des ländlichen und städtischen Volksschulwesens;

## hier: Errichtung von Mittelpunktschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967 —  
III A 70 — 1/3 Nr. 3577/67

Bezug: RdErl. v. 23. 2. 1966 — III A 70 — 1 Nr. 580/66 —  
(ABl. KM. S. 122)

1. Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtags sind bemüht, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung des Volksschulwesens zu schaffen. Von den Fraktionen der SPD, CDU und FDP ist durch den Antrag vom 20. 7. 1967 (6. Wahlperiode, Drucksache Nr. 320) dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden. Der Ministerpräsident hat gleichzeitig mit Antrag vom 20. 6. 1967 (6. Wahlperiode, Drucksache Nr. 321) dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzierungsgesetzes zugeleitet. Beide Entwürfe sind in erster Lesung am 27. 6. 1967 beraten und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen worden. Es ist zu erwarten, daß die Gesetze zur Neuordnung des Schulwesens zum 1. 8. 1968 in Kraft treten werden.
2. Die Entwürfe sehen u. a. folgende Regelung vor:
  - 2.1 Die Grundschule ist dem gesamten Schulwesen als Unterstufe zugeordnet; die Hauptschule wird zur weiterführenden Schule.
  - 2.2 Grundschulen und Hauptschulen haben die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes zu erfüllen. Grundschulen müssen in der Regel einzügig, Hauptschulen in der Regel zweizügig gegliedert sein. Nur in Ausnahmefällen sind zweiklassige Grundschulen und einzügige Hauptschulen zulässig.
  - 2.3 Grundschulen sind, wie bisher, weltanschaulich gegliedert.
  - 2.4 Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Daneben ist die Bekenntnisschule als Antragsschule zugelassen. Diese Regelung wird es ermöglichen, die Schulbezirke in erster Linie nach pädagogischen Notwendigkeiten festzulegen.
3. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, sollten Schulträger und Schulaufsichtsbehörden bei ihren Planungen die zu erwartende Neuregelung berücksichtigen. Organisatorische Veränderungen, insbesondere Zusammenlegungen oder Teilungen von Schulen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie die Neuregelung nicht behindern. In Zweifelsfällen bitte ich, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden nahezulegen, von schulorganisatorischen Maßnahmen abzusehen. Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel haben die Schulaufsichtsbehörden besonders zu prüfen, ob Fehlinvestitionen vermieden werden können.
4. Auch während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Verfassungsänderung und der Schulrechtsnovelle sollten die Schulträger die Neuordnung des ländlichen und städtischen Volksschulwesens im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Grundschule und der Hauptschule weiter vorbereiten.

Dabei ist davon auszugehen, daß sowohl Grundschulen als auch Hauptschulen als organisatorisch selbstständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG geführt werden können.

Die Anträge der Schulträger nach § 8 SchVG auf Errichtung der Schulen müssen bis zum Beginn eines Schuljahres gestellt werden. Die Errichtung der betreffenden Schule muß zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres gewährleistet sein.

Genehmigungen zur Errichtung und Änderung von Volksschulen nach § 8 (2) SVG werden aus pädagogischen Gründen grundsätzlich zum jeweiligen

Schuljahresbeginn ausgesprochen. Ausnahmen werde ich nur in den Fällen zulassen, in denen die Errichtung und Änderung einer Volksschule auch während des Schuljahres zwingend geboten ist (z. B. bei Fertigstellung eines Schulgebäudes u. ä.).

An die Regierungspräsidenten des Landes.

## Zusammenarbeit zwischen Abendrealschule und Volksschule

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1967 —  
III B 42 — 30 Nr. 8564/67

Im Sinne der Erschließung von Bildungsreserven, besonders in klein- und mittelstädtischen Gebieten ohne Abendrealschule sollte die Zusammenarbeit zwischen der Abendrealschule und der Volkshochschule verstärkt werden. Dadurch soll jungen berufstätigen Bewerbern aus Orten ohne Abendrealschule Gelegenheit geboten werden, nach entsprechender Vereinbarung aus besonderen Lehrgängen der Volkshochschule in ein laufendes — höchstens jedoch in das dritte — Semester der Abendrealschule probeweise überzutreten. Bei der Aufnahme werden Vorkenntnisse in Deutsch, Englisch, Mathematik, den gemeinschaftskundlichen und naturwissenschaftlichen Fächern vorausgesetzt, die den Anforderungen der Abendrealschule entsprechen.

Diese sind dadurch zu gewährleisten, daß

- a) diese Lehrgänge der Volkshochschule in ihrem Aufbau und ihrer Durchführung den Anforderungen der Abendrealschule entsprechen;
- b) die Dozenten der Volkshochschule die wissenschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen und
- c) Absprachen zwischen abgebender Volkshochschule und aufnehmender Abendrealschule getroffen werden.

An die Regierungspräsidenten des Landes,  
Direktoren der Abendrealschulen,  
den Landesverband der Volkshochschulen, Dortmund.

## Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Kultusministers v. 1. 8. 1967 —  
V B 4 — 53 — 12 Nr. 1957/67

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SVG. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1965 (MBl. NW. S. 872/SMBL. NW. 203010/ABl. KM. NW. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „1. Januar“ durch „1. Juli“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „1. April“ durch „1. Oktober“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt

  1. vier Semester theoretische Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut (20 Monate), darunter ein Einführungssemester,
  2. eine praktische Ausbildung von 16 Monaten, von denen
    - a) zwölf Monate an einer wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek,



21 3 1981 314 01A/02A/2



Kath. Volksschule

Menden/Rhld.

5201 Menden / Rhld., den  
über Siegburg

22. Juni 1967

An den

Herrn Regierungspräsidenten  
Schulabteilungin K ö l n

durch das

Schulamt für den Siegburgkreis  
Bezirk Iin Siegburg

über die

Amtsverwaltung Menden/Rhld.  
Schulabteilungin Siegburg - Mülldorf**Betr.:** Einrichtung weiterer Klassen nach § 4 (4) Satz 2 der 1.AVOzSchFG

Hiermit bitte ich um die Genehmigung von Klassenteilungen und um Zuweisung von Lehrkräften.

**Begründung:** Im Ortsteil Menden-Süd sind viele fertiggestellte Häuser noch nicht bezogen. Es ist daher in Kürze mit weiterem Zugang zu rechnen.

Folgende Klassenbildung ist beabsichtigt:

| 1          | 2      | 3              | 4         | 5         | 6             |
|------------|--------|----------------|-----------|-----------|---------------|
| Lfd. Nr.   | Klasse | Schul-jahrgang | Jungen    | Mädchen   | Klassenstärke |
| 1          | Ia     | 1              | 18        | 17        | 35            |
| 2          | Ib     | 1              | 18        | 17        | 35            |
| 3          | Ic     | 1              | 18        | 17        | 35            |
| 4          | IIa    | 2              | 20        | 17        | 37            |
| 5          | IIb    | 2              | 21        | 19        | 40            |
| 6          | IIIa   | 3              | 24        | 20        | 44            |
| 7          | IIIb   | 3              | 25        | 18        | 43            |
| 8          | IVa    | 4              | 18        | 27        | 45            |
| 9          | IVb    | 4              | 21        | 23        | 44            |
| 10         | Va     | 5              | 20        | 19        | 39            |
| 11         | Vb     | 5              | 21        | 14        | 35            |
| 12         | VI     | 6              | 17        | 17        | 34            |
| 13         | VII    | 7              | 13        | 18        | 31            |
| 14         | VIII   | 8              | 12        | 17        | 29            |
| 15         | IX     | 9              | 266<br>14 | 260<br>16 | 526<br>30     |
| Insgesamt: |        |                | 280       | 276       | 556           |

=====

2  
198Gammes  
Rektor







Kath. Volksschule  
Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 22.6.67

An den Herrn

R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t e n

- d.d. Schulamt für den Siebkreis -

K ö l n

Betr.: Einrichtung weiterer Klassen gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der  
1. AVOzSchFG

hier: Antrag auf Einrichtung einer weiteren Klasse durch  
Teilung der Lernanfängerklasse ab 1.8.67

Nach der gestern durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung der  
Lernanfänger werden voraussichtlich 55 Schüler und Schülerinnen  
die Anfängerklasse besuchen. Ich bitte daher um die Genehmigung  
zur Einrichtung einer zweiten Lernanfängerklasse.

Ab 1.8.67 werden dann voraussichtlich folgende Klassen gebildet:

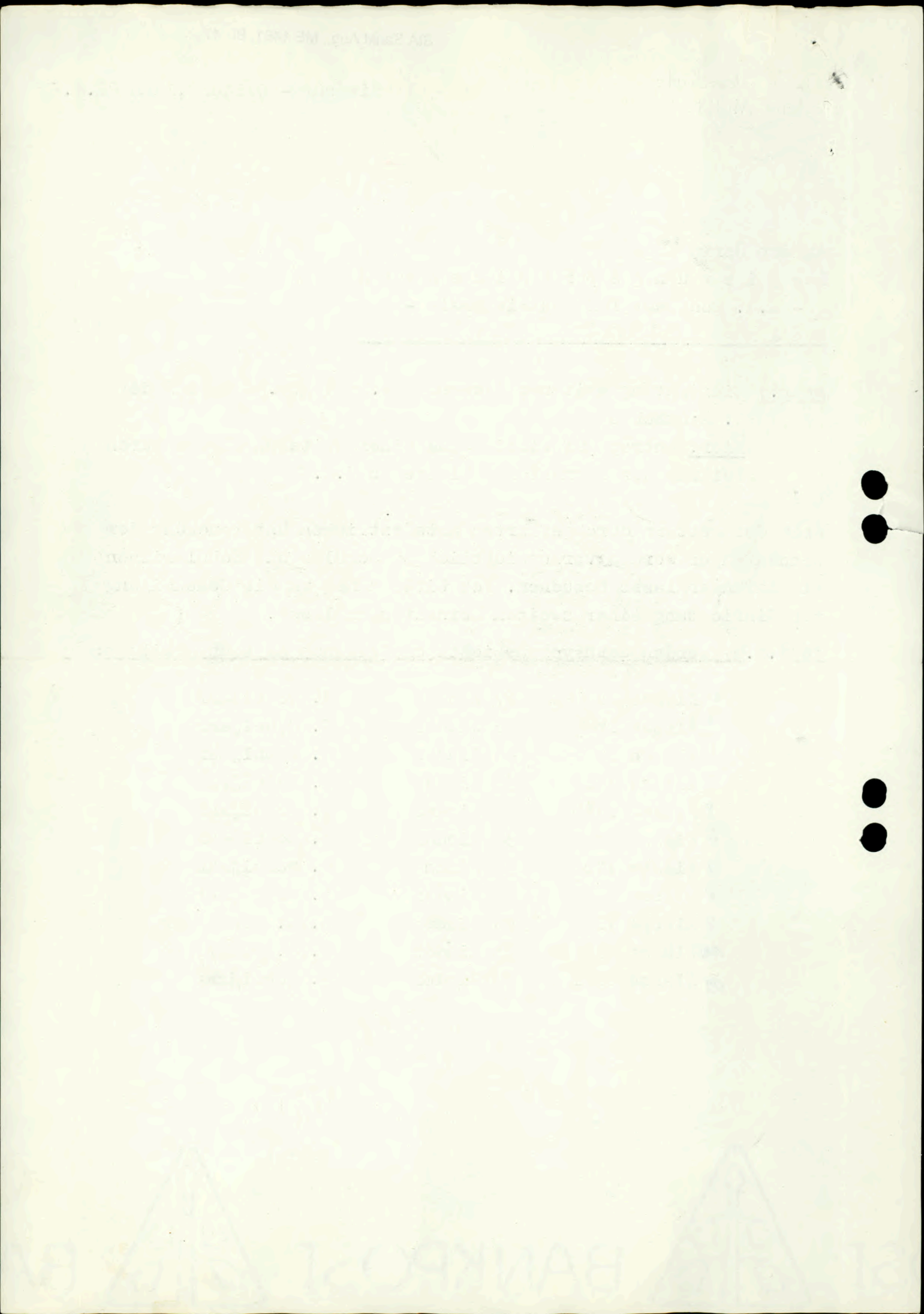
|    |             |           |                 |
|----|-------------|-----------|-----------------|
| 1  | Klasse Ia   | 27 Kinder | 1. Schuljahr    |
| 2  | Klasse Ib   | 28 Kinder | 1. Schuljahr    |
| 3  | Klasse II   | 41 Kinder | 2. Schuljahr    |
| 4  | Klasse IIIa | 36 Kinder | 3. Schuljahr    |
| 5  | Klasse IIIb | 36 Kinder | 3. Schuljahr    |
| 6  | Klasse IVa  | 32 Kinder | 4. Schuljahr    |
| 7  | Klasse IVb  | 33 Kinder | 4. Schuljahr    |
| 8  | Klasse V    | 43 Kinder | 5. Schuljahr    |
| 9  | Klasse VI   | 41 Kinder | 5./6. Schuljahr |
| 10 | Klasse VII  | 28 Kinder | 7./8. Schuljahr |
| 11 | Klasse VIII | 27 Kinder | 9. Schuljahr    |

139

Mülle

Rektor







Kath. Volksschule

Hangelar, den 4.7.67

An den  
Herrn  
Regierungspräsidenten

in

K ö l n

durch das

Schulamt für den Siegkreis

über die  
Amtsverwaltung

in  
Siegburg - Mülldorf

Amt Menden  
Eing.-6. JULI 1967  
Amt  
Ablichtung für Amt

Betr.: Genehmigung einer Klassenteilung nach §4, Abs.4, Satz 2  
der 1. AVO zum Schulfinanzgesetz.

Die Entwicklung der Schülerzahlen an der kath. Volksschule Hangelar machen für das Schuljahr 1967/68 folgende Klassenaufteilung erforderlich:

|            |    |        |
|------------|----|--------|
| Klasse 1a  | 29 | Kinder |
| Klasse 1b  | 30 | Kinder |
| Klasse 2   | 40 | Kinder |
| Klasse 3   | 42 | Kinder |
| Klasse 4a  | 29 | Kinder |
| Klasse 4b  | 29 | Kinder |
| Klasse 5   | 38 | Kinder |
| Klasse 6   | 30 | Kinder |
| Klasse 7/8 | 35 | Kinder |
| Klasse 9a  | 19 | Kinder |
| Klasse 9b  | 18 | Kinder |

Zur Zeit werden an<sup>3</sup> der hiesigen Schule Kinder in 8 Klassen unterrichtet.

145

Rektor

Bruno Schubel



St. Augustin, 1. ME 1461, Bl. 38



## Schülerzahlen und beabsichtigte Klassenbildung

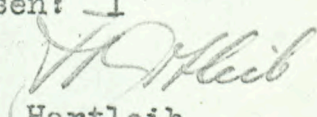
Stand: 1.8.1967

| =====        |        |                  |        |         |                    |
|--------------|--------|------------------|--------|---------|--------------------|
| 1            | 2      | 3                | 4      | 5       | 6                  |
| Lfd.<br>Nr.  | Klasse | Schul-<br>jahrg. | Jungen | Mädchen | Klassen-<br>stärke |
| 1.           | I a    | 1.               | 15     | 18      | 33                 |
| 2.           | I b    | 1.               | 14     | 20      | 34                 |
| 3.           | II a   | 2.               | 20     | 17      | 37                 |
| 4.           | II b   | 2.               | 20     | 14      | 34                 |
| 5.           | IIIa   | 3.               | 19     | 22      | 41                 |
| 6.           | IIIb   | 3.               | 24     | 17      | 41                 |
| 7.           | IV a   | 4.               | 20     | 19      | 39                 |
| 8.           | IV b   | 4.               | 12     | 22      | 34                 |
| 9.           | V      | 5.               | 20     | 23      | 43                 |
| 10.          | VI     | 6.               | 14     | 20      | 34                 |
| 11.          | VII    | 7.               | 23     | 13      | 36                 |
| 12.          | VIII   | 8.               | 13     | 15      | 28                 |
| 13.          | IX     | 9.               | 16     | 21      | 37                 |
| 13 Klassen : |        |                  | 230    | 241     | 471                |

Einzurichtende Klassen 13

Vorhandene Klassenzahl 12

Beantragte weitere Klassen: 1

  
 Hartleib

178







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 20

Bisher ermittelte Klassenstärken am 1. August 1967

|             |                       |                  |
|-------------|-----------------------|------------------|
| Klasse I    | : (1. Schuljahr)      | 30 Kinder        |
| Klasse Ia   | : (1. Schuljahr)      | 30 Kinder        |
| Klasse II   | : (2. Schuljahr)      | 43 Kinder        |
| Klasse III  | : (3. Schuljahr)      | 38 Kinder        |
| Klasse IIIa | : (3. Schuljahr)      | <u>38 Kinder</u> |
| Klasse IV   | : (4. Schuljahr)      | 37 Kinder        |
| Klasse IVa  | : (4. Schuljahr)      | <u>37 Kinder</u> |
| Klasse V    | : (5. Schuljahr)      | 33 Kinder        |
| Klasse VI   | : (6. Schuljahr)      | 29 Kinder        |
| Klasse VII  | : (7. + 8. Schuljahr) | 33 Kinder        |

49 95  
Gesamtzahl: 348 Kinder



St. Augustin, den 1. März 1880

28 1



Dezernat III

V e r t r a u l i c h

Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als Schulen der weiterführenden Bildung.

I) Grundlagen

- 1.) Runderlaß des Kultusministers vom 18.5.1967 betreffend die Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Hauptschulen in Versuchsform.
- 2.) Runderlaß des Kultusministers vom 4.8.1967 betreffend die Neuordnung des ländlichen und städtischen Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Mittelpunktschulen.

Mit den beiden o.a. Erlassen werden die mit dem Erlaß vom 23.2.1966 begonnenen Bestrebungen zur Trennung der Volksschule in Grund- und Hauptschule fortgesetzt. Die erwähnten Erlasse besagen u.a., daß die Hauptschule zur weiterführenden Schule wird und daß Hauptschulen in Jahrgangsklassen gegliedert und in der Regel 2-zügig sein müssen. An die Sonderräume werden bestimmte Anforderungen gestellt; u.a. muß eine Turnhalle zur Verfügung stehen. Die Grundschule wird dem gesamten Schulwesen als Unterstufe zugeordnet. Es ist davon auszugehen, daß sowohl Grundschulen als auch Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG geführt werden können. Grundschulen sind weltanschaulich gegliedert, Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen einzurichten. Daneben ist die Bekenntnisschule als Antragsschule zugelassen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf hat dem Landtag bereits vorgelegen und wurde in der Sitzung am 27.6.1967 in erster Lesung verabschiedet. Im Hinblick auf die durch die Schulrechtsnovelle zu erwartende gesetzliche Neuregelung sind die bisherigen Überlegungen, vor allem aber die Ergebnisse der Untersuchung vom Oktober 1965 über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als überholt anzusehen. Es gilt nunmehr, rechtzeitig andere Überlegungen anzustellen, um Fehlplanungen zu vermeiden.







- 2 -

II) Standorte für Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung und Schulbezirke.

- 1) Hauptschulbezirk Menden mit Standort Menden-Süd  
für den Ort Menden und die jetzige Gemeinde Meindorf.
- 2) Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort Hangelar  
für den Ort Hangelar einschl. Niederberg, die jetzige Gemeinde Holzlar und den Ortsteil St. Augustin-West (Grenze: Hennefer Straße).
- 3) Hauptschulbezirk Niederpleis - Siegburg-Mülldorf mit Standort Niederpleis  
für die jetzigen Gemeinden Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und den Ortsteil St. Augustin-Ost.

Die jetzige Bevölkerung verteilt sich etwa gleichmäßig mit grob gerechnet je 10.000 Einwohner auf die 3 genannten Standorte.

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte bleibt bei dieser Abhandlung außer Betracht, weil sie bereits ein voll-  
ausgebautes 1-zügiges System bildet. *fast*

III) Jetzige Schülerzahlen.1) Menden

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Oberstufe Kath. Menden   | 196       |
| Oberstufe Ev. Menden     | 57        |
| Oberstufe Kath. Meindorf | <u>48</u> |
|                          | 301       |
|                          | ===       |

2) Hangelar

|                            |           |                                |
|----------------------------|-----------|--------------------------------|
| Oberstufe Kath. Hangelar   | 145       |                                |
| Oberstufe Kath. Holzlar    | 94        |                                |
| Oberstufe Ev. St. Augustin | <u>85</u> | davon 12 ev. Kinder aus Menden |
|                            | 324       |                                |
|                            | ===       |                                |

3) Niederpleis bzw. Siegburg-Mülldorf

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Oberstufe Kath. Niederpleis   | 178       |
| Oberstufe Kath. Sgb.-Mülldorf | 141       |
| Oberstufe Kath. Buisdorf      | <u>96</u> |
|                               | 415       |
|                               | ===       |

- 3 -







- 3 -

Bei einer Richtzahl von 40 Kindern pro Klasse ergäben sich nach den jetzigen Schülerzahlen folgende Klassen für Hauptschulen:

- |                                                  |                           |
|--------------------------------------------------|---------------------------|
| 1) Hauptschule Menden                            | 8 Klassen                 |
| 2) Hauptschule Hangelar                          | 8 Klassen                 |
| 3) Hauptschule Niederpleis/<br>Siegburg-Mülldorf | 10 Klassen (voll 2-zügig) |

#### IV) Klassenraumbedarf für Hauptschulen.

- 1.) Hauptschule Menden 10 Klassenräume,  
erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).
- 2.) Hauptschule Hangelar 10 Klassenräume.
- 3.) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 10 Klassenräume,  
erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

insgesamt 40 Klassenräume.

#### V) Klassenraumbedarf für Grundschulen.

|                                               |    |              |                   |
|-----------------------------------------------|----|--------------|-------------------|
| Kath. Buisdorf                                | 4  | Klassenräume | (z.Zt. 3 Klassen) |
| Ev. Hangelar                                  | 4  | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Hangelar                                | 8  | "            | ( " 6 " )         |
| Ev. St. Augustin                              | 4  | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. St. Augustin                            | 4  | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Holzlar<br>(einschl. ev. Schüler)       | 8  | "            | ( " 7 " )         |
| Kath. Meindorf                                | 4  | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Menden                                  | 12 | "            | ( " 9 " )         |
| Ev. Menden                                    | 6  | "            | ( " 4 " )         |
| Kath. Niederpleis<br>(einschl. ev. Schüler)   | 12 | "            | ( " 8 " )         |
| Kath. Sgb.-Mülldorf<br>(einschl. ev. Schüler) | 10 | "            | ( " 7 " )         |
| Gemeinschaftsschule<br>Friedr.-Wilh.-Hütte    | 10 | "            | ( " 8 " )         |
| Insgesamt:                                    | 86 |              |                   |

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte wird lediglich der Vollständigkeit halber bei dem Klassenraumbedarf für Grundschulen aufgeführt. Der ermittelte Bedarf von insges. 126 Klassenräumen würde bei einer Klassenfrequenz von 40 Schülern zur Unterbringung von 5.040 Volksschülern ausreichen. Nach einer Faustregel sind 10 %







- 4 -

der Einwohner Kinder, die Volksschulen besuchen. Das würde also bedeuten, daß der ermittelte Klassenraum ausreichend wäre für die Volksschüler einer Stadt von rd. 50.000 Einwohnern.

#### VI) Vorhandene Klassenräume.

|                     |                                                         |
|---------------------|---------------------------------------------------------|
| Kath. Buisdorf      | 5 + 2 im Pavillon                                       |
| Ev. Hangelar        | 8                                                       |
| Kath. Hangelar      | 10                                                      |
| Ev. St. Augustin    | 6 (davon 2 provis. im Keller + 4 im Bau)                |
| Kath. St. Augustin  | 5                                                       |
| Kath. Holzlar       | 8 (+ 2 Klassen im Feldhaus)                             |
| Kath. Meindorf      | 4                                                       |
| Kath. Menden        | 10 (+ 4 Klassen im Feldhaus)                            |
| Ev. Menden          | (5) abgeschrieben<br>+ 2 Klassen im Feldhaus            |
| Kath. Niederpleis   | 12                                                      |
| Kath. Sgb.-Mülldorf | 10                                                      |
| Gem'Sch. Fr.-W.-H.  | 6                                                       |
|                     | <hr/>                                                   |
|                     | 84 (ohne Feldhäuser u. im Bau befindliche Klassenräume) |

#### VII) Lösungsmöglichkeiten.

##### 1) Hauptschule Menden-Süd

In Menden-Süd wird in aller Kürze mit dem Bau einer 18-klassigen Mittelpunktschule begonnen. Das Grundstück müsste soausgelegt werden, daß diese Schule noch um 5 Klassen <sup>w</sup>erweitert werden kann. Die jetzt geplante 18-klassige Schule könnte 10 Klassen der Hauptschule aufnehmen (2-zügig). In den restlichen 8 Räumen könnte eine 2-zügige kath. Grundschule eingerichtet werden. In dem jetzigen Schulgebäude der kath. Volksschule Menden könnte eine weitere 1-zügige kath. Grundschule und eine 6-7-klassige ev. Grundschule unterkommen. Mit der Mittelpunktschule Menden-Süd mit 18 Klassen (+ 5 Erweiterung), den vorhandenen 10 Klassen der bisherigen kath. Volksschule und den







- 5 -

4 Klassen in Meindorf hätte Menden - Meindorf (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte) 37 Klassenräume. Dies wäre ausreichend für 1.480 Volksschüler und eine Bevölkerung von rd. 15.000 Einwohner (ohne Friedrich-Wilh.-Hütte).

Das Gebäude der jetzigen ev. Volksschule wird abgeschrieben und für eine andere Verwendung frei.

## 2) Hauptschule Hangelar

In Hangelar könnte die Hauptschule für den Bezirk nach II, 2.) im Neubau der jetzigen Kath. Volksschule eingerichtet werden. Es sind 10 Klassenräume mit modern eingerichteten Nebenräumen vorhanden. Für die kath. und ev. Grundschule steht das Gebäude der jetzigen ev. Schule mit 8 Klassen zur Verfügung. Hier wäre allerdings ein sofortiger Bedarf für einen weiteren Klassenraum und für die Zukunft ein Bedarf von insgesamt 4 Klassenräumen vorhanden. Der Transport von St. Augustin kann mit dem Bus der Sonderschule erfolgen. Die Kinder aus der Gemeinde Holzlar könnten den Bus, der zum Gymnasium bzw. zur Realschule fährt, benutzen. (Fahrgelderstattung an die Eltern). Es müsste jedoch dann ein 2. Bus eingesetzt werden. Diese Notwendigkeit wird sich aber ohnehin mit Beginn des nächsten Schuljahres ergeben, da der Bus schon jetzt 25 Kinder nach St. Augustin und etwa die gleiche Zahl aus den Bereichen Holzlar u. Niederberg nach Menden bringt. Nach Erweiterung der Grundschule Hangelar um 4 Klassen und St. Augustin um 4 Klassen wären für den Raum Holzlar - Hangelar - St. Augustin-West 43 Klassenräume vorhanden, in denen 1720 Volksschüler untergebracht werden können. Dies entspricht einer Bevölkerung von rd. 17.000 Einwohner (jetzt 11.000).

Das Schulgebäude Holzlar wird nach Abzug der Oberstufe voll für die Grundschule benötigt (Kein leerstehender Klassenraum). In St. Augustin könnte vorübergehend Klassenraum leerstehen, der aber mit wachsender Bevölkerung wieder genutzt werden wird.

- 6 -



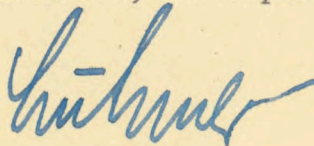




3) Hauptschule Niederpleis-Siegburg-Mülldorf

Als Standort bietet sich wegen der günstigen geographischen Lage zwischen Siegburg-Mülldorf und Buisdorf die jetzige Kath. Volksschule Niederpleis an. Auch ist an dieser Schule eine Gymnastikhalle vorhanden. Die Schule hat aber nur 12 Klassenräume und ist daher zu klein, da die Schule im Endzustand 3-zügig sein müsste. Es wird empfohlen, auf dem geplanten Schulgelände am Pleisbach eine neue 15-klassige Mittelpunktschule (2 Bauabschnitte) als Hauptschule der weiterführenden Bildung zu bauen. Die Einrichtung der Sonderräume, (Werkräume, Lehrküche, Physikraum, Fotolabor usw.) kann von den Schulen in Niederpleis und Siegburg-Mülldorf übernommen werden. Die jetzigen Schulgebäude in Siegburg-Mülldorf (10 Klassenräume) und Niederpleis (12 Klassenräume) würden im Endzustand voll für Grundschulen benötigt. Bis zur Fertigstellung des Neubaues der Mittelpunktschule könnte die Hauptschule im Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule Niederpleis betrieben werden. Ein Teil der Grundschüler aus Niederpleis müsste dann in Siegburg-Mülldorf (vorübergehende Änderung der Grundschulbezirke im Bereich der Rüger-Hochhäuser) bzw. in Provisorien untergebracht werden. Mit einer neuen Mittelpunktschule Niederpleis hätte das Gebiet Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 42 Klassenräume (ohne Pavillon) Buisdorf). Es könnten 1.680 Volksschüler untergebracht werden. Dies würde einer Bevölkerung von rd. 17.000 Einwohner entsprechen (jetzt 12.000).

Siegburg-Mülldorf, im September 1967









Dezernat III

V e r t r a u l i c h

Arbeitskonzept über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als Schulen der weiterführenden Bildung. (2. Fassung)

I) Grundlagen

- 1.) Runderlaß des Kultusministers vom 18.5.1967 betreffend die Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Hauptschulen in Versuchsform.
- 2.) Runderlaß des Kultusministers vom 4.8.1967 betreffend die Neuordnung des ländlichen und städtischen Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Mittelpunktschulen.

Mit den beiden o.a. Erlassen wird die mit dem Erlaß vom 23.2.1966 begonnene Neuordnung des Volksschulwesens, insbesondere die Bildung von Hauptschulen, fortgesetzt. Die erwähnten Erlasse besagen u.a., daß die Hauptschule zur weiterführenden Schule wird und daß Hauptschulen in Jahrgangsklassen gegliedert und in der Regel 2-zügig sein müssen. An die Sonderräume werden bestimmte Anforderungen gestellt; u.a. muß eine Turnhalle zur Verfügung stehen. Die Grundschule wird dem gesamten Schulwesen als Unterstufe zugeordnet. Es ist davon auszugehen, daß sowohl Grundschulen als auch Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG geführt werden können. Grundschulen sind weltanschaulich gegliedert, Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen einzurichten. Daneben ist die Bekenntnisschule als Antragsschule zugelassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf hat dem Landtag bereits vorgelegen und wurde in der Sitzung am 27.6.1967 in erster Lesung verabschiedet. Im Hinblick auf die durch die Schulrechtsnovelle zu erwartende gesetzliche Neuregelung sind die bisherigen Überlegungen, vor allem aber die Ergebnisse der Untersuchung vom Oktober 1965 über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als überholt anzusehen. Mit dem o.a. Erlaß vom 4.8.1967 sind die Schulträger angewiesen worden, bei ihren Planungen die zu erwartende Neuregelung zu berücksichtigen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.







## II) Größe der Hauptschulsysteme, Schulbezirke und Klassenraumbedarf.

Das Amt Menden lässt sich in seiner jetzigen Gestalt in drei größere Siedlungsbereiche gliedern, nämlich in den Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin, Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf und Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf. Die jetzige Bevölkerungszahl verteilt sich grob gerechnet fast gleichmäßig auf diese drei Bereiche. Es bietet sich förmlich an, für jeden dieser drei Siedlungsgebiete eine Hauptschule als Schule der weiterführenden Bildung vorzusehen.

Größe und Standorte der einzurichtenden Hauptschulsysteme bestimmen sich nach der Verkehrslage, der künftigen baulichen Entwicklung und der soziologischen Bevölkerungsstruktur, die im Amt Menden oft unterschiedlich sind.

Im Raum Hangelar - Holzlar ist die bauliche Entwicklung, die sich bisher überwiegend im Bau von Einfamilienhäusern mit relativ großen Grundstücken zeigte, im wesentlichen abgeschlossen. Sofern in diesem Raum noch geschlossene Bauprogramme durchgeführt werden sollten, wird es sich dabei nur um Großbauvorhaben handeln können, die ohnehin ein eigenes neues Schulsystem erfordern.

Im Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin ist nach dem 4. Schuljahr der Abgang zu weiterführenden Schulen sehr stark. Es sind in diesem Bereich Volksschulen vorhanden, die bis 80 % der Kinder an weiterführende Schulen abgeben. Es dürfte daher, wie auch die nachfolgenden Zahlen über die jetzigen Klassenstärken der Oberstufen zeigen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der soziologischen Struktur auf längere Sicht ein zweizügiges Hauptschulsystem ausreichen.

Im Bereich Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf vollzieht sich insbesondere in Niederpleis zur Zeit eine äußerst stürmische Entwicklung. Hier sind mehrere 8- und 12-geschossige Hochhäuser entstanden. Wenn auch von der soziologischen Struktur der Neubürger her gesehen ein sehr starker Trend zur weiterführenden Schule zu beobachten ist, so dürfte doch bei der großen Bevölkerungszunahme ein zweizügiges System nicht ausreichen. Es könnte schon heute ein vollausgebautes zweizügiges Hauptschulsystem, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, in diesem Raum betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, für das erwähnte Gebiet eine dreizügige Hauptschule zu planen.



12. 12. 1934

Sehr geehrte Frau!

\*\*\*

Ich habe Ihre Briefe vom 11. d. M. und vom 14. d. M. erhalten. Ich danke Sie sehr für die Mitteilung, dass Sie die Reise nach Berlin am 15. d. M. angetreten sind. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.

Ich habe auch von Ihrem Besuch bei den Eltern erfahren. Ich hoffe, dass Sie eine angenehme Reise hatten und dass Sie in Berlin alles in bester Ordnung finden werden. Ich werde Sie bald wieder in Sankt Augustin begrüßen können.



- 3 -

Auch im Raum Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf ist, vor allem durch das Neubaugebiet Menden-Süd, eine sehr starke Bevölkerungszunahme zu beobachten. Hierfür dürfte, auch unter Berücksichtigung der soziologischen Bevölkerungsstruktur, ein 2-zügiges Hauptschulsystem nicht ausreichen. Die Hauptschule müsste 3-zügig geplant werden.

Auf Grund dieser Darstellung würden sich die nachstehend aufgeführten Schulbezirke mit dem angegebenen Klassenraumbedarf ergeben:

- 1.) Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort Hangelar  
für den Ort Hangelar einschl. Niederberg, die jetzige Gemeinde Holzlar und den Ortsteil St. Augustin-West (Grenze: Hennefer Straße).
- 2.) Hauptschulbezirk Niederpleis - Siegburg-Mülldorf mit Standort Niederpleis  
für die jetzigen Gemeinden Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und den Ortsteil St. Augustin-Ost.
- 3.) Hauptschulbezirk Menden mit Standort Menden-Süd  
für den Ort Menden und die jetzige Gemeinde Meindorf.

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte bleibt bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt, weil sie bereits ein fast vollkommen ausgebautes 1-zügiges System bildet.

#### Klassenraumbedarf

- 1.) Hauptschule Hangelar 10 Klassenräume.
- 2.) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).
- 3.) Hauptschule Menden 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

insgesamt 40 Klassenräume  
=====

### III) Jetzige Schülerzahlen.

#### 1) Menden

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Oberstufe Kath. Menden   | 196 |
| Oberstufe Ev. Menden     | 57  |
| Oberstufe Kath. Meindorf | 48  |
|                          | 301 |

#### 2) Hangelar

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Oberstufe Kath. Hangelar   | 145 |
| Oberstufe Kath. Holzlar    | 94  |
| Oberstufe Ev. St. Augustin | 85  |
|                            | 324 |

davon 12 ev.K. aus Menden



St. Augustin, den 1. April 1900

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die  
überlassenen Karten zum Fest der  
St. Augustin, welches am 1. April 1900  
abgehalten wurde. Die Karten sind  
mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.

Die Karten sind mir sehr willkommen und ich  
hoffe, dass Sie auch  
genießen werden.



- 4 -

3) Niederpleis bzw. Siegburg-Mülldorf

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Oberstufe Kath. Niederpleis   | 178        |
| Oberstufe Kath. Sgb.-Mülldorf | 141        |
| Oberstufe Kath. Buisdorf      | <u>96</u>  |
|                               | <u>415</u> |
|                               | ===        |

Bei einer Richtzahl von 40 Kindern pro Klasse ergäben sich nach den jetzigen Schülerzahlen schon jetzt folgende Klassen für Hauptschulen:

|                                                  |                           |
|--------------------------------------------------|---------------------------|
| 1) Hauptschule Menden                            | 8 Klassen                 |
| 2) Hauptschule Hangelar                          | 8 Klassen                 |
| 3) Hauptschule Niederpleis/<br>Siegburg-Mülldorf | 10 Klassen (voll 2-zügig) |

V) Klassenraumbedarf für Grundschulen.

|                                                   |           |              |                   |
|---------------------------------------------------|-----------|--------------|-------------------|
| Kath. Buisdorf                                    | 4         | Klassenräume | (z.Zt. 3 Klassen) |
| Ev. Hangelar                                      | 4         | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Hangelar                                    | 8         | "            | ( " 6 " )         |
| Ev. St. Augustin                                  | 4         | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. St. Augustin                                | 4         | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Holzlar<br>(einschl. ev. Schüler)           | 8         | "            | ( " 7 " )         |
| Kath. Meindorf                                    | 4         | "            | ( " 3 " )         |
| Kath. Menden                                      | 12        | "            | ( " 9 " )         |
| Ev. Menden                                        | 6         | "            | ( " 4 " )         |
| Kath. Niederpleis<br>einschl. ev. Schüler)        | 12        | "            | ( " 8 " )         |
| Kath. Siegburg-Mülldorf<br>(einschl. ev. Schüler) | 10        | "            | ( " 7 " )         |
| Gemeinschaftsschule<br>Friedr.-Wilhelms-Hütte     | 10        | "            | ( " 8 " )         |
| Insgesamt:                                        | <u>86</u> |              |                   |
|                                                   | ===       |              |                   |

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte wird lediglich der Vollständigkeit halber bei dem Klassenraumbedarf für Grundschulen aufgeführt. Der ermittelte Bedarf von insges. 126 Klassenräumen würde bei einer Klassenfrequenz von 40 Schülern zur Unterbringung von 5.040 Volksschülern ausreichen. Nach einer Faustregel sind 10 % der Einwohner Kinder, die Volksschulen besuchen.



St. Augustin, den 1. März 1904

Sehr geehrter Herr!

Ich habe Ihre Briefe vom 28. d. M. und vom 3. d. M. erhalten und danke Ihnen sehr für die Mitteilung, dass Sie sich für die Angelegenheit interessieren.

Die Angelegenheit ist mir sehr wichtig und ich werde mich bemühen, Sie in Kürze über den Stand der Dinge zu informieren.

Ich habe mit den zuständigen Behörden gesprochen und werde Ihnen in den nächsten Tagen eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ich bin, Herr, mit der Bitte um Entschuldigung, dass ich Ihnen nicht früher schreiben konnte, aber ich habe mich sehr bemüht, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu erledigen. Ich hoffe, dass Sie mit den Ergebnissen zufrieden sein werden. Ich werde Sie natürlich weiterhin auf dem Laufenden halten.

Ich bin, Herr, mit der Bitte um Entschuldigung, dass ich Ihnen nicht früher schreiben konnte, aber ich habe mich sehr bemüht, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu erledigen. Ich hoffe, dass Sie mit den Ergebnissen zufrieden sein werden. Ich werde Sie natürlich weiterhin auf dem Laufenden halten.



- 5 -

Das würde also bedeuten, daß der ermittelte Klassenraum ausreichend wäre für die Volksschüler einer Stadt von rd. 50.000 Einwohnern.

# VI) Vorhandene Klassenräume.

|                          |                                                         |
|--------------------------|---------------------------------------------------------|
| Kath. Buisdorf           | 5 + 2 im Pavillon                                       |
| Ev. Hangelar             | 8                                                       |
| Kath. Hangelar           | 10                                                      |
| Ev. St. Augustin         | 6 (davon 2 provis. im Keller + 4 im Bau)                |
| Kath. St. Augustin       | 5                                                       |
| Kath. Holzlar            | 8 (+ 2 Klassen im Feldhaus)                             |
| Kath. Meindorf           | 4                                                       |
| Kath. Menden             | 10 (+ 4 Klassen im Feldhaus)                            |
| Ev. Menden               | ( 5)abgeschrieben<br>+ 2 Klassen im Feldhaus            |
| Kath. Niederpleis        | 12                                                      |
| Kath. Siegburg-Mülldorf  | 10                                                      |
| Gem.-Schule Fr.-W.-Hütte | 6                                                       |
| <hr/>                    |                                                         |
|                          | 84 (ohne Feldhäuser u. im Bau befindliche Klassenräume) |

# VII) Lösungsmöglichkeiten.

## 1) Hauptschule Menden-Süd

In Menden-Süd wird in aller Kürze mit dem Bau einer 18-klassigen Mittelpunktschule begonnen. Das Grundstück <sup>musste</sup> so ausgelegt werden, daß diese Schule noch um 5 Klassen erweitert werden kann. Die jetzt geplante 18-klassige Schule könnte 10 Klassen der Hauptschule aufnehmen (2-zügig). In den restlichen 8 Räumen könnte eine 2-zügige Grundschule eingerichtet werden. In dem jetzigen Schulgebäude der kath. Volksschule Menden könnte eine weitere 2- bis 3-zügige Grundschule unterkommen. Mit der Mittelpunktschule Menden-Süd mit 23 Klassen (einschl. 5 Erweiterung), den vorhandenen 10 Klassen der bisherigen kath. Volksschule und den 4 Klassen in Meindorf hätte Menden - Meindorf (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte) 37 Klassenräume. Dies wäre ausreichend für 1.480 Volksschüler und eine Bevölkerung von rd. 15.000 Einwohner (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte). (jetzt rd. 9.000 ohne Fr.-W.-Hütte).



St. Augustin, den 1. April 1881

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die  
Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen  
übermittelte Karte zu übersenden.

(VI)

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen  
übermittelte Karte zu übersenden.

(VII) Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die

Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen

übermittelte Karte zu übersenden.



- 6 -

Das Gebäude der jetzigen ev. Volksschule ist abgeschrieben und wird für eine andere Verwendung frei.

2) Hauptschule Hangelar

In Hangelar könnte die Hauptschule für den Bezirk nach II, 2) im Neubau der jetzigen Kath. Volksschule eingerichtet werden. Es sind 9 Klassenräume mit modern eingerichteten Nebenräumen vorhanden, 1 Klassenraum wird 1968 noch gebaut. Für die kath. und ev. Grundschule steht das Gebäude der jetzigen ev. Schule mit 8 Klassen zur Verfügung. Hier wäre, wenn schon 1968 mit der Hauptschule begonnen werden sollte, ein sofortiger Bedarf für einen weiteren Klassenraum und für die Zukunft ein Bedarf von insgesamt 4 Klassenräumen vorhanden.

Der Transport von St. Augustin könnte mit dem Bus der Sonderschule erfolgen. Es wäre allerdings den Eltern auch durchaus zuzumuten, ihre Kinder mit der elektrischen Bahn nach Hangelar zu schicken, da günstige Fahrverbindungen bestehen (in Kürze 15 Min.-Verkehr). Die Kinder aus der Gemeinde Holzlar könnten den Bus, der zum Gymnasium bzw. zur Realschule fährt, benutzen. Nach Erweiterung der Grundschule Hangelar um 4 Klassen und St. Augustin um 4 Klassen wären für den Raum Holzlar - Hangelar - St. Augustin-West 43 Klassenräume vorhanden, in denen 1720 Volksschüler untergebracht werden können. Dies entspricht einer Bevölkerung von rd. 17.000 Einwohner (jetzt 11.000).

Das Schulgebäude Holzlar wird nach Abzug der Oberstufe voll für die Grundschule benötigt (kein leerstehender Klassenraum).

3) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf.

Als Standort bietet sich wegen der günstigen geographischen Lage zwischen Siegburg-Mülldorf und Buisdorf die jetzige Kath. Volksschule Niederpleis an. Auch ist an dieser Schule eine Gymnastikhalle vorhanden. Die Schule hat aber nur 12 Klassenräume und ist daher zu klein, da die Schule im Endzustand 3-zügig sein müsste. Es wird empfohlen, auf dem für die evang. Volksschule vorgesehenen Schulgelände am Pleisbach eine neue 15-klassige Mittelpunktschule (2 Bauabschnitte) als Hauptschule der weiterführenden Bildung zu bauen. Die Einrichtung der Sonderräume (Werkräume, Lehrküche, Physikraum, Fotolabor usw.) kann von den Schulen in Niederpleis und Siegburg-Mülldorf übernommen werden. Die jetzigen Schulgebäude in Siegburg-Mülldorf (10 Klassen-







räume) und Niederpleis (12 Klassenräume) würden im Endzustand voll für Grundschulen benötigt. Sofern schon am 1.8.1968 eine Hauptschule in Niederpleis eingerichtet werden sollte, müßte die sog. Förderstufe ( 5. und 6. Schuljahr ) der kath. Volksschule Siegburg-Mülldorf noch in Siegburg-Mülldorf verbleiben und zwar bis zur Fertigstellung des neuen Hauptschulgebäudes in Niederpleis. Der Grund hierfür liegt darin, daß der vorhandene Klassenraum in Niederpleis auch bei der für 1968 vorgesehenen Beschaffung von 4 - 5 Pavillons nicht ausreicht. Auf S.4 ist unter III Ziff.3 die Schülerzahl mit 415 angegeben, so daß sich rd. 10 Klassen ergeben würden. Da die einzelnen Geburtsjahrgänge aber nicht immer die volle Klassenfrequenz von 40 Schülern <sup>e</sup>rrreichen, wären nach dem derzeitigen Schülerbestand der Oberstufen in Buisdorf, Niederpleis und Siegb-Mülldorf schon jetzt 12 Klassen einzurichten. Es wird vorgeschlagen, die Klassen 5 und 6 zunächst in Siegburg-Mülldorf zu belassen. Auch ohne diese Klassen würde ein vollausgebautes 2 züiges Hauptschulsystem mit jeweils parallelen Jahrgangsklassen am 1.8.1968 in Niederpleis vorhanden sein.

Im übrigen hätte mit einer neuen Hauptschule in Niederpleis das Gebiet Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 42 Klassenräume. Es könnten 1.680 Volksschüler untergebracht werden. Dies würde einer Bevölkerung von rd. 17 000 Einwohnern entsprechen. (jetzt 12.000)

Siegburg-Mülldorf, im September 1967







Dezernat III

V e r t r a u l i c h

Arbeitskonzept über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden  
als Schulen der weiterführenden Bildung. (2. Fassung)

I) Grundlagen

- 1.) Runderlaß des Kultusministers vom 18.5.1967 betreffend  
die Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Hauptschulen in Versuchsform.
- 2.) Runderlaß des Kultusministers vom 4.8.1967 betreffend  
die Neuordnung des ländlichen und städtischen Volks-  
schulwesens;  
hier: Errichtung von Mittelpunktschulen.

Mit den beiden o.a. Erlassen wird die mit dem Erlaß vom 23.2.1966 begonnene Neuordnung des Volksschulwesens, insbesondere die Bildung von Hauptschulen, fortgesetzt. Die erwähnten Erlasse besagen u.a., daß die Hauptschule zur weiterführenden Schule wird und daß Hauptschulen in Jahrgangsklassen gegliedert und in der Regel 2-zügig sein müssen. An die Sonderräume werden bestimmte Anforderungen gestellt; u.a. muß eine Turnhalle zur Verfügung stehen. Die Grundschule wird dem gesamten Schulwesen als Unterstufe zugeordnet. Es ist davon auszugehen, daß sowohl Grundschulen als auch Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG geführt werden können. Grundschulen sind weltanschaulich gegliedert, Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen einzurichten. Daneben ist die Bekenntnisschule als Antragsschule zugelassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf hat dem Landtag bereits vorgelegen und wurde in der Sitzung am 27.6.1967 in erster Lesung verabschiedet. Im Hinblick auf die durch die Schulrechtsnovelle zu erwartende gesetzliche Neuregelung sind die bisherigen Überlegungen, vor allem aber die Ergebnisse der Untersuchung vom Oktober 1965 über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als überholt anzusehen. Mit dem o.a. Erlaß vom 4.8.1967 sind die Schulträger angewiesen worden, bei ihren Planungen die zu erwartende Neuregelung zu berücksichtigen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN



## II) Größe der Hauptschulsysteme, Schulbezirke und Klassenraumbedarf.

Das Amt Menden lässt sich in seiner jetzigen Gestalt in drei größere Siedlungsbereiche gliedern, nämlich in den Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin, Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf und Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf. Die jetzige Bevölkerungszahl verteilt sich grob gerechnet fast gleichmäßig auf diese drei Bereiche. Es bietet sich förmlich an, für jeden dieser drei Siedlungsgebiete eine Hauptschule als Schule der weiterführenden Bildung vorzusehen.

Größe und Standorte der einzurichtenden Hauptschulsysteme bestimmen sich nach der Verkehrslage, der künftigen baulichen Entwicklung und der soziologischen Bevölkerungsstruktur, die im Amt Menden oft unterschiedlich sind.

Im Raum Hangelar - Holzlar ist die bauliche Entwicklung, die sich bisher überwiegend im Bau von Einfamilienhäusern mit relativ großen Grundstücken zeigte, im wesentlichen abgeschlossen. Sofern in diesem Raum noch geschlossene Bauprogramme durchgeführt werden sollten, wird es sich dabei nur um Großbauvorhaben handeln können, die ohnehin ein eigenes neues Schulsystem erfordern.

Im Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin ist nach dem 4. Schuljahr der Abgang zu weiterführenden Schulen sehr stark. Es sind in diesem Bereich Volksschulen vorhanden, die bis 80 % der Kinder an weiterführende Schulen abgeben. Es dürfte daher, wie auch die nachfolgenden Zahlen über die jetzigen Klassenstärken der Oberstufen zeigen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der soziologischen Struktur auf längere Sicht ein zweizügiges Hauptschulsystem ausreichen.

Im Bereich Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf vollzieht sich insbesondere in Niederpleis zur Zeit eine äußerst stürmische Entwicklung. Hier sind mehrere 8- und 12-geschossige Hochhäuser entstanden. Wenn auch von der soziologischen Struktur der Neubürger her gesehen ein sehr starker Trend zur weiterführenden Schule zu beobachten ist, so dürfte doch bei der großen Bevölkerungszunahme ein zweizügiges System nicht ausreichen. Es könnte schon heute ein vollausgebautes zweizügiges Hauptschulsystem, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, in diesem Raum betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, für das erwähnte Gebiet eine dreizügige Hauptschule zu planen.



75-13 10-1-1914 10-1-1914



- 3 -

Auch im Raum Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf ist, vor allem durch das Neubaugebiet Menden-Süd, eine sehr starke Bevölkerungszunahme zu beobachten. Hierfür dürfte, auch unter Berücksichtigung der soziologischen Bevölkerungsstruktur, ein 2-zügiges Hauptschulsystem nicht ausreichen. Die Hauptschule müsste 3-zügig geplant werden.

Auf Grund dieser Darstellung würden sich die nachstehend aufgeführten Schulbezirke mit dem angegebenen Klassenraumbedarf ergeben:

1.) Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort Hangelar

für den Ort Hangelar einschl. Niederberg, die jetzige Gemeinde Holzlar und den Ortsteil St. Augustin-Ost (Grenze: Hennefer Straße).

2.) Hauptschulbezirk Niederpleis - Siegburg-Mülldorf mit Standort Niederpleis

für die jetzigen Gemeinden Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und den Ortsteil St. Augustin-Ost.

3.) Hauptschulbezirk Menden mit Standort Menden-Süd

für den Ort Menden und die jetzige Gemeinde Meindorf.

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte bleibt bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt, weil sie bereits ein fast vollkommen ausgebautes 1-zügiges System bildet.

Klassenraumbedarf

1.) Hauptschule Hangelar 10 Klassenräume.

2.) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

3.) Hauptschule Menden 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

insgesamt 40 Klassenräume

=====

III) Jetzige Schülerzahlen.

1) Menden

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Oberstufe Kath. Menden   | 196        |
| Oberstufe Ev. Menden     | 57         |
| Oberstufe Kath. Meindorf | 48         |
|                          | <u>301</u> |
|                          | =====      |

2) Hangelar

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Oberstufe Kath. Hangelar   | 145        |
| Oberstufe Kath. Holzlar    | 94         |
| Oberstufe Ev. St. Augustin | 85         |
|                            | <u>324</u> |
|                            | =====      |

94 davon 12 ev.K. aus Menden



180 12 181 131 182 142 183 152





- 4 -

3) Niederpleis bzw. Siegburg-Mülldorf

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Oberstufe Kath. Niederpleis   | 178        |
| Oberstufe Kath. Sgb.-Mülldorf | 141        |
| Oberstufe Kath. Buisdorf      | <u>96</u>  |
|                               | <u>415</u> |

Bei einer Richtzahl von 40 Kindern pro Klasse ergäben sich nach den jetzigen Schülerzahlen schon jetzt folgende Klassen für Hauptschulen:

|                                                  |                           |
|--------------------------------------------------|---------------------------|
| 1) Hauptschule Menden                            | 8 Klassen                 |
| 2) Hauptschule Hangelar                          | 8 Klassen                 |
| 3) Hauptschule Niederpleis/<br>Siegburg-Mülldorf | 10 Klassen (voll 2-zügig) |

V) Klassenraumbedarf für Grundschulen.

|                                                   |           |                                 |
|---------------------------------------------------|-----------|---------------------------------|
| Kath. Buisdorf                                    | 4         | Klassenräume (z. Zt. 3 Klassen) |
| Ev. Hangelar                                      | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Hangelar                                    | 8         | " ( " 6 " )                     |
| Ev. St. Augustin                                  | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. St. Augustin                                | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Holzlar<br>(einschl. ev. Schüler)           | 8         | " ( " 7 " )                     |
| Kath. Meindorf                                    | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Menden                                      | 12        | " ( " 9 " )                     |
| Ev. Menden                                        | 6         | " ( " 4 " )                     |
| Kath. Niederpleis<br>einschl. ev. Schüler)        | 12        | " ( " 8 " )                     |
| Kath. Siegburg-Mülldorf<br>(einschl. ev. Schüler) | 10        | " ( " 7 " )                     |
| Gemeinschaftsschule<br>Friedr.-Wilhelms-Hütte     | 10        | " ( " 8 " )                     |
| Insgesamt:                                        | <u>86</u> |                                 |

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte wird lediglich der Vollständigkeit halber bei dem Klassenraumbedarf für Grundschulen aufgeführt. Der ermittelte Bedarf von insges. 126 Klassenräumen würde bei einer Klassenfrequenz von 40 Schülern zur Unterbringung von 5.040 Volksschülern ausreichen. Nach einer Faustregel sind 10 % der Einwohner Kinder, die Volksschulen besuchen.



10. 12. 1944



- 5 -

Das würde also bedeuten, daß der ermittelte Klassenraum ausreichend wäre für die Volksschüler einer Stadt von rd. 50.000 Einwohnern.

#### VI) Vorhandene Klassenräume.

|                          |                                                         |
|--------------------------|---------------------------------------------------------|
| Kath. Buisdorf           | 5 + 2 im Pavillon                                       |
| Ev. Hangelar             | 8                                                       |
| Kath. Hangelar           | 10                                                      |
| Ev. St. Augustin         | 6 (davon 2 provis. im Keller + 4 im Bau)                |
| Kath. St. Augustin       | 5                                                       |
| Kath. Holzlar            | 8 (+ 2 Klassen im Feldhaus)                             |
| Kath. Meindorf           | 4                                                       |
| Kath. Menden             | 10 (+ 4 Klassen im Feldhaus)                            |
| Ev. Menden               | ( 5)abgeschrieben<br>+ 2 Klassen im Feldhaus            |
| Kath. Niederpleis        | 12                                                      |
| Kath. Siegburg-Mülldorf  | 10                                                      |
| Gem.-Schule Fr.-W.-Hütte | 6                                                       |
|                          | <hr/>                                                   |
|                          | 84 (ohne Feldhäuser u. im Bau befindliche Klassenräume) |

#### VII) Lösungsmöglichkeiten.

##### 1) Hauptschule Menden-Süd

In Menden-Süd wird in aller Kürze mit dem Bau einer 18-klassigen Mittelpunktschule begonnen. Das Grundstück müsste so ausgelegt werden, daß diese Schule noch um 5 Klassen erweitert werden kann. Die jetzt geplante 18-klassige Schule könnte 10 Klassen der Hauptschule aufnehmen (2-zügig). In den restlichen 8 Räumen könnte eine 2-zügige Grundschule eingerichtet werden. In dem jetzigen Schulgebäude der kath. Volksschule Menden könnte eine weitere 2- bis 3-zügige Grundschule unterkommen. Mit der Mittelpunktschule Menden-Süd mit 23 Klassen (einschl. 5 Erweiterung), den vorhandenen 10 Klassen der bisherigen kath. Volksschule und den 4 Klassen in Meindorf hätte Menden - Meindorf (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte) 37 Klassenräume. Dies wäre ausreichend für 1.480 Volksschüler und eine Bevölkerung von rd. 15.000 Einwohner (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte). (jetzt rd. 9.000 ohne Fr.-W.-Hütte).



56 13 184 3M 5A 102, 113



- 6 -

Das Gebäude der jetzigen ev. Volksschule ist abgeschrieben und wird für eine andere Verwendung frei.

2) Hauptschule Hangelar

In Hangelar könnte die Hauptschule für den Bezirk nach II, 2) im Neubau der jetzigen Kath. Volksschule eingerichtet werden. Es sind 9 Klassenräume mit modern eingerichteten Nebenräumen vorhanden, 1 Klassenraum wird 1968 noch gebaut. Für die kath. und ev. Grundschule steht das Gebäude der jetzigen ev. Schule mit 8 Klassen zur Verfügung. Hier wäre, wenn schon 1968 mit der Hauptschule begonnen werden sollte, ein sofortiger Bedarf für einen weiteren Klassenraum und für die Zukunft ein Bedarf von insgesamt 4 Klassenräumen vorhanden.

Der Transport von St. Augustin könnte mit dem Bus der Sonderschule erfolgen. Es wäre allerdings den Eltern auch durchaus zuzumuten, ihre Kinder mit der elektrischen Bahn nach Hangelar zu schicken, da günstige Fahrverbindungen bestehen (in Kürze 15 Min.-Verkehr). Die Kinder aus der Gemeinde Holzlar könnten den Bus, der zum Gymnasium bzw. zur Realschule fährt, benutzen. Nach Erweiterung der Grundschule Hangelar um 4 Klassen und St. Augustin um 4 Klassen wären für den Raum Holzlar - Hangelar - St. Augustin-West 43 Klassenräume vorhanden, in denen 1720 Volksschüler untergebracht werden können. Dies entspricht einer Bevölkerung von rd. 17.000 Einwohner (jetzt 11.000).

Das Schulgebäude Holzlar wird nach Abzug der Oberstufe voll für die Grundschule benötigt (kein leerstehender Klassenraum).

3) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf.

Als Standort bietet sich wegen der günstigen geographischen Lage zwischen Siegburg-Mülldorf und Buisdorf die jetzige Kath. Volksschule Niederpleis an. Auch ist an dieser Schule eine Gymnastikhalle vorhanden. Die Schule hat aber nur 12 Klassenräume und ist daher zu klein, da die Schule im Endzustand 3-zügig sein müsste. Es wird empfohlen, auf dem für die evang. Volksschule vorgesehenen Schulgelände am Pleisbach eine neue 15-klassige Mittelpunktschule (2 Bauabschnitte) als Hauptschule der weiterführenden Bildung zu bauen. Die Einrichtung der Sonderräume (Werkräume, Lehrküche, Physikraum, Fotolabor usw.) kann von den Schulen in Niederpleis und Siegburg-Mülldorf übernommen werden. Die jetzigen Schulgebäude in Siegburg-Mülldorf (10 Klassen-







räume) und Niederpleis (12 Klassenräume) würden im Endzustand voll für Grundschulen benötigt. Sofern schon am 1.8.1968 eine Hauptschule in Niederpleis eingerichtet werden sollte, müßte die sog. Förderstufe ( 5. und 6. Schuljahr ) der kath. Volksschule Siegburg-Mülldorf noch in Siegburg-Mülldorf verbleiben und zwar bis zur Fertigstellung des neuen Hauptschulgebäudes in Niederpleis. Der Grund hierfür liegt darin, daß der vorhandene Klassenraum in Niederpleis auch bei der für 1968 vorgesehenen Beschaffung von 4 - 5 Pavillons nicht ausreicht. Auf S.4 ist unter III Ziff.3 die Schülerzahl mit 415 angegeben, so daß sich rd. 10 Klassen ergeben würden. Da die einzelnen Geburtsjahrgänge aber nicht immer die volle Klassenfrequenz von 40 Schülern erreichen, wären nach dem derzeitigen Schülerbestand der Oberstufen in Buisdorf, Niederpleis und Siegb-Mülldorf schon jetzt 12 Klassen einzurichten. Es wird vorgeschlagen, die Klassen 5 und 6 zunächst in Siegburg-Mülldorf zu belassen. Auch ohne diese Klassen würde ein vollausgebautes 2 zügiges Hauptschulsystem mit jeweils parallelen Jahrgangsklassen am 1.8.1968 in Niederpleis vorhanden sein.

Im übrigen hätte mit einer neuen Hauptschule in Niederpleis das Gebiet Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 42 Klassenräume. Es könnten 1.680 Volksschüler untergebracht werden. Dies würde einer Bevölkerung von rd. 17 000 Einwohnern entsprechen. (jetzt 12.000)

Siegburg-Mülldorf, im September 1967

*Göhner*







selbst

Dezernat III

V e r t r a u l i c h

Arbeitskonzept über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden  
als Schulen der weiterführenden Bildung. (2. Fassung)

I) Grundlagen

- 1.) Runderlaß des Kultusministers vom 18.5.1967 betreffend  
die Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Hauptschulen in Versuchsform.
- 2.) Runderlaß des Kultusministers vom 4.8.1967 betreffend  
die Neuordnung des ländlichen und städtischen Volks-  
schulwesens;  
hier: Errichtung von Mittelpunktschulen.

Mit den beiden o.a. Erlassen wird die mit dem Erlaß vom 23.2.1966 begonnene Neuordnung des Volksschulwesens, insbesondere die Bildung von Hauptschulen, fortgesetzt. Die erwähnten Erlasse besagen u.a., daß die Hauptschule zur weiterführenden Schule wird und daß Hauptschulen in Jahrgangsklassen gegliedert und in der Regel 2-zügig sein müssen. An die Sonderräume werden bestimmte Anforderungen gestellt; u.a. muß eine Turnhalle zur Verfügung stehen. Die Grundschule wird dem gesamten Schulwesen als Unterstufe zugeordnet. Es ist davon auszugehen, daß sowohl Grundschulen als auch Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne des § 1 SchVG geführt werden können. Grundschulen sind weltanschaulich gegliedert, Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen einzurichten. Daneben ist die Bekenntnisschule als Antragsschule zugelassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf hat dem Landtag bereits vorgelegen und wurde in der Sitzung am 27.6.1967 in erster Lesung verabschiedet. Im Hinblick auf die durch die Schulrechtsnovelle zu erwartende gesetzliche Neuregelung sind die bisherigen Überlegungen, vor allem aber die Ergebnisse der Untersuchung vom Oktober 1965 über die Bildung von Hauptschulen im Amt Menden als überholt anzusehen. Mit dem o.a. Erlaß vom 4.8.1967 sind die Schulträger angewiesen worden, bei ihren Planungen die zu erwartende Neuregelung zu berücksichtigen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.







## II) Größe der Hauptschulsysteme, Schulbezirke und Klassenraumbedarf.

Das Amt Menden lässt sich in seiner jetzigen Gestalt in drei größere Siedlungsbereiche gliedern, nämlich in den Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin, Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf und Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf. Die jetzige Bevölkerungszahl verteilt sich grob gerechnet fast gleichmäßig auf diese drei Bereiche. Es bietet sich förmlich an, für jeden dieser drei Siedlungsgebiete eine Hauptschule als Schule der weiterführenden Bildung vorzusehen.

Größe und Standorte der einzurichtenden Hauptschulsysteme bestimmen sich nach der Verkehrslage, der künftigen baulichen Entwicklung und der soziologischen Bevölkerungsstruktur, die im Amt Menden oft unterschiedlich sind.

Im Raum Hangelar - Holzlar ist die bauliche Entwicklung, die sich bisher überwiegend im Bau von Einfamilienhäusern mit relativ großen Grundstücken zeigte, im wesentlichen abgeschlossen. Sofern in diesem Raum noch geschlossene Bauprogramme durchgeführt werden sollten, wird es sich dabei nur um Großbauvorhaben handeln können, die ohnehin ein eigenes neues Schulsystem erfordern.

Im Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin ist nach dem 4. Schuljahr der Abgang zu weiterführenden Schulen sehr stark. Es sind in diesem Bereich Volksschulen vorhanden, die bis 80 % der Kinder an weiterführende Schulen abgeben. Es dürfte daher, wie auch die nachfolgenden Zahlen über die jetzigen Klassenstärken der Oberstufen zeigen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der soziologischen Struktur auf längere Sicht ein zweizügiges Hauptschulsystem ausreichen.

Im Bereich Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf vollzieht sich insbesondere in Niederpleis zur Zeit eine äußerst stürmische Entwicklung. Hier sind mehrere 8- und 12-geschossige Hochhäuser entstanden. Wenn auch von der soziologischen Struktur der Neubürger her gesehen ein sehr starker Trend zur weiterführenden Schule zu beobachten ist, so dürfte doch bei der großen Bevölkerungszunahme ein zweizügiges System nicht ausreichen. Es könnte schon heute ein vollausgebautes zweizügiges Hauptschulsystem, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, in diesem Raum betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, für das erwähnte Gebiet eine dreizügige Hauptschule zu planen.



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1461 / 0086



- 3 -

Auch im Raum Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte - Meindorf ist, vor allem durch das Neubaugebiet Menden-Süd, eine sehr starke Bevölkerungszunahme zu beobachten. Hierfür dürfte, auch unter Berücksichtigung der soziologischen Bevölkerungsstruktur, ein 2-zügiges Hauptschulsystem nicht ausreichen. Die Hauptschule müsste 3-zügig geplant werden.

Auf Grund dieser Darstellung würden sich die nachstehend aufgeführten Schulbezirke mit dem angegebenen Klassenraumbedarf ergeben:

1.) Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort Hangelar

für den Ort Hangelar einschl. Niederberg, die jetzige Gemeinde Holzlar und den Ortsteil St. Augustin-West (Grenze: Hennefer Straße).

2.) Hauptschulbezirk Niederpleis - Siegburg-Mülldorf mit Standort Niederpleis

für die jetzigen Gemeinden Buisdorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und den Ortsteil St. Augustin-Ost.

3.) Hauptschulbezirk Menden mit Standort Menden-Süd

für den Ort Menden und die jetzige Gemeinde Meindorf.

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte bleibt bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt, weil sie bereits ein fast vollkommen ausgebautes 1-zügiges System bildet.

Klassenraumbedarf

1.) Hauptschule Hangelar 10 Klassenräume.

2.) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

3.) Hauptschule Menden 10 Klassenräume, erweiterungsfähig auf 15 Klassenräume (Endzustand 3-zügig).

insgesamt 40 Klassenräume

=====

III) Jetzige Schülerzahlen.

1) Menden

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Oberstufe Kath. Menden   | 196   |
| Oberstufe Ev. Menden     | 57    |
| Oberstufe Kath. Meindorf | 48    |
|                          | 301   |
|                          | ===== |

196  
57  
48  
376

2) Hangelar

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Oberstufe Kath. Hangelar   | 145   |
| Oberstufe Kath. Holzlar    | 94    |
| Oberstufe Ev. St. Augustin | 85    |
|                            | 324   |
|                            | ===== |

94 davon 12 ev.K. aus Menden

376



18. 10. 1957 St. Augustin



- 4 -

3) Niederpleis bzw. Siegburg-Mülldorf

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Oberstufe Kath. Niederpleis   | 178        |
| Oberstufe Kath. Sgb.-Mülldorf | 141        |
| Oberstufe Kath. Buisdorf      | <u>96</u>  |
|                               | <u>415</u> |
|                               | ====       |

Bei einer Richtzahl von 40 Kindern pro Klasse ergäben sich nach den jetzigen Schülerzahlen schon jetzt folgende Klassen für Hauptschulen:

|                                                  |                           |
|--------------------------------------------------|---------------------------|
| 1) Hauptschule Menden                            | 8 Klassen                 |
| 2) Hauptschule Hangelar                          | 8 Klassen                 |
| 3) Hauptschule Niederpleis/<br>Siegburg-Mülldorf | 10 Klassen (voll 2-zügig) |

V) Klassenraumbedarf für Grundschulen.

|                                                   |           |                                 |
|---------------------------------------------------|-----------|---------------------------------|
| Kath. Buisdorf                                    | 4         | Klassenräume (z. Zt. 3 Klassen) |
| Ev. Hangelar                                      | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Hangelar                                    | 8         | " ( " 6 " )                     |
| Ev. St. Augustin                                  | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. St. Augustin.                               | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Holzlar<br>(einschl. ev. Schüler)           | 8         | " ( " 7 " )                     |
| Kath. Meindorf                                    | 4         | " ( " 3 " )                     |
| Kath. Menden                                      | 12        | " ( " 9 " )                     |
| Ev. Menden                                        | 6         | " ( " 4 " )                     |
| Kath. Niederpleis.<br>einschl. ev. Schüler)       | 12        | " ( " 8 " )                     |
| Kath. Siegburg-Mülldorf<br>(einschl. ev. Schüler) | 10        | " ( " 7 " )                     |
| Gemeinschaftsschule<br>Friedr.-Wilhelms-Hütte     | 10        | " ( " 8 " )                     |
| Insgesamt:                                        | <u>86</u> |                                 |
|                                                   | ====      |                                 |

Die Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelms-Hütte wird lediglich der Vollständigkeit halber bei dem Klassenraumbedarf für Grundschulen aufgeführt. Der ermittelte Bedarf von insges. 126 Klassenräumen würde bei einer Klassenfrequenz von 40 Schülern zur Unterbringung von 5.040 Volksschülern ausreichen. Nach einer Faustregel sind 10 % der Einwohner Kinder, die Volksschulen besuchen.



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN



- 5 -

Das würde also bedeuten, daß der ermittelte Klassenraum ausreichend wäre für die Volksschüler einer Stadt von rd. 50.000 Einwohnern.

# VI) Vorhandene Klassenräume.

|                          |                                                         |
|--------------------------|---------------------------------------------------------|
| Kath. Buisdorf           | 5 + 2 im Pavillon                                       |
| Ev. Hangelar             | 8                                                       |
| Kath. Hangelar           | 10                                                      |
| Ev. St. Augustin         | 6 (davon 2 provis. im Keller + 4 im Bau)                |
| Kath. St. Augustin       | 5                                                       |
| Kath. Holzlar            | 8 (+ 2 Klassen im Feldhaus)                             |
| Kath. Meindorf           | 4                                                       |
| Kath. Menden             | 10 (+ 4 Klassen im Feldhaus)                            |
| Ev. Menden               | ( 5) abgeschrieben<br>+ 2 Klassen im Feldhaus           |
| Kath. Niederpleis        | 12                                                      |
| Kath. Siegburg-Mülldorf  | 10                                                      |
| Gem.-Schule Fr.-W.-Hütte | 6                                                       |
|                          | <hr/>                                                   |
|                          | 84 (ohne Feldhäuser u. im Bau befindliche Klassenräume) |

# VII) Lösungsmöglichkeiten.

## 1) Hauptschule Menden-Süd

In Menden-Süd wird in aller Kürze mit dem Bau einer 18-klassigen Mittelpunktschule begonnen. Das Grundstück müsste so ausgelegt werden, daß diese Schule noch um 5 Klassen erweitert werden kann. Die jetzt geplante 18-klassige Schule könnte 10 Klassen der Hauptschule aufnehmen (2-zügig). In den restlichen 8 Räumen könnte eine 2-zügige Grundschule eingerichtet werden. In dem jetzigen Schulgebäude der kath. Volksschule Menden könnte eine weitere 2- bis 3-zügige Grundschule unterkommen. Mit der Mittelpunktschule Menden-Süd mit 23 Klassen (einschl. 5 Erweiterung), den vorhandenen 10 Klassen der bisherigen kath. Volksschule und den 4 Klassen in Meindorf hätte Menden - Meindorf (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte) 37 Klassenräume. Dies wäre ausreichend für 1.480 Volksschüler und eine Bevölkerung von rd. 15.000 Einwohner (ohne Friedrich-Wilhelms-Hütte). (jetzt rd. 9.000 ohne Fr.-W.-Hütte).

*mit 10 Klassen Hütte = 47 Klassen = 1880 Volksschüler  
= rd. 18000 Einwohner (jetzt 11.000)*







- 6 -

Das Gebäude der jetzigen ev. Volksschule ist abgeschrieben und wird für eine andere Verwendung frei.

2) Hauptschule Hangelar

In Hangelar könnte die Hauptschule für den Bezirk nach II, 2) im Neubau der jetzigen Kath. Volksschule eingerichtet werden. Es sind 9 Klassenräume mit modern eingerichteten Nebenräumen vorhanden, 1 Klassenraum wird 1968 noch gebaut. Für die kath. und ev. Grundschule steht das Gebäude der jetzigen ev. Schule mit 8 Klassen zur Verfügung. Hier wäre, wenn schon 1968 mit der Hauptschule begonnen werden sollte, ein sofortiger Bedarf für einen weiteren Klassenraum und für die Zukunft ein Bedarf von insgesamt 4 Klassenräumen vorhanden.

Der Transport von St. Augustin könnte mit dem Bus der Sonderschule erfolgen. Es wäre allerdings den Eltern auch durchaus zuzumuten, ihre Kinder mit der elektrischen Bahn nach Hangelar zu schicken, da günstige Fahrverbindungen bestehen (in Kürze 15 Min.-Verkehr). Die Kinder aus der Gemeinde Holzlar könnten den Bus, der zum Gymnasium bzw. zur Realschule fährt, benutzen. Nach Erweiterung der Grundschule Hangelar um 4 Klassen und St. Augustin um 4 Klassen wären für den Raum Holzlar - Hangelar - St. Augustin-West 43 Klassenräume vorhanden, in denen 1720 Volksschüler untergebracht werden können. Dies entspricht einer Bevölkerung von rd. 17.000 Einwohner (jetzt 11.000).

Das Schulgebäude Holzlar wird nach Abzug der Oberstufe voll für die Grundschule benötigt (kein leerstehender Klassenraum).

3) Hauptschule Niederpleis - Siegburg-Mülldorf.

Als Standort bietet sich wegen der günstigen geographischen Lage zwischen Siegburg-Mülldorf und Buisdorf die jetzige Kath. Volksschule Niederpleis an. Auch ist an dieser Schule eine Gymnastikhalle vorhanden. Die Schule hat aber nur 12 Klassenräume und ist daher zu klein, da die Schule im Endzustand 3-zügig sein müsste. Es wird empfohlen, auf dem für die evang. Volksschule vorgesehenen Schulgelände am Pleisbach eine neue 15-klassige Mittelpunktschule (2 Bauabschnitte) als Hauptschule der weiterführenden Bildung zu bauen. Die Einrichtung der Sonderräume (Werkräume, Lehrküche, Physikraum, Fotolabor usw.) kann von den Schulen in Niederpleis und Siegburg-Mülldorf übernommen werden. Die jetzigen Schulgebäude in Siegburg-Mülldorf (10 Klassen-







räume) und Niederpleis (12 Klassenräume) würden im Endzustand voll für Grundschulen benötigt. Sofern schon am 1.8.1968 eine Hauptschule in Niederpleis eingerichtet werden sollte, müßte die sog. Förderstufe ( 5. und 6. Schuljahr ) der kath. Volksschule Siegburg-Mülldorf noch in Siegburg-Mülldorf verbleiben und zwar bis zur Fertigstellung des neuen Hauptschulgebäudes in Niederpleis. Der Grund hierfür liegt darin, daß der vorhandene Klassenraum in Niederpleis auch bei der für 1968 vorgesehenen Beschaffung von 4 - 5 Pavillons nicht ausreicht. Auf S.4 ist unter III Ziff.3 die Schülerzahl mit 415 angegeben, so daß sich rd. 10 Klassen ergeben würden. Da die einzelnen Geburtsjahrgänge aber nicht immer die volle Klassenfrequenz von 40 Schülern erreichen, wären nach dem derzeitigen Schülerbestand der Oberstufen in Buisdorf, Niederpleis und Siegb-Mülldorf schon jetzt 12 Klassen einzurichten. Es wird vorgeschlagen, die Klassen 5 und 6 zunächst in Siegburg-Mülldorf zu belassen. Auch ohne diese Klassen würde ein vollausgebautes 2 züiges Hauptschulsystem mit jeweils parallelen Jahrgangsklassen am 1.8.1968 in Niederpleis vorhanden sein.

Im übrigen hätte mit einer neuen Hauptschule in Niederpleis das Gebiet Buisdorf - Niederpleis - Siegburg-Mülldorf 42 Klassenräume. Es könnten 1.680 Volksschüler untergebracht werden. Dies würde einer Bevölkerung von rd. 17 000 Einwohnern entsprechen. (jetzt 12.000)

Siegburg-Mülldorf, im September 1967

*Kühner*



TA 9 134 314 104 104 3 102

7  
:  
5









Dezernat II

Siegburg-Mülldorf, den

An

Dezernat I / III

im H a u s e

Betr.: Ausführung von Beschlüssen;  
hier: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Nr. A \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In der Sitzung der Gemeindevertretung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ ist über die Ausführung von Beschlüssen  
zu berichten. Ich bitte bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen,  
was auf Grund des o.a. Beschlusses veranlasst wurde. Bei  
nicht rechtzeitiger Vorlage der Mitteilung ist der Bericht  
über die Beschlußausführung durch den Amtsleiter und den  
Sachbearbeiter persönlich in der Ratssitzung zu erstatten.

Dezernat I/III

Siegburg-Mülldorf, den

Urschr.

an Dezernat II

im H a u s e

mit nachstehendem Bericht über die Beschlußausführung zurück-  
gereicht:



reis ist Bestandteil dieser RechtsVO.

(2)

§ 4  
Diese RechtsVO tritt in Torge nach ihrer  
Verkündung in ~~Abteil~~ Mitteilung statt  
der . . . . .

• Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften  
• treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.



Dezernat II

Siegburg-Mülldorf, den

An

Dezernat I / III

im H a u s e

Betr.: Ausführung von Beschlüssen;  
hier: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Nr. A \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In der Sitzung der Gemeindevertretung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ ist über die Ausführung von Beschlüssen  
zu berichten. Ich bitte bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen,  
was auf Grund des o.a. Beschlusses veranlasst wurde. Bei  
nicht rechtzeitiger Vorlage der Mitteilung ist der Bericht  
über die Beschlußausführung durch den Amtsleiter und den  
Sachbearbeiter persönlich in der Ratssitzung zu erstatten.

Dezernat I/III

Siegburg-Mülldorf, den

Urschr.

an Dezernat II

im H a u s e

mit nachstehendem Bericht über die Beschlußausführung zurück-  
gereicht:



Verzeichnis über die Abgrenzung  
der Schulbezirke von Volksschule in den  
Gemeinden des Amtes Clever (Rhld.).

(Anlage X zu § 1 der RechtsVO über die  
Bildung in Schulbezirken & für die Volks-  
schule der fde. u. Bldm. .... und der  
Schulverbandes St. Augustin von ...

Die Schule der Schulbezirke sind wie  
folgt abgegrenzt:

### I Hauptschulen

#### 1) Hauptschule Haugelar

~~u~~ Schulbezirk für die Jahrgänge 5-9  
(aufführen sämtliche Häuser lt. Straßenverzeich-  
nis des Stadtplanes von ~~Haar~~ der fde. Bldm.,  
den Ort Haugelar und den Ort St. Augustin  
einschl. der Kemmerstr. der St. Pankr.enstr. u.  
der Hauptstr. bis einschl. des Sonnenweges  
der Friedens- u. Mittelstr. u. der Hauptstr.  
bis einschl. Haus Albert.

#### 2) Hauptschule Clever

Schulbezirk für die Jahrgänge 5-9



Dezernat II

Siegburg-Mülldorf, den

An

Dezernat I / III

im H a u s e

Betr.: Ausführung von Beschlüssen;  
hier: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Nr. A \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In der Sitzung der Gemeindevertretung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ ist über die Ausführung von Beschlüssen  
zu berichten. Ich bitte bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen,  
was auf Grund des o.a. Beschlusses veranlasst wurde. Bei  
nicht rechtzeitiger Vorlage der Mitteilung ist der Bericht  
über die Beschlußausführung durch den Amtsleiter und den  
Sachbearbeiter persönlich in der Ratssitzung zu erstatten.

Dezernat I/III

Siegburg-Mülldorf, den

Urschr.

an Dezernat II

im H a u s e

mit nachstehendem Bericht über die Beschlußausführung zurück-  
gereicht:



(aufführen sämtliche Straßen St.

(4)

• Straßenverzeichnis der fgl. Gemeinden, des  
Ortes Almdorf - des Ortsteiles Langerdeich)

3/ Hauptschule F.W. Hütte  
(Straße außer Hütte

4/ Hauptschule Alpleis

- sämtliche Straßen aus Brisdorf, Alpleis,
- Ort Heylig. - Alldorf einsch. Orts teil St.  
Augustin mit Ausnahme der unter I., 1.  
angeführten Straßen.

## II Grundschule

- h. Grundschule Brisdorf
- (Straße Ort Brisdorf

2/ h. Grundschule Hungenlar  
w. " Hungenlar  
(Straße Ort Hungenlar)

3/ h. Grundschule St. August  
w. " St. August

(Straße ~~folgt Hungenlar~~ Ortsteil St. Augustin  
einschl. Kermesers tr. / westl. der Kermesers tr.  
einschl. Kermesers tr.)



Dezernat II

Siegburg-Mülldorf, den

An

Dezernat I / III

im H a u s e

Betr.: Ausführung von Beschlüssen;  
hier: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Nr. A \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In der Sitzung der Gemeindevertretung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ ist über die Ausführung von Beschlüssen  
zu berichten. Ich bitte bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen,  
was auf Grund des o.a. Beschlusses veranlasst wurde. Bei  
nicht rechtzeitiger Vorlage der Mitteilung ist der Bericht  
über die Beschlußausführung durch den Amtsleiter und den  
Sachbearbeiter persönlich in der Ratssitzung zu erstatten.

Dezernat I/III

Siegburg-Mülldorf, den

Urschr.

an Dezernat II

im H a u s e

mit nachstehendem Bericht über die Beschlußausführung zurück-  
gereicht:



Sta Sankt Aug., ME 1461, Bl. 52

uns.,

Realschulpost

12 / 1967

den Berechnungen des relativen Schulbesuchs  
den jeweils die in den schulstatistischen Jah-  
berichten ausgewiesenen Jahrgangsstärken zu-  
grundegelegt, nicht die fortgeschriebene theo-  
retische Jahrgangsstärke.

In den Abschnitten I—IV sind Realschulen und  
Aufbaurealschulen zusammen erfaßt.

Quellen:

1/2) Statistisches Bundesamt: Die allgemeinbil-

denden Schulen, Vorberichte 1965 und 1966,  
erschieden 1966 und 1967 im Kohlhammer  
Verlag, Mainz

3) Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen  
— Werte für die Realschulen nach dem Stan-  
de vom 15. 1. 1967 — Mitteilung vom 30. 10.  
1967

4) Haushaltsplan 1967 des Kultusministeriums

Rudolf Gerhardt

## Ich habe eine Gesamtschule gesehen

### Ergebnis einer Informationsreise

Bei einer Informationsreise im Raume Kassel  
hatte ich Gelegenheit, die Mittelpunktschule Bau-  
natal, einen Gesamtschulversuch in Hessen, zu  
besichtigen. Hierbei handelt es sich um eine Ge-  
meinde, die infolge der Industrialisierung dieses  
Raumes aus 3 Dörfern von je 1000 auf ca.  
15 000 Einwohner angewachsen ist. Die Kinder  
aus den dort neu ansässig gewordenen Familien  
sollten nun nach den neuen Plänen und Vor-  
stellungen der GEW unterrichtet werden. Eine  
solche Organisation sieht etwa wie folgt aus:  
5 verschiedene Grundschulen, die früheren Dorf-  
schulen der Umgebung, unterstehen schon wäh-  
rend der ersten vier Schuljahre einer Gesamt-  
konferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters in  
Baunatal. Damit ist jede Eigenständigkeit dieser  
Grundschulen schon verloren, alles ist einge-  
plant. Mit dem einsetzenden 5. Schuljahr wer-  
den alle Kinder dieser 5 Schulen in einer zwei-  
jährigen Förderstufe in Baunatal zusammenge-  
faßt, wo im Kern- und Kursunterricht verfahren  
wird. Fast sämtliche Fächer gehören zum Kern-  
unterricht, für den Kursunterricht verbleiben  
nämlich Mathematik und Englisch. Die Einteil-  
lung in 5 Leistungsgruppen eines jeden Jahr-  
gangs erfolgt nach den Ergebnissen in diesen  
beiden Fächern. Auf unsern Hinweis, daß die  
Leistungen in diesen beiden Fächern durchaus  
nicht immer korrespondieren, konnten wir keine  
zufriedenstellende Antwort erhalten.

Wie sind nun aber die 5 Gruppen zusammen-  
gesetzt? Es handelt sich jeweils um ca. 30 Schü-  
ler je Gruppe. In Gruppe 1 befinden sich die  
Schüler, wo sowohl Eltern wie Schule für den  
Besuch eines Gymnasiums plädieren. In Gruppe  
2 sind Schüler, deren Eltern wünschen, daß ihr  
Kind zum Gymnasium geht, bei denen die Schule  
allerdings Bedenken anmeldet, oder solche, bei  
denen die Eltern keine Wünsche äußern, die  
Schule aber das Kind vorschlägt. In der Gruppe  
3 befinden sich die von Elternhaus und Schule  
als für eine Realschule geeignet betrachteten  
Kinder. In der Gruppe 4 wie unter 2 die frag-

lichen Realschüler und für die Hauptschule,  
Gruppe 5, verbleibt der Rest. Das bedeutet  
praktisch: 40% der Grundschüler eines Jahrgan-  
ges gehen zum Gymnasium über, weitere 40%  
zur Realschule und ganze 20% verbleiben auf der  
Hauptschule. Hiermit wird uns deutlich, welch  
eine Nivellierung in den Leistungsanforderungen  
in einer solchen Schulform vorgenommen werden  
muß. Bedenken wir bitte, daß das Niveau einer  
Gymnasialstufe so herabgemindert werden muß,  
daß 40% des Jahrgangs dem Unterricht folgen  
können. Für die Realschule bliebe der untere  
Durchschnitt dieses Jahrgangs dann übrig.

Am interessantesten aber ist der Weg der Schü-  
ler vom 7. Schuljahr an. Die angehenden Gym-  
nasiasten gehen nun auf ein Gymnasium nach  
Kassel über. Dieses Gymnasium stellt für die  
Förderstufe pro Jahrgang 2 Studienräte an die  
Schule Baunatal ab. Hier wird das System der  
Gesamtschule aber schon durchbrochen, da die  
Gymnasiasten von ihren Jahrgangskameraden ge-  
trennt werden. Die sogenannten Realschüler verblei-  
ben in Baunatal, aber eine eigentliche Realschule  
gibt es nicht. Ihre Schüler werden nur so ge-  
nannt, und ihr 10. Schuljahr absolvieren diese  
an berufsbildenden Schulen. Damit ist ein Ab-  
schluß, wie wir ihn in NRW seit jeher haben  
und weiter ausbauen sollen, selbstverständlich  
unmöglich.

Nur noch ein Wort zum Personalaufwand. Die  
Meßzahl für die Förderstufe beträgt 1,3 Lehrer,  
d. h., daß für die 10 Klassen der Jahrgänge 5  
und 6 13 Lehrer und 4 Studienräte zusätzlich  
bereitstehen. Das sind dann für 300 Kinder 17  
Lehrer oder ca. 17 Kinder pro Lehrer. Mit  
einem solchen Aufwand wurden von 150 Schü-  
lern eines Jahrgangs nach Abschluß der Förder-  
stufe 3 Schüler eine Gruppe herabgesetzt und  
7 Schüler eine Gruppe heraufgesetzt. Auf den  
Hinweis, daß uns dieser Aufwand zu hoch er-  
scheine, erhielten wir ebenfalls keine zufrieden-  
stellende Antwort.

Wenn wir an unseren Schulen mit solchen Klas-







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 53

anfrequenzen arbeiten könnten, so dürften wir solche Ergebnisse auch erreichen und so kostspielige Versuche uns ersparen können. Wenn das Ziel der Gesamtschule eine bessere soziale Integration aller Schüler bringen soll, so kann man das bei diesem System durchaus nicht erkennen. Ob die Schüler wie bei uns in 3 verschiedene Schulen gehen, die nach Anlage und Begabung der Schüler unterschiedlich ausgerichtet sind, oder ob die Schüler hier in 5 verschie-

dene Gruppen eingeteilt sind und dem Spott der höher Eingestuften täglich ausgesetzt sind, das wollen wir uns einmal überlegen.

Deutlich erkennbar ist aber die Tendenz, daß in solcher Schulform eine eigenständige Realschule keinen Platz mehr hat. Deshalb interessiert uns, wie die Kollegen in der Arbeitsgruppe Realschule in der GEW solche Konzeptionen unterstützen können.

G. Sydow, Bensberg

## Lehrerbesoldung in NRW nach dem Entwurf des Finanzministeriums

Was an der graphischen Darstellung der Lehrerbesoldung nach dem Referentenentwurf besonders auffällt:

1. Die bisherige Ungerechtigkeit und Systemlosigkeit in der Lehrerbesoldung wird nicht beseitigt, denn

a) die Regelbeförderung gilt auch weiterhin nur für Gymnasial- und Berufsschullehrer; das Gehalt dieser Gruppe steigt nach der 7. Dienstaltersstufe sprunghaft an, so daß beim Erreichen des Endgehaltes zwischen dem Gehalt des Oberstudienrates und dem des Realschullehrers eine Differenz von 437,— DM besteht, — zwischen dem des Volksschullehrers und dem des Realschullehrers nur 148,— DM —

b) das Gehalt des Realschullehrers liegt nicht in der Mitte zwischen Volksschullehrer und Studienrat.

2. Mit der Besoldungspolitik soll der (Gesamt-)

Schulpolitik Schützenhilfe geleistet werden, denn

a) der Volksschulrektor mit mindestens 12 Lehrerstellen überspringt in der Besoldung die Gruppe der Realschullehrer und erreicht die der Studienräte; ferner rückt er nahe an den Realschuldirektor heran, — die Absicht ist unverkennbar —,

b) der Volksschulkonrektor rückt in der Besoldung nahe an den Realschullehrer heran; — bei einer Beförderung vor der 5. Dienstaltersstufe ist sein Gehalt sogar höher —,

a) an Volksschulen: 100,— DM,

b) an Realschulen: 60,— DM,

c) an Höheren Schulen: 150,— DM

über dem der anderen Lehrer.

Hierin ist keine Logik, kein System, sondern nur die Absicht zu erkennen, die Arbeit des Realschullehrers und damit die Realschule abzuwerten.

A. Ritzel, Menden



18. 12. 1941

1

•

•

•

•



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 54

*aus Realschulpost*

*12/67*

Bei den Berechnungen des relativen Schulbesuchs wurden jeweils die in den schulstatistischen Jahresberichten ausgewiesenen Jahrgangsstärken zugrundegelegt, nicht die fortgeschriebene theoretische Jahrgangsstärke.

In den Abschnitten I—IV sind Realschulen und Aufbaurealschulen zusammen erfaßt.

Quellen:

1/2) Statistisches Bundesamt: Die allgemeinbil-

denden Schulen, Vorberichte 1965 und 1966, erschienen 1966 und 1967 im Kohlhammer Verlag, Mainz

3) Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen — Werte für die Realschulen nach dem Stande vom 15. 1. 1967 — Mitteilung vom 30. 10. 1967

4) Haushaltsplan 1967 des Kultusministeriums

*Rudolf Gerhardt*

## Ich habe eine Gesamtschule gesehen

### Ergebnis einer Informationsreise

Bei einer Informationsreise im Raume Kassel hatte ich Gelegenheit, die Mittelpunktschule Baunatal, einen Gesamtschulversuch in Hessen, zu besichtigen. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinde, die infolge der Industrialisierung dieses Raumes aus 3 Dörfern von je 1000 auf ca. 15 000 Einwohner angewachsen ist. Die Kinder aus den dort neu ansässig gewordenen Familien sollten nun nach den neuen Plänen und Vorstellungen der GEW unterrichtet werden. Eine solche Organisation sieht etwa wie folgt aus: 5 verschiedene Grundschulen, die früheren Dorfschulen der Umgebung, unterstehen schon während der ersten vier Schuljahre einer Gesamtkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters in Baunatal. Damit ist jede Eigenständigkeit dieser Grundschulen schon verloren, alles ist eingepflanzt. Mit dem einsetzenden 5. Schuljahr werden alle Kinder dieser 5 Schulen in einer zweijährigen Förderstufe in Baunatal zusammengefaßt, wo im Kern- und Kursunterricht verfahren wird. Fast sämtliche Fächer gehören zum Kernunterricht, für den Kursunterricht verbleiben lediglich Mathematik und Englisch. Die Einteilung in 5 Leistungsgruppen eines jeden Jahrgangs erfolgt nach den Ergebnissen in diesen beiden Fächern. Auf unsern Hinweis, daß die Leistungen in diesen beiden Fächern durchaus nicht immer korrespondieren, konnten wir keine zufriedenstellende Antwort erhalten.

Wie sind nun aber die 5 Gruppen zusammengesetzt? Es handelt sich jeweils um ca. 30 Schüler je Gruppe. In Gruppe 1 befinden sich die Schüler, wo sowohl Eltern wie Schule für den Besuch eines Gymnasiums plädieren. In Gruppe 2 sind Schüler, deren Eltern wünschen, daß ihr Kind zum Gymnasium geht, bei denen die Schule allerdings Bedenken anmeldet, oder solche, bei denen die Eltern keine Wünsche äußern, die Schule aber das Kind vorschlägt. In der Gruppe 3 befinden sich die von Elternhaus und Schule als für eine Realschule geeignet betrachteten Kinder. In der Gruppe 4 wie unter 2 die frag-

lichen Realschüler und für die Hauptschule, Gruppe 5, verbleibt der Rest. Das bedeutet praktisch: 40% der Grundschüler eines Jahrganges gehen zum Gymnasium über, weitere 40% zur Realschule und ganze 20% verbleiben auf der Hauptschule. Hiermit wird uns deutlich, welche eine Nivellierung in den Leistungsanforderungen in einer solchen Schulform vorgenommen werden muß. Bedenken wir bitte, daß das Niveau einer Gymnasialstufe so herabgemindert werden muß, daß 40% des Jahrgangs dem Unterricht folgen können. Für die Realschule bliebe der untere Durchschnitt dieses Jahrgangs dann übrig.

Am interessantesten aber ist der Weg der Schüler vom 7. Schuljahr an. Die angehenden Gymnasiasten gehen nun auf ein Gymnasium nach Kassel über. Dieses Gymnasium stellt für die Förderstufe pro Jahrgang 2 Studienräte an die Schule Baunatal ab. Hier wird das System der Gesamtschule aber schon durchbrochen, da die Gymnasiasten von ihren Jahrgangskameraden getrennt werden. Die sogen. Realschüler verbleiben in Baunatal, aber eine eigentliche Realschule gibt es nicht. Ihre Schüler werden nur so genannt, und ihr 10. Schuljahr absolvieren diese an berufsbildenden Schulen. Damit ist ein Abschluß, wie wir ihn in NRW seit jeher haben und weiter ausbauen sollen, selbstverständlich unmöglich.

Nur noch ein Wort zum Personalaufwand. Die Meßzahl für die Förderstufe beträgt 1,3 Lehrer, d. h., daß für die 10 Klassen der Jahrgänge 5 und 6 13 Lehrer und 4 Studienräte zusätzlich bereitstehen. Das sind dann für 300 Kinder 17 Lehrer oder ca. 17 Kinder pro Lehrer. Mit einem solchen Aufwand wurden von 150 Schülern eines Jahrgangs nach Abschluß der Förderstufe 3 Schüler eine Gruppe herabgesetzt und 7 Schüler eine Gruppe heraufgesetzt. Auf den Hinweis, daß uns dieser Aufwand zu hoch erscheine, erhielten wir ebenfalls keine zufriedenstellende Antwort.

Wenn wir an unseren Schulen mit solchen Klas-







senfrequenzen arbeiten könnten, so dürften wir solche Ergebnisse auch erreichen und so kostspielige Versuche uns ersparen können. Wenn das Ziel der Gesamtschule eine bessere soziale Integration aller Schüler bringen soll, so kann man das bei diesem System durchaus nicht erkennen. Ob die Schüler wie bei uns in 3 verschiedene Schulen gehen, die nach Anlage und Begabung der Schüler unterschiedlich ausgerichtet sind, oder ob die Schüler hier in 5 verschie-

dene Gruppen eingeteilt sind und dem Spott der höher Eingestuften täglich ausgesetzt sind, das wollen wir uns einmal überlegen.

Deutlich erkennbar ist aber die Tendenz, daß in solcher Schulform eine eigenständige Realschule keinen Platz mehr hat. Deshalb interessiert uns, wie die Kollegen in der Arbeitsgruppe Realschule in der GEW solche Konzeptionen unterstützen können.

G. Sydow, Bensberg

## Lehrerbesoldung in NRW nach dem Entwurf des Finanzministeriums

Was an der graphischen Darstellung der Lehrerbesoldung nach dem Referentenentwurf besonders auffällt:

1. Die bisherige Ungerechtigkeit und Systemlosigkeit in der Lehrerbesoldung wird nicht beseitigt, denn

a) die Regelbeförderung gilt auch weiterhin nur für Gymnasial- und Berufsschullehrer; das Gehalt dieser Gruppe steigt nach der 7. Dienstaltersstufe sprunghaft an, so daß beim Erreichen des Endgehaltes zwischen dem Gehalt des Oberstudienrates und dem des Realschullehrers eine Differenz von 437,— DM besteht, — zwischen dem des Volksschullehrers und dem des Realschullehrers nur 148,— DM —,

b) das Gehalt des Realschullehrers liegt nicht in der Mitte zwischen Volksschullehrer und Studienrat.

2. Mit der Besoldungspolitik soll der (Gesamt-)

Schulpolitik Schützenhilfe geleistet werden, denn

a) der Volksschulrektor mit mindestens 12 Lehrerstellen überspringt in der Besoldung die Gruppe der Realschullehrer und erreicht die der Studienräte; ferner rückt er nahe an den Realschuldirektor heran, — die Absicht ist unverkennbar —,

b) der Volksschulkonrektor rückt in der Besoldung nahe an den Realschullehrer heran; — bei einer Beförderung vor der 5. Dienstaltersstufe ist sein Gehalt sogar höher —,

a) an Volksschulen: 100,— DM,

b) an Realschulen: 60,— DM,

c) an Höheren Schulen: 150,— DM

über dem der anderen Lehrer.

Hierin ist keine Logik, kein System, sondern nur die Absicht zu erkennen, die Arbeit des Realschullehrers und damit die Realschule abzuwerten.

A. Ritzel, Menden







Schüler an den Volksschulen des Amtes Menden 1965, 1966, 1966/67 und 1967/68.

|                                                | Grundschule |       |         | 1967/68 | Oberstufen |       | 1966/67 | 1967/68 |
|------------------------------------------------|-------------|-------|---------|---------|------------|-------|---------|---------|
|                                                | 1965        | 1966  | 1966/67 |         | 1965       | 1966  |         |         |
| K.VS.Buisdorf                                  | 125         | 114   | 115     | 128     | 67         | 68    | 86      | 73      |
| K.V.S.Hangelar                                 | 197         | 205   | 202     | 203     | 75         | 65    | 99      | 133     |
| Ev.VS.Hangelar                                 | 120         | 141   | 130     | 121     | 28         | 22    | 21      | -       |
| K.VS.St.Augustin                               | 120         | 120   | 115     | 121     | 24         | 23    | 26      | -       |
| Ev.VS.St.Augustin                              | 83          | 86    | 93      | 81      | 44         | 35    | 51      | 85      |
| K.VS.Holzlar                                   | 237         | 252   | 244     | 255     | 80         | 85    | 95      | 94      |
| K.VS.Meindorf                                  | 86          | 90    | 91      | 86      | 35         | 36    | 38      | 46      |
| K.VS.Menden                                    | 262         | 274   | 347     | 346     | 98         | 91    | 156     | 195     |
| Ev.VS.Menden                                   | 86          | 91    | 118     | 108     | 36         | 32    | 55      | 57      |
| Gemeinschaftsschule<br>Friedrich-Wilhelmshütte | 162         | 158   | 163     | 158     | 99         | 94    | 147     | 111     |
| K.VS.Niederpleis                               | 186         | 281   | 323     | 300     | 145        | 115   | 148     | 178     |
| K.VS.Siegburg-Mülldorf                         | 209         | 224   | 247     | 238     | 95         | 95    | 136     | 144     |
|                                                | 1.873       | 2.036 | 2.188   | 2.145   | 826        | 764   | 1.028   | 1.116   |
| Insgesamt Volksschüler                         |             |       |         |         |            |       |         |         |
|                                                |             |       |         | 1965    | =          | 2.699 |         |         |
|                                                |             |       |         | 1966    | =          | 2.797 |         |         |
|                                                |             |       |         | 1966/67 | =          | 3.246 |         |         |
|                                                |             |       |         | 1967/68 | =          | 3.261 |         |         |





...



C D U Fraktion der Amtsvertretung Menden

Siegb.-Mülldorf, den 15.11.1967

An den

Anl. 9

Herrn Amtsbürgermeister

in St. Augustin

Amt Menden

Eing. 16. NOV 1967

Amt 10  
Ablichtung für Amt

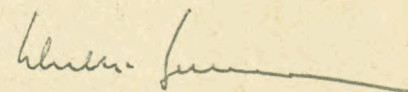
Die CDU Amtsfraktion stellt den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt auf die nächste öffentliche Amtsvertretersitzung zu setzen:

"Beratung und Beschlußfassung über die Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden".

Die CDU Fraktion wird den Antrag stellen, die Amtsvertretung möge beschließen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung im Volksschulwesen einen Plan für die Errichtung von drei bis vier Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden auszuarbeiten und in (einer kurzfristig einzuberufenden Sondersitzung oder) der nächsten Sitzung vorzulegen. In diesem Plan sind auch Möglichkeiten aufzuzeigen, wie schon zum 1.8.1968 mit dem Schulbetrieb in Hauptschulen der weiterführenden Bildung begonnen werden kann. Die Standorte der Hauptschulen sind so zu wählen, daß nach Möglichkeit ihre Einbeziehung in ein künftiges Gesamtschulsystem nicht ausgeschlossen wird.

Die Gemeinden des Amtes Menden werden schon jetzt gebeten, einzuwilligen, daß ihre Aufgaben als Träger von Hauptschulen gem. § 3 Abs. 2 der Amtsordnung auf das Amt übernommen werden!

i. v. D. 

Durchschlag

an den Herrn Amtsdirektor  
des Amtes Menden (Rhld.)in Siegburg-Mülldorf.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 58

1. Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des / der Amtsvertretung des Amtes Menden  
am 21.12.1967

14.) Antrag der CDU-Fraktion des Amtes Menden vom 15.11.1967:

a) Schulsituation im Amt Menden.

Zu a) Die Amtsvertretung beschloß, den Unter-  
punkt a) in den Schulausschuß zu ver-  
weisen und anschließend im Haupt- und  
Finanzausschuß vorzubereiten.

Beschluß:

einstimmig

133/1967

2: Urschr.  
dem Amt 40 / der Abteilung \_\_\_\_\_

im Hause

☐ zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum

☐ zur Kenntnisnahme

☒ zur weiteren Veranlassung

Siegburg-Mülldorf, den **18. Jan. 1968**  
Hauptamt

*J. H. Hamon*







III

Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 9. Januar 1968.

- 2 -

Zu 2): Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 28.9.1967.

Die Niederschrift wurde durch einstimmigen Beschluß genehmigt.

Beschluß:

Schul-A 1/1968

einstimmig.

Zu 3): Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 28.9.1967.

Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 4): Endbesichtigung der Realschule.

Realschulleiter Otto nahm zu diesem Punkt der Tagesordnung Stellung und führte aus, daß die Endbesichtigung der Amtsrealschule stattgefunden hat; sie sei zur vollen Zufriedenheit für die Schule und das gesamte Lehrerkollegium ausgefallen.

Hiervon nahmen die Mitglieder Kenntnis.

Zu 5): Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden.

Beigeordneter Luhmer verwies zunächst auf die Vorschriften der §§ 30, Abs. 2, und 22 GO.NW., die die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten regeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Der Ausschuß vertrat die Meinung, daß auch die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden bis zur Erörterung in einer öffentlichen Sitzung der Verschwiegenheit unterliegt.

Beigeordneter Luhmer erläuterte dann in einem Kurzreferat die Entwicklung der Schulreform im allgemeinbildenden Schulwesen in den letzten Jahren, gab einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung und trug schließlich die Konzeption der Verwaltung über die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden vor.

Ausgehend davon, daß die zu erwartende Schulrechtsnovelle grundsätzlich die mindestens 2-zügige Hauptschule fordere, d.h. also, daß für die Bildung einer Hauptschule ca. 400 Schulkinder der Jahrgänge 5 - 9 erforderlich seien, hielt Beigeordneter Luhmer die Einrichtung von 3 Hauptschulen für erforderlich. Er führte weiter aus, daß sich die Standorte und die Größe dieser Hauptschulen nach der Verkehrslage, der künftigen baulichen Entwicklung und der soziologischen Bevölkerungsstruktur bestimmen müssen. Auf Grund dieser Faktoren schlug der Beigeordnete vor, jeweils für die folgenden 3 Gebiete eine Hauptschule vorzusehen und zwar

W. v. v. 18.1.68 (Hauptaussch.)

15.2.68 (Amtsvertretung) ist behandelte  
15.3.68 1./4.

- 3 -







Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 9. Januar 1968.

- 3 -

1. für Hangelar - Holzlar - St. Augustin (Grenze: Hennefer Straße) eine 2-zügige Hauptschule,
2. für Siegburg-Mülldorf - Niederpleis - Buisdorf eine 3-zügige Hauptschule und
3. für Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine 3 - 4-zügige Hauptschule.

Als mögliche und günstigste Standorte schlug er vor: Für den Bereich Hangelar - Holzlar - St. Augustin die jetzige Kath. Volksschule in Hangelar; für den Bereich Siegburg-Mülldorf - Niederpleis - Buisdorf das Grundstück an der Alten Marktstraße in Niederpleis, für das der Regierungspräsident im Jahre 1966 bereits die Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Schule erteilt hat, und für den Bereich Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte die jetzt im Bau begriffene Mittelpunktschule in Menden-Süd. Diese Hauptschule solle 3-zügig geplant und ein 4. Zug an der jetzigen Gemeinschaftsschule in Friedrich-Wilhelms-Hütte geführt werden.

Zur Frage der Trägerschaft der Hauptschulen erklärte Beigeordneter Luhmer, daß sich 4 Möglichkeiten anbieten würden. Einmal könne rein theoretisch die Trägerschaft von einer Gemeinde übernommen werden. Diese Möglichkeit scheide aber aus, weil die künftigen Hauptschulen stets sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken werden. Als 2. Möglichkeit erwähnte er die Bildung von Schulverbänden, als 3. Möglichkeit den Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und als 4. Möglichkeit die Übertragung der Hauptschulen auf das Amt. Der Entwurf der Schulrechtsnovelle lasse ausdrücklich zu, daß das Amt die Trägerschaft für Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung übernehmen müsse, wenn die Gemeinden dies wünschten. In konsequenter Fortführung der bisher im Amt Menden übernommenen Trägerschaften für die weiterführenden Schulen (Realschule, Aufbaurealschule und Gymnasium) und der bisher gefaßten Beschlüsse über den Zusammenschluß der Gemeinden zu einer Großgemeinde halte er die Übernahme der Trägerschaft durch das Amt für die beste Lösung.

Der Schul- und Kulturausschuß beschäftigte sich in eingehender Diskussion mit der vorgetragenen Konzeption. In dieser Diskussion wurden u.a. Fragen der Bildung von Hauptschulen in Verbindung mit der kommenden Raumordnung sowie Angelegenheiten der weltanschaulichen Ausrichtung der künftigen Hauptschulen erörtert. Der Schul- und Kulturausschuß fasste dann folgenden Beschluß:

- " Unter Berücksichtigung der durch die kommende Schulrechtsnovelle vorgeschriebenen Zweizügigkeit von Hauptschulen, der baulichen Entwicklung in den Gemeinden, der unterschiedlichen soziologischen Struktur der Bevölkerung des Amtes und der Verkehrslage hielt der Schul- und Kulturausschuß die Errichtung von 3 Hauptschulen als Schulen der weiter-



08.10.1947 301 2.4.14.47 82



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 9. Januar 1968.

- 4 -

führenden Bildung im Amt Menden für erforderlich, und zwar eine Hauptschule für das Gebiet Hangelar - Holzlar - St. Augustin mit Standort in Hangelar, eine weitere Hauptschule für das Gebiet Siegburg-Mülldorf - Niederpleis - Buisdorf mit Standort in Niederpleis und eine dritte Hauptschule für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte mit Standort in Menden und Außenstelle in Friedrich-Wilhelms-Hütte.

Der Schul- und Kulturausschuß schlug der Amtsvertretung vor, den Gemeinden des Amtes Menden die Errichtung von 3 Hauptschulen für die angegebenen Gebiete und den dabei genannten Standorten zu empfehlen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Schritte für die Errichtung von 3 Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung in die Wege zu leiten, sobald die gesetzliche Neuregelung auf dem Gebiete des Volksschulwesens in Kraft getreten ist und die Gemeinden die Trägerschaft der Hauptschulen auf das Amt übertragen haben,

Zur Frage der Trägerschaft der Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung empfahl der Schul- und Kulturausschuß, daß sich mit dieser Angelegenheit der Hauptausschuß der Amtsvertretung in seiner nächsten Sitzung befassen möge."

Beschluß:

Schul-A 2/1968 einstimmig.

Zu 6): Amtssonderschule.

Beigeordneter Luhmer trug vor, daß allen Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses eine Stellungnahme des Leiters der Sonderschule zugegangen sei. Er stellte besonders heraus, daß die Verwaltung nicht aus eigener Initiative seinerzeit die Ermittlung bei vergleichbar großen Gemeinwesen durchgeführt habe, sondern daß dies auf eine Anregung des Schul- und Kulturausschusses zurückgehe. Im übrigen sei bei der Ausarbeitung, die sehr gute Aufschlüsse gibt, zu ersehen, daß die Sonderschule weiter wachsen würde. Er teilte den Mitgliedern ferner mit, daß allein aus den Gemeinden Meindorf, Menden und Friedrich-Wilhelms-Hütte 91 Kinder die Sonderschule besuchen und die Transportkosten für diese Sonderschulkinder jährlich etwa 30.000,-- DM betragen würden. Es würde sich förmlich anbieten, ab 1.8.1968 die Sonderschule zum Teil in den freiwerdenden Behelfsgebäuden der Realschule unterzubringen, da die in der Evang. Volksschule Hangelar von der Sonderschule benutzten 2 Klassenräume zum 1.8.1968 geräumt werden müssen. Hierauf entgegnete der Leiter der Sonderschule, daß dieses nicht ohne weiteres möglich sei, weil es den Lehrkräften nicht zugemutet werden könne und aus schulorganisatorischen Gründen nicht durchführbar sei, den Unterricht mit jeweils 5 Klassen an 2 verschiedenen Schulstandorten durchzuführen. Daraufhin empfahl der Beigeordnete, daß die Verwaltung in Verbindung mit dem Schulleiter untersuchen möge, wann eine zweite vollausgebaute Sonderschule in dem Raum Meindorf - Menden - Friedrich-Wilhelms-Hütte erforderlich würde.







Schulpflegschaft der Kath. Volksschule Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 29. 1. 1968

An den

Herrn Gemeindedirektor  
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

5201 Siegburg-Mülldorf

Rathaus

Amt Menden

Eing 30. JAN 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

Betr.: Gedanken zur Errichtung einer Hauptschule in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

In der letzten Sitzung der Schulpflegschaft, die am 17. 1. 1968 stattfand, kam die Neuordnung des Schulwesens zur Sprache, wie sie nach dem Gesetzesentwurf der im Landtag vertretenen politischen Parteien in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden soll.

Die Frage, wie sich unter den geplanten Maßnahmen die Situation unserer Schule entwickeln wird, nahm in der Diskussion einen breiten Raum ein. Alle Anwesenden waren der Meinung, daß die Gemeinde Siegburg-Mülldorf gute Voraussetzungen mitbringe, um als Sitz einer Hauptschule anerkannt zu werden. Für diese Standortwahl sprechen nach Auffassung der Schulpflegschaft namentlich folgende Gründe:

1. Die im Dezember 1966 in Benutzung genommene neue Schule ist nach modernen Erkenntnissen geplant und erbaut worden. Alle nach dem Gesetzesentwurf für eine Hauptschule erforderlichen Sonderräume (außer Lehrschwimmbecken) sind vorhanden und reichen für eine 2 - 3-zügige Hauptschule aus.
2. Eine Erweiterung des Schulgebäudes ist weitgehend möglich, da das nach Südosten angrenzende Gebiet unbebautes Land ist. Im Hinblick auf geplante Gesamtschulprojekte wäre es hier sogar möglich, neben den benötigten Räumlichkeiten ausreichende Sportanlagen (Turnhalle, Lehrschwimmbecken, Sportplatz) zu schaffen.
3. Die Schule liegt an der Peripherie des Ortes Siegburg-Mülldorf, d.h. in zentraler Lage zu den Ballungsgebieten unseres Raumes (Rüger-Siedlung II und III, Eckle-Siedlung und Rheinland-Siedlung).

nein  
Kursräume  
fehlen







4. Nach Verlautbarungen zur Raumordnung sollen die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte und ein Teil der Gemeinde Holzlar vom Gebiet des Amtes Menden abgetrennt werden. Gegebenenfalls ist es höchstwahrscheinlich notwendig, den Einzugsbereich einer in unserem Raum zu errichtenden Hauptschule nach Südwesten hin auszudehnen. Aus dieser Sicht betrachtet erkennt man sofort die besonderen Vorteile einer Mülldorfer Hauptschule in verkehrstechnischer Hinsicht. Ohne Schulbusse einsetzen zu müssen, könnte man die Schüler per Bahn viertelstündlich zum Schulort befördern.
5. Der erforderliche Einsatz der Grundschullehrer in der zugehörigen Hauptschule vereinfacht sich ungemein, wenn die Hauptschule möglichst nahe der Grundschule liegt.

Alle Verantwortlichen - Rat und Verwaltung der Gemeinde wie auch das Schulamt - bitten wir dringend, bei der kommenden Planung von Hauptschulen im Amt Menden die Überlegungen der Schulpflegschaft in Erwägung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Vorsitzender

---

Anschrift: W. Stahl, 5201 Siegburg-Mülldorf, Gartenstr. 8





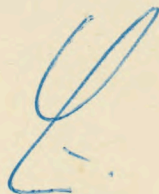


Siegburg-Mülldorf, den 20.2.1968

Vermerk

Auf Veranlassung des 1. Beigeordneten Herrn Kather rief heute der Schulamtsleiter der Stadt Beuel, Stadtamtmann Distelrath, bei mir an und erkundigte sich nach dem Stand der gemeinsamen Schulplanungen Amt Menden - Stadt Beuel. Ich habe Herrn Distelrath geantwortet, daß ich noch auf dieser <sup>am 26.5.1967</sup> ~~der~~ Besprechung am 26.5.1967 von ihm zugesagten Angaben warte. Herr Distelrath entschuldigte sich, daß er diese Angaben bisher nicht durchgegeben habe und meinte, man müsse sie <sup>aber</sup> jetzt unbedingt in der Frage der Errichtung von Hauptschulen besprechen. Ich habe ihm daraufhin die Konzeption der hiesigen Verwaltung kurz erläutert, wonach Hangelar als Hauptschulstandort für die ~~Orte~~ <sup>Gden</sup> Holzlar - Hangelar - und den Ort St. Augustin vorgesehen sei. Herr Distelrath äußerte hierzu, daß diese Konzeption in die Planung der Stadt Beuel hineinpasste, weil Pützchen nicht als Hauptschulstandort vorgesehen sei, sondern die Kinder aus diesem Bereich nach Beuel-Mitte transportiert werden müssten. Es wäre entfernungsmäßig natürlich zu weit, für den Fall, daß die Gemeinde Holzlar aus der geplanten Großgemeinde Menden ausscheide, die Kinder von Gielgen, Roleber usw. nach Beuel-Mitte zu transportieren. Für den Fall <sup>einer</sup> ~~Umgemeindung~~ von Holzlar wäre daher nichts dagegen einzuwenden, daß die Kinder aus der Gemeinde Holzlar weiterhin die Hauptschule in Hangelar besuchen würden. Eine entsprechende Regelung könne auf Verbandsbasis getroffen werden.

Es wurde vereinbart, daß sich die ~~Kinder~~ Stadtverwaltung Beuel nach Rückkehr aus meiner Kur, also etwa Ende März, wieder bei mir melden würde.









# W O L F G A N G S C H Ü R M A N N

## A R C H I T E K T, S I E G B U R G, S I E G S T R. 67

TELEFON 2322

### N u t z f l ä c h e n b e r e c h n u n g

-----  
zum Neubau der Schule in Siegburg-Mülldorf

|                      |                                   |             |             |
|----------------------|-----------------------------------|-------------|-------------|
| 5 Klassen je         | 8,01 x 8,01 + 4,76 x 2,51         | = 76,11 x 5 | = 380,55 qm |
| 4 " "                | 8,01 x 8,01                       | = 64,16 x 4 | = 256,64 "  |
| 2 Gruppenräume je    | 4,76 x 2,51                       | = 11,95 x 2 | = 23,90 "   |
| Physikraum           | 8,01 x 8,01 x 0,97                |             | = 62,24 "   |
| Vorber. Raum         | 4,76 x 2,51 x 0,97                |             | = 11,59 "   |
| 2 Lehrmittelräume je | 4,76 x 2,51                       | = 11,95 x 2 | = 23,90 "   |
| Werkraum             | 5,28 x 8,01 x 0,97                |             | = 41,02 "   |
| Lehrküche            | 8,01 x 8,01 x 0,97                |             | = 62,24 "   |
| Vorratsraum          | 4,76 x 2,51 x 0,97                |             | = 11,59 "   |
| Garderoben je        | 2,51 x 3,01 x 0,97                | = 7,33 x 6  | = 43,98 "   |
| W.C.'s O.G. je       | 1,51 x 1,75 x 2 x 0,97            | = 5,13 x 2  | = 10,26 "   |
| Pavillon:            |                                   |             |             |
| Klasse               | 7,01 x 9,60                       |             | = 67,30 "   |
| Gruppenraum          | 7,01 x 2,35                       |             | = 16,47 "   |
| Klasse               | 7,01 x 9,51                       |             | = 66,67 "   |
| Halle                | 6,81 x 9,735 x 0,97               |             | = 64,31 "   |
| Lehrmittel           | 2,01 x 4,135 x 0,97               |             | = 8,06 "    |
| W.C.                 | 2,51 x 1,51 + 1,385 x 2,51 x 0,97 |             | = 7,05 "    |
| W.C.                 | 2,76 x 2,01 + 1,26 x 2,01 x 0,97  |             | = 7,84 "    |
| Abstellraum          | 2,51 x 1,01 x 0,97                |             | = 2,46 "    |

zus.: 1 168,07 qm  
=====

#### Toil.-Anlage:

|              |                                                               |            |
|--------------|---------------------------------------------------------------|------------|
| W.C. Knaben  | 3,01 x 3,01 + 2,76 x 3,01 + 5,885 x 2,01 + 1,26 x 5,26 x 0,97 | = 34,76 qm |
| W.C. Mädchen | 3,01 x 4,51 + 2,01 x 4,51 x 0,97                              | = 21,96 "  |

56,72 qm

#### Toil.-Anlage wie vor

56,72 "

zus.: 113,44 qm  
=====



Accounting    Economics    Finance    Management    Marketing    Operations    Production    Sales    Statistics    Supply Chain    Systems    Technology    Training    Quality Control    Project Management    Risk Management    Environmental Management    Human Resources    Information Systems    Business Law    Ethics    International Business    Entrepreneurship    Innovation    Research & Development    Customer Service    Logistics    Procurement    Inventory Management    Transportation    Warehousing    Distribution    Retail    Wholesale    Franchising    Licensing    Joint Ventures    Partnerships    Mergers & Acquisitions    Divestitures    Spin-offs    Reacquisitions    Buybacks    Recapitalizations    Restructurings    Liquidations    Bankruptcies    Insolvencies    Receiverships    Trusteeships    Conservatorships    Guardianships    Fiduciaries    Executors    Administrators    Trustees    Guardians    Conservators    Guardians    Administrators    Executors    Trustees    Fiduciaries

2

1907-1908

$\zeta$        $\zeta + \frac{1}{2}$        $\zeta - \frac{1}{2}$        $\zeta + \frac{1}{2}$        $\zeta - \frac{1}{2}$

+

$$5 \quad 9 \quad + \quad 8 \quad 7 \quad 6 \quad 5 \quad 4 \quad 3 \quad 2 \quad 1$$



Verwaltung:

|              |                             |        |   |          |
|--------------|-----------------------------|--------|---|----------|
| Lehrerzimmer | 7,92 x 5,76                 | x 0,97 | = | 44,25 qm |
| Bücherei     | 4,535 x 4,26                | x 0,97 | = | 18,74 "  |
| Rektor       | 3,385 x 4,26                | x 0,97 | = | 13,99 "  |
| Arzt         | 3,115 x 4,26                | x 0,97 | = | 12,87 "  |
| W.C.         | 1,01 x 1,51 + 1,01 x 1,26   | x 0,97 | = | 2,72 "   |
| W.C.         | 1,01 x 1,51 + 1,01 x 1,26   | x 0,97 | = | 2,72 "   |
| Flure        | 1,385 x 8,01 + 1,385 x 5,26 | x 0,97 | = | 17,83 "  |

zus.: 113,12 qm  
=====

Gymnastikhalle: 21,30 x 12,01 = 255,81 qm  
=====

Pausengänge: 25,38 x 3,80 x 2 = 192,89 qm  
=====

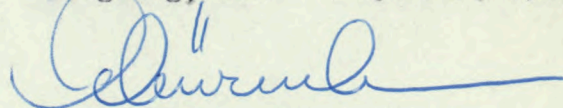
Zusammenstellung:

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Klassentrakt mit Pavillon | 1 168,07 qm |
| Toil.-Anlage              | 113,44 "    |
| Verwaltung                | 113,12 "    |
| Gymnastikhalle            | 255,81 "    |
| Pausengänge               | 192,89 "    |

Insgesamt: 1 843,33 qm  
=====

aufgestellt:

Siegburg, den 6. Febr. 1968



Architekt

WOLFG. SCHÜRMANN  
ARCHITEKT  
SIEGBURG, SIEGSTR. 67 TEL. 2322







26. Rechtsstellung der Lehrer bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 22. Jan. 1968 - Z B 2 - 22/02 - 48/68 - folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

"Mit Runderlaß vom 23. 2. 1966 (ABl. KM NW S. 122) habe ich auf die Notwendigkeit der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen hingewiesen. Die Neuordnung des Volksschulwesens ist daraufhin allgemein eingeleitet worden. Eine besondere beamtenrechtliche Regelung über die Rechtsstellung der Lehrer bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen besteht bisher nicht. § 28 Abs. 3 LBG ist nicht anwendbar, weil diese Umorganisation des Volksschulwesens nicht aufgrund einer besonderen Organisationsvorschrift durchgeführt wird. Die Landesregierung ist bemüht, auf eine befriedigende gesetzliche Regelung der Sicherung des Besitzstandes der Lehrer in Beförderungs- und Zulagestellen hinzuwirken. Zunächst bitte ich nach der folgenden Regelung, der der Innenminister und der Finanzminister zustimmen konnten, zu verfahren:

1. Ein in einer Beförderungsstelle als Volksschulrektor oder Volksschulhauptlehrer verwendeter Lehrer kann bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen vorübergehend in einer vorhandenen anderen Stelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe geführt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß er im Laufe eines Jahres innerhalb der Gemeinde seines Schulträgers oder in unmittelbarer Nachbarschaft wieder entsprechend seiner Rechtsstellung verwendet werden kann. Soweit Hauptlehrer nicht mehr als Leiter von Schulen mit 3 bis 6 Lehrerstellen beschäftigt werden, können sie ggf. als Leiter von ein- oder zweiklassigen Schulen in der Rechtsstellung eines Hauptlehrers verwendet werden. Eine vorübergehende unterwertige Beschäftigung eines Volksschulrektors (Bes. Gr. A 12 a) ist nur in einer Stelle als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen (Bes. Gr. A 12) zulässig.

Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die allgemeine Regelung, nach der ein Beamter grundsätzlich nur seiner Rechtsstellung entsprechend verwendet werden kann. Ein vorübergehend unterwertig beschäftigter Lehrer, der nicht innerhalb seiner Gemeinde oder in unmittelbarer Nachbarschaft untergebracht werden konnte, ist daher in die nächste freiwerdende Stelle, die seiner Besoldungsgruppe entspricht, einzuweisen. Er ist verpflichtet, hierbei eine Versetzung zu einem anderen Dienstort hinzunehmen.

Die kommunalen Schulträger sind gehalten, bei der Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 23 SchVG zunächst die Lehrer zu wählen, die nach der Zusammenlegung wenig gegliederter







Schulen nicht mehr ihrer Rechtsstellung entsprechend verwendet werden könnten. Ich behalte mir vor, Vorschläge der Schulträger, die diesem Grundsatz nicht Rechnung tragen, abzulehnen. ?

Eine Minderung der Rechtsstellung tritt bei der gegenwärtigen Rechtslage nur ein, wenn ein Lehrer nach Wegfall oder Umwandlung des Beförderungsamtes mit seiner Zustimmung in ein Amt mit niedrigerem Grundgehalt übertritt oder aber nach der unterwertigen Beschäftigung während der Übergangszeit von einem Jahr einer Versetzung in ein gleichwertiges Amt nicht zustimmt (vgl. § 10 LBesG, § 127 LBG).

2. Sofern Lehrer als Alleinstehende oder Erste Lehrer eine mindestens 10-jährige Unterrichtstätigkeit nachweisen können und damit die Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptlehrer erfüllen, kann die Beförderung zum Hauptlehrer auch bei einer vorgesehenen Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen noch ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Lehrer auch nach der Zusammenlegung der Schulen in einer entsprechenden Beförderungsstelle an seiner bisherigen Schule oder an einer anderen Schule verwendet werden kann. Die erforderliche Feststellung bitte ich bei Stellen, für die ein Vorschlagsrecht des Schulträgers nach § 23 SchVG gegeben ist, im Benehmen mit dem Schulträger zu treffen.

Der Finanzminister hat die erforderliche Ausnahme nach § 36 a RHO zugelassen.

Bei sämtlichen Maßnahmen bitte ich darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus schulischen Gesichtspunkten notwendige Zusammenlegung von Schulen nicht durch personelle Schwierigkeiten beeinträchtigt wird."

Mitt. v. 10. Febr. 1968 - Az. 221-00

Amt/Abt. 40 mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme und Beachtung.

Siegburg-Mülldorf, den 7.3.68

Der Amtschef

A. H. Fein

2.1



10. 12. 1934



















21.2.1968

1.) An die

Schulpflegschaft  
 der Kath. Volksschule Siegburg-Mülldorf  
 z.Hd. des Vorsitzenden  
 Herrn Werner Stahl

Dez. III, Lu/St.

Siegburg-Mülldorf  
 Gartenstraße 8

ab 21.2

Betr.: Gedanken zur Errichtung einer Hauptschule in  
 Siegburg-Mülldorf.

Sehr geehrter Herr Stahl!

Nach eingehender Prüfung der in dem dortigen Schreiben vom 29.1.1968 aufgeführten Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, es bei dem bisherigen Vorschlag der Verwaltung zu belassen, wonach im Amt Menden 3 Hauptschulen mit Standort in Hangelar, Niederpleis und Menden eingerichtet werden sollen. Entscheidend für diese Auffassung ist einmal die Tatsache, daß die für eine Hauptschule erforderlichen Sonderräume an der Kath. Volksschule in Siegburg-Mülldorf nicht vorhanden sind. Aufgrund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 1.7.1967 bekanntgegebenen Raumprogramms müßten allein für die Unterrichtseinheiten Naturwissenschaft, Hauswirtschaft und Werken folgende Räume vorhanden sein: (Daneben sind die vorhandenen Räume aufgeführt)

|                                              |                          |
|----------------------------------------------|--------------------------|
| 3 Kursräume a 40 qm                          | -                        |
| 1 Demonstrationsraum (Physik) a 73 qm        | 1 Demonstrationsr. 62 qm |
| 1 Vorbereitungsraum a 40 qm                  | 1 Vorbereit.raum 11 qm   |
| 1 Sammlungsraum a 40 qm                      | -                        |
| 1 Arbeitsraum a 66 qm<br>für Holz und Metall | 1 Arbeitsraum a 41 qm    |
| 1 Arbeitsraum a 66 qm<br>für Papier und Ton  | -                        |
| 1 Materialraum a 40 qm                       | -                        |
| 1 Wasch- u. Umkleideraum a 26 qm             | -                        |







- 2 -

|                                             |                         |        |
|---------------------------------------------|-------------------------|--------|
| 1 Arbeitsraum a 73 qm<br>Textiles Gestalten | -                       |        |
| 2 Lehrmittelräume 23 qm                     | 2 Lehrmittelräume 24 qm |        |
| -                                           | 1 Lehrmittelraum 8 qm   |        |
| 1 Raum für Schülerbücherei<br>66 qm         | -                       |        |
| 1 Küche 73 qm                               | 1 Küche 62 qm           |        |
| 1 Unterrichts-<br>u. Speiseraum 40 qm       | -                       |        |
| -                                           | 1 Vorratsraum 12 qm     |        |
| 1 Maschinen- und 40 qm<br>Materialraum      | -                       |        |
| 1 Wasch- und Um- 26 qm<br>kleideraum        | -                       |        |
| -                                           | 1 Gruppenraum 16 qm     |        |
| -                                           | 2 Gruppenräume 24 qm    |        |
|                                             | <hr/>                   | <hr/>  |
| 802 qm                                      |                         | 260 qm |

Allein aus der Gegenüberstellung dieser Räume ergibt sich ein Minus von über 500 qm Fläche.

Beim Neubau einer Hauptschule in Niederpleis wäre es möglich, diese nicht vorhandenen Räume mitzubauen und so ein System zu schaffen, daß von vorne herein alle Anforderungen erfüllt, die an eine moderne Hauptschule gestellt werden.

Zum anderen war für die Wahl des Standortes Niederpleis die günstige geographische Lage zwischen Buisdorf und Siegburg-Mülldorf ausschlaggebend.

Im übrigen wird die Angelegenheit noch eingehend in den Schulausschüssen und Vertretungen der einzelnen Gemeinden verhandelt werden, so daß dann noch ausreichend Gelegenheit besteht, das Für und Wider abzuwägen.

Hochachtungsvoll  
In Vertretung:

-//-

-//-

2.) Zum Vorgang.







5. März 1968

"Schulreform im Kreuzfeuer"

-----

Zu dem Leserbrief "Schulreform im Kreuzfeuer" von Herrn Wolfgang Heinz (Siegkreis-Rundschau vom 28.2.1968) möchte ich Folgendes sagen:

- 1) Es ist unzutreffend, daß das bis zum 29.2.1968 gültig gewesene Schulrecht 40 000 Kinder in die Bekenntnisschule der jeweils anderen Konfession "gezwungen" habe. Die Eltern von jeweils nur 40 Kindern hatten das Recht, eine Schule ihrer Vorstellung zu beantragen. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Kinder in die nächstliegende Schule der gewünschten Schulart einzuschulen.

Das neue Schulrecht hingegen wird schätzungsweise 800 000 Kinder in Gemeinschaftsschulen zwingen, die von den Eltern nicht gewünscht, sondern "von Amts wegen" errichtet werden. Diese Zahl wird sich nur verringern, wenn verantwortungsbewußte Kommunalpolitiker vernünftige Regelungen finden.

Es liegt auf der Hand, welches Schulrecht freiheitlicher, toleranter und demokratischer ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes.

- 2) In Zukunft wird es möglich sein, eine im Antragsverfahren erreichte Bekenntnis-Hauptschule mit nur einem Drittel der Elternstimmen in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln, selbst wenn im Bereich des Schulträgers bereits eine von Amts wegen errichtete Gemeinschaftsschule besteht. So kann eine Minderheit eine Mehrheit majorisieren. Wenn schon von Toleranz und Minderheitenschutz gesprochen wird - wer schützt die Mehrheit?
- 3) Herr Heinz unterstellt als "Tatbestand", daß die Argumente der Bischöfe in Gesprächen mit der Landesregierung und den Fraktionen beraten worden seien. Herr Heinz kann nicht beweisen, daß Gespräche zwischen den Bischöfen und der Landesregierung, der SPD- und der FDP-Fraktion geführt worden sind, geschweige denn, daß die Argumente der Bischöfe berücksichtigt worden seien. Um Gehör zu finden, mußten sich die Bischöfe in einer Anzeigenaktion an die Öffentlichkeit wenden.
- 4) Es ist das unbestrittene Recht katholischer Eltern, sich für die Gemeinschaftsschule auszusprechen. Die Katholische Elternschaft hat sich stets in erster Linie dafür eingesetzt, daß der Staat das Recht der Eltern anerkennt und garantiert, die Schulart zu wählen, die ihnen für ihre Kinder geeignet erscheint. Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule als staatliche Regelschule ist dieses Recht der Eltern erheblich eingeschränkt worden.

Dr. K. Kraemer  
1. Vorsitzender der  
Katholischen Elternschaft  
in der Erzdiözese Köln







*Menden*

Der Regierungspräsident

44. 3.

Köln, den 7. März 1968

An die  
Oberstadtdirektoren  
in Köln und Bonn

An die  
Stadt- Amts- und Gemeindedirektoren  
im Regierungsbezirk Köln  
durch die

Oberkreisdirektoren - Schulämter -

in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Köln,  
Bergisch Gladbach, Gummersbach und Siegburg

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesenshier: Durchführung

- a) des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.2.1968
- b) des Gesetzes zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein -Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 29.2.1968

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gesetze zur Neuordnung des Volksschulwesens am 29.2.1968 verabschiedet.

Sie sind am 1.3.1968 in Kraft getreten.

Die Durchführung der Neuordnung hat der Gesetzgeber den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden gemeinsam übertragen.

Damit die Neuordnung im Regierungsbezirk Köln zügig verwirklicht werden kann und voneinander abweichende Entscheidungen vermieden werden, sollen einige Grundzüge und Begriffe der Neuordnungsgesetze, die zu Fragen Anlaß geben, kurz erläutert und für die Durchführung der notwendigen Verfahren folgende Hinweise ge-

Amt Menden

Eing 11. MARZ 1968

Ablichtung für Amt

*Teil 1.*



geben werden:

1. Art. 12 Abs. 1 der Landesverfassung teilt die herkömmliche Volksschule in die Grundschule und die Hauptschule. Die Begriffe sind im Gesetz nicht definiert sondern vorausgesetzt.  
Die Grundschule umfaßt die Jahrgänge 1-4 und die Hauptschule die Jahrgänge 5-9 der herkömmlichen Volksschule. Kraft der Verfassungsänderung ist die Volksschule in Grund- und Hauptschule gegliedert. Die bisherigen Volksschulsysteme - gleichviel ob sie den organisatorischen Anforderungen der Neuordnungsgesetze entsprechen oder nicht - bestehen daher seit dem 1.3.1968 aus Grund- und Hauptschule. Aufgabe der äußeren Schulneuordnung ist es, die Trennung von Grund- und Hauptschule organisatorisch zu vollziehen und gleichzeitig damit die neuen Grund- und Hauptschulsysteme den schulorganisatorischen Anforderungen der Neuordnungsgesetze anzupassen.
- 2.1 Die Teilung der bislang einheitlichen Volksschulsysteme in Grund- und Hauptschulen geschieht gemäß § 8 Abs. 1 SchVwG durch Beschluß des Schulträgers, der nach § 8 Abs. 2 der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.
- 2.2 Die durch bloße Teilung herkömmlicher Volksschulen entstehenden Grund- und Hauptschulen können aber nur bestehen bleiben, wenn sie die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne des § 16a Abs. 2 oder 3 SchOG erfüllen und sich in die Gesamtplanung der Neuordnung im Bereich des Schulträgers einordnen. In der Regel werden diese Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sein. Vielmehr werden die durch Teilung herkömmlicher Volksschulen entstehenden Grund- und Hauptschulen durch Zusammenlegung zu neuen Schulsystemen vereinigt werden müssen, damit sie die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen und eine sinnvolle neue Schulordnung entsteht. Vielfach werden die Neuordnungsmaßnahmen außerdem Veränderungen der Schulbezirke erforderlich machen.



- 2.3 Für die Bildung der neuen Grund- und Hauptschulen legt § 16a Abs. 2 SchOG keine Optimalgröße fest. Er bestimmt nur eine untere Grenze, die lediglich unter den im § 16a Abs. 3 SchOG genannten Voraussetzungen noch unterschritten werden darf.
- 2.3.1 Grundschulen dürfen und sollen daher auch zwei- und mehrzünftig sein, wenn dieses den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und die Schulwege u.U. unter Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln zumutbar sind.
- 2.3.2 Die optimale Größe der Hauptschule ist aus pädagogischen und bildungsökonomischen Gründen das dreizügige System. Wo die Schulwege unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Schülertransportes zugemutet werden können, sollte diese Systemgröße angestrebt werden.
- Die zweizügige Hauptschule erfordert 400, die einzügige Grundschule 160 Schüler in fünf bzw. vier aufsteigenden Klassen.
- 2.3.3 Einzügige Hauptschulen werden im Regierungsbezirk Köln nur in wenigen Fällen errichtet werden können. Eine Untersuchung der Schulstruktur im Regierungsbezirk hat ergeben, daß die Bildung zwei- und dreizügiger Hauptschulen nahezu allenthalben möglich ist.
- 2.4 Die Bildung systemgerechter Grund- und Hauptschulen durch Zusammenlegung der durch Teilung der Volksschulen entstandenen Grund- und Hauptschulen erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Schulträgers nach § 8 Abs. 1 SchVwG, der nach § 8 Abs. 2 SchVwG der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.
- 2.5 Die Teilung herkömmlicher Volksschulen und die Zusammenlegung der Teile zu neuen Grund- und Hauptschulen kann durch einen Beschluß erfolgen und bedarf nur einer Genehmigung.



- 2.6.1 Die Teilung herkömmlicher Volksschulen in Grund- und Hauptschulen verändert die Schulart nicht. Die entstehenden Schulen haben die Schulart des geteilten Volksschulsystems.
- 2.6.2 Bei der Zusammenlegung mehrerer Grundschulen gleicher oder verschiedener Schulart ist die Schulart des entstehenden neuen Systems durch ein von Amts wegen einzu- leitendes Bestimmungsverfahren festzulegen ( § 17 Abs. 2 SchOG).
- 2.6.3 Durch die Zusammenlegung mehrerer Hauptschulen gleicher oder verschiedener Schulart entsteht das neue System kraft Gesetzes als Gemeinschaftsschule ( § 18 Abs. 2 SchOG).
3. Reicht die Zahl der Schulkinder im Gebiet eines Schul- trägers nicht aus, Grund- oder Hauptschulen zu errichten, die die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen, so müssen mehrere Schulträger gemeinsam für ihr Gebiet die Schulen errichten. Die Voraussetzungen für eine solche gemeinsame Trägerschaft sind im § 10 SchVG geschaffen.
4. Bei der Wahl der Schulstandorte ist darauf zu achten, daß das Land nur die notwendigen Transportkosten zu 80 % er- stattet.
5. Die zeitliche Durchführung der Neuordnungsmaßnahme. Da die Neuordnungsgesetze mit dem 1.3.1968 in Kraft ge- treten sind und keine Fristen für die Verwirklichung der neuen Schulordnung enthalten, ist die Neuordnung unver- züglich in Angriff zu nehmen und so zügig zu verwirk- lichen, wie das nach den räumlichen + örtlichen Gegeben- heiten möglich ist.
- 5.1 Soweit die erforderlichen Räume bereits jetzt vorhanden sind oder bis zum 1.8.68 bezugsfertig werden, sind die Hauptschulen nach folgendem Zeitplan zu errichten:



- 5 -

1. Das Verfahren zur Errichtung der Hauptschule von Amts wegen ist in der Zeit vom 2.3. bis zum 23.4.1968 durchzuführen.

In diese Zeit fallen die Planungen und die Beschlüsse des Schulträgers, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden und die Zustellung der Genehmigung an den Schulträger.

2. Das Verfahren auf Errichtung einer Hauptschule als Bekenntnisschule muß in der Zeit vom 29.4. bis zum 8.8. 1968 (Tag des Schulbeginns) abgeschlossen sein.

- a) Die Anträge können frühestens am 29.4.1968 gestellt werden und müssen spätestens am 13.5.1968 bei dem Schulträger eingegangen sein.

- b) In der Zeit vom 14. 5. bis zum 8. 8. sind durchzuführen:

- aa) die Beschlußfassung über das Ergebnis der Anträge,

- bb) das Abstimmungsverfahren,

- cc) das Anmeldeverfahren,

- dd) die Beschlußfassung des Schulträgers über die Errichtung der Schule (§ 8 SchVG),

- ee) die Genehmigung des Beschlusses durch den Kultusminister,

- ff) die Zustellung der Genehmigung an den Schulträger.

3. Die Umwandlung von Hauptschulen nach § 18 Abs. 3 muß bis zum 28. 4. 1968 abgeschlossen sein, weil die Anträge auf Errichtung von Bekenntnisschulen die Kenntnisnahme von der Existenz der Gemeinschaftsschule zur Voraussetzung hat ( § 18 Abs. 2).

Wo die räumlichen Gegebenheiten die Errichtung der Hauptschulen in der endgültigen Form zum 1.8.1968 nicht zu-



lassen, sind Übergangs- oder Teillösungen durchzuführen. Dazu können auch Klassen in andere Schulgebäude ausgelagert werden.

5.2 Die Neuordnung der Grundschule ist gleichfalls entsprechend den räumlichen Möglichkeiten zügig durchzuführen.

6 Hinweise für die Planung der Neuordnungsmaßnahmen.  
Um den Schulträgern eine Hilfe für ihre eigenen Planungen zu geben und eine Abstimmung vor der Beschlußfassung über die einzelnen Neuordnungsmaßnahmen zu ermöglichen, werden z.Zt. in meinem Hause Pläne zur Neuordnung des Volksschulwesens für alle Landkreise im Regierungsbezirk erarbeitet. Die Pläne werden bis zum 15.3.1968 mit den Schulämtern abgestimmt sein.

Die Schulträger haben alsdann die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Benehmen mit den Schulämtern mit diesen Planungen abzustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so empfehle ich eine Erörterung zwischen Schulträger, Schulamt und dem Dezernat 44 in meinem Hause. Ist eine Einigung über die Neuordnung erzielt, so sind die erforderlichen Ratsbeschlüsse herbeizuführen und mir zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bitte ich den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, zweifach.
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert.
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist.
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulstandortes u. des Schulbezirkes sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes.

*nach welchem Stand!* →



5. Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen, so ist dem ersten Antrag auf Genehmigung eine kartenmäßige Darstellung der Gesamtplanung beizufügen.

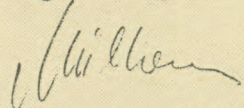
7

Laufende Errichtungs- und Umwandlungsverfahren.

Die Neuordnungsgesetze enthalten keine Übergangsregelungen für laufende Verfahren. Diese Verfahren sind daher, soweit die Genehmigung des Kultusministers nach § 8 Abs. 2 SchVwG noch nicht vorliegt, durch das Inkrafttreten der Gesetze am 1.3.1968 hinfällig geworden. Soweit die Verfahren auf Antrag der Eltern eingeleitet wurden, bitte ich die Eltern entsprechend zu unterrichten. Die Verfahren können nur nach den Vorschriften der neuen Gesetze erneut eingeleitet werden.

gez. Dr. Heidecke

Beglaubigt



Reg. Angestellte







*Menden*

Der Regierungspräsident

44. 3.

Köln, den 7. März 1968

An die  
Oberstadtdirektoren  
in Köln und Bonn

Amt Menden

Empf. 11.03.1968

Abteilung für Amt

*Teil*

An die  
Stadt- Amts- und Gemeindedirektoren  
im Regierungsbezirk Köln  
durch die  
Oberkreisdirektoren - Schulämter -  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Köln,  
Bergisch Gladbach, Gummersbach und Siegburg

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens

hier: Durchführung

- a) des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 29.2.1968
- b) des Gesetzes zur Änderung des ersten Gesetzes zur  
Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein -Westfalen,  
des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanz-  
gesetzes vom 29.2.1968

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gesetze zur Neu-  
ordnung des Volksschulwesens am 29.2.1968 verabschiedet.  
Sie sind am 1.3.1968 in Kraft getreten.

Die Durchführung der Neuordnung hat der Gesetzgeber den Schul-  
trägern und Schulaufsichtsbehörden gemeinsam übertragen.

Damit die Neuordnung im Regierungsbezirk Köln zügig verwirklicht  
werden kann und voneinander abweichende Entscheidungen vermieden  
werden, sollen einige Grundzüge und Begriffe der Neuordnungs-  
gesetze, die zu Fragen Anlaß geben, kurz erläutert und für die  
Durchführung der notwendigen Verfahren folgende Hinweise ge-



ST. AUGUSTIN 3M 100/100/100



geben werden:

1. Art. 12 Abs. 1 der Landesverfassung teilt die herkömmliche Volksschule in die Grundschule und die Hauptschule. Die Begriffe sind im Gesetz nicht definiert sondern vorausgesetzt.  
Die Grundschule umfaßt die Jahrgänge 1-4 und die Hauptschule die Jahrgänge 5-9 der herkömmlichen Volksschule. Kraft der Verfassungsänderung ist die Volksschule in Grund- und Hauptschule gegliedert. Die bisherigen Volksschulsysteme - gleichviel ob sie den organisatorischen Anforderungen der Neuordnungsgesetze entsprechen oder nicht - bestehen daher seit dem 1.3.1968 aus Grund- und Hauptschule. Aufgabe der äußeren Schulneuordnung ist es, die Trennung von Grund- und Hauptschule organisatorisch zu vollziehen und gleichzeitig damit die neuen Grund- und Hauptschulsysteme den schulorganisatorischen Anforderungen der Neuordnungsgesetze anzupassen.
- 2.1 Die Teilung der bislang einheitlichen Volksschulsysteme in Grund- und Hauptschulen geschieht gemäß § 8 Abs. 1 SchVwG durch Beschluß des Schulträgers, der nach § 8 Abs. 2 der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.
- 2.2 Die durch bloße Teilung herkömmlicher Volksschulen entstehenden Grund- und Hauptschulen können aber nur bestehen bleiben, wenn sie die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne des § 16a Abs. 2 oder 3 SchOG erfüllen und sich in die Gesamtplanung der Neuordnung im Bereich des Schulträgers einordnen. In der Regel werden diese Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sein. Vielmehr werden die durch Teilung herkömmlicher Volksschulen entstehenden Grund- und Hauptschulen durch Zusammenlegung zu neuen Schulsystemen vereinigt werden müssen, damit sie die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen und eine sinnvolle neue Schulordnung entsteht. Vielfach werden die Neuordnungsmaßnahmen außerdem Veränderungen der Schulbezirke erforderlich machen.







- 2.3 Für die Bildung der neuen Grund- und Hauptschulen legt § 16a Abs. 2 SchOG keine Optimalgröße fest. Er bestimmt nur eine untere Grenze, die lediglich unter den im § 16a Abs. 3 SchOG genannten Voraussetzungen noch unterschritten werden darf.
- 2.3.1 Grundschulen dürfen und sollen daher auch zwei- und mehrzünftig sein, wenn dieses den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und die Schulwege u.U. unter Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln zumutbar sind.
- 2.3.2 Die optimale Größe der Hauptschule ist aus pädagogischen und bildungsökonomischen Gründen das dreizügige System. Wo die Schulwege unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Schülertransportes zugemutet werden können, sollte diese Systemgröße angestrebt werden.
- Die zweizügige Hauptschule erfordert 400, die einzügige Grundschule 160 Schüler in fünf bzw. vier aufsteigenden Klassen.
- 2.3.3 Einzügige Hauptschulen werden im Regierungsbezirk Köln nur in wenigen Fällen errichtet werden können. Eine Untersuchung der Schulstruktur im Regierungsbezirk hat ergeben, daß die Bildung zwei- und dreizügiger Hauptschulen nahezu allenthalben möglich ist.
- 2.4 Die Bildung systemgerechter Grund- und Hauptschulen durch Zusammenlegung der durch Teilung der Volksschulen entstandenen Grund- und Hauptschulen erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Schulträgers nach § 8 Abs. 1 SchVwG, der nach § 8 Abs. 2 SchVwG der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.
- 2.5 Die Teilung herkömmlicher Volksschulen und die Zusammenlegung der Teile zu neuen Grund- und Hauptschulen kann durch einen Beschluß erfolgen und bedarf nur einer Genehmigung.







- 2.6.1 Die Teilung herkömmlicher Volksschulen in Grund- und Hauptschulen verändert die Schulart nicht. Die entstehenden Schulen haben die Schulart des geteilten Volksschulsystems.
- 2.6.2 Bei der Zusammenlegung mehrerer Grundschulen gleicher oder verschiedener Schulart ist die Schulart des entstehenden neuen Systems durch ein von Amts wegen einzu-leitendes Bestimmungsverfahren festzulegen ( § 17 Abs. 2 SchOG ).
- 2.6.3 Durch die Zusammenlegung mehrerer Hauptschulen gleicher oder verschiedener Schulart entsteht das neue System kraft Gesetzes als Gemeinschaftsschule ( § 18 Abs. 2 SchOG ).
3. Reicht die Zahl der Schulkinder im Gebiet eines Schul-trägers nicht aus, Grund- oder Hauptschulen zu errichten, die die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen, so müssen mehrere Schulträger gemeinsam für ihr Gebiet die Schulen errichten. Die Voraussetzungen für eine solche gemeinsame Trägerschaft sind im § 10 SchVG geschaffen.
4. Bei der Wahl der Schulstandorte ist darauf zu achten, daß das Land nur die notwendigen Transportkosten zu 80 % er-stattet.
5. Die zeitliche Durchführung der Neuordnungsmaßnahme. Da die Neuordnungsgesetze mit dem 1.3.1968 in Kraft ge-treten sind und keine Fristen für die Verwirklichung der neuen Schulordnung enthalten, ist die Neuordnung unver-züglich in Angriff zu nehmen und so zügig zu verwirk-lichen, wie das nach den räumlichen + örtlichen Gegeben-heiten möglich ist.
- 5.1 Soweit die erforderlichen Räume bereits jetzt vorhanden sind oder bis zum 1.8.68 bezugsfertig werden, sind die Hauptschulen nach folgendem Zeitplan zu errichten:







1. Das Verfahren zur Errichtung der Hauptschule von Amts wegen ist in der Zeit vom 2.3. bis zum 23.4.1968 durchzuführen.

In diese Zeit fallen die Planungen und die Beschlüsse des Schulträgers, die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden und die Zustellung der Genehmigung an den Schulträger.

2. Das Verfahren auf Errichtung einer Hauptschule als Bekenntnisschule muß in der Zeit vom 29.4. bis zum 8.8. 1968 (Tag des Schulbeginns) abgeschlossen sein.

- a) Die Anträge können frühestens am 29.4.1968 gestellt werden und müssen spätestens am 13.5.1968 bei dem Schulträger eingegangen sein.

- b) In der Zeit vom 14. 5. bis zum 8. 8. sind durchzuführen:

- aa) die Beschlußfassung über das Ergebnis der Anträge,

- bb) das Abstimmungsverfahren,

- cc) das Anmeldeverfahren,

- dd) die Beschlußfassung des Schulträgers über die Errichtung der Schule (§ 8 SchVG),

- ee) die Genehmigung des Beschlusses durch den Kultusminister,

- ff) die Zustellung der Genehmigung an den Schulträger.

3. Die Umwandlung von Hauptschulen nach § 18 Abs. 3 muß bis zum 28. 4. 1968 abgeschlossen sein, weil die Anträge auf Errichtung von Bekenntnisschulen die Kenntnisnahme von der Existenz der Gemeinschaftsschule zur Voraussetzung hat (§ 18 Abs. 2).

Wo die räumlichen Gegebenheiten die Errichtung der Hauptschulen in der endgültigen Form zum 1.8.1968 nicht zu-







lassen, sind Übergangs- oder Teillösungen durchzuführen. Dazu können auch Klassen in andere Schulgebäude ausgelagert werden.

5.2 Die Neuordnung der Grundschule ist gleichfalls entsprechend den räumlichen Möglichkeiten zügig durchzuführen.

6 Hinweise für die Planung der Neuordnungsmaßnahmen.  
Um den Schulträgern eine Hilfe für ihre eigenen Planungen zu geben und eine Abstimmung vor der Beschlußfassung über die einzelnen Neuordnungsmaßnahmen zu ermöglichen, werden z.Zt. in meinem Hause Pläne zur Neuordnung des Volksschulwesens für alle Landkreise im Regierungsbezirk erarbeitet. Die Pläne werden bis zum 15.3.1968 mit den Schulämtern abgestimmt sein.

Die Schulträger haben alsdann die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Benehmen mit den Schulämtern mit diesen Planungen abzustimmen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so empfehle ich eine Erörterung zwischen Schulträger, Schulamt und dem Dezernat 44 in meinem Hause. Ist eine Einigung über die Neuordnung erzielt, so sind die erforderlichen Ratsbeschlüsse herbeizuführen und mir zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bitte ich den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, zweifach.
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert.
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist.
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulstandortes u. des Schulbezirkes sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes.



28. 10. 1911



5. Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen, so ist dem ersten Antrag auf Genehmigung eine kartenmäßige Darstellung der Gesamtplanung beizufügen.

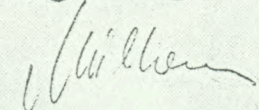
7

Laufende Errichtungs- und Umwandlungsverfahren.

Die Neuordnungsgesetze enthalten keine Übergangsregelungen für laufende Verfahren. Diese Verfahren sind daher, soweit die Genehmigung des Kultusministers nach § 8 Abs. 2 SchVwG noch nicht vorliegt, durch das Inkrafttreten der Gesetze am 1.3.1968 hinfällig geworden. Soweit die Verfahren auf Antrag der Eltern eingeleitet wurden, bitte ich die Eltern entsprechend zu unterstützen. Die Verfahren können nur nach den Vorschriften der neuen Gesetze erneut eingeleitet werden.

gez. Dr. Heidecke

Beglaubigt



Reg.Angestellte



18. 10. 1871. 1871. 1871. 1871.



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 85



AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Herrn

in \_\_\_\_\_

Siegburg-Mülldorf, den 28. März 1968

Fernruf:

Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: 40

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:

100 5263 Kreissparkasse Siegburg

2637 Raiffeisenbank Hangelar

1115 Raiffeisenbank Menden

1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens.

Sehr geehrter Herr

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens am 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Die Vorstellungen des Regierungspräsidenten entsprechen nur zum Teil denen der hiesigen Verwaltung.

Die anstehenden Probleme sollen in den vorgesehenen gemeinsamen Schulausschußsitzungen beraten werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr







A u s z u g

aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens vom 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Planungsbereich Menden

I Planungsziele

1. Hauptschule

Zwei-dreizügige Hauptschule in Menden

Schulbezirk: Menden, Meindorf.

Zwei-dreizügige Hauptschule in Niederpleis

Schulbezirk: Niederpleis, Siegburg-Mülldorf, Buisdorf

Zweizügige Hauptschule Hangelar

Schulbezirk: Hangelar, St. Augustin, Holzlar, sofern es nicht im Zuge der kommenden Neuordnung auch schulisch nach Beuel orientiert wird.

2. Grundschule

Die Kath. Grundschule in Meindorf und die ev. Volksschule in St. Augustin sind aufzulösen und der kath. Grundschule in Menden bzw. der ev. Grundschule in Hangelar anzugliedern.

Die übrigen Grundschulen bleiben als selbständige Systeme bestehen.

II Zeitplan

1.8.1968

1. Hauptschule: Übergangslösungen mit Auslagerung von Klassen bei allen drei Hauptschulen möglich.

2. Grundschule: Ev. Grundschule St. Augustin wird aufgelöst.

Alle weiteren Neuordnungsmaßnahmen setzen die Fertigstellung der in Niederpleis und Menden geplanten Hauptschulgebäude voraus. Dieses Ziel kann frühestens 1970/71 erreicht werden.







**Städte- und Gemeindeverband  
Nordrhein-Westfalen**

Amt Menden  
Empf. - 8. MARZ 1968  
Amt  
Ablichtung für Amt

**4 Düsseldorf-Nord**

Cecilienallee 59 · Fernruf 434101/02

Az.: H/hs - 211-00 -

7. März 1968

An die  
Mitgliedsverwaltungen des  
Städte- und Gemeindeverbandes  
Nordrhein-Westfalen

*Eilt!*

**Mitgliederrundschreiben Nr. 10**

Betr.: Schulreform in Nordrhein-Westfalen

Die Verabschiedung der neuen Schulgesetze wirft für die kommunalen Schulträger eine Reihe von Fragen auf. Um diese Fragen für unsere Mitgliedsgemeinden zu klären, stehen wir in ständigem Kontakt mit dem Kultusministerium. Da die Materie zu umfangreich ist, um sie in einem Mitgliederrundschreiben erschöpfend behandeln zu können, haben wir uns entschlossen, Sie in einer in Kürze erscheinenden Broschüre zu unterrichten, deren Umfang und Inhalt wir der nachfolgenden Beschreibung zu entnehmen bitten.

Gesetzestexte und Erläuterungen für die kommunale Praxis bearbeitet von F.W. H e i n r i c h s , Schulreferent im Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen, mit einem Vorwort von Kultusminister Fritz Holthoff.

Am 1. März sind die neuen Schulgesetze in Kraft getreten. Die Änderung des bisher gültigen Schulrechts wirft für die kommunale Praxis eine Fülle von Zweifelsfragen auf, zu denen der Verfasser nach mehreren Erörterungen mit dem Kultusministerium klärend Stellung nimmt.

Fragen wie

geordneter Schulbetrieb,

Antragsverfahren bei der Errichtung  
von Grund- und Hauptschulen,







Schulträgerschaft,  
Finanzierung des Schulbusverkehrs,  
zumutbare Schulwege,  
 Besitzstandswahrung bei Lehrern,  
 Übergangsregelungen u.a.

werden ausführlich behandelt.

Ebenfalls sind die neuesten Richtlinien über den Schulbau und dessen Finanzierung auf der Grundlage der bisher noch nicht veröffentlichten neuen Kostenrichtsätze eingearbeitet.

In einer reichhaltigen Anlage werden neben den neuesten Schulgesetzen auch die am 2.3.1968 in Kraft getretene Rechtsverordnung über das Antrags- und Abstimmungsverfahren sowie Muster einer Schulverbandssatzung und einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung von Hauptschulen wiedergegeben.

Jeder, der sich mit schulischen Fragen zu beschäftigen hat, sollte im Besitz der Broschüre sein. Das gilt nicht nur für Verwaltungsbeamte und Ratsmitglieder, sondern in besonderem Maße auch für Lehrer und die Vorsitzenden der Elternpflegschaften.

Die Broschüre umfaßt ca. 150 Seiten und wird voraussichtlich ab 20. März ausgeliefert.

|                                     |        |          |
|-------------------------------------|--------|----------|
| Preis (Verbandssubskriptionspreis)= | 8,--   | DM/Stück |
| Bei Abnahme von 10 bis 24 Stück     | = 7,20 | " /"     |
| " " " 25 " 99 "                     | = 6,80 | " /"     |
| " " ab 100 "                        | = 6,40 | " /"     |

Damit Sie in Anbetracht der großen Nachfrage möglichst schnell in den Besitz der Broschüre kommen, bitten wir, den nachstehenden Bestellschein ausgefüllt an den Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 59 zurückzusenden.

Hiermit bestellen wir ..... Exemplare "Schulreform in NW",  
 Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen.

*4 Expl. best.  
 14/3.68*

Datum

Absender/Unterschrift







In den europäischen Ländern sind die Entwicklungstendenzen im allgemeinbildenden Schulwesen in den letzten Jahrzehnten durch die wachsende Betonung zweier aufeinander~~folgenden~~ Schulstufen gekennzeichnet.

Die 1. Stufe - das Primärschulwesen - erfaßt alle Kinder in einer gemeinsamen Grundschule. Dieser Stufe entspricht im Land NRW die 4-jährige Grundschule./ Die 2. Stufe - das Sekundarschulwesen - gliedert sich in verschiedenen Schulformen, in denen die Kinder entsprechend ihrer Begabungsart und ihrer Leistungsfähigkeit unterrichtet werden. Für diese Schulformen gibt es im Land NRW verschiedene Organisationsmodelle. Im Land NRW zählen zu dieser Stufe das Gymnasium und die Realschule als weiterführende Schulen sowie bisher die Klassen 5 - 9 der Volksschulen als allgemeinbildende Pflichtschulen.

Hinweis auf Referat über Amtsschulausschuß und Amtsvertretung, in dem die Entwicklung über ständige Konferenzen der Kultusminister vom 5./6.3.1964, Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 und Erlaß des damaligen Kultusministers Mikat vom 23.2.1966 aufgezeigt wurde. Inzwischen Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land NRW vom 5.3.1968. Der bisherige Schulartikel Nr. 12 der Landesverfassung gab eine Definition der Bekenntnis-, Gemeinschafts- und Weltanschauungsschulen und bestimmte, daß die Wahl der Schulart den Erziehungsberechtigten zustehe und Schulen einzurichten wären, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet war. Hierbei war ausdrücklich bestimmt, daß auch die wenig gegliederte und ungeteilte Schule grundsätzlich als geordneter Schulbetrieb galt.

Erläutern Art. 12 in der Neufassung und § 16 a der Schulrechtsnovelle (SchOG). Dann überleiten auf Verhältnisse im Amt Menden mit dem Ergebnis der Gründung von 3 Hauptschulen.

Abschließend eingehen auf Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens am 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln. Hinweis auf Trägerschaft: Möglichkeiten aufzählen. Schulverband, öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder Amt.







# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

Am 13. März 1968

13. MRZ 1968

30

Am 13. März 1968

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1968

Nummer 10

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Inhalt                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 100            | 5. 3. 1968 | Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                        | 36    |
| 223            | 5. 3. 1968 | Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes . . . . . | 36    |
| 223<br>2005    | 7. 3. 1968 | Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG) . . . . .                                  | 39    |







**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 12**

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Kultusminister  
Fritz Holthoff

Für den Justizminister  
Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 36.

**Gesetz  
zur Änderung des Ersten Gesetzes  
zur Ordnung des Schulwesens  
im Lande Nordrhein-Westfalen,  
des Schulverwaltungsgesetzes  
und des Schulfinanzgesetzes**

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der  
Grundschule und der Hauptschule

**§ 16**

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

**§ 16 a**

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden. (f. 1002)

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

**§ 17**

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

**§ 18**

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.







(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

## § 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

## § 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

## § 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

## § 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehrereinstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

## § 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden,

die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen. *(wie soll das geschehen?)*

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. *liegt vor vom 8.3.68*

## § 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

## § 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

## § 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

## § 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

## § 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden.

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister.“ angefügt.

## Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.



12. JUNI 1961



- (3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.
- (4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.
- (5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.
- (6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.
- (7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schularart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —“ durch die Worte „des Schultyps und der Schularart“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn
- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
  - b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
  - c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
  - d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.
- Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.“
- c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:
- „(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn
- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
  - b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
  - c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.
- Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche“ und „Pflichtschule“ die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule“ eingefügt; das Wort „Pflichtschule“ wird in Klammern gesetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volksschulen und Berufsschulen)“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen.“
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen“ durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.
7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)“ durch das Wort „Realschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt,“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt.“ eingefügt.

## Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

## Schülerfahrtkosten

- (1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zu tragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.







(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten."

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen“ ersetzt.

#### Artikel III a

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine wider- rufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ führen.

#### Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungs- gesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

#### Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Kultusminister  
Fritz Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 36.

223  
2005

#### Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG)

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

##### § 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 39.



21. August 1913



B 3229  
 Bürgermeisteramt  
 5201 Sgb.- Mülld  
 Postfach 1169

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.







**Vierte Verordnung**  
**zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung**  
**des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(4. AVOzSchOG)**

Vom 8. März 1968

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

**Abschnitt I**

**Antrags- und Bestimmungsrechte**

**§ 1**

**Antragsrechte**

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

**§ 2**

**Bestimmungsrechte**

Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

**§ 3**

**Ausübung der Antragsrechte**

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

**§ 4**

**Ausübung der Bestimmungsrechte**

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

**Abschnitt II**

**Antragsverfahren zur Errichtung oder**  
**Umwandlung von Schulen**

**§ 5**

**Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der ge-

wünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) genannten Personen und Stellen. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

**§ 6**

**Einleitungsverfahren**

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

**§ 7**

**Ergebnis des Einleitungsverfahrens**

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,
- c) den Abstimmungsbezirk.







(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zu Grunde zu legen.

## § 8

## Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlungen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## § 9

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,  
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können

die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zugrunde zu legen. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

## § 10

Ergebnis des Antragsverfahrens  
zur Errichtung oder Umwandlung  
von Schulen

(1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Grundschule gewährleistet, wenn sie einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Hauptschule gewährleistet, wenn sie zwei oder mehr Züge mit jeweils fünf aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Fall muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

## Abschnitt III

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung  
von Grundschulen von Amts wegen

## § 11

## Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.







## § 12

## Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

## § 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,  
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 14

## Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

## Abschnitt IV

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 15

## Übergangsvorschriften

(1) Anträge nach § 1 Abs. 3 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen. Die Antragstellung setzt voraus, daß der Schulträger die Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen beschlossen und die Schulaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt hat. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28. April 1968 durchzuführen.

(2) Anträge nach § 1 Abs. 4 sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum 25. März 1968 zu stellen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren bis zum 12. Mai 1968 durchzuführen.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

## § 16

## Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Holthoff



St. Augustin, 18. 10. 1907

18. 10. 1907

18. 10. 1907

18. 10. 1907



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

Amt Menden

Empf. 13. MARZ 1968

30

Amt Ablichtung für Amt

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1968

Nummer 10

Die Judenbucho

GF.

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Inhalt                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 100            | 5. 3. 1968 | Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                        | 36    |
| 223            | 5. 3. 1968 | Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes . . . . . | 36    |
| 223<br>2005    | 7. 3. 1968 | Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVozSchVG) . . . . .                                  | 39    |



8.4.68 11 10.4.68 11

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 12**

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Kultusminister

Fritz Holthoff

Für den Justizminister

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 36.

**Gesetz  
zur Änderung des Ersten Gesetzes  
zur Ordnung des Schulwesens  
im Lande Nordrhein-Westfalen,  
des Schulverwaltungsgesetzes  
und des Schulfinanzgesetzes**

Vom 5. März 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der  
Grundschule und der Hauptschule

**§ 16**

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

**§ 16 a**

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden.

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

**§ 17**

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

**§ 18**

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.



(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

## § 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

## § 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

## § 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

## § 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

## § 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden,

die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen. *(wie soll das geschehen?)*

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. *liegt vor vom 8.3.68*

## § 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

## § 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

## § 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

## § 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

## § 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden."

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister.“ angefügt.

## Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.

*bei Hptsch.  
misch. für 80  
Gruksch. mind.  
32*



(3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.

(4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.

(5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.

(6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.

(7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —“ durch die Worte „, des Schultyps und der Schulart“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist."

c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungsschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche“ und „Pflichtschule“ die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule“ eingefügt; das Wort „Pflichtschule“ wird in Klammern gesetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volkschulen und Berufsschulen)“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen“ durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.

7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volkschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)“ durch das Wort „Realschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.

9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt,“ ersetzt.

10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt.“ eingefügt.

### Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volkschulen“ durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

#### „§ 8 a

#### Schülerfahrtkosten

(1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zu tragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.



(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten.

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen“ ersetzt.

## Artikel III a

## Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine widerriefliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ führen.

## Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

## Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister

Fritz Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 36.

223  
2005

**Fünfte Verordnung  
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes  
— Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 —  
(5. AVOzSchVG)**

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

## § 1

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 39.



B 3229  
Bürgermeisteramt  
5201 Sgb.- Mülldorf  
Postfach 1169

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.



223

**Vierte Verordnung  
zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung  
des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen  
(4. AVOzSchOG)**

Vom 8. März 1968

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

**Abschnitt I**

**Antrags- und Bestimmungsrechte**

**§ 1**

**Antragsrechte**

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

**§ 2**

**Bestimmungsrechte**

Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

**§ 3**

**Ausübung der Antragsrechte**

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

**§ 4**

**Ausübung der Bestimmungsrechte**

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

**Abschnitt II**

**Antragsverfahren zur Errichtung oder  
Umwandlung von Schulen**

**§ 5**

**Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der ge-

wünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) genannten Personen und Stellen. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

**§ 6**

**Einleitungsverfahren**

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

**§ 7**

**Ergebnis des Einleitungsverfahrens**

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,
- c) den Abstimmungsbezirk.







(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zu Grunde zu legen.

## § 8

## Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsrechte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## § 9

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,  
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können

die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zugrunde zu legen. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

## § 10

Ergebnis des Antragsverfahrens  
zur Errichtung oder Umwandlung  
von Schulen

(1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Grundschule gewährleistet, wenn sie einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Hauptschule gewährleistet, wenn sie zwei oder mehr Züge mit jeweils fünf aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Fall muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

## Abschnitt III

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung  
von Grundschulen von Amts wegen

## § 11

## Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.











§ 12

Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,  
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Anträge nach § 1 Abs. 3 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen. Die Antragstellung setzt voraus, daß der Schulträger die Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen beschlossen und die Schulaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt hat. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28. April 1968 durchzuführen.

(2) Anträge nach § 1 Abs. 4 sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum 25. März 1968 zu stellen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren bis zum 12. Mai 1968 durchzuführen.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

§ 16

Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Holthoff



**Anlage**

**Muster 1 a**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als Gemeinschaftsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 1 b**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



StA Sankt Aug. ME 1461 Bl. 105







**Muster 1 c**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 1 d**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



**Muster 2 a**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 2 b**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



St. Augustin, ME 1461 Bl. 107









**Muster 2 c**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in: .....  
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 3 a**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



**Muster 3 b**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

in eine katholische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 3 c**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

in eine evangelische Bekenntnisschule

☐ stimme ich zu

☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



St. Augustin, ME 1461, Bl. 103

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin

St. Augustin







**Muster 3 d**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

in eine Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Muster 4**

Ort, Datum (der Abstimmung)

**Stimmzettel**

Dem Antrag auf Umwandlung der Hauptschule

in: .....  
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.



## Muster 5

Ort, Datum (der Abstimmung)

## Stimmzettel

Die von Amts wegen errichtete Grundschule

in: .....  
(Ort, Straße)

soll werden

- ☐ Gemeinschaftsschule
- ☐ katholische Bekenntnisschule
- ☐ evangelische Bekenntnisschule
- ☐ Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Schulart.

— GV. NW. 1968 S. 44.

2.)

Amt/Abt. HO mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.  
Siegburg-Mülldorf, den 27.3.68  
Der Amtsdirektor

1A  
Fg



StA Sankt Aug. ME 1461 Bl. 111

Am Ende der mit der Binde des Kasten-  
buches und Beschriftung  
Seiten-Blätter des  
Der Ambraser



Amt 40 Pa.

Siegburg-Mülldorf, den 13.3.1968

V e r m e r k :R40  
27/III1.) Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens

Herr Schulrat Küpper hat mir fernmündlich mitgeteilt, daß im Laufe der kommenden Woche eine Besprechung beim Herrn Oberkreisdirektor in obiger Angelegenheit stattfinden wird. Diese wird für jeden Schulaufsichtsbezirk getrennt abgehalten. Bei einer Besprechung, die Herr Schulrat Küpper am 8.3.1968 mit der Schulaufsichtsbehörde in Köln geführt hat, hat man die Vorstellungen der hiesigen Verwaltung, wonach 3 Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden errichtet werden sollen, akzeptiert.

Lediglich wurde von den Vertretern der Regierung angeregt, die zukünftigen evangl. Grundschulen in Hangelar und St. Augustin evtl. zusammen zu legen. Herr Schulrat Küpper hat jedoch ausgeführt, daß nach Möglichkeit diese Schulen bestehen bleiben sollen. Auch hierüber soll in der nächsten Woche gesprochen werden.

Bisher liegen mir die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor. Eine Rücksprache beim Leiter des Schulamtes der Stadt Siegburg hat ergeben, daß Herr Jung vom Unterbezirk der SPD dem Leiter zugesagt hat, die gesetzlichen Bestimmungen kurzfristig zu besorgen.

Vielleicht besteht die Möglichkeit, daß auch wir auf diese Weise das Gesetz und die Rechtsverordnung erhalten.

2.) Herrn  
Amtdirektor  
im Hause

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Graf







Amt/Abt.: 40

Siegburg-Mülldorf, den 13.3.1968

Akt.-Z.:

An  
Amt / Abteilung 10

im Hause

Betr.: Bericht über die Ausführung von Beschlüssen

Vertretungskörperschaft:..... Amtsvertretung des Amtes Menden am 15.2.1968  
Beschuß-Nr.:..... 8/68  
Inhalt des Beschlusses:..... Errichtung von Hauptschulen als Schulen der  
weiterführenden Bildung in den Gemeinden des  
Amtes Menden

Der genannte Beschluß



wurde ausgeführt.



wird zur Zeit ausgeführt.

Stand der Ausführung: Der Beschluß der Amtsvertretung (Empfehlung) wird  
in den zuständigen Gremien der einzelnen Gemeinden  
und zwar in gemeinsamen Schulausschusssitzungen  
am 8.4., 9.4. u. 16.4.1968 beraten



konnte aus folgenden Gründen noch nicht ausgeführt werden:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---







Amt 40 Pa.

Siegburg-Mülldorf, den 13.3.1968

V e r m e r k :1.) Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens

Herr Schulrat Küpper hat mir fernmündlich mitgeteilt, daß im Laufe der kommenden Woche eine Besprechung beim Herrn Oberkreisdirektor in obiger Angelegenheit stattfinden wird. Diese wird für jeden Schulaufsichtsbezirk getrennt abgehalten. Bei einer Besprechung, die Herr Schulrat Küpper am 8.3.1968 mit der Schulaufsichtsbehörde in Köln geführt hat, hat man die Vorstellungen der hiesigen Verwaltung, wonach 3 Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden errichtet werden sollen, akzeptiert.

Lediglich wurde von den Vertretern der Regierung angeregt, die zukünftigen evangl. Grundschulen in Hangelar und St. Augustin evtl. zusammen zu legen. Herr Schulrat Küpper hat jedoch ausgeführt, daß nach Möglichkeit diese Schulen bestehen bleiben sollen. Auch hierüber soll in der nächsten Woche gesprochen werden.

Bisher liegen mir die gesetzlichen Bestimmungen nicht vor. Eine Rücksprache beim Leiter des Schulamtes der Stadt Siegburg hat ergeben, daß Herr Jung vom Unterbezirk der SPD dem Leiter zugesagt hat, die gesetzlichen Bestimmungen kurzfristig zu besorgen.

Vielleicht besteht die Möglichkeit, daß auch wir auf diese Weise das Gesetz und die Rechtsverordnung erhalten.

2.) *pb 22.3.* Herrn  
Amtdirektor  
im Hause

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme übersandt.

64







A b s c h r i f t  
StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 115

Der Regierungspräsident

Köln, den 19.3.1968

- 44.3 -

Amt Menden

Eing 22. MARZ 1968

An die

Schulämter

Amt 40  
Ablichtung für Amt Menden

des B e z i r k s

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte

Bezug: Rd.-Verfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Am 1. März 1968 ist das Gesetz zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV.NW.S.36) in Kraft getreten.

Art. roem. eins par. 23 dieses Gesetzes regelt die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten neu. Antragsverfahren, die nach den bisher geltenden Bestimmungen eingeleitet wurden, können aus Rechtsgründen über den 1. März 1968 hinaus nicht fortgeführt werden. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben mangels entsprechender Übergangsvorschriften nämlich allein das ab 1. März 1968 geltende Recht anzuwenden. Sie können deshalb nunmehr nur die Anträge berücksichtigen, die gemäß den neuen Vorschriften gestellt worden sind, soweit also die Genehmigung nach par. 8 SchVG bis zum 1. März 1968 nicht erteilt worden ist, können die Antragsverfahren, unabhängig in welchem Stadium sie sich befinden, nur erneut eingeleitet und durchgeführt werden.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die betroffenen Antragsteller durch die Schulträger umgehend auf folgende Terminregelung aufmerksam gemacht werden:

- a) Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.
- b) Anträge auf Umwandlungen von Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen, sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum







30. März 1968 zu stellen

- c) Anträge auf Errichtung und Umwandlung von Grundschulen sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

Die Erziehungsberechtigten sind zugleich darauf hinzuweisen, daß die Anträge Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten müssen, welche Schulart beantragt wird und vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben sind. Sammelanträge sind unzulässig.

Im Auftrag  
gez. Dr. Krause

\*\*

Schulamt für den Siegkreis  
Der Oberkreisdirektor  
20/1 221-43

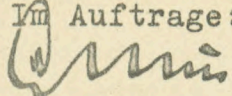
Siegburg, den 20.3.1968

An die  
Herren Stadt-, Amts- und  
Gemeindedirektoren

im Siegkreis

Vorstehende Verfügung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Ich bitte, die betroffenen Antragsteller umgehend über die o.g. Terminregelung zu unterrichten.

Im Auftrage:  








**DER OBERKREISDIREKTOR**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Postanschrift: 52 Siegburg — Postfach 209

An die  
Stadt-, Amts- und Gemeindedirektorenim K r e i s e  
-----

Fernruf 50 11

bei Durchwahl 387

Dienststelle: Kommunalaufsicht

Zimmer Nr.: 206

SIEGBURG, den

20. März 1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: 00/2 - 072-25  
(Bitte bei Antwort angeben)Betrifft: Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten

Die Neuorganisation des Volksschulwesens macht es notwendig,  
hiermit kurzfristig zu einer Dienstbesprechung der Hauptver-  
waltungsbeamten

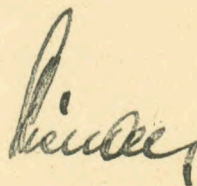
am Montag, dem 25. März 1968, 10.00 Uhr,

im Kreishaus, Zimmer 106, einzuladen.

Es ist vorgesehen, daß nach einer kurzen allgemeinen Einführung  
die Schulräte der einzelnen Bezirke den jeweiligen Hauptver-  
waltungsbeamten einen Überblick über die beabsichtigte Neuorgani-  
sation des Volksschulwesens geben. Dabei haben Sie Gelegenheit,  
Ihre Vorstellungen darzulegen. Anschließend soll eine gemeinsame  
Abschlußbesprechung stattfinden.

Ich bitte Sie, wegen der Bedeutung der Dinge persönlich an der  
Besprechung teilzunehmen oder im Verhinderungsfalle Ihren allge-  
meinen Vertreter zu entsenden.

T.









Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 26.3.1968

Vermerk.

AD1 Stropß  
 Originalvorg. hat Herr  
 G. Loh

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens.

Am 25.3.68 hat im Kreishaus des Siegkreises eine Besprechung in obenstehender Angelegenheit stattgefunden. Hierbei sind die von der Regierung in Köln gemachten Vorschläge bekanntgegeben worden. (s. Anlage).

1. Hauptschule Menden.

Der Vorschlag entspricht unseren Vorstellungen, jedoch ist nicht geklärt, was mit Friedrich-Wilhelmshütte geschehen wird. Hierüber erwartet man den Vorschlag des Schulträgers.

2. Hauptschule Hangelar.

Nach den Vorstellungen der hiesigen Verwaltung sollte der Ort St. Augustin auf die neu zu bildenden Hauptschulen in Hangelar und Niederpleis aufgeteilt werden. Nach dem Vorschlag der Regierung ist jedoch der gesamte Ort St. Augustin zur Hauptschule Hangelar geplant worden. Dies ist vielleicht daraus zu erklären, weil im Zuge der kommunalen Neuordnung die Gemeinde Holzlar evtl. nach Bonn kommen wird <sup>das Eingangsgebiet</sup> und dann immer noch ausreichend ist, um eine 2-zügige Hauptschule in Hangelar zu erstellen. *gesichert ist.*

3. Hauptschule Niederpleis.

Wie bereits ausgeführt, waren unsere Planungen so, daß ein Teil der Ortschaft St. Augustin die Hauptschule in Niederpleis besuchen soll, aber auch ohne die Kinder aus der Ortschaft St. Augustin ist eine 3-zügige Hauptschule für die Zukunft in Niederpleis gesichert.

4. Auflösung der Evang. Grundschule in ~~Hangelar~~ und der Kath. Volksschule in Meindorf.

Hiergegen hat der Schulrat bei der Regierung in Köln Einspruch eingelegt, weil beide Grundschulen im Schuljahr 1968/69 3-klassig, später auf Grund von Bevölkerungszunahme mindestens 4-klassig werden.

Anmerkung:

In getrennten Sitzungen werden die betreffenden Gemeinden durch ihre Schulausschüsse am 8., 9. und 16.4.68 die Übertragung der Aufgaben der Hauptschulen auf das Amt beraten und beschließen. Darüber hinaus müssen die Empfehlungen der Schulausschüsse in den einzelnen Vertretungskörperschaften wiederum beschlossen bzw. bestätigt werden. Nach dem mir vorliegenden Sitzungsplan ist daher der Abschlußtermin für die Errichtung von Hauptschulen (28.4., einschl. Genehmigungsverfahren und Zustellung der Genehmigung) nicht einzuhalten.

*G. Loh*







Menden

- 3 -

Damit in der Gemeinde Uckerath die Neuordnung alsbald in Angriff genommen werden kann, ist der Gemeinde der Bau einer Haupt- und Grundschule in Uckerath dringend zu empfehlen.

Bei der Gemeinde Hemmer ist die W. Erweiterung des Schulgebäudes in Rott um zwei Klassen anzuregen.

## Planungsbereich M e n d e n

### I Planungsziele

#### 1. Hauptschule

Zwei - dreizügige Hauptschule in Menden  
Schulbezirk: Menden, Heindorf.

Zwei - dreizügige Hauptschule in Niederpleis  
Schulbezirk: Niederpleis, Siegburg-Mülldorf, Buisdorf

Zweizügige Hauptschule Mangolar

Schulbezirk: Mangolar, St. Augustin, Heinslar, sofern es nicht in Zuge der kommenden Neuordnung auch schulisch nach Bessel orientiert wird.

#### 2. Grundschule

Die kath. Grundschule in Heindorf und die ev. Volksschule in St. Augustin sind aufzulösen und der kath. Grundschule in Menden bzw. der ev. Grundschule in Mangolar anzugliedern.

Die übrigen Grundschulen bleiben als selbstständige Systeme bestehen.

### II Zeitplan

#### 1. 8. 1968

1. Hauptschule: Übergangslösungen mit Auslagerung von Klassen bei allen drei Hauptschulen möglich.

2. Grundschule: Ev. Grundschule St. Augustin wird aufgelöst.

Alle weiteren Neuordnungsmaßnahmen setzen die Fertigstellung

der in Niederpleis und Menden geplanten Hauptschulgebäude voraus. Dieses Ziel kann frühestens 1970/1971







*Menden*

- 3 -

Damit in der Gemeinde Uckerath die Neuordnung alsbald in Angriff genommen werden kann, ist der Gemeinde der Bau einer Haupt- und Grundschule in Uckerath dringend zu empfehlen.

Bei der Gemeinde Hennef ist die W. Erweiterung des Schulgebäudes in Rott um zwei Klassen anzuregen.

## Planungsbereich M e n d e n

### I Planungsziele

#### 1. Hauptschule

Zwei - dreizügige Hauptschule in Menden

Schulbezirk: Menden, Meindorf.

Zwei - dreizügige Hauptschule in Niederpleis

Schulbezirk: Niederpleis, Siegburg-Külldorf, Eickdorf

Zweizügige Hauptschule Hangelar

Schulbezirk: Hangelar, St. Augustin, Holslar, sofern es nicht im Zuge der kommenden Neuordnung auch schulisch nach Bessel orientiert wird.

#### 2. Grundschule

Die Kath. Grundschule in Meindorf und die ev. Volksschule in St. Augustin sind aufzulösen und der kath. Grundschule in Menden bzw. der ev. Grundschule in Hangelar anzugliedern.

Die übrigen Grundschulen bleiben als selbstständige Systeme bestehen.

### II Zeitplan

#### 1. 8. 1968

1. Hauptschule: Übergangslösungen mit Auslagerung von Klassen bei allen drei Hauptschulen möglich.

2. Grundschule: Ev. Grundschule St. Augustin wird aufgelöst.

Alle weiteren Neuordnungsmaßnahmen setzen die Fertigstellung der in Niederpleis und Menden geplanten Hauptschulgebäude voraus. Dieses Ziel kann frühestens 1970/1971 erreicht werden.



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1461 / 0242



Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 26.3.1968

Vermerk.Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens.

Am 25.3.68 hat im Kreishaus des Siegkreises eine Besprechung in obestehender Angelegenheit stattgefunden. Hierbei sind die von der Regierung in Köln gemachten Vorschläge bekanntgegeben worden. (s. Anlage).

1. Hauptschule Menden.

Der Vorschlag entspricht unseren Vorstellungen, jedoch ist nicht geklärt, was mit Friedrich-Wilhelmshütte geschehen wird. Hierüber erwartet man den Vorschlag des Schulträgers.

2. Hauptschule Hangelar.

Nach den Vorstellungen der hiesigen Verwaltung sollte der Ort St. Augustin auf die neu zu bildenden Hauptschulen in Hangelar und Niederpleis aufgeteilt werden. Nach dem Vorschlag der Regierung ist jedoch der gesamte Ort St. Augustin zur Hauptschule Hangelar geplant worden. Dies ist vielleicht daraus zu erklären, weil im Zuge der kommunalen Neuordnung die Gemeinde Holzlar evtl. nach Bonn kommen wird und dann immer noch ausreichend ist, um eine 2-zügige Hauptschule in Hangelar zu erstellen. *gesichert ist.*

3. Hauptschule Niederpleis.

Wie bereits ausgeführt, waren unsere Planungen so, daß ein Teil der Ortschaft St. Augustin die Hauptschule in Niederpleis besuchen soll, aber auch ohne die Kinder aus der Ortschaft St. Augustin ist eine 3-zügige Hauptschule für die Zukunft in Niederpleis gesichert.

4. Auflösung der Evang. Grundschule in Hangelar und der Kath. Volksschule in Meindorf.

Hiergegen hat der Schulrat bei der Regierung in Köln Einspruch eingelegt, weil beide Grundschulen im Schuljahr 1968/69 3-klassig, später auf Grund von Bevölkerungszunahme mindestens 4-klassig werden.

Anmerkung:

In getrennten Sitzungen werden die betreffenden Gemeinden durch ihre Schulausschüsse am 8., 9. und 16.4.68 die Übertragung der Aufgaben der Hauptschulen auf das Amt beraten und beschließen. Darüber hinaus müssen die Empfehlungen der Schulausschüsse in den einzelnen Vertretungskörperschaften wiederum beschlossen bzw. bestätigt werden. Nach dem mir vorliegenden Sitzungsplan ist daher der Abschlußtermin für die Errichtung von Hauptschulen (28.4., einschl. Genehmigungsverfahren und Zustellung der Genehmigung) nicht einzuhalten.

Herrn  
Brig. Lehnert zur Kenntnisnahme  
übersandt.

Menden

Herrn  
nicht ganzevtl  
10.4.







E

An den  
Herrn Regierungspräsidenten

in K ö l n

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Auflösung der Kath. Grundschule in Meindorf.

Bei der Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens am 8.3.1968 ist von der dortigen Stelle mitgeteilt worden, daß im Planungsbereich Menden u.a. die Kath. Volksschule in Meindorf aufzulösen ist.

Hiermit erkläre ich mich als Gemeindedirektor der Gemeinde Meindorf nicht einverstanden.

Begründung:

Mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 17.2.1964, Az. 44.3 19 c, ist der Gemeinde Meindorf die Schulbaugenehmigung für die Errichtung einer 4-klassigen Volksschule mit Nebenräumen und Verwaltungstrakt erteilt worden. Diese modern eingerichtete Volksschule wurde im Jahre 1966 in Betrieb genommen. Die Baukosten belaufen sich auf rund 840.000,-- DM. Wenn nunmehr die Kath. Volksschule in Meindorf aufgelöst werden soll, würde

- a) das neue Schulgebäude in Meindorf für schulische Zwecke nicht mehr genutzt werden können und
- b) die Grundschüler aus Meindorf nur dann in Menden beschult werden können, wenn hier noch weitere drei Schulbehelfsgebäude errichtet würden.

Auf Grund der geplanten Bebauung im Gebiet der Gemeinde Meindorf in den nächsten 2-3 Jahren, kann schon jetzt ausgeführt werden, daß nach Fertigstellung dieser Wohnhäuser mindestens eine 1-zügige Grundschule gesichert ist. Somit wäre zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen des § 16a des I. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens Rechnung getragen. ~~Ergänzenddarf~~ Zum 1.8.1968 wird die Kath. Volksschule in Meindorf von rund 90 Kindern besucht.

Die Stellungnahme des Rates der Gemeinde Meindorf werde ich unmittelbar nach der Beratung und Beschlußfassung ~~im Rat~~ überreichen.









# AMT MENDEN

(RHEINLAND)

DER AMTSDIREKTOR

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Herrn

in \_\_\_\_\_

Siegburg-Mülldorf, den 28. März 1968

Fernruf:

Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: 40

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:

100 5263 Kreissparkasse Siegburg

2637 Raiffeisenbank Hangelar

1115 Raiffeisenbank Menden

1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

23 108 Postscheckamt Köln

*Zur Anlage des Berichts  
Mülldorf v. R.D.*

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens.

Sehr geehrter Herr

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens am 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Die Vorstellungen des Regierungspräsidenten entsprechen nur zum Teil denen der hiesigen Verwaltung.

Die anstehenden Probleme sollen in den vorgesehenen gemeinsamen Schulausschußsitzungen beraten werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr







A u s z u g

aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens vom 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Planungsbereich Menden

I Planungsziele

1. Hauptschule

Zwei-dreizügige Hauptschule in Menden

Schulbezirk: Menden, Meindorf.

Zwei-dreizügige Hauptschule in Niederpleis

Schulbezirk: Niederpleis, Siegburg-Mülldorf, Buisdorf

Zweizügige Hauptschule Hangelar

Schulbezirk: Hangelar, St. Augustin, Holzlar, sofern es nicht im Zuge der kommenden Neuordnung auch schulisch nach Beuel orientiert wird.

2. Grundschule

Die Kath. Grundschule in Meindorf und die ev. Volksschule in St. Augustin sind aufzulösen und der kath. Grundschule in Menden bzw. der ev. Grundschule in Hangelar anzugliedern.

Die übrigen Grundschulen bleiben als selbständige Systeme bestehen.

II Zeitplan

1.8.1968

1. Hauptschule: Übergangslösungen mit Auslagerung von Klassen bei allen drei Hauptschulen möglich.

2. Grundschule: Ev. Grundschule St. Augustin wird aufgelöst.

Alle weiteren Neuordnungsmaßnahmen setzen die Fertigstellung der in Niederpleis und Menden geplanten Hauptschulgebäude voraus. Dieses Ziel kann frühestens 1970/71 erreicht werden.









AMT MENDEN  
(RHEINLAND)  
DER AMTSDIREKTOR

*plb 28.3.68*

Amt Menden, 5201 Siegburg-Mülldorf, Postfach 1169

Siegburg-Mülldorf, den 28. März 1968

Herrn

*in  
ellen Bgm u. Vors.  
des Schulausschusses*

in

Fernruf:  
Siegburg 32 61 - 32 65 / 6 60 91 - 6 60 93

Aktenzeichen: 40

(Bitte bei Antwort angeben)

Bankkonten:  
100 5263 Kreissparkasse Siegburg  
2637 Raiffeisenbank Hangeler  
1115 Raiffeisenbank Menden  
1003 Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf  
23 108 Postscheckamt Köln

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens.

Sehr geehrter Herr

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens am 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Die Vorstellungen des Regierungspräsidenten entsprechen nur zum Teil denen der hiesigen Verwaltung.

Die anstehenden Probleme sollen in den vorgesehenen gemeinsamen Schulausschußsitzungen beraten werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

*2.) zum Vorgang.*

*62*



1





A u s z u g

aus der Niederschrift über eine Planbesprechung zur Neuordnung des Volksschulwesens vom 8.3.1968 beim Regierungspräsidenten in Köln.

Planungsbereich Menden

## I Planungsziele

1. Hauptschule

Zwei-dreizügige Hauptschule in Menden

Schulbezirk: Menden, Meindorf.

Zwei-dreizügige Hauptschule in Niederpleis

Schulbezirk: Niederpleis, Siegburg-Mülldorf, Buisdorf

Zweizügige Hauptschule Hangelar

Schulbezirk: Hangelar, St. Augustin, Holzlar, sofern es nicht im Zuge der kommenden Neuordnung auch schulisch nach Beuel orientiert wird.

2. Grundschule

Die Kath. Grundschule in Meindorf und die ev. Volksschule in St. Augustin sind aufzulösen und der kath. Grundschule in Menden bzw. der ev. Grundschule in Hangelar anzugliedern.

Die übrigen Grundschulen bleiben als selbständige Systeme bestehen.

## II Zeitplan

1.8.1968

1. Hauptschule: Übergangslösungen mit Auslagerung von Klassen bei allen drei Hauptschulen möglich.

2. Grundschule: Ev. Grundschule St. Augustin wird aufgelöst.

Alle weiteren Neuordnungsmaßnahmen setzen die Fertigstellung der in Niederpleis und Menden geplanten Hauptschulgebäude voraus. Dieses Ziel kann frühestens 1970/71 erreicht werden.







1701 Haupt

Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 5. April 1968

Vorschlag für die Unterbringung der Klassen der am 1.8.1968 einzurichtenden Hauptschulen im Amt Menden sowie Unterbringung der Grundschulklassen1. Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort in Hangelar.

Das neue Schulgebäude in der Graf-Zeppelin-Straße der jetzigen Kath. Volksschule ist für die Unterbringung der neuen Hauptschule für den Schulbezirk Hangelar - Holzlar - St. Augustin vorgesehen. Z.Zt. sind 9 Klassen mit Nebenräumen vorhanden; eine weitere Klasse und 3 Kursräume sollen noch in diesem Jahr errichtet werden.

Die Unterbringung von 400 Hauptschulkindern ist damit gesichert.

Voraussichtliche Schülerzahlen:

|                     |                                                                    |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Kath. Hangelar      | 140                                                                |
| Kath. Holzlar       | 120                                                                |
| Evang. St. Augustin | 70                                                                 |
| Kath. St. Augustin  | 10 (die bisher in der Kath.VS.Siegb.Müll-<br>dorf beschult wurden) |

340 Kinder.  
=====

Grundschulen.a) Holzlar.

Für die Grundschule in Holzlar ist ausreichender Klassenraum vorhanden (8 Klassenräume und 2 Behelfsgebäude). Es werden rund 300 Grundschulkinder diese Schule am 1.8.1968 besuchen.

b) Kath. Grundschule Hangelar.

Die Grundschule der jetzigen Kath. Volksschule Hangelar wird am 1.8.1968 von rund 220 Kindern besucht werden; Wenn man die Kinder der Kath. Grundschule St. Augustin, die westlich der L 143 wohnen, hinzurechnet, würden rund 80 Kinder mehr die Kath. Grundschule Hangelar besuchen. Auch hierfür wäre ausreichender Klassenraum in dem jetzigen Schulgebäude der Evang. Volksschule Hangelar, Bahnhofstraße, vorhanden (8 Klassen und evtl. noch 2 Klassen im Keller = 10 Klassenräume).

Es wäre dann auch eine bessere Frequentierung von Klassen möglich.







- 2 -

c) Evang. Grundschule St. Augustin.

Die Grundschule der Evang. Schule St. Augustin wird zum 1.8.1968 von rund 110 Kindern besucht. Die Grundschule der Evang. Schule Hangelar von rund 130. *Wirden beide Schulen zusammengelegt, entsprechend einer* ~~Das entspricht einer~~ Klassenzahl von 6. Der Standort der gemeinsamen Evang. Grundschule St. Augustin und Hangelar soll demnach in St. Augustin sein.

2.) Hauptschulbezirk Menden.

Die Hauptschule für den Bereich der Gemeinde Menden (einschl. Friedrich-Wilhelmshütte) und der Gemeinde Meindorf soll vorübergehend bis zur Fertigstellung des 23-klassigen Schulneubaues in Menden-Süd in Schulbehelfsgebäuden der Realschule untergebracht werden. Die Realschule nimmt am 1.8.1968 die neuen Klassenräume in Betrieb. Zur Verfügung stehen 13 Schulbehelfsgebäudeklassen.

Voraussichtliche Kinderzahl:

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Kath. Menden                                      | 200        |
| Evang. Menden                                     | 80         |
| Kath. Meindorf                                    | <u>60</u>  |
|                                                   | 340        |
| u. Gemeinschaftsschule<br>Friedrich-Wilhelmshütte | <u>120</u> |
|                                                   | 460.       |
|                                                   | =====      |

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, lediglich die Schüler aus dem Ort Menden und der Gemeinde Meindorf in den Schulbehelfsgebäuden der Realschule unterzubringen; die Hauptschulkinder aus Friedrich-Wilhelmshütte sollen weiterhin die Schule in Friedrich-Wilhelmshütte besuchen (Es handelt sich hierbei um eine Auslagerung von Klassen). Ausreichender Klassenraum wäre vorhanden.

Grundschulen.a) Kath. Grundschule Menden.

Die Kath. Grundschule Menden wird voraussichtlich am 1.8.1968 von rund 400 Kindern besucht werden. Klassenraum ist im Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule Menden vorhanden.

b) Evang. Grundschule Menden.

Die Evang. Grundschule Menden wird am 1.8.1968 von rund 100 Kindern besucht werden. Klassenraum ist im Gebäude der jetzigen







- 3 -

Evang. Volksschule Menden vorhanden.

Anmerkung:

Nach Fertigstellung des 23-klassigen Hauptschulgebäudes in Menden-Süd bestände unter Umständen die Möglichkeit, die Hauptschule für den Bereich des Ortes Menden und der Gemeinde Meindorf (Friedrich-Wilhelmshütte soll ja in das Gebäude der jetzigen Gemeinschaftsschule ausgelagert werden) und die Grundschulen des <sup>Ortes</sup> ~~Antes~~ Menden in Menden-Süd unterzubringen, so daß das Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule Menden für andere schulische Zwecke frei würde.

c) Grundschule in Friedrich-Wilhelmshütte.

Mit Fertigstellung des neuen Schulgebäudes in Friedrich-Wilhelmshütte sind 10 Klassenräume mit Nebenräumen vorhanden. Die Grundschule wird voraussichtlich von 170 Schülern besucht werden. Dadurch, daß das Schulgebäude auch von der Hauptschule Menden-Süd mitbenutzt wird, würden lediglich 2 Klassen freistehen.

d) Grundschule Meindorf.

Am 1.8.1968 werden rund 90 Kinder die Grundschule in Meindorf besuchen. Eine 4-klassige neue Schule ist vorhanden. Es besteht die Möglichkeit, noch Grundschulkinder aus einem anderen Schulbezirk aufzunehmen (evtl. Menden-Bahnhof).

3. Hauptschulbezirk Niederpleis.

Nach den Vorstellungen der Verwaltung wurde am 1.8.1968 die Hauptschule Niederpleis vorübergehend bis zur Fertigstellung des geplanten 15-klassigen Hauptschulgebäudes in Schulbehelfsgebäuden an der Siegburger Straße (Grundstück Contzen) und z.T. in Klassenräumen der jetzigen Kath. Volksschule Niederpleis untergebracht werden. Für die Grundschule würden am 1.8.1968 voraussichtlich 9 Klassenräume benötigt, so daß im Schulgebäude an der Schulstr. 4 Räume für die Hauptschule frei sind (Nach Ausbau des ~~Phy~~ als Physikraum vorgesehenen Raumes).

Voraussichtliche Schülerzahlen:

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| Kath. Volksschule Niederpleis   | 160       |
| Kath. Volksschule Sgb.-Mülldorf | 140       |
| Kath. Volksschule Buisdorf      | <u>80</u> |
|                                 | 380       |
|                                 | =====     |







- 4 -

Auf Grund dieser Schülerzahlen müßte evtl. das 1. Schuljahr der Grundschule Niederpleis in einem Klassenraum (unterschiedlicher Unterrichtsbeginn) vorübergehend untergebracht werden.

Grundschulen.

a) Niederpleis.

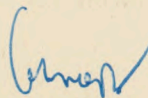
Siehe vorherige Ausführungen.

b) Siegburg-Mülldorf.

Die Grundschüler aus Siegburg-Mülldorf einschl. des Ortes St. Augustin (östlich der Hennefer Straße) werden am 1.8.1968 rund 300 betragen. 10 Klassenräume stehen in der neuen Volksschule Siegburg-Mülldorf, Gartenstraße, zur Verfügung.

c) Buisdorf.

Am 1.8.1968 werden voraussichtlich 150 Grundschüler vorhanden sein. Ausreichender Klassenraum steht zur Verfügung (5 Klassenräume und 2 Schulbehelfsgebäude).



(Stroß)  
Amtsoberinspektor







Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 5. April 1968

*Herr Drig. L. B. er*Vorschlag für die Unterbringung der Klassen der am 1.8.1968 einzurichtenden Hauptschulen im Amt Menden, sowie Unterbringung der Grundschulklassen1. Hauptschulbezirk Hangelar mit Standort in Hangelar.

Das neue Schulgebäude in der Graf-Zeppelin-Straße der jetzigen Kath. Volksschule ist für die Unterbringung der neuen Hauptschule für den Schulbezirk Hangelar - Holzlar - St. Augustin vorgesehen. Z.Zt. sind 9 Klassen mit Nebenräumen vorhanden; eine weitere Klasse und 3 Kursräume sollen noch in diesem Jahr errichtet werden.

Die Unterbringung von 400 Hauptschulkindern ist damit gesichert.

Voraussichtliche Schülerzahlen:

|                     |                                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------|
| Kath. Hangelar      | 140                                                              |
| Kath. Holzlar       | 120                                                              |
| Evang. St. Augustin | 70                                                               |
| Kath. St. Augustin  | 10 (die bisher in der Kath. VS. Siegb. Mülldorf beschult wurden) |
|                     | <u>340 Kinder.</u>                                               |
|                     | =====                                                            |

Grundschulen.a) Holzlar.

Für die Grundschule in Holzlar ist ausreichender Klassenraum vorhanden (8 Klassenräume und 2 Behelfsgebäude). Es werden rund 300 Grundschul Kinder diese Schule am 1.8.1968 besuchen.

b) Kath. Grundschule Hangelar.

Die Grundschule der jetzigen Kath. Volksschule Hangelar wird am 1.8.1968 von rund 220 Kindern besucht werden; Wenn man die Kinder der Kath. Grundschule St. Augustin, die westlich der L 143 wohnen, hinzurechnet, würden rund 80 Kinder mehr die Kath. Grundschule Hangelar besuchen. Auch hierfür wäre ausreichender Klassenraum in dem jetzigen Schulgebäude der Evang. Volksschule Hangelar, Bahnhofstraße, vorhanden (8 Klassen und evtl. noch 2 Klassen im Keller = 10 Klassenräume).

Es wäre dann auch eine bessere Frequentierung von Klassen möglich.







- 2 -

c) Evang. Grundschule St. Augustin.

Die Grundschule der Evang. Schule St. Augustin wird zum 1.8.1968 von rund 110 Kindern besucht. Die Grundschule der Evang. Schule Hangelar von rund 130. <sup>Wenden die Schüler zus. untergebracht, entspricht dies einer</sup> ~~Das entspricht einer~~ Klassenzahl von 6. Der Standort der gemeinsamen Evang. Grundschule St. Augustin und Hangelar soll demnach in St. Augustin sein.

2.) Hauptschulbezirk Menden.

Die Hauptschule für den Bereich der Gemeinde Menden (einschl. Friedrich-Wilhelmshütte) und der Gemeinde Meindorf soll vorübergehend bis zur Fertigstellung des 23-klassigen Schulneubaues in Menden-Süd <sup>3.T.</sup> in Schulbehelfsgebäuden der Realschule untergebracht werden. Die Realschule nimmt am 1.8.1968 die neuen Klassenräume in Betrieb. Zur Verfügung stehen 13 Schulbehelfsgebäudeklassen.

Voraussichtliche Kinderzahl:

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Kath. Menden                                      | 200        |
| Evang. Menden                                     | 80         |
| Kath. Meindorf                                    | <u>60</u>  |
|                                                   | 340        |
| u. Gemeinschaftsschule<br>Friedrich-Wilhelmshütte | <u>120</u> |
|                                                   | 460.       |
|                                                   | =====      |

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, lediglich die Schüler aus dem Ort Menden und der Gemeinde Meindorf in den Schulbehelfsgebäuden der Realschule unterzubringen; die Hauptschulkinder aus Friedrich-Wilhelmshütte sollen weiterhin die Schule in Friedrich-Wilhelmshütte besuchen (Es handelt sich hierbei um eine Auslagerung von Klassen). Ausreichender Klassenraum wäre vorhanden.

Grundschulen.a) Kath. Grundschule Menden.

Die Kath. Grundschule Menden wird voraussichtlich am 1.8.1968 von rund 400 Kindern besucht werden. Klassenraum ist im Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule Menden vorhanden.

b) Evang. Grundschule Menden.

Die Evang. Grundschule Menden wird am 1.8.1968 von rund 130 Kindern besucht werden. Klassenraum ist im Gebäude der jetzigen







- 3 -

Evang. Volksschule Menden vorhanden.

Anmerkung:

Nach Fertigstellung des 23-klassigen Hauptschulgebäudes in Menden-Süd bestände unter Umständen die Möglichkeit, die Hauptschule für den Bereich des Ortes Menden und der Gemeinde Meindorf (Friedrich-Wilhelmshütte soll ja in das Gebäude der jetzigen Gemeinschaftsschule ausgelagert werden) und die Grundschulen des <sup>Ortes</sup> ~~Amtes~~ Menden in Menden-Süd unterzubringen, so daß das Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule Menden für andere schulische Zwecke frei würde.

c) Grundschule in Friedrich-Wilhelmshütte.

Mit Fertigstellung des neuen Schulgebäudes in Friedrich-Wilhelmshütte sind 10 Klassenräume mit Nebenräumen vorhanden. Die Grundschule wird voraussichtlich von 170 Schülern besucht werden. Dadurch, daß das Schulgebäude auch von der Hauptschule Menden-Süd mitbenutzt wird, würden lediglich 2 Klassen freistehen.

d) Grundschule Meindorf.

Am 1.8.1968 werden rund 90 Kinder die Grundschule in Meindorf besuchen. Eine 4-klassige neue Schule ist vorhanden. Es besteht die Möglichkeit, noch Grundschulkinder aus einem anderen Schulbezirk aufzunehmen (evtl. Menden-Bahnhof).

3. Hauptschulbezirk Niederpleis.

Nach den Vorstellungen der Verwaltung wurde am 1.8.1968 die Hauptschule Niederpleis vorübergehend bis zur Fertigstellung des geplanten 15-klassigen Hauptschulgebäudes in Schulbehelfsgebäuden an der Siegburger Straße (Grundstück Contzen) und z.T. in Klassenräumen der jetzigen Kath. Volksschule Niederpleis untergebracht werden. Für die Grundschule würden am 1.8.1968 voraussichtlich 9 Klassenräume benötigt, so daß im Schulgebäude an der Schulstr. 4 Räume für die Hauptschule frei sind (Nach Ausbau des ~~Phy~~ als Physikraum vorgesehenen Raumes).

Voraussichtliche Schülerzahlen:

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| Kath. Volksschule Niederpleis   | 160       |
| Kath. Volksschule Sgb.-Mülldorf | 140       |
| Kath. Volksschule Buisdorf      | <u>80</u> |
|                                 | 380       |
|                                 | =====     |







- 4 -

Auf Grund dieser Schülerzahlen müßte evtl. das 1. Schuljahr der Grundschule Niederpleis in einem Klassenraum (unterschiedlicher Unterrichtsbeginn) vorübergehend untergebracht werden.

Grundschulen.

a) Niederpleis.

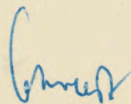
Siehe vorherige Ausführungen.

b) Siegburg-Mülldorf.

Die Grundschüler aus Siegburg-Mülldorf einschl. des Ortes St. Augustin (östlich der Hennefer Straße) werden am 1.8.1968 rund 300 betragen. 10 Klassenräume stehen in der neuen Volksschule Siegburg-Mülldorf, Gartenstraße, zur Verfügung.

c) Buisdorf.

Am 1.8.1968 werden voraussichtlich 150 Grundschüler vorhanden sein. Ausreichender Klassenraum steht zur Verfügung (5 Klassenräume und 2 Schulbehelfsgebäude).



(Stroß)  
Antsoberinspektor









Amt Menden

Eing. - 8. APR 1968

**VORDRUCKVERLAG SATTLER + KOSS RHEINBERG**

Vordrucke für Kommunalbehörden · Industriedrucke

Ablichtung für Amt

An alle Schulämter  
An alle Städte, Ämter und Gemeinden  
--Schulverwaltungsamt--

im Lande Nordrhein-Westfalen  
-----

4134 Rheinberg Rhld.  
Rheinstraße 47-49 · Postfach 24  
Fernruf-Sammel-Nr. 555

Bankkonto:  
Städtische Sparkasse Rheinberg  
Postscheckkonto Köln 7973

**Neue SK Vordrucke**

April 1968

- Betreff: Neue Vordrucke für die Durchführung des Antrags- und Abstimmungsverfahrens bei der Errichtung oder Umwandlung von Grundschulen und Hauptschulen
- Bezug: Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens vom 8. März 1968 (GV. NW. S.44 ff.)

In fast allen Verwaltungen wird es notwendig sein, in den nächsten Wochen bei der Errichtung oder Umwandlung von Grundschulen und Hauptschulen Einleitungs- und Abstimmungsverfahren nach den Vorschriften der oben bezeichneten Verordnung durchzuführen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke bieten wir Ihnen hiermit an. Sie finden unsere Vordrucke auf beiliegender Bestell-Liste verzeichnet und erläutert. Alle Vordrucke sind sofort lieferbar. Muster stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Geben Sie uns bitte Ihren Bedarf möglichst bald auf. Wir werden Ihre Aufträge prompt ausführen.

Hochachtungsvoll  
SATTLER + KOSS RHEINBERG  
Druckerei und Vordruckverlag







## B E S T E L L - L I S T E

für den Vordruckverlag Sattler & Koss, 4134 Rheinberg, Postf.1424,  
von .....

Zur sofortigen Lieferung werden bestellt:

| Vordr.-Nr. | Bezeichnung und Formatangabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Stück          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 4076       | Antrag eines Erziehungsberechtigten auf <u>Errichtung</u> einer <u>Grundschule</u> als Gemeinschaftsschule, kath./ev. Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule gemäß § 1 Abs. (1) der 4. Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens vom 8.3.1968 (GV. NW. S. 44 ff.), DIN A 5, einseitig bedruckt                                                                                                                                                                                                                          | .....          |
| 4077       | desgl. auf <u>Umwandlung</u> einer <u>Grundschule</u> in eine Gemeinschaftsschule, kath./ev. Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule gemäß § 1 Abs. (2) der vorbezeichneten Verordnung, DIN A 5, einseitig bedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | .....          |
| 4078       | desgl. auf <u>Errichtung</u> einer <u>Hauptschule</u> als kath./ev. Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule gemäß § 1 Abs. (3) der vorbezeichneten Verordnung, DIN A 5, einseitig bedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | .....          |
| 4079       | desgl. auf <u>Umwandlung</u> einer kath./ev. <u>Hauptschule</u> in eine Gemeinschaftsschule gemäß § 1 Abs. (4) der vorbezeichneten Verordnung, DIN A 5, einseitig bedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | .....          |
| 4080       | Abstimmungsverzeichnis gemäß § 8 Abs. (2) der vorbezeichneten Verordnung. Bei Abstimmungen über die Errichtung von Schulen muß dieses Verzeichnis aufgestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch, auch bei Abstimmungen über die <u>Umwandlung</u> von Schulen das Verzeichnis zu führen, da sonst ein einwandfreier Nachweis der Abstimmungsberechtigten nicht möglich ist. Liste mit Titel- und Einlagebogen, DIN A 3 auf DIN A 4 gefalzt. Auf den Titelbogen gehen 60, auf den Einlagebogen 100 Eintragungen. Bestellt werden<br>Titelbogen<br>Einlagebogen | .....<br>..... |
| 4081       | Stimmzettel für die <u>Errichtung</u> einer <u>Grundschule</u> als Gemeinschaftsschule, amtl. Muster 1a der oben bez. Verordnung, DIN A 5, einseitig bedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | .....          |
| 4082       | desgl. als kath. Bekenntnisschule, amtl. Muster 1b, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | .....          |
| 4083       | desgl. als ev. Bekenntnisschule, amtl. Muster 1c, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | .....          |
| 4084       | desgl. als Weltanschauungsschule, amtl. Muster 1d, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | .....          |
| 4085       | desgl. für die <u>Errichtung</u> einer <u>Hauptschule</u> als kath. Bekenntnisschule, amtl. Muster 2a der vorbezeichneten Verordnung, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | .....          |
| 4086       | desgl. als ev. Bekenntnisschule, amtl. Muster 2b, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | .....          |
| 4087       | desgl. als Weltanschauungsschule, amtl. Muster 2c, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | .....          |



Die dem ... ..

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



| Vordr.-Nr. | Bezeichnung und Formatangabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Stück |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4088       | Stimmzettel für die <u>Umwandlung</u> einer <u>Grundschule</u> in eine Gemeinschaftsschule, amtl. Muster 3a der Verordnung, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                        | ..... |
| 4089       | desgl. in eine kath. Bekenntnisschule, amtl. Muster 3b, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ..... |
| 4090       | desgl. in eine ev. Bekenntnisschule, amtl. Muster 3c, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ..... |
| 4091       | desgl. in eine Weltanschauungsschule, amtl. Muster 3d, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ..... |
| 4092       | desgl. für die Umwandlung einer <u>Hauptschule</u> in eine Gemeinschaftsschule, amtl. Muster 4 der Verordnung, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ..... |
| 4093       | desgl. für die Bestimmung einer <u>von Amts wegen errichteten Grundschule</u> , amtl. Muster 5 der Verordnung, sonst wie vor                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ..... |
| Hinweis:   | Auf Wunsch werden bei einer Mindestabnahme von 500 St. je Stimmzettel Ort und Straße der Schule eingedruckt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |
| 4094       | Niederschrift über die Abstimmung und Entscheidung über das Ergebnis der Stimmentauszählung nach Durchführung des Abstimmungsverfahrens über den Antrag auf <u>Errichtung einer Grundschule oder Hauptschule</u><br>oder<br>nach Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der <u>Errichtung einer Grundschule</u> von Amts wegen gemäß § 8 und 11 der vorbezeichneten Verordnung, DIN A 4, zweiseitig bedruckt | ..... |
| 4095       | Niederschrift über die Abstimmung und Entscheidung über das Ergebnis der Stimmentauszählung nach Durchführung des Abstimmungsverfahrens über den Antrag auf <u>Umwandlung einer Schule</u> gemäß § 8 der vorbezeichneten Verordnung, DIN A 4, zweiseitig bedruckt                                                                                                                                                | ..... |
| 4096       | verschießbare (gummierte) Umschläge für die Abstimmung, DIN C 6, unbedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ..... |

.....

....., den .....







Schulpflegschaft  
Evangelische Volksschule Hangelar  
Vorsitzender

Hangelar, den 8.4.68

An den Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde

Hangelar  
Bonner Strasse

Sehr geehrter Herr Menne !

Angesichts der bevorstehenden kommunalen Neuordnung, die möglicherweise auch nicht vor den Grenzen des Amtes Menden halt machen wird, und der durch die neuen Schulgesetze entstehenden Situation hat die Pflegschaft am 1.4.1968 Überlegungen zu der Frage angestellt, wie sie sich zu den eventuell im schulischen Bereich zu erwartenden Veränderungen verhalten soll. Sie erklärt dazu einstimmig:

- 1) Einer etwaigen Verlegung der Schule nach St. Augustin könnte die Elternschaft nicht zustimmen. Insbesondere die in den Verkehrsspitzenzeiten regelmässig auftretende Verstopfung der B 56 und der weite Einzugsbereich der hiesigen Schulen würden eine für die Kinder zumutbare Lösung des Transportproblems unmöglich machen.
- 2) Sollte als Folge der Errichtung einer Hauptschule im Gebäude der katholischen Volksschule die Unterbringung eines Teiles der katholischen Grundschule im Gebäude der ev. Volksschule erforderlich werden, sollte in Erwägung gezogen werden, die (kleinere) ev. Grundschule im Gebäude der Hauptschule mit unterzubringen und die gesamte katholische Grundschule in das Gebäude der ev. Volksschule zu verlegen.
- 3) Sollte eine räumliche Zusammenlegung der beiden Hangelarer Grundschulen unvermeidlich werden, würde die Elternschaft die Errichtung einer Gemeinschaftsschule anstelle zweier Bekenntnisschulen unter einem Dach wünschen. Sollte der Rektor der Hauptschule katholisch sein, käme für die Grundschule ein ev. Rektor in Betracht.
- 4) Auf keinen Fall könnten sich die Eltern damit abfinden, dass als Folge von Reformen Schichtunterricht eingeführt wird.

Wir möchten Sie bitten, sich für eine Berücksichtigung dieser Wünsche einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Korte

(i.V. Dr. Korte)



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN



E i n l a d u n g

zu einer gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am Montag, dem 8.4.1968, 18.00 Uhr im Schützenhaus in Niederpleis.

- - - -

Tagesordnung:Anl.:      Berichterstatter:

1. Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

3. Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.  
hier: Errichtung von Hauptschulen im Amte Menden.

I. Beigeordneter  
Luhmer

Erläuterung:

Aufgrund des § 15 der vierten Verordnung zur Ausführung des I. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NW vom 8.3.1968 haben die Schulträger und Schulaufsichtsbehörden das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28.4.1968 durchzuführen, sofern diese Schulen schon für das Schuljahr 1968/69 als Hauptschulen eingerichtet werden sollen. Die Amtsvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.2.1968 folgende Empfehlung an die Gemeinden ausgesprochen:

"Die Amtsvertretung empfiehlt den Gemeinden des Amtes Menden, die Trägerschaft für die Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung gemäß § 3 Abs. 2 der Amtsordnung auf das Amt zu übertragen. Die Amtsvertretung empfiehlt ferner den Gemeinden des Amtes Menden den Vorschlag der Verwaltung zur Errichtung von 3 Hauptschulen, und zwar für die Bereiche

- a) Hangelar und Holzlar mit dem Standort in Hangelar Kath. Volksschule,
- b) Buisdorf, Siegburg-Mülldorf und Niederpleis mit dem Standort in Niederpleis, Alte Marktstraße und
- c) für die Bereiche Menden mit Fried-



1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010



- 2 -

Anl.:      Berichterstatter:

rich-Wilhelms-Hütte und Meindorf mit dem Standort in Menden, Siegstraße anzunehmen.

einstimmig, 1 Stimmenthaltung"

Gesehen:

Gemeindedirektor

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1968

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse und des Schulverbandes St. Augustin

|           |            |         |
|-----------|------------|---------|
| Trevisany | Gatzweiler | Thiebes |
| Schmitz   | Kern       | Menne   |







E i n l a d u n g

zu einer gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der  
Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis,  
Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin  
am Montag, dem 8.4.1968, 18.00 Uhr im Schützenhaus  
in Niederpleis.

- - - -

Tagesordnung:Anl.: Berichterstatter:

1. Wahl eines gemeinsamen Sitzungs-  
leiters.
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit,  
der rechtzeitigen und formgerechten  
Einladung sowie der fehlenden Mitglie-  
der.

3. Neuordnung des Volksschulwesens im  
Land Nordrhein-Westfalen.  
hier: Errichtung von Hauptschulen  
im Amte Menden.

I. Beigeordneter  
Luhmer

Erläuterung:

Aufgrund des § 15 der vierten Verord-  
nung zur Ausführung des I. Gesetzes  
zur Ordnung des Schulwesens im Lan-  
de NW vom 8.3.1968 haben die Schul-  
träger und Schulaufsichtsbehörden  
das Verfahren zur Errichtung von  
Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen  
bis zum 28.4.1968 durchzuführen, so-  
fern diese Schulen schon für das  
Schuljahr 1968/69 als Hauptschulen  
eingerrichtet werden sollen. Die Amts-  
vertretung hat in ihrer Sitzung vom  
15.2.1968 folgende Empfehlung an die  
Gemeinden ausgesprochen:

"Die Amtsvertretung empfiehlt den Ge-  
meinden des Amtes Menden, die Träger-  
schaft für die Hauptschulen als Schu-  
len der weiterführenden Bildung gemäß  
§ 3 Abs. 2 der Amtsordnung auf das Amt  
zu übertragen. Die Amtsvertretung emp-  
fiehl ferner den Gemeinden des Amtes  
Menden den Vorschlag der Verwaltung  
zur Errichtung von 3 Hauptschulen, und  
zwar für die Bereiche

- a) Hangelar und Holzlar mit dem Stand-  
ort in Hangelar Kath. Volksschule,
- b) Buisdorf, Siegburg-Mülldorf und  
Niederpleis mit dem Standort in  
Niederpleis, Alte Marktstraße und
- c) für die Bereiche Menden mit Fried-







Anl.:

Berichterstatter:

rich-Wilhelms-Hütte und Meindorf mit dem Standort in Menden, Siegstraße anzunehmen.

einstimmig, 1 Stimmenthaltung"

Gesehen:

Gemeindedirektor

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1968

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse und des Schulverbandes St. Augustin

Trevisany

Gatzweiler

Thiebes

Schmitz

Kern

Menne







E i n l a d u n g

zu einer gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am Montag, dem 8.4.1968, 18.00 Uhr im Schützenhaus in Niederpleis.

- - - -

Tagesordnung:Anl.:    Berichterstatter:

1. Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

3. Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.  
hier: Errichtung von Hauptschulen im Amte Menden.

I. Beigeordneter  
Luhmer

Erläuterung:

Aufgrund des § 15 der vierten Verordnung zur Ausführung des I. Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NW vom 8.3.1968 haben die Schulträger und Schulaufsichtsbehörden das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28.4.1968 durchzuführen, sofern diese Schulen schon für das Schuljahr 1968/69 als Hauptschulen eingerichtet werden sollen. Die Amtsvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.2.1968 folgende Empfehlung an die Gemeinden ausgesprochen:

"Die Amtsvertretung empfiehlt den Gemeinden des Amtes Menden, die Trägerschaft für die Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung gemäß § 3 Abs. 2 der Amtsordnung auf das Amt zu übertragen. Die Amtsvertretung empfiehlt ferner den Gemeinden des Amtes Menden den Vorschlag der Verwaltung zur Errichtung von 3 Hauptschulen, und zwar für die Bereiche

- a) Hangelar und Holzlar mit dem Standort in Hangelar Kath. Volksschule,
- b) Buisdorf, Siegburg-Mülldorf und Niederpleis mit dem Standort in Niederpleis, Alte Marktstraße und
- c) für die Bereiche Menden mit Fried-







Anl.:      Berichterstatter:

rich-Wilhelms-Hütte und Meindorf mit dem Standort in Menden, Siegstraße anzunehmen.

einstimmig, 1 Stimmenthaltung"

Gesehen:

Gemeindedirektor

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1968

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse und des Schulverbandes St. Augustin

Trevisany

Gatzweiler

Thiebes

Schmitz

Kern

Menne



11.11

St. Augustin

- 2 -

Protokoll

rich-Wilhelms-Hütte und Mein-  
dorf mit dem Standort in Menden,  
Siegstraße annehmen.  
einstimmig, 1 Stimmenthaltung"

Siegburg-Mülfordt, den 1.1.1958

Gesehen:

Die Vorstände des Vereins  
Schnee und der Schneefreunde  
St. Augustin

Gemeindefunktor

Trevisan

Schmitz



Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis u. Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
|                | <p>1.) <u>Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.</u></p> <p>Das Mitglied der Schulverbandsversammlung St. Augustin Herr Weinreich eröffnete die Sitzung und bat um Vorschläge für einen gemeinsamen Sitzungsleiter. Auf Vorschlag von Ausschußmitglied Bürgermeister Menne wurde das Ausschußmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler als gemeinsamer Sitzungsleiter einstimmig gewählt. Daraufhin übernahm das Ausschußmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler die Leitung der Sitzung.</p> <p>einstimmig.</p> <p>2.) <u>Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.</u></p> <p>Der Sitzungsleiter stellte die Beschlußfähigkeit der einzelnen Ausschüsse sowie die form- und fristgerechte Einladung und die entschuldigten Mitglieder fest.</p> <p>3.) <u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.</u></p> <p>Amtsdirektor Syttkus nahm zu diesem Punkt der Tagesordnung Stellung und schlug entsprechend der Empfehlung der Amtsvertretung vom 15.2.1968 vor, die Trägerschaft für die Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung auf das Amt zu übertragen.</p> <p>Im Anschluß hieran erläuterte der 1. Beigeordnete Luhmer anhand eines Übersichtsplanes die Vorstellungen der Verwaltung über die Einrichtung der vorgesehenen Hauptschulen. Hiernach sind vorgesehen als Standorte: Hangelar, Kath. Volksschule, und Niederpleis, Alte Marktstraße.</p> <p>Nachdem noch verschiedene Anfragen der einzelnen Ausschußmitglieder beantwortet wurden, die u.a. die Auslagerung von Klassen, Transportfragen, Fahrgelderstattung und dergl. betrafen, gab der Amtsdirektor den Beschlußvorschlag der Verwaltung bekannt. Hiernach baten der Schulausschußvorsitzende der Gemeinde Holzlar, Herr Thiebes, und das Ausschußmitglied des Schulausschusses der Gemeinde Hangelar, Herr Baer, die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen. Daraufhin wurde die Sitzung auf einstimmigen Beschluß unterbrochen.</p> <p>Um 19,20 Uhr wurde die Sitzung wieder eröffnet.</p> <p>Die einzelnen Schulausschüsse sprachen im Anschluß hieran an die Räte der einzelnen Gemeinden folgende Empfehlungen aus:</p> |                    |    |   |   |
| Erläuterungen: | <p>VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....</p> <p>V = zur weiteren Veranlassung</p> <p>K = zur Kenntnis</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Bericht bis: _____ |    |   |   |







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. | a) <u>Schulverband St. Augustin</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle                                                                                        | VB | V | K |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|
| Schvb.<br>12   | <p>Der Schulverband St. Augustin überträgt die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen. Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Ev. und Kath. Grundschule in St. Augustin nicht gefährdet werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem Bestand dieser Schulen nicht entgegenstehen.</p> <p>einstimmig.</p> |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>b) <u>Gemeinde Hangelar</u></p> <p>Der Schulausschuß der Gemeinde Hangelar empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                               |                                                                                                          |    |   |   |
| Erläuterungen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |    |   |   |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bericht bis: _____                                                                                       |    |   |   |







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. | Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Ev. und Kath. Grundschule in Hangelar nicht gefährdet werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem Bestand dieser Schulen nicht entgegenstehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
| Schul-A<br>1   | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                    |    |   |   |
|                | c) <u>Gemeinde Buisdorf</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                    |    |   |   |
|                | Der Schulausschuß der Gemeinde Buisdorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. |                    |    |   |   |
| Schul-A<br>1   | Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.<br>einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |    |   |   |
|                | d) <u>Gemeinde Holzlar</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    |    |   |   |
|                | Der Schulausschuß der Gemeinde Holzlar empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.  |                    |    |   |   |
|                | Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                    |    |   |   |
| Erläuterungen: | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Bericht bis: _____ |    |   |   |



- 1 -

Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Bursdorf, Hangelar, Holslar, Niederpleis und Siegburg-Milldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

| Gesamt<br>Nr. | Schul-<br>I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Ev. und Kath. Grundschule in Hangelar nicht gefährdet werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem Bestand dieser Schulen nicht entgegenstehen.<br><br>einstimmig. | Dienst-<br>stelle<br>V. V. K. |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
|               | c) <u>Gemeinde Bursdorf</u><br><br>Der Schulausschuss der Gemeinde Bursdorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 30) auf das Amt Menden. Die Trägerschaft |                                                                                                                                                                                                                                                |                               |



Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

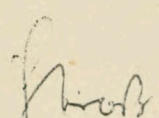
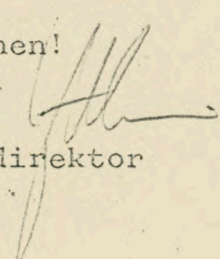
| Beschl.<br>Nr. | Gebäude und des Inventars eine finanzielle Ausein-<br>andersetzung durchzuführen.<br>Darüber hinaus empfiehlt der Schulausschuß dem<br>Rat der Gemeinde Holzlar zu beschließen, daß die<br>Beschulung der Hauptschulkinder aus der Gemeinde<br>Holzlar auch dann in Hangelar durchgeführt wird,<br>wenn infolge der Raumordnung die Schulträgerschaft<br>der Gemeinde Holzlar auf eine andere Gebietskörper-<br>schaft übergeht. Die Gemeinde Holzlar empfiehlt<br>dem evtl. Rechtsnachfolger, mit der zukünftigen<br>Großgemeinde dann einen Schulverband zu bilden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dienst-<br>stelle                                                                                        | VB | V | K |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|
| Schul-A.<br>1  | einstimmig bei 3 Enthaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          |    |   |   |
|                | e) <u>Gemeinde Niederpleis</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          |    |   |   |
|                | Der Schulausschuß der Gemeinde Niederpleis empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.<br>Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen. |                                                                                                          |    |   |   |
| Schul-A.<br>1  | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                          |    |   |   |
|                | f) <u>Gemeinde Siegburg-Mülldorf</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                          |    |   |   |
|                | Der Schulausschuß der Gemeinde Siegburg-Mülldorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transportes, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                          |    |   |   |
| Erläuterungen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |    |   |   |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bericht bis : .....                                                                                      |    |   |   |







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                          | (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schulland-<br>heimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler<br>auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.<br>Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innen-<br>minister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchge-<br>führt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der<br>Gebäude und des Inventars eine finanzielle Ausein-<br>andersetzung durchzuführen. | Dienst-<br>stelle                     | VB                                                | V | K |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------|---|---|
| Schul-A.<br>1                                                                                                           | 2 Ja-Stimmen,<br>2 Stimmenthaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                       |                                                   |   |   |
| Die Sitzung wurde um 19,35 Uhr geschlossen.                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |                                                   |   |   |
| <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>v.</span> <span>g.</span> <span>u.</span> </div>      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |                                                   |   |   |
| <br>Protokollführer                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Die Vorsitzenden der Schulausschüsse: |                                                   |   |   |
| Gesehen!                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | .....<br>Buisdorf                     | .....<br>Hangelar                                 |   |   |
| <br>Amtsdirektor                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | .....<br>Holzlar                      | .....<br>Niederpleis                              |   |   |
|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | .....<br>Siegburg-Mülldorf            | Der Vorsitzende d.<br>Schulverbandes St. Augustin |   |   |
| Die Mitglieder der Shulausschüsse:                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |                                                   |   |   |
| .....<br>Buisdorf                                                                                                       | .....<br>Buisdorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | .....<br>Hangelar                     |                                                   |   |   |
| .....<br>Hangelar                                                                                                       | .....<br>Holzlar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | .....<br>Holzlar                      |                                                   |   |   |
| .....<br>Niederpleis                                                                                                    | .....<br>Niederpleis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | .....<br>Siegburg-Mülldorf            |                                                   |   |   |
| Siegburg-Mülldorf                                                                                                       | Schulverb. St. Aug.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Schulverb. St. Augustin               |                                                   |   |   |
| Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bericht bis: .....                    |                                                   |   |   |



St. 12 1031 211 1041 1051 1061





StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 150

# Der Regierungspräsident

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Amt Menden

Eing 18. APR 1968

Amt 40  
Ablichtung für Amt

9. April 1968

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881451

Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 Uhr

## Schnellbrief

An die Oberstadtdirektoren  
in Köln und Bonn

An die Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren  
des Bezirks

An die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, Siegburg

*Menden*

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und Grundschulen

Bezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ 1. Beschlüssaufertigung, 2-fach,
- ✓ 2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert, *entf.*
- nicht erforderlich* 3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist, *nicht erforderlich*
- ✓ 4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
- entf.* 5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung. *entf.*

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigefügten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden ( § 7 SchVwG ).

Im Auftrag  
gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

*bellredy*  
Reg.-Ang.



## Der Regierungspräsident

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Amt Menden

Eing. 18. APR 1968

Amt  
Abteilung für Amt

9. April 1968

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881 451Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 Uhr**Schnellbrief**An die Oberstadtdirektoren  
in Köln und BonnAn die Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren  
des BezirksAn die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, SiegburgBetr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und GrundschulenBezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden ( § 7 SchVwG ).

Im Auftrag

gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

Reg.-ang.

*W. K. K. K.*



**Der Regierungspräsident**

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sta Sankt Aug., ME 1461, Bl. 152  
**Amt Menden**  
**Eing. 18. APR 1968**  
**Amt**  
**Ablichtung für Amt**

9. April 1968

**5 Köln,**  
 Zeughausstraße 4  
 Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
 Fernschreiber 08881 451

Sprechzeiten  
 dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
 Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
 nur dienstags von 8-17 Uhr

**Schnellbrief**

An die Oberstadtdirektoren  
in Köln und Bonn

An die Stadt-, Amts- u. Gemeindegeldirektoren  
des Bezirks

An die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, Siegburg

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und Grundschulen

Bezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden ( § 7 SchVwG ).

Im Auftrag

gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

*Billhedy*  
Reg.-Ang.



**Der Regierungspräsident**

44.3

Amt Menden

Eing 18. APR 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

9. April 1968

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881 451**Schnellbrief**Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 UhrAn die Oberstadtdirektoren  
in Köln und BonnAn die Stadt-, Amts- u. Gemeindegeldirektoren  
des BezirksAn die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, SiegburgBetr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und GrundschulenBezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden (§ 7 SchVwG).

Im Auftrag

gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

Reg.-ang.

*666666*



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 154

**Der Regierungspräsident**

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Amt Menden

Eing 18. APR 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

9. April 1968

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881 451**Schnellbrief**Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 UhrAn die Oberstadtdirektoren  
in Köln und BonnAn die Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren  
des BezirksAn die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, SiegburgBetr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und GrundschulenBezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden (§ 7 SchVwG).

Im Auftrag  
gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

*Billroth*  
Reg.-ang.



**Der Regierungspräsident**

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Amt Menden

Eing. 18. APR 1968

Amt  
Abteilung für Amt

9. April 1968

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881 451Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 Uhr**Schnellbrief**An die Oberstadtdirektoren  
in Köln und BonnAn die Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren  
des BezirksAn die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, Siegburg*Siegburg -  
Wiedergutmachung*Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und GrundschulenBezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden (§ 7 SchVwG).

Im Auftrag

gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

Reg.-ang.

*Willredy*



## Der Regierungspräsident

44.3

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 156

Amt Menden

Eing. 18. APR 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

9. April 1968

5 Köln,

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881 451Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 Uhr**Schnellbrief**An die Oberstadtdirektoren  
in Köln und BonnAn die Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren  
des BezirksAn die Oberkreisdirektoren  
in Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Bergisch Gladbach, Köln, SiegburgBetr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und GrundschulenBezug: RdVerfügung vom 7.3.1968 - 44.3 -

Um das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Haupt- und Grundschulen zu beschleunigen, hatte ich Sie in meiner Rundverfügung vom 7.3.1968 - 44.3 - darum gebeten, den Berichten, die über das Schulamt zu leiten sind, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beschlußausfertigung, 2-fach,
2. Eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen gegliedert,
3. Eine Darstellung der voraussichtlichen Schülerentwicklung der neuen Schule, sofern dies für den Nachweis eines geordneten Schulbetriebes erforderlich ist,
4. Eine Karte mit der Eintragung des Schulortes und des Schulbezirks sowie den Linien eines beabsichtigten Schülertransportes,
5. Soweit in einer Gemeinde mehrere Schulen vorgesehen sind, Beifügung einer kartenmäßigen Darstellung der Gesamtplanung.

Die Übersichten gem. Ziffer 2 und 3 bitte ich entsprechend den dieser Verfügung beigelegten Mustern zu fertigen.



-2-

Da im Genehmigungsverfahren u.a. auch zu prüfen ist, ob ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind, bitte ich den oben bereits aufgeführten Unterlagen ausserdem noch eine Übersicht nach anliegendem Muster über die vorhandenen Räume beizufügen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Genehmigung der Errichtung nicht davon abhängig gemacht wird, daß sämtliche in dem Raumprogramm aufgeführten Räume vorhanden sind.

Ich bitte darauf zu achten, daß im Beschluß über die Errichtung die Schule und ihr Standort genau bezeichnet werden (§ 7 SchVwG).

Im Auftrag

gez. Dr. Krause

Beglaubigt:

Reg.-Ang.

*W. H. H. H. H.*



## Übersicht über die für die Grundschule zur Verfügung stehenden

## Unterrichtsräume

Schulträger:

Bezeichnung und Standort

der Grundschule:

Art der Klassenräume

Zahl der vorhandenen  
Räumez.Z. noch im  
Bau befindl.  
Räume

Stammklassen

Gruppenräume

Turnhalle

Gymnastikhalle

Pausenhalle

Lehrschwimmbecken

Verwaltungsräume:

Lehrerzimmer

Schulleiterzimmer

Hausmeisterraum

Bücherei

Pädagog. Zentrum







## Übersicht über die für die Grundschule zur Verfügung stehenden

## Unterrichtsräume

Schulträger:

Bezeichnung und Standort

der Grundschule:

| Art der Klassenräume | Zahl der vorhandenen Räume | z.Z. noch im Bau befindl. Räume |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Stammklassen         |                            |                                 |
| Gruppenräume         |                            |                                 |
| Turnhalle            |                            |                                 |
| Gymnastikhalle       |                            |                                 |
| Pausenhalle          |                            |                                 |
| Lehrschwimmbcken     |                            |                                 |
| Verwaltungsräume:    |                            |                                 |
| Lehrerzimmer         |                            |                                 |
| Schulleiterzimmer    |                            |                                 |
| Hausmeisterraum      |                            |                                 |
| Bücherei             |                            |                                 |
| Pädagog. Zentrum     |                            |                                 |







# Übersicht über die für die Grundschule zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume

Schulträger:

Bezeichnung und Standort

der Grundschule:

| Art der Klassenräume | Zahl der vorhandenen Räume | z.Z. noch im Bau befindl. Räume |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Stammklassen         |                            |                                 |
| Gruppenräume         |                            |                                 |
| Turnhalle            |                            |                                 |
| Gymnastikhalle       |                            |                                 |
| Pausenhalle          |                            |                                 |
| Lehrschwimmbecken    |                            |                                 |
| Verwaltungsräume:    |                            |                                 |
| Lehrerzimmer         |                            |                                 |
| Schulleiterzimmer    |                            |                                 |
| Hausmeisterraum      |                            |                                 |
| Bücherei             |                            |                                 |
| Pädagog. Zentrum     |                            |                                 |







# Übersicht über die für die Grundschule zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume

Schulträger:

Bezeichnung und Standort

der Grundschule:

| Art der Klassenräume | Zahl der vorhandenen Räume | z.Z. noch im Bau befindl. Räume |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Stammklassen         |                            |                                 |
| Gruppenräume         |                            |                                 |
| Turnhalle            |                            |                                 |
| Gymnastikhalle       |                            |                                 |
| Pausenhalle          |                            |                                 |
| Lehrschwimmbecken    |                            |                                 |
| Verwaltungsräume:    |                            |                                 |
| Lehrerzimmer         |                            |                                 |
| Schulleiterzimmer    |                            |                                 |
| Hausmeisterraum      |                            |                                 |
| Bücherei             |                            |                                 |
| Pädagog. Zentrum     |                            |                                 |







# Übersicht über die für die Grundschule zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume

Schulträger: \_\_\_\_\_  
 Bezeichnung und Standort  
 der Grundschule: \_\_\_\_\_

| Art der Klassenräume | Zahl der vorhandenen Räume | z.Z. noch im Bau befindl. Räume |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Stammklassen         |                            |                                 |
| Gruppenräume         |                            |                                 |
| Turnhalle            |                            |                                 |
| Gymnastikhalle       |                            |                                 |
| Pausenhalle          |                            |                                 |
| Lehrschwimmbecken    |                            |                                 |
| Verwaltungsräume:    |                            |                                 |
| Lehrerzimmer         |                            |                                 |
| Schulleiterzimmer    |                            |                                 |
| Hausmeisterraum      |                            |                                 |
| Bücherei             |                            |                                 |
| Pädagog. Zentrum     |                            |                                 |







Übersicht über die für die Hauptschule zur Verfügung stehenden

Unterrichtsräume:

Schulträger:

*St. Marien (Rhld.)*

Bezeichnung und Standort der Hauptschule:

*Hauptschule des  
St. Marien (Rhld.) in Hangelor, Graf-Zippelstr.*

Soweit als Übergangslösung eine Unterbringung in mehreren Schul-  
gebäuden erforderlich ist, Angabe der Schulen:

a)

b)

c)

( Bezeichnung )

( Standort )

Art der  
Klassenräume

Zahl der vorhandenen  
Klassenräume  
im Gebäude d. bei Aufteilung auf  
Hauptschule mehrere Gebäude in  
Schule

z.Z. noch im  
Bau befindl.  
Räume

a b c

Stammklassen

Kursräume

Naturwissenschaft:  
Demonstrationsraum

Vorbereitungsraum

Sammlungs-u. Material-  
raum

Hauswirtschaft:  
Küche

Unterr.u. Speiseraum

Maschinen-u. Materialr.  
( Speisek. Abstellr. )

Wasch-u. Umkleideraum

Werken:

Arbeitsraum Holz u.  
Metall

Arbeitsr. f. Papier u.  
Tonarbeiten

Materialraum

Wasch-u. Umkleideraum



Handarbeitsraum

Turnhalle

Aula/ Päd.Zentrum

Gymnastikraum

Lehrschwimmbecken

Lehrmittelräume

Schülerbücherei

Verwaltungsräume:

Lehrerzimmer

Lehrerarbeitszimmer

Schulleiterzimmer

Elternsprechzimmer

Kausmeisterraum



Übersicht über die für die Hauptschule zur Verfügung stehenden

Unterrichtsräume:

Schulträger:

Bezeichnung und Standort der Hauptschule:

Soweit als Übergangslösung eine Unterbringung in mehreren Schulgebäuden erforderlich ist, Angabe der Schulen:

- a) \_\_\_\_\_
- b) \_\_\_\_\_
- c) \_\_\_\_\_

( Bezeichnung)

( Standort)

Art der  
Klassenzimmer

Zahl der vorhandenen  
Klassenzimmer  
im Gebäude d. bei Aufteilung auf  
Hauptschule mehrere Gebäude in  
Schule

z.Z. noch im  
Bau befindl.  
Räume

a b c

Stammklassen

Kursräume

Naturwissenschaft:  
Demonstrationsraum

Vorbereitungsraum

Sammlungs-u.Material-  
raum

Hauswirtschaft:  
Küche

Unterr.u.Speiseraum

Maschinen-u.Materialr.  
( Speisek.Abstellr.)

Wasch-u.Unkleideraum

Werken:

Arbeitsraum Holz u.  
Metall

Arbeitsr.f.Papier u.  
Tonarbeiten

Materialraum

Wasch-u.Unkleideraum



Handarbeitsraum

Turnhalle

Aula/ Päd.Zentrum

Gymnastikraum

Lehrschwimmbecken

Lehrmittelräume

Schülerbücherei

Verwaltungsräume:

Lehrerzimmer

Lehrerarbeitszimmer

Schulleiterzimmer

Elternsprechzimmer

Hausmeisterraum



Übersicht über die für die Hauptschule zur Verfügung stehenden

Unterrichtsräume:

Schulträger:

Bezeichnung und Standort der Hauptschule:

Soweit als Übergangslösung eine Unterbringung in mehreren Schulgebäuden erforderlich ist, Angabe der Schulen:

|                |             |
|----------------|-------------|
| a)             |             |
| b)             |             |
| c)             |             |
| ( Bezeichnung) | ( Standort) |

Art der  
Klassenräume

Zahl der vorhandenen  
Klassenräume  
im Gebäude d. bei Aufteilung auf  
Hauptschule mehrere Gebäude in  
Schule

z.Z. noch im  
Bau befindl.  
Räume

Stammklassen

Kursräume

Naturwissenschaft:

Demonstrationsraum

Vorbereitungsraum

Sammlungs-u. Material-  
raum

Hauswirtschaft:

Küche

Unterr.u. Speiseraum

Maschinen-u. Materialr.  
( Speisek. Abstellr.)

Wasch-u. Umkleideraum

Werken:

Arbeitsraum Holz u.  
Metall

Arbeitsr.f. Papier u.  
Tonarbeiten

Materialraum

Wasch-u. Umkleideraum



Handarbeitsraum

Turnhalle

Aula/ Päd.Zentrum

Gymnastikraum

Lehrschwimmbecken

Lehrmittelräume

Schülerbücherei

Verwaltungsräume:

Lehrerzimmer

Lehrerarbeitszimmer

Schulleiterzimmer

Elternsprechzimmer

Hausmeisterraum



Übersicht über die für die Hauptschule zur Verfügung stehenden

Unterrichtsräume:

Schulträger:

Bezeichnung und Standort der Hauptschule:

Soweit als Übergangslösung eine Unterbringung in mehreren Schulgebäuden erforderlich ist, Angabe der Schulen:

a)

b)

c)

( Bezeichnung )

( Standort )

Art der  
Klassenräume

Zahl der vorhandenen  
Klassenräume  
im Gebäude d. bei Aufteilung auf  
Hauptschule mehrere Gebäude in  
Schule

z.Z. noch im  
Bau befindl.  
Räume

a b c

Stammklassen

Kursräume

Naturwissenschaft:

Demonstrationsraum

Vorbereitungsraum

Sammlungs-u. Material-  
raum

Hauswirtschaft:

Küche

Unterr.u. Speiseraum

Maschinen-u. Materialr.  
( Speisek. Abstellr. )

Wasch-u. Umkleideraum

Werken:

Arbeitsraum Holz u.  
Metall

Arbeitsr. f. Papier u.  
Tonarbeiten

Materialraum

Wasch-u. Umkleideraum







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 166

Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verf.  
vom 9.4.1968

- Hauptschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Hauptschule

nach dem derzeitigen Stand der Einwohnermeldekartei

Schulträger:

Bezeichnung der Hauptschule:

|          | <u>Grundschule</u>                       |   |   |   |   | <u>Hauptschule</u> |   |   |   |  |
|----------|------------------------------------------|---|---|---|---|--------------------|---|---|---|--|
| Stichtag | ( Summe der Zahlen der Herkunftsschulen) |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
|          | 1                                        | 2 | 3 | 4 | 5 | 6                  | 7 | 8 | 9 |  |
| 1.8.68   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
| 1.8.69   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
| 1.8.70   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
| 1.8.71   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
| 1.8.72   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |
| 1.8.73   |                                          |   |   |   |   |                    |   |   |   |  |

Für die Abgänge zu weiterführenden Schulen wurde ein  
Prozentsatz von            % zu Grunde gelegt.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 167

Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verf.  
vom 9.4.1968

- Hauptschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Hauptschule  
nach dem derzeitigen Stand der Einwohnermeldekartei

Schulträger:

Bezeichnung der Hauptschule:

|          | <u>Grundschule</u>                       |   |   |   | <u>Hauptschule</u> |   |   |   |   |
|----------|------------------------------------------|---|---|---|--------------------|---|---|---|---|
| Stichtag | ( Summe der Zahlen der Herkunftsschulen) |   |   |   |                    |   |   |   |   |
|          | 1                                        | 2 | 3 | 4 | 5                  | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1.8.68   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.69   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.70   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.71   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.72   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.73   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |

Für die Abgänge zu weiterführenden Schulen wurde ein  
Prozentsatz von \_\_\_\_\_ % zu Grunde gelegt.







Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verf.  
vom 9.4.1968

- Hauptschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Hauptschule  
nach dem derzeitigen Stand der Einwohnermeldekartei

Schulträger:

Bezeichnung der Hauptschule:

|          | <u>Grundschule</u>                       |   |   |   | <u>Hauptschule</u> |   |   |   |   |
|----------|------------------------------------------|---|---|---|--------------------|---|---|---|---|
| Stichtag | ( Summe der Zahlen der Herkunftsschulen) |   |   |   |                    |   |   |   |   |
|          | 1                                        | 2 | 3 | 4 | 5                  | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1.8.68   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.69   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.70   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.71   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.72   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.73   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |

Für die Abgänge zu weiterführenden Schulen wurde ein  
Prozentsatz von % zu Grunde gelegt.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 169

Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verf.  
vom 9.4.1968

- Hauptschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Hauptschule  
nach dem derzeitigen Stand der Einwohnermeldekartei

Schulträger:

Bezeichnung der Hauptschule:

|          | <u>Grundschule</u>                       |   |   |   | <u>Hauptschule</u> |   |   |   |   |
|----------|------------------------------------------|---|---|---|--------------------|---|---|---|---|
| Stichtag | ( Summe der Zahlen der Herkunftsschulen) |   |   |   |                    |   |   |   |   |
|          | 1                                        | 2 | 3 | 4 | 5                  | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1.8.68   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.69   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.70   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.71   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.72   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |
| 1.8.73   |                                          |   |   |   |                    |   |   |   |   |

Für die Abgänge zu weiterführenden Schulen wurde ein  
Prozentsatz von \_\_\_\_\_ % zu Grunde gelegt.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 170

## Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verfügung

v. 9.4.1968

- Grundschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Grundschule

Schulträger:

Bezeichnung der Grundschule:

Stichtag

1

2

3

4

1.8.1968

1.8.1969

1.8.1970

1.8.1971

1.8.1972

1.8.1973







## Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verfügung

v. 9.4.1968

- Grundschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Grundschule

Schulträger:

Bezeichnung der Grundschule:

Stichtag

1

2

3

4

1.8.1968

1.8.1969

1.8.1970

1.8.1971

1.8.1972

1.8.1973







## Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verfügung

v. 9.4.1968

- Grundschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Grundschule

Schulträger:

Bezeichnung der Grundschule:

| Stichtag | 1 | 2 | 3 | 4 |
|----------|---|---|---|---|
| 1.8.1968 |   |   |   |   |
| 1.8.1969 |   |   |   |   |
| 1.8.1970 |   |   |   |   |
| 1.8.1971 |   |   |   |   |
| 1.8.1972 |   |   |   |   |
| 1.8.1973 |   |   |   |   |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 173

Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verfügung

v. 9.4.1968

- Grundschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Grundschule

Schulträger:

Bezeichnung der Grundschule:

Stichtag

1

2

3

4

1.8.1968

1.8.1969

1.8.1970

1.8.1971

1.8.1972

1.8.1973







## Muster zu Ziff. 3 der Rd.-Verfügung

v. 9.4.1968

- Grundschule -

Aufstellung über die voraussichtliche Schülerentwicklung  
der Grundschule

Schulträger:

Bezeichnung der Grundschule:

Stichtag

1

2

3

4

1.8.1968

1.8.1969

1.8.1970

1.8.1971

1.8.1972

1.8.1973







## Entwurf einer

## R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 - GV NW S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 - GV NW S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

## § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Hennefer Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Hauptstr. von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8<sup>+)</sup> , Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Str.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.
- (3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

<sup>+)</sup>  (Einmündung Sandstraße)



257.19.1741.3M.10.2.102



- 2 -

§ 2

Dieser Rechtsverordnung tritt am 1.8.1968 in Kraft. Eventuell  
entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt  
außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den .....

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)

.....  
(Amtsbürgermeister)

.....  
(Amtsvertreter)



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN



*gust* 40

Niederschrift

über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10. April 1968, 18,00 Uhr, in der Kath. Volksschule in Menden.

-----

Anwesend waren:

Für die Gemeinde Menden:

Bender,  
Kefferpütz,  
Klein,  
Köhler,  
Kreuzer,  
Müller,  
Thieltges,  
Pfarrer Henrichs,  
Rektor Grommes,  
Hauptlehrer Elling,  
Rektor Hombach,  
Konrektorin Stahl,  
Lucas.

Es fehlten:

Felder,  
Ingerberg,  
Pfarrer Hoffmann,  
Pfarrer Kronen,  
Konrektor Sturm,  
Mahn,  
Rath.

Für die Gemeinde Meindorf:

Borchardt,  
Demmer,  
Heister,  
Klein,  
Struck,  
Pfarrer Henrichs,  
Hauptlehrer Schöbel.

Es fehlte:

Pfarrer Hoffmann.

Außerdem war anwesend:

Ratsmitglied Schwarz.

Von der Verwaltung  
waren anwesend:

Amtsdirektor Syttkus,  
1. Beigeordneter Luhmer,  
Amtsoberinspektor Stroß  
als Protokollführer.

-----

Es wurde beraten und beschlossen:

1.) Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.

Die Verwaltung wählte als gemeinsamen Sitzungsleiter den Vorsitzenden des Schulausschusses der Gemeinde Menden, Herrn Klein. einstimmig bei 1. Stimmenthaltung.

2.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

Der Sitzungsleiter stellte die Beschlußfähigkeit der einzelnen Ausschüsse sowie die form- und fristgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.

3.) Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung trug die Konzeption hinsichtlich der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden vor. Nach dieser Konzeption ist für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine Hauptschule mit Standort in Menden-Süd bei Auslagerung von Klassen nach Friedrich-Wilhelms-Hütte vorgesehen. In einer eingehenden Diskussion behandelten die Vertreter der Gemeinde Menden vor allem die Frage der Auslagerung von Klassen zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Ausschußmitglieder der Gemeinde Meindorf legten Wert darauf festzustellen, daß sie ihre Zustimmung zur Einschulung der Oberstufenkinder von Meindorf nach Menden nur dann geben könnten, wenn der Transport durch Busse sichergestellt sei. Die Verwaltung sagte zu, bis zu einer Verkehrssicherung der L 16, ggfs. bis zur Fertigstellung der EB 42, den Transport mit Bussen sicherzustellen. Daraufhin fassten die Schulausschüsse der einzelnen Gemeinden folgende Beschlüsse:







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10.4.1968.

- - - -

a) Gemeinde Menden

Der Schulausschuß der Gemeinde Menden empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

b) Gemeinde Meindorf

Der Schulausschuß der Gemeinde Meindorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und ~~die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt~~. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig.

Die Sitzung wurde um 19,20 Uhr geschlossen.

v. g. u.

Protokollführer

Gesehen:

Amtsdirektor

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse von

..... und .....  
Menden Meindorf

.....  
Ausschußmitglieder von Menden

.....  
Aussch. Mitglieder von Meindorf







Niederschrift

Über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10. April 1968, 18,00 Uhr, in der Kath. Volksschule in Menden.

-----

Anwesend waren:Für die Gemeinde Menden:

Bender,  
 Kefferpütz,  
 Klein,  
 Köhler,  
 Kreuzer,  
 Müller,  
 Thieltges,  
 Pfarrer Henrichs,  
 Rektor Grommes,  
 Hauptlehrer Elling,  
 Rektor Hombach,  
 Konrektorin Stahl,  
 Lucas.

Es fehlten:

Felder,  
 Ingerberg,  
 Pfarrer Hoffmann,  
 Pfarrer Kronen,  
 Konrektor Sturm,  
 Mahn,  
 Rath.

Für die Gemeinde Meindorf:

Borchardt,  
 Demmer,  
 Heister,  
 Klein,  
 Struck,  
 Pfarrer Henrichs,  
 Hauptlehrer Schöbel.

Es fehlte:

Pfarrer Hoffmann.

Außerdem war anwesend:

Ratsmitglied Schwarz.

Von der Verwaltung  
waren anwesend:

Amtsdirektor Syttkus,  
 1. Beigeordneter Luhmer,  
 Amtsoberinspektor Stroß  
 als Protokollführer.

-----

Es wurde beraten und beschlossen:

1.) Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.

Die Verwaltung wählte als gemeinsamen Sitzungsleiter den Vorsitzenden des Schulausschusses der Gemeinde Menden, Herrn Klein. einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

2.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

Der Sitzungsleiter stellte die Beschlußfähigkeit der einzelnen Ausschüsse sowie die form- und fristgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.

3.) Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung trug die Konzeption hinsichtlich der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden vor. Nach dieser Konzeption ist für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine Hauptschule mit Standort in Menden-Süd bei Auslagerung von Klassen nach Friedrich-Wilhelms-Hütte vorgesehen. In einer eingehenden Diskussion behandelten die Vertreter der Gemeinde Menden vor allem die Frage der Auslagerung von Klassen zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Ausschußmitglieder der Gemeinde Meindorf legten Wert darauf festzustellen, daß sie ihre Zustimmung zur Einschulung der Oberstufenkinder von Meindorf nach Menden nur dann geben könnten, wenn der Transport durch Busse sichergestellt sei. Die Verwaltung sagte zu, bis zu einer Verkehrssicherung der L 16, ggfs. bis zur Fertigstellung der EB 42, den Transport mit Bussen sicherzustellen. Daraufhin fassten die Schulausschüsse der einzelnen Gemeinden folgende Beschlüsse:







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10.4.1968.

a) Gemeinde Menden

Der Schulausschuß der Gemeinde Menden empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

b) Gemeinde Meindorf

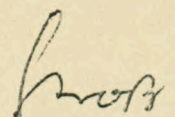
Der Schulausschuß der Gemeinde Meindorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und ~~die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt~~. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig.

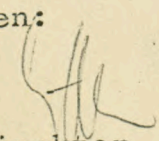
Die Sitzung wurde um 19,20 Uhr geschlossen.

v. g. u.

  
Protokollführer

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse von

Gesehen:

  
Amtdirektor

..... und .....  
Menden Meindorf

.....  
Ausschußmitglieder von Menden

.....  
Ausschußmitglieder von Meindorf







Beschluß!

III

Niederschrift

über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10. April 1968, 18,00 Uhr, in der Kath. Volksschule in Menden.

- - - - -

Anwesend waren:Für die Gemeinde Menden:

Bender,  
 Kefferpütz,  
 Klein,  
 Köhler,  
 Kreuzer,  
 Müller,  
 Thieltges,  
 Pfarrer Henrichs,  
 Rektor Grommes,  
 Hauptlehrer Elling,  
 Rektor Hombach,  
 Konrektorin Stahl,  
 Lucas.

Es fehlten:

Felder,  
 Ingerberg,  
 Pfarrer Hoffmann,  
 Pfarrer Kronen,  
 Konrektor Sturm,  
 Mahn,  
 Rath.

Für die Gemeinde Meindorf:

Borchardt,  
 Demmer,  
 Heister,  
 Klein,  
 Struck,  
 Pfarrer Henrichs,  
 Hauptlehrer Schöbel.

Es fehlte:

Pfarrer Hoffmann.

Außerdem war anwesend:

Ratsmitglied Schwarz.

Von der Verwaltung  
waren anwesend:

Amtsleiter Syttkus,  
 1. Beigeordneter Luhmer,  
 Amtsleiter Stroß  
 als Protokollführer.

- - - - -

Es wurde beraten und beschlossen:

1.) Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.

Die Verwaltung wählte als gemeinsamen Sitzungsleiter den Vorsitzenden des Schulausschusses der Gemeinde Menden, Herrn Klein. einstimmig bei 1. Stimmenthaltung.

2.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

Der Sitzungsleiter stellte die Beschlußfähigkeit der einzelnen Ausschüsse sowie die form- und fristgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.

3.) Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung trug die Konzeption hinsichtlich der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden vor. Nach dieser Konzeption ist für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine Hauptschule mit Standort in Menden-Süd bei Auslagerung von Klassen nach Friedrich-Wilhelms-Hütte vorgesehen. In einer eingehenden Diskussion behandelten die Vertreter der Gemeinde Menden vor allem die Frage der Auslagerung von Klassen zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Ausschußmitglieder der Gemeinde Meindorf legten Wert darauf festzustellen, daß sie ihre Zustimmung zur Einschulung der Oberstufenkinder von Meindorf nach Menden nur dann geben könnten, wenn der Transport durch Busse sichergestellt sei. Die Verwaltung sagte zu, bis zu einer Verkehrssicherung der L 16, ggfs. bis zur Fertigstellung der EB 42, den Transport mit Bussen sicherzustellen. Daraufhin fassten die Schulausschüsse der einzelnen Gemeinden folgende Beschlüsse:







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10.4.1968.

- - - -

a) Gemeinde Menden

Der Schulausschuß der Gemeinde Menden empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

b) Gemeinde Meindorf

Der Schulausschuß der Gemeinde Meindorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig.

Die Sitzung wurde um 19,20 Uhr geschlossen.

v. g. u.

Protokollführer

Gesehen:

Amtsdirektor

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse von

..... und .....  
Menden Meindorf

.....  
Ausschußmitglieder von Menden

.....  
Aussch. Mitglieder von Meindorf







Niederschrift

über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10. April 1968, 18,00 Uhr, in der Kath. Volksschule in Menden.

-----

Anwesend waren:Für die Gemeinde Menden:

Bender,  
Kefferpütz,  
Klein,  
Köhler,  
Kreuzer,  
Müller,  
Thieltges,  
Pfarrer Henrichs,  
Rektor Grommes,  
Hauptlehrer Elling,  
Rektor Hombach,  
Konrektorin Stahl,  
Lucas.

Es fehlten:

Felder,  
Ingerberg,  
Pfarrer Hoffmann,  
Pfarrer Kronen,  
Konrektor Sturm,  
Mahn,  
Rath.

Für die Gemeinde Meindorf:

Borchardt,  
Demmer,  
Heister,  
Klein,  
Struck,  
Pfarrer Henrichs,  
Hauptlehrer Schöbel.

Es fehlte:

Pfarrer Hoffmann.

Außerdem war anwesend:

Ratsmitglied Schwarz.

Von der Verwaltung  
waren anwesend:

Amtsleiter Syttkus,  
1. Beigeordneter Luhmer,  
Amtsoberinspektor Stroß  
als Protokollführer.

-----

Es wurde beraten und beschlossen:

1.) Wahl eines gemeinsamen Sitzungsleiters.

Die Verwaltung wählte als gemeinsamen Sitzungsleiter den Vorsitzenden des Schulausschusses der Gemeinde Menden, Herrn Klein. einstimmig bei 1. Stimmenthaltung.

2.) Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder.

Der Sitzungsleiter stellte die Beschlußfähigkeit der einzelnen Ausschüsse sowie die form- und fristgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.

3.) Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung trug die Konzeption hinsichtlich der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung im Amt Menden vor. Nach dieser Konzeption ist für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine Hauptschule mit Standort in Menden-Süd bei Auslagerung von Klassen nach Friedrich-Wilhelms-Hütte vorgesehen. In einer eingehenden Diskussion behandelten die Vertreter der Gemeinde Menden vor allem die Frage der Auslagerung von Klassen zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Ausschußmitglieder der Gemeinde Meindorf legten Wert darauf festzustellen, daß sie ihre Zustimmung zur Einschulung der Oberstufenkinder von Meindorf nach Menden nur dann geben könnten, wenn der Transport durch Busse sichergestellt sei.

Die Verwaltung sagte zu, bis zu einer Verkehrssicherung der L 16, ggfs. bis zur Fertigstellung der EB 42, den Transport mit Bussen sicherzustellen.

Daraufhin fassten die Schulausschüsse der einzelnen Gemeinden folgende Beschlüsse:







Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf am 10.4.1968.

- - - -

a) Gemeinde Menden

Der Schulausschuß der Gemeinde Menden empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

b) Gemeinde Meindorf

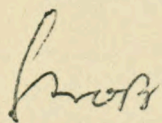
Der Schulausschuß der Gemeinde Meindorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Beschluß:  
Schul-A 1/68

einstimmig.

Die Sitzung wurde um 19,20 Uhr geschlossen.

v. g. u.



Protokollführer

Die Vorsitzenden der Schulausschüsse von

Gesehen:

..... und .....  
Menden Meindorf

Amtsdirektor

.....  
Ausschußmitglieder von Menden

.....  
Ausschußmitglieder von Meindorf







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 185

Amt Menden

Eing. 10. APR 1968

Amt 40  
Ablichtung für Amt

Enl. 6

8. 4. 68

Mit freundlichen Grüßen und  
der Bitte um wohlwollende  
Kenntnisnahme!

zum Schluß des Bgl. Tage Karte

Frl. Steinbecker!

Bitte zu Vorgang nehmen.

17.5.68



281,9 734 3M, guA 1962 A12  
StA Sankt Aug. ME 1461, Bl. 182

12.10.1962

10.10.1962



Anlage 6

Schulpflegschaft  
Evangelische Volksschule Hangelar  
Vorsitzender

Hangelar, den 8.4.68

An den Herrn Bürgermeister  
der Gemeinde

Hangelar  
Bonner Strasse

Sehr geehrter Herr Menne !

Angesichts der bevorstehenden kommunalen Neuordnung, die möglicherweise auch nicht vor den Grenzen des Amtes Menden halt machen wird, und der durch die neuen Schulgesetze entstehenden Situation hat die Pflegschaft am 1.4.1968 Überlegungen zu der Frage angestellt, wie sie sich zu den eventuell im schulischen Bereich zu erwartenden Veränderungen verhalten soll. Sie erklärt dazu einstimmig:

- 1) Einer etwaigen Verlegung der Schule nach St. Augustin könnte die Elternschaft nicht zustimmen. Insbesondere die in den Verkehrsspitzenzeiten regelmässig auftretende Verstopfung der B 56 und der weite Einzugsbereich der hiesigen Schulen würden eine für die Kinder zumutbare Lösung des Transportproblems unmöglich machen.
- 2) Sollte als Folge der Errichtung einer Hauptschule im Gebäude der katholischen Volksschule die Unterbringung eines Teiles der katholischen Grundschule im Gebäude der ev. Volksschule erforderlich werden, sollte in Erwägung gezogen werden, die (kleinere) ev. Grundschule im Gebäude der Hauptschule mit unterzubringen und die gesamte katholische Grundschule in das Gebäude der ev. Volksschule zu verlegen.
- 3) Sollte eine räumliche Zusammenlegung der beiden Hangelarer Grundschulen unvermeidlich werden, würde die Elternschaft die Errichtung einer Gemeinschaftsschule anstelle zweier Bekenntnisschulen unter einem Dach wünschen. Sollte der Rektor der Hauptschule katholisch sein, käme für die Grundschule ein ev. Rektor in Betracht.
- 4) Auf keinen Fall könnten sich die Eltern damit abfinden, dass als Folge von Reformen Schichtunterricht eingeführt wird.

Wir möchten Sie bitten, sich für eine Berücksichtigung dieser Wünsche einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen!

Korte

(i.V. Dr. Korte)







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 187

Dr. rer. pol. Werner Hippe

An das  
Amt Menden Schuldezernat  
z.Hd.v.Herrn Beigeordneten Luhmer

5201 Siegburg-Mülldorf  
Amtsverwaltung

5206 NIEDERPLEIS, 11.4.1968  
Buchenweg 2 · Tel. 02241/66964

Amt Menden  
Eing 16. APR 1968  
11/  
Amt .....  
Ablichtung für Amt .....

# 10/14

Betr.: Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Beigeordneter!

Ich wäre Ihnen für eine Information dankbar, welche Pläne hinsichtlich der Umwandlung von bestehenden oder Neuerrichtung von Grund- bzw. Hauptschulen in der Gemeinde Niederpleis von der Amtsverwaltung verfolgt werden, da die Antragsfristen nach der 4.Ausführungsverordnung vom 8.3.1968 bereits ab 29.4.1968 beginnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*W. Hippe*  
(Dr. Hippe)



1071 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038 1039 1040 1041 1042 1043 1044 1045 1046 1047 1048 1049 1050 1051 1052 1053 1054 1055 1056 1057 1058 1059 1060 1061 1062 1063 1064 1065 1066 1067 1068 1069 1070 1071 1072 1073 1074 1075 1076 1077 1078 1079 1080 1081 1082 1083 1084 1085 1086 1087 1088 1089 1090 1091 1092 1093 1094 1095 1096 1097 1098 1099 1100 1101 1102 1103 1104 1105 1106 1107 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1114 1115 1116 1117 1118 1119 1120 1121 1122 1123 1124 1125 1126 1127 1128 1129 1130 1131 1132 1133 1134 1135 1136 1137 1138 1139 1140 1141 1142 1143 1144 1145 1146 1147 1148 1149 1150 1151 1152 1153 1154 1155 1156 1157 1158 1159 1160 1161 1162 1163 1164 1165 1166 1167 1168 1169 1170 1171 1172 1173 1174 1175 1176 1177 1178 1179 1180 1181 1182 1183 1184 1185 1186 1187 1188 1189 1190 1191 1192 1193 1194 1195 1196 1197 1198 1199 1200 1201 1202 1203 1204 1205 1206 1207 1208 1209 1210 1211 1212 1213 1214 1215 1216 1217 1218 1219 1220 1221 1222 1223 1224 1225 1226 1227 1228 1229 1230 1231 1232 1233 1234 1235 1236 1237 1238 1239 1240 1241 1242 1243 1244 1245 1246 1247 1248 1249 1250 1251 1252 1253 1254 1255 1256 1257 1258 1259 1260 1261 1262 1263 1264 1265 1266 1267 1268 1269 1270 1271 1272 1273 1274 1275 1276 1277 1278 1279 1280 1281 1282 1283 1284 1285 1286 1287 1288 1289 1290 1291 1292 1293 1294 1295 1296 1297 1298 1299 1300 1301 1302 1303 1304 1305 1306 1307 1308 1309 1310 1311 1312 1313 1314 1315 1316 1317 1318 1319 1320 1321 1322 1323 1324 1325 1326 1327 1328 1329 1330 1331 1332 1333 1334 1335 1336 1337 1338 1339 1340 1341 1342 1343 1344 1345 1346 1347 1348 1349 1350 1351 1352 1353 1354 1355 1356 1357 1358 1359 1360 1361 1362 1363 1364 1365 1366 1367 1368 1369 1370 1371 1372 1373 1374 1375 1376 1377 1378 1379 1380 1381 1382 1383 1384 1385 1386 1387 1388 1389 1390 1391 1392 1393 1394 1395 1396 1397 1398 1399 1400 1401 1402 1403 1404 1405 1406 1407 1408 1409 1410 1411 1412 1413 1414 1415 1416 1417 1418 1419 1420 1421 1422 1423 1424 1425 1426 1427 1428 1429 1430 1431 1432 1433 1434 1435 1436 1437 1438 1439 1440 1441 1442 1443 1444 1445 1446 1447 1448 1449 1450 1451 1452 1453 1454 1455 1456 1457 1458 1459 1460 1461 1462 1463 1464 1465 1466 1467 1468 1469 1470 1471 1472 1473 1474 1475 1476 1477 1478 1479 1480 1481 1482 1483 1484 1485 1486 1487 1488 1489 1490 1491 1492 1493 1494 1495 1496 1497 1498 1499 1500 1501 1502 1503 1504 1505 1506 1507 1508 1509 1510 1511 1512 1513 1514 1515 1516 1517 1518 1519 1520 1521 1522 1523 1524 1525 1526 1527 1528 1529 1530 1531 1532 1533 1534 1535 1536 1537 1538 1539 1540 1541 1542 1543 1544 1545 1546 1547 1548 1549 1550 1551 1552 1553 1554 1555 1556 1557 1558 1559 1560 1561 1562 1563 1564 1565 1566 1567 1568 1569 1570 1571 1572 1573 1574 1575 1576 1577 1578 1579 1580 1581 1582 1583 1584 1585 1586 1587 1588 1589 1590 1591 1592 1593 1594 1595 1596 1597 1598 1599 1600 1601 1602 1603 1604 1605 1606 1607 1608 1609 1610 1611 1612 1613 1614 1615 1616 1617 1618 1619 1620 1621 1622 1623 1624 1625 1626 1627 1628 1629 1630 1631 1632 1633 1634 1635 1636 1637 1638 1639 1640 1641 1642 1643 1644 1645 1646 1647 1648 1649 1650 1651 1652 1653 1654 1655 1656 1657 1658 1659 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675 1676 1677 1678 1679 1680 1681 1682 1683 1684 1685 1686 1687 1688 1689 1690 1691 1692 1693 1694 1695 1696 1697 1698 1699 1700 1701 1702 1703 1704 1705 1706 1707 1708 1709 1710 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750 1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760 1761 1762 1763 1764 1765 1766 1767 1768 1769 1770 1771 1772 1773 1774 1775 1776 1777 1778 1779 1780 1781 1782 1783 1784 1785 1786 1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815 1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1866 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936 1937 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 1945 1946 1947 1948 1949 1950 1951 1952 1953 1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045 2046 2047 2048 2049 2050 2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 2100 2101 2102 2103 2104 2105 2106 2107 2108 2109 2110 2111 2112 2113 2114 2115 2116 2117 2118 2119 2120 2121 2122 2123 2124 2125 2126 2127 2128 2129 2130 2131 2132 2133 2134 2135 2136 2137 2138 2139 2140 2141 2142 2143 2144 2145 2146 2147 2148 2149 2150 2151 2152 2153 2154 2155 2156 2157 2158 2159 2160 2161 2162 2163 2164 2165 2166 2167 2168 2169 2170 2171 2172 2173 2174 2175 2176 2177 2178 2179 2180 2181 2182 2183 2184 2185 2186 2187 2188 2189 2190 2191 2192 2193 2194 2195 2196 2197 2198 2199 2200 2201 2202 2203 2204 2205 2206 2207 2208 2209 2210 2211 2212 2213 2214 2215 2216 2217 2218 2219 2220 2221 2222 2223 2224 2225 2226 2227 2228 2229 2230 2231 2232 2233 2234 2235 2236 2237 2238 2239 2240 2241 2242 2243 2244 2245 2246 2247 2248 2249 2250 2251 2252 2253 2254 2255 2256 2257 2258 2259 2260 2261 2262 2263 2264 2265 2266 2267 2268 2269 2270 2271 2272 2273 2274 2275 2276 2277 2278 2279 2280 2281 2282 2283 2284 2285 2286 2287 2288 2289 2290 2291 2292 2293 2294 2295 2296 2297 2298 2299 2300 2301 2302 2303 2304 2305 2306 2307 2308 2309 2310 2311 2312 2313 2314 2315 2316 2317 2318 2319 2320 2321 2322 2323 2324 2325 2326 2327 2328 2329 2330 2331 2332 2333 2334 2335 2336 2337 2338 2339 2340 2341 2342 2343 2344 2345 2346 2347 2348 2349 2350 2351 2352 2353 2354 2355 2356 2357 2358 2359 2360 2361 2362 2363 2364 2365 2366 2367 2368 2369 2370 2371 2372 2373 2374 2375 2376 2377 2378 2379 2380 2381 2382 2383 2384 2385 2386 2387 2388 2389 2390 2391 2392 2393 2394 2395 2396 2397 2398 2399 2400 2401 2402 2403 2404 2405 2406 2407 2408 2409 2410 2411 2412 2413 2414 2415 2416 2417 2418 2419 2420 2421 2422 2423 2424 2425 2426 2427 2428 2429 2430 2431 2432 2433 2434 2435 2436 2437 2438 2439 2440 2441 2442 2443 2444 2445 2446 2447 2448 2449 2450 2451 2452 2453 2454 2455 2456 2457 2458 2459 2460 2461 2462 2463 2464 2465 2466 2467 2468 2469 2470 2471 2472 2473 2474 2475 2476 2477 2478 2479 2480 2481 2482 2483 2484 2485 2486 2487 2488 2489 2490 2491 2492 2493 2494 2495 2496 2497 2498 2499 2500 2501 2502 2503 2504 2505 2506 2507 2508 2509 2510 2511 2512 2513 2514 2515 2516 2517 2518 2519 2520 2521 2522 2523 2524 2525 2526 2527 2528 2529 2530 2531 2532 2533 2534 2535 2536 2537 2538 2539 2540 2541 2542 2543 2544 2545 2546 2547 2548 2549 2550 2551 2552 2553 2554 2555 2556 2557 2558 2559 2560 2561 2562 2563 2564 2565 2566 2567 2568 2569 2570 2571 2572 2573 2574 2575 2576 2577 2578 2579 2580 2581 2582 2583 2584 2585 2586 2587 2588 2589 2590 2591 2592 2593 2594 2595 2596 2597 2598 2599 2600 2601 2602 2603 2604 2605 2606 2607 2608 2609 2610 2611 2612 2613 2614 2615 2616 2617 2618 2619 2620 2621 2622 2623 2624 2625 2626 2627 2628 2629 2630 2631 2632 2633 2634 2635 2636 2637 2638 2639 2640 2641 2642 2643 2644 2645 2646 2647 2648 2649 2650 2651 2652 2653 2654 2655 2656 2657 2658 2659 2660 2661 2662 2663 2664 2665 2666 2667 2668 2669 2670 2671 2672 2673 2674 2675 2676 2677 2678 2679 2680 2681 2682 2683 2684 2685



18.4.1968

1.) Herrn  
Dr. Werner Hippe

ab 25./4.  
III, Lu/St.

Niederpleis  
Buchenweg 2

Betr.: Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Sehr geehrter Herr Dr. Hippe!

Im Zuge der Neuordnung des Volksschulwesens ist beabsichtigt, für die Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf eine Hauptschule als Schule der weiterführenden Bildung mit Standort in Niederpleis zu errichten. Da die Schulträgerschaft grundsätzlich noch bei den Gemeinden liegt, besteht die Absicht, die Gemeinden zu veranlassen, die Trägerschaft für die Hauptschulen auf das Amt zu übertragen. Der Rat der Gemeinde Niederpleis hat bereits in seiner Sitzung am 16.4.1968 einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Der Terminkalender der übrigen Ratssitzungen ist so gestaltet, daß die Übertragungsbeschlüsse der einzelnen Gemeinden bis zum 23.4.1968 erfolgt sind und daß dann am 25.4.1968 die Amtsvertretung die Errichtung der Hauptschulen beschließen kann. Am 26.4.1968 soll zu diesem Beschluß der Amtsvertretung die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erwirkt werden. In einem Sonderdruck des Mitteilungsblattes des Amtes Menden, welches am 29.4.1968 erscheinen soll, werden die Erziehungsberechtigten auf den Beschluß der Amtsvertretung und die Genehmigung des Regierungspräsidenten hingewiesen, so daß mit diesem Tage die Voraussetzungen für Anträge gem. § 1 Abs. 3 der von Ihnen erwähnten Vierten Ausführungsverordnung vom 8.3.1968 erfüllt sind.

Hochachtungsvoll

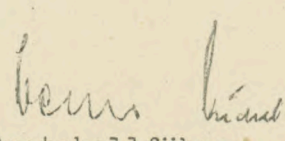
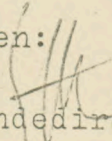
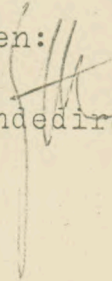
2.) Zum Vorgang.







Nachtrag zu der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 16.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|--------------|
|                                                                                                                                   | Zu 7 (Öffentlicher Teil): <u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <u>IIb</u>          |    |   | X            |
|                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <u>40</u>           |    |   | X            |
|                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <u>III</u>          |    |   | X            |
|                                                                                                                                   | Nach einem kurzen Sachvortrag durch Beig. Luhmer, in dem auch auf die Beschlußempfehlungen der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Siegb.-Mülldorf, Niederpleis und des Schulverbandes St. Augustin vom 8.4.1968 hingewiesen wurde, beschloß die Gemeindevertretung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                     |    |   |              |
|                                                                                                                                   | Der Rat der Gemeinde Niederpleis stimmt der Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden zu. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen. |                     |    |   |              |
| 29a                                                                                                                               | <u>einstimmig.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |    |   |              |
|                                                                                                                                   | <br>Protokollführer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |    |   |              |
|                                                                                                                                   | Gesehen:  Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |    |   | Ratsmitglied |
|                                                                                                                                   |  Gemeindegeldirektor                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |    |   | Ratsmitglied |
| <u>Interpretationen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <u>Bericht bis:</u> |    |   |              |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 17.4.1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Dienst-<br>stelle | VB | V | K |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|---|
| 53             | <p>Gemeindevertreter Klein erklärte ferner für die SPD-Fraktion, daß sie mit der Errichtung einer Hauptschule in Menden-Süd ab 1.8.1968 und der Übertragung dieser Hauptschule auf das Amt Menden ebenfalls zum 1.8.1968 einverstanden sei, unter der Bedingung, daß mindestens 4 Klassen dieser Hauptschule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte ausgelagert würden.</p> <p>Nachdem noch einige Anfragen beantwortet waren, die vor allen Dingen Fragen des Zeitpunktes der Übertragung auf das Amt betrafen, stellte Ratsmitglied Dr. Frey den Antrag, die Schulträgerschaft für die Hauptschulen sofort auf das Amt zu übertragen, wie dies auch von den übrigen Schulausschüssen der Gemeinden des Amtes Menden beschlossen worden sei. Dieser Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.</p> <p>Sodann faßte der Rat der Gemeinde Menden folgenden Beschluß:</p> <p>Die Gemeinde Menden beschließt die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule zum 1.8.1968 und die Übertragung dieser Hauptschule auf das Amt zum gleichen Zeitpunkt. Die Gemeinde Menden ist bereit, auch die Kinder der Oberstufe der Kath. Volksschule Meindorf in dieser Hauptschule aufzunehmen. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.</p> <p>Der Rat beschließt ferner, daß mindestens 4 Klassen der Hauptschule Menden zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte ausgelagert werden.</p> |                   |    |   |   |
| 54             | <p>10 Ja-Stimmen,<br/>3 Nein-Stimmen,<br/>4 Enthaltungen.</p> <p>Gemeindevertreter Klein bat nunmehr, noch über die Ausschreibung der Rektorenstelle für die künftige Hauptschule zu beraten. Gemeindevertreter Dr. Frey vertrat die Auffassung, daß diese Angelegenheit nicht auf der Tagesordnung stehe und daß, da seine Fraktion der Behandlung außerhalb der Tagesordnung widerspreche, dieser Punkt nicht behandelt werden könnte. Auf Befragen erklärte der Amtsdirektor ausdrücklich, daß es sich hierbei lediglich um eine Erweiterung des Tagesordnungspunktes "Errichtung einer Hauptschule" handle und geschäftsordnungsmäßig sehr wohl über die Ausschrei-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |    |   |   |

40 X

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

Bericht bis: 15. Mai 1968







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden, am  
17.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>bung der Rektorenstelle gesprochen werden könne.<br/>Der Rat faßte dann folgenden Beschluß:</p> <p>Die Stelle des Leiters der künftigen Hauptschule<br/>ist sofort auszuschreiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           |    |   |   |
| 55                                                                                                                               | <p>10 Ja-Stimmen,<br/>7 Nein-Stimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>5. <u>Aufnahme eines Kommunaldarlehens für die Errich-<br/>tung einer Volksschule in Menden-Süd.</u></p> <p>Der Rat der Gemeinde Menden beschließt die Auf-<br/>nahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von<br/>456.970,-- DM bei der Kreissparkasse Siegburg zur<br/>Errichtung einer Volksschule in Menden-Süd (Finan-<br/>zierungsabschnitt B) zu nachstehenden Bedingungen:</p> <p>Zinsen: 6,5 %<br/>Tilgung: 4,0 % zzgl. ersparter Zinsen<br/>Laufzeit: 15 Jahre<br/>Auszahlung: 99 %</p> <p>Ansonsten gelten die im Darlehensvertrag festzu-<br/>setzenden Bedingungen.</p> | 20                        |    | X |   |
| 56                                                                                                                               | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>6. <u>Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.</u></p> <p>Der Rat der Gemeinde Menden erteilt die Genehmi-<br/>gung gemäß § 93 GO NW zu den in der Zeit vom<br/>25.11.1967 bis 31.1.1968 vorgekommenen über- und<br/>außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt<br/>47.539,43 DM.</p> <p>In diesem Zusammenhang erhielt die Verwaltung den<br/>Auftrag, die mit der Verlegung der Gasleitung be-<br/>faßten Unternehmen wegen der kaputtgefahrenen<br/>Wirtschaftswege in Regress zu nehmen.</p>                                                                         | 20                        |    |   | X |
| 57                                                                                                                               | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 61                        | X  |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>7. <u>Bestätigung der in der Sitzung des Planungs- und<br/>Verkehrsausschusses des Rates der Gemeinde Menden<br/>am 8.4.1968 gefaßten Beschlüsse, soweit diese im<br/>öffentlichen Teil zu bestätigen sind.</u></p> <p>Beschluß Nr. 14, 3.) Bericht über die Ausführung<br/>der in der obengenannten Sitzung gefaßten Be-<br/>schlüsse.</p> <p>Die im Zusammenhang mit dem Bericht über die Aus-<br/>führung der Beschlüsse gegebenen Anregungen wurden<br/>bestätigt.</p>                                                                                                      | 60                        |    |   | X |
| 58                                                                                                                               | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           |    |   |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 17.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Dienst-<br>stelle                                                                                                         | VB | V                          | K                          |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------------------|----------------------------|
| 52a                   | <p>auslöse. Die damals von der Bevölkerung getroffene Entscheidung müsse respektiert werden. Ratsmitglied Sawatzki beantragte Schluß der Debatte. Diesem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.</p> <p>Vor der Abstimmung bat die CDU-Fraktion um eine kurze Sitzungsunterbrechung. Dieses Ersuchen wurde durch einstimmigen Beschluß gebilligt. Nach der Sitzungsunterbrechung erklärte das Ratsmitglied Dr. Frey für die CDU-Fraktion, daß die CDU-Fraktion von der aus rechtlichen Gründen unzulässigen Volksabstimmung Abstand nehme und der ausgearbeiteten Stellungnahme beipflichten wolle.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschloß daraufhin mit 16 Stimmen bei einer Gegenstimme die Annahme der Stellungnahme zum Vorschlag des Innenministers zur kommunalen Neugliederung (Anlage 1 <sup>Original</sup> der Niederschrift) unter Einschluß der von dem Ratsmitglied Klein geforderten Ergänzungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                           |    |                            |                            |
| 4.                    | <p><u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.</u></p> <p>Beigeordneter Luhmer gab zunächst eine kurze Darstellung über den Inhalt der Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Schulgesetze. Er führte dann weiter aus, daß aufgrund der von der Verwaltung erarbeiteten Konzeption über die Bildung von Hauptschulen für das Gebiet Menden - Meindorf - Friedrich-Wilhelms-Hütte eine im Endzustand 3-zügige Hauptschule mit Standort in Menden-Süd vorgesehen sei. Als Übergangslösung schlage die Verwaltung die Bildung einer 2-zügigen Hauptschule in Menden-Süd mit Auslagerung von Klassen in der Schule in Friedrich-Wilh.-Hütte vor.</p> <p>Zur Frage der Schulträgerschaft für die Hauptschulen verwies er auf den neugefaßten § 10 des Schulverwaltungsgesetzes, wonach es jetzt möglich sei, die Trägerschaft für Hauptschulen auf das Amt zu übernehmen, sofern die Gemeinden einen entsprechenden Antrag stellen würden.</p> <p>In der anschließenden Diskussion bemängelte Gemeindevertreter Klein die Fassung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Menden und Meindorf vom 10.4.1968. In der Diskussion werde zwar der Wunsch nach der Auslagerung von Klassen zur Schule nach Friedr.-Wilhelms-Hütte wiedergegeben, diese Forderung erscheine aber nicht in dem Beschluß des Schulausschusses.</p> | <p>11</p> <p>16</p> <p>40</p>                                                                                             |    |                            | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |
| <p>Erläuterungen:</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....</p> <p>V = zu „...“ feren Veranlassung</p> <p>K = zur Kenntnis</p> |    | <p>Bericht bis : _____</p> |                            |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 17.4.1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Dienst-<br>stelle                                                                                        | VB | V            | K |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------|---|
|                | <p>Gemeindevertreter Klein erklärte ferner für die SPD-Fraktion, daß sie mit der Errichtung einer Hauptschule in Menden-Süd ab 1.8.1968 und der Übertragung dieser Hauptschule auf das Amt Menden ebenfalls zum 1.8.1968 einverstanden sei, unter der Bedingung, daß mindestens 4 Klassen dieser Hauptschule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte ausgelagert würden.</p> <p>Nachdem noch einige Anfragen beantwortet waren, die vor allen Dingen Fragen des Zeitpunktes der Übertragung auf das Amt betrafen, stellte Ratsmitglied Dr. Frey den Antrag, die Schulträgerschaft für die Hauptschulen sofort auf das Amt zu übertragen, wie dies auch von den übrigen Schulausschüssen der Gemeinden des Amtes Menden beschlossen worden sei. Dieser Antrag wurde mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.</p> <p>Sodann faßte der Rat der Gemeinde Menden folgenden Beschluß:</p> <p>Die Gemeinde Menden beschließt die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule zum 1.8.1968 und die Übertragung dieser Hauptschule auf das Amt zum gleichen Zeitpunkt. Die Gemeinde Menden ist bereit, auch die Kinder der Oberstufe der Kath. Volksschule Meindorf in dieser Hauptschule aufzunehmen. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.</p> <p>Der Rat beschließt ferner, daß mindestens 4 Klassen der Hauptschule Menden zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte ausgelagert werden.</p> |                                                                                                          |    |              |   |
| 53             | <p>10 Ja-Stimmen,<br/>3 Nein-Stimmen,<br/>4 Enthaltungen.</p> <p>Gemeindevertreter Klein bat nunmehr, noch über die Ausschreibung der Rektorenstelle für die künftige Hauptschule zu beraten. Gemeindevertreter Dr. Frey vertrat die Auffassung, daß diese Angelegenheit nicht auf der Tagesordnung stehe und daß, da seine Fraktion der Behandlung außerhalb der Tagesordnung widerspreche, dieser Punkt nicht behandelt werden könnte. Auf Befragen erklärte der Amtsdirektor ausdrücklich, daß es sich hierbei lediglich um eine Erweiterung des Tagesordnungspunktes "Errichtung einer Hauptschule" handle und geschäftsordnungsmäßig sehr wohl über die Ausschrei-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                          |    |              |   |
| 54             | <p>10 Ja-Stimmen,<br/>3 Nein-Stimmen,<br/>4 Enthaltungen.</p> <p>Gemeindevertreter Klein bat nunmehr, noch über die Ausschreibung der Rektorenstelle für die künftige Hauptschule zu beraten. Gemeindevertreter Dr. Frey vertrat die Auffassung, daß diese Angelegenheit nicht auf der Tagesordnung stehe und daß, da seine Fraktion der Behandlung außerhalb der Tagesordnung widerspreche, dieser Punkt nicht behandelt werden könnte. Auf Befragen erklärte der Amtsdirektor ausdrücklich, daß es sich hierbei lediglich um eine Erweiterung des Tagesordnungspunktes "Errichtung einer Hauptschule" handle und geschäftsordnungsmäßig sehr wohl über die Ausschrei-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 40 X                                                                                                     |    |              |   |
| Erläuterungen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |    | Bericht bis: |   |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden, am  
17.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                         | <p>bung der Rektorenstelle gesprochen werden könne.<br/>Der Rat faßte dann folgenden Beschluß:</p> <p>Die Stelle des Leiters der künftigen Hauptschule<br/>ist sofort auszuschreiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                           |    |   |   |
| 55                                                                                                                                      | <p>10 Ja-Stimmen,<br/>7 Nein-Stimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                         | <p>5. <u>Aufnahme eines Kommunaldarlehens für die Errich-<br/>tung einer Volksschule in Menden-Süd.</u></p> <p>Der Rat der Gemeinde Menden beschließt die Auf-<br/>nahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von<br/>456.970,-- DM bei der Kreissparkasse Siegburg zur<br/>Errichtung einer Volksschule in Menden-Süd (Finan-<br/>zierungsabschnitt B) zu nachstehenden Bedingungen:</p> <p>Zinsen: 6,5 %<br/>Tilgung: 4,0 % zzgl. ersparter Zinsen<br/>Laufzeit: 15 Jahre<br/>Auszahlung: 99 %</p> <p>Ansonsten gelten die im Darlehnsvertrag festzu-<br/>setzenden Bedingungen.</p> | 20                        |    | X |   |
| 56                                                                                                                                      | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                         | <p>6. <u>Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen.</u></p> <p>Der Rat der Gemeinde Menden erteilt die Genehmi-<br/>gung gemäß § 93 GO NW zu den in der Zeit vom<br/>25.11.1967 bis 31.1.1968 vorgekommenen über- und<br/>außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt<br/>47.539,43 DM.</p> <p>In diesem Zusammenhang erhielt die Verwaltung den<br/>Auftrag, die mit der Verlegung der Gasleitung be-<br/>faßten Unternehmen wegen der kaputtgefahrenen<br/>Wirtschaftswege in Regress zu nehmen.</p>                                                                        | 20                        |    |   | X |
| 57                                                                                                                                      | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 61                        | X  |   |   |
|                                                                                                                                         | <p>7. <u>Bestätigung der in der Sitzung des Planungs- und<br/>Verkehrsausschusses des Rates der Gemeinde Menden<br/>am 8.4.1968 gefaßten Beschlüsse, soweit diese im<br/>öffentlichen Teil zu bestätigen sind.</u></p> <p>Beschluß Nr. 14, 3.) Bericht über die Ausführung<br/>der in der obengenannten Sitzung gefaßten Be-<br/>schlüsse.</p> <p>Die im Zusammenhang mit dem Bericht über die Aus-<br/>führung der Beschlüsse gegebenen Anregungen wurden<br/>bestätigt.</p>                                                                                                     | 60                        |    |   | X |
| 58                                                                                                                                      | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                           |    |   |   |
| <p><u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Buisdorf am 18.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Dienst-<br>stelle  | VB     | V | K      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------|---|--------|
| 24                                                                                                                      | beteiligten Gemeinden verwiesen.<br>einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                    |        |   |        |
| 4.                                                                                                                      | <u>Neuordnung des Volksschulwesens.</u><br>Der Schulausschuß der Gemeinde Buisdorf hat in der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und des Schulverbandes St. Augustin am 8.4.1968 vorgeschlagen, die Trägerschaft für die Hauptschulen auf das Amt Menden zu übertragen und die Schulkinder des 5. bis 9. Schuljahres in die zu errichtende Hauptschule in Niederpleis, Alte Marktstraße, zu schicken. Der Rat stimmte dieser Beschlussempfehlung einstimmig zu. | 16<br>40           |        |   | X<br>X |
| 25                                                                                                                      | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                    |        |   |        |
| 5.                                                                                                                      | <u>Bebauungsplan für das Grundstück Henseler/Schilling.</u><br>Der Amtsdirektor erläuterte den für das Grundstück Henseler/Schilling aufgestellten Entwurf eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan umfaßt das Gebiet zwischen der L 636, B 8, Ahornweg und Bahndamm und sieht den Bau von 61 Einfamilienhäusern in 2-geschossiger Bauweise vor. Kellergaragen und Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Der Rat genehmigte den Entwurf des Bebauungsplanes und beauftragte die Verwaltung, das Verfahren formell einzuleiten.                  | 61<br>60           | X<br>X |   |        |
| 26                                                                                                                      | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                    |        |   |        |
| 6.                                                                                                                      | <u>Ausbau des Sportplatzes in Buisdorf.</u><br>Der Amtsdirektor unterrichtete den Rat darüber, daß vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1968 keine Mittel für den Ausbau des Sportplatzes zu erwarten sind. Der Ausbau müsse daher um 1 Jahr zurückgestellt werden. Es sei zu erwarten, daß das als förderungswürdig anerkannte Bauvorhaben im Jahre 1969 bezuschußt wird. Der                                                                                                                                                                | 66<br>60           | X<br>X |   | X<br>X |
| Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bericht bis: _____ |        |   |        |







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 22.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Dienst-<br>stelle          | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>VI. Die neue Gemeinde wird nach Einwohnerzahl und Gebietsumfang sowie nach Struktur und Siedlungsform u.a. die soziale und kulturelle Eigenart einer kommunalen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen in absehbarer Zeit städtisches Gepräge haben. Die neue Gemeinde sollte daher die Bezeichnung "Stadt" führen. Eine nochmalige Namensänderung in einigen Jahren wird unverhältnismäßige Kosten verursachen.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellte Ratsmitglied Schmidt den Antrag, der neuen Gemeinde den Namen "St. Augustin" zu geben. Ratsmitglied Daufenbach erweiterte den Antrag, indem er vorschlug, den Ortsteil Siegburg-Mülldorf nur noch "Mülldorf" zu nennen. Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf empfiehlt der Landesregierung, der neuen Gemeinde den Namen "St. Augustin" zu geben. Weiterhin empfiehlt der Rat dem neuen Gemeinderat, dem Ortsteil Siegburg-Mülldorf den Namen "Mülldorf" zu geben.</p> |                            |    |   |   |
| 18                                                                                                                               | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                            |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>5. <u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.</u></p> <p>Nach einer kurzen Sachverhaltsdarstellung durch den Beigeordneten, Herrn Luhmer, und anschließender Diskussion beschloß die Gemeindevertretung, dem Antrag des Ratsmitgliedes Birkhölzer, die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen, stattzugeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                            |    |   |   |
| 19                                                                                                                               | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                            |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>Anschließend erklärte Herr Birkhölzer für die CDU-Fraktion, daß die CDU dem Beschlußvorschlag des Schulausschusses zustimmt. Die CDU bemängelte das Verfahren und hätte erwartet, daß man die Gemeindevertretung über den Standort der Hauptschulen unterrichtet hätte. Die in der Diskussion vorgebrachten Bedenken richteten sich gegen die weiten Schulwege der Kinder. Der Zustimmung lag zugrunde, daß</p> <p>a) die Bauplanung schon weit fortgeschritten, b) konkrete Vorstellungen bestehen, für den Raum Siegburg-Mülldorf weitere Schulräume zu errichten, deren Ausmaß durch die Ent-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                            |    |   |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Bericht bis : _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 22.4.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>wicklung geprägt wird. Ratsmitglied Kern erklärte, daß die SPD-Fraktion dem Beschlußvorschlag zustimmt.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschloß die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV.NW. S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.</p> <p>Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.</p> |                           |    |   |   |
| 20                                                                                                                               | <p>einstimmig</p> <p>6. <u>Abrechnung der B 56 nach § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) - Schrittwegplattierung und Beleuchtungsanlagen -.</u></p> <p>Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da in der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist. Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde der Bauausschuß bevollmächtigt, über die Angelegenheit abschließend zu entscheiden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                           |    |   |   |
| 21                                                                                                                               | <p>einstimmig</p> <p>7. <u>Feststellung der Bilanzen zum 31.12.1965 und 31.12.1966 für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.</u></p> <p>Amtsdirektor Syttkus berichtete über die Bilanzen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg-Mülldorf der Jahre 1965 und 1966. Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf stellte die</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           |    |   |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar  
am 23.4.1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Dienst-<br>stelle                    | VB | V | K                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----|---|----------------------------|
| 36             | <p>VI. Die neue Gemeinde wird nach Einwohnerzahl und Gebietsumfang sowie nach Struktur und Siedlungsform und anderen die soziale und kulturelle Eigenart einer kommunalen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen in absehbarer Zeit städtisches Gepräge haben. Die neue Gemeinde sollte daher die Bezeichnung "Stadt" führen. Eine nochmalige Namensänderung in einigen Jahren würde unverhältnismäßige Kosten verursachen.</p> <p>einstimmig</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                      |    |   |                            |
| 4.             | <p><u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.</u></p> <p><u>hier:</u> Einrichtung von Hauptschulen im Amt Menden; Bestätigung der Beschlußempfehlungen der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und des Schulverbandes St. Augustin vom 8.4.1968.</p> <p>Nach einführenden Erläuterungen durch Herrn 1. Beig. Luhmer und grundsätzlichen Stellungnahmen vor allem von Herrn Amtsbürgermeister Gatzweiler, SPD-Fraktionssprecher Conrad und Herrn Amtsdirektor Syttkus insbesondere zur Hauptschule Menden, faßte der Gemeinderat folgenden Beschluß:</p> <p>Die Trägerschaft für die Hauptschulen gemäß Art. II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) wird auf das Amt Menden übertragen. Der Standort Hangelar - Kath. Volksschule - wird als richtig anerkannt und die entsprechende Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transportes, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.</p> <p>Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.</p> <p>Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Evang. und Kath. Grundschule in Hangelar nicht gefährdet werden.</p> <p>einstimmig.</p> | <p>76</p> <p><u>IV</u></p> <p>40</p> |    |   | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |
| 37             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                      |    |   |                            |

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

Bericht bis:







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 199

Herrn KOVR Schulte ausgeschrieben  
L. 13/4

23.4.1968

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
  
in K ö l n  
auf dem Dienstwege

III, Lu/St.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule in Menden/Rhld.

/ Als Anlage überreiche ich den Beschluß der Gemeinde Menden vom 17.4.1968 auf Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Menden und die Übertragung dieser Hauptschule ab 1.8.1968 auf das Amt Menden. Ich bitte, zu diesem Beschluß die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AV0zSchVG) vom 7. März 1968 zu erteilen. Die Schule wird ab 1.8.1968 die Bezeichnung "Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden (Rhld.)" tragen. Der Schulbezirk soll die Gemeinden Menden und Meindorf umfassen. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt im Entwurf der Amtsvertretung zur Verabschiedung in der Sitzung am 25.4.1968 vor. Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung ist als Anlage beigelegt.

/ Die Gemeinde Meindorf hat bisher im Rat eine Entscheidung über die Bildung einer Hauptschule nicht getroffen, weil der Rat vor der Beschlußfassung über diesen Punkt der Tagesordnung beschlußunfähig wurde. Aus der Debatte und aus dem Beschluß des Schulausschusses der Gemeinde Meindorf vom 10.4.1968 ging aber hervor, daß die Gemeinde Meindorf grundsätzlich bereit ist, die Trägerschaft für die Hauptschule ab 1.8.1968 auf das Amt zu übertragen und die Kinder der Oberstufe in die Hauptschule nach Menden zu schicken. In der Ratssitzung am 18.4.1968 kam es lediglich zu Unstimmigkeiten über den Zeitpunkt der Übertragung der Hauptschule







-- 2 --

auf das Amt. Da nunmehr die Oberstufe der Kath. Volksschule in Meindorf die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nicht erfüllt, bitte ich zu erwägen, ob die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 16 a der Neufassung des Schulordnungsgesetzes in die Wege zu leiten sind.

Mit Rücksicht auf die Ferienzeit konnte leider eine Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschulen und Schuljahrgängen nicht beigelegt werden. Diese sowie die übrigen Unterlagen gemäß der Verfügung vom 9.4.1968 - 44.3 - werde ich nachreichen.

/ Diesen Bericht sind in doppelter Ausfertigung beigelegt:  
Beschlussausfertigung, eine kartenmäßige Darstellung des Hauptschulbezirks Menden und Entwurf der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken.









Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar  
am 23. April 1968.

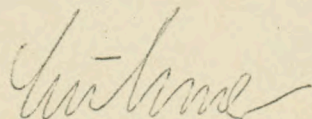
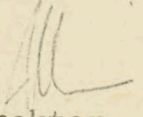
| Beschl.<br>Nr.                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Dienst-<br>stelle | VB | V | K      |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|--------|
| 6.                                                  | <u>Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nord-<br/>rhein-Westfalen.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ib<br>40          |    |   | X<br>X |
|                                                     | <p>Beigeordneter Luhmer trug die Beschlußempfehlung des Schulausschusses der Gemeinde Holzlar aus der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse vom 8.4. 1968 vor. Gemeindevertreter von Heyl bemängelte, daß mit Beuel bisher in der Schulfrage von der Verwaltung nicht verhandelt worden sei. Beigeordneter Luhmer verlas daraufhin zwei Aktenvermerke über die Behandlung von Schulfragen mit der Stadt Beuel vom 26.5.1967 und 20.2.1968. Amtsdirektor Syttkus warnte davor, die Frage der Raumordnung mit der Neuordnung des Volksschulwesens zu koppeln.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Holzlar faßte folgenden Beschluß:</p> <p>"Der Rat der Gemeinde Holzlar beschließt die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3.1968 (GV. NW S. 36) auf das Amt Menden. Der Standort Hangelar, Kath. Volksschule, wird als richtig anerkannt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.</p> <p>Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus beschließt der Rat der Gemeinde Holzlar, daß die Beschulung der Hauptschulkinder aus der Gemeinde Holzlar auch dann in Hangelar durchgeführt wird, wenn infolge der Raumordnung die Schulträgerschaft der Gemeinde Holzlar auf eine andere Gebietskörperschaft übergeht. Die Gemeinde Holzlar empfiehlt dem evtl. Rechtsnachfolger, mit der zukünftigen Großgemeinde dann einen Schulverband zu bilden."</p> |                   |    |   |        |
| 36                                                  | <p>einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen.</p> <p>Während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes haben die Gemeindevertreter Fuest, Dr. Hagen und Frau Neumann, nachdem sie sich zuvor beim Vorsitzenden abgemeldet haben, die Sitzung verlassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                   |    |   |        |
| Erläuterungen:                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Bericht bis:      |    |   |        |
| VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |    |   |        |
| V = zu .. iteren Veranlassung                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |    |   |        |
| K = zur Kenntnis                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |    |   |        |







Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar  
am 23. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
|                                                                                                                         | Wegen der fortgeschrittenen Zeit war die Gemein-<br>devertretung damit einverstanden, daß nur noch<br>Pkt. 10) und außerhalb der Tagesordnung die Was-<br>serversorgung der Orte Roleber und Gielgen be-<br>handelt wird.                                                                                                                                                         |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | <u>10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen:</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | a) <u>am 11.3.1968 betr. Erschließungsvertrag Ge-<br/>meinde Holzlar / Ing. Schmale u.a.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 70                 |    | X |   |
|                                                                                                                         | Die Dringlichkeitsentscheidung wurde mit der<br>Maßgabe genehmigt, daß in einem Nachtrag zum<br>Erschließungsvertrag Schmale der Beschluß vom<br>5.9.1963 zu erfassen ist, wonach der Baumbestand erhalten bleiben soll.                                                                                                                                                          |                    |    |   |   |
| 37                                                                                                                      | einstimmig bei 4 Enthaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | b) <u>vom 18.3.1968 betr. Erhebung von Teilerschlies-<br/>sungsbeiträgen für die Ettenhausener Straße<br/>und Paul-Langen-Straße.</u>                                                                                                                                                                                                                                             | 70                 |    | X |   |
|                                                                                                                         | Der Rat stellte fest, daß die Dringlichkeits-<br>entscheidung über die Erhebung von Teiler-<br>schließungsbeiträgen für die Ettenhausener<br>Straße und Paul-Langen-Straße gegenstandslos<br>geworden sind.                                                                                                                                                                       |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | <u>Außerhalb der Tagesordnung:</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | Techn. Direktor Schmidt von der Wasserversorgungs-<br>GmbH gab eine ausführliche Darstellung über die<br>Schwierigkeiten in der Wasserversorgung während des<br>letzten Wochenendes in den Orten Roleber und Gielgen.<br>Er führte aus, daß zur Behebung der Schwierigkeiten<br>an den Bau einer Druckerhöhungsanlage gedacht sei.<br>Der Rat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | v. g. u.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | <br>Protokollführer                                                                                                                                                                                                                                                                            |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | Gesehen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | <br>Amtsdirektor                                                                                                                                                                                                                                                                               |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | .....<br>Ratsmitglied                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | .....<br>Ratsmitglied                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                    |    |   |   |
| Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Bericht bis: ..... |    |   |   |



STADT SANKT AUGUSTIN





Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 24.4.1968

Vermerk.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Abschluß des Verfahrens.

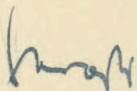
§ 1<sup>6</sup> der 4. Verordnung zur Ausführung des 1. Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Land Nordrhein-Westfalen vom 8.3.1968 bestimmt, daß der Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28.4.1968 durchzuführen haben.

Da nach § 1 Abs. 3 Anträge in der Zeit vom 29.4. bis 13.5.68 gestellt werden können (Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) setzt dies voraus, daß die Erziehungsberechtigten von der Existenz der geplanten Hauptschulen Kenntnis haben. Aus diesem Grunde soll eine Sondernummer des Amtlichen Mitteilungsblattes herausgegeben werden, die am Montag, dem 29.4.68 erscheinen muß und den Zustellern übergeben wird.

§ 193 BGB bestimmt ausdrücklich, daß für den Fall, daß die Frist an einem Sonntag endet, der nächstfolgende Werktag rechtliche Bedeutung erlangt.

Mit dem Verlag Rautenberg ist sich in Verbindung gesetzt worden; eine Sondernummer des Mitteilungsblattes wird dieser Verlag am Montag herausgeben.

Ebenfalls ist die Bekanntmachung am Freitagnachmittag der örtlichen Presse zu übergeben.













ME-1461 / 0410

13





Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>1. <u>Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.</u></p> <p>Der Vorsitzende stellte die Beschlußfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.</p> <p>Von den fehlenden Mitgliedern wurden die Herren Schwarz, Rektor Hartleib und Pfarrer Henrich entschuldigt.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde Pkt. 10) der Tagesordnung vorgezogen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                    |    |   |   |
| Schul-A<br>6                                                                                                                     | <p>10. <u>Neubau der Amtssonderschule in St. Augustin.</u></p> <p>Amtsbauboberinspektor Drost berichtete über den Stand der Angelegenheit hinsichtlich der Errichtung der Amtssonderschule. Er führte aus, daß lediglich noch ein Anlieger, und zwar Herr Dr. Schwiering, nach Besichtigung des Modells seinen Einspruch gegen die Errichtung der Sonderschule aufrecht erhält.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß der Amtsvertretung des Amtes Menden empfiehlt dem Rat der Gemeinde Hangelar, das Verfahren über die Änderung des Bauungsplanes Nr. 2 nach der stattgefundenen Rücksprache mit den Anliegern schnellstens abzuschließen.</p> <p>Die Verwaltung (Rechtsamt) wird beauftragt, die Frage evtl. Entschädigungsansprüche an die Anlieger bei Errichtung der Sonderschule zu klären.</p> <p>einstimmig.</p> | 61                 | X  |   |   |
| Schul-A<br>7                                                                                                                     | <p>2. <u>Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 9. Januar 1968.</u></p> <p>Die Niederschrift wurde genehmigt.</p> <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 40                 |    |   | X |
|                                                                                                                                  | <p>3. <u>Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 9. Januar 1968.</u></p> <p>Der als Anlage 1) der Einladung beigefügte Bericht wurde zur Kenntnis genommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>4. <u>Neuordnung des Volksschulwesens;</u></p> <p>a) Errichtung von Hauptschulen im Amte Menden,<br/>b) Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen.</p> <p><u>Zu a)</u> Beigeordneter Luhmer teilte mit, daß inzwischen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Meindorf beschlossen hätten, die Trägerschaft für</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | III                |    | X |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bericht bis: _____ |    |   |   |



200 5 124 311 207 14062 102



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses  
der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle | VB | V | K |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|---|
| <p>die Hauptschulen auf das Amt zu übertragen. Die Gemeinde Menden habe als Zeitpunkt der Übertragung den 1.8.1968 festgelegt. Auch in der Gemeinde Meindorf sei man sich grundsätzlich einig, daß die Trägerschaft auf das Amt übergehen soll; lediglich über den Zeitpunkt hätten im Rat Umstimmigkeiten bestanden.</p> <p>Aus der Übertragung der Trägerschaft auf das Amt würden sich für das Amt zunächst 3 Folgerungen ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die Amtsvertretung müsse gem. § 18 der Neufassung des Schulordnungsgesetzes einen Errichtungsbeschluß für die Hauptschulen fassen.</li> <li>2.) Die Amtsvertretung habe ferner gem. § 7 des Schulverwaltungsgesetzes den Namen der Hauptschulen zu bestimmen.</li> <li>3.) Gem. § 9 des Schulverwaltungsgesetzes obliegt der Amtsvertretung die Festlegung der Schulbezirke für die Hauptschulen.</li> </ol> <p>In der anschließenden Diskussion kam im wesentlichen noch einmal die Frage zur Sprache, aus welchem Grunde die Gemeinde Menden die Trägerschaft nicht sofort, sondern erst ab 1.8.1968 auf das Amt übertragen habe.</p> <p>Ausschußmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler sah sich außerstande, der Amtsvertretung vorzuschlagen, die Hauptschule Menden zum 1.8.1968 auf das Amt zu übernehmen, weil ein Beschluß des Rates der Gemeinde Meindorf noch nicht vorliege und es somit seiner Meinung nach noch nicht zulässig sei, in Menden eine Hauptschule zu bilden. Der Ausschuß war damit einverstanden, daß der Amtsvertretung ein Vorschlag in der Frage der Übernahme der Hauptschule Menden auf das Amt nicht unterbreitet werden solle.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß schlug der Amtsvertretung vor, folgenden Beschluß zu fassen:</p> <p>" Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 die Errichtung von 2 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen. Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar,</li> <li>2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis.</li> </ol> |                   |    |   |   |

|                                                                                                                                                      |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....</p> <p>V = zur weiteren Veranlassung</p> <p>K = zur Kenntnis</p> | <p><u>Bericht bis:</u></p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|



IN PRAES. ME. 1461. 0414



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|---|
| Schul-A<br>8                                                                                                                           | <p>Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen erfolgt durch Rechtsverordnung. "</p> <p>einstimmig.</p> <p><u>Zu b)</u> Der Schul- und Kulturausschuß schlägt der Amtsvertretung vor, folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden zu erlassen:</p> <p>" R e c h t s v e r o r d n u n g</p> <p>über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).</p> <p>Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 - GV NW S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 - GV NW S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:</p> <p>§ 1</p> <p>Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:</p> <p>(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstraße, Schillerstraße, Goethestraße, Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirsahbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Hennefer Str. bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bonner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.</p> <p>(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.</p> <p>§ 2</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1.8.1968 in Kraft.</p> | ///                 |    | X |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....</p> <p>V = zur weiteren Veranlassung</p> <p>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Bericht bis : _____ |    |   |   |



St. Augustin, ME-1461, Bl. 507



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses  
der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|---|
|                | Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.                                                                                                                                                                                                                                            |                     |    |   |   |
|                | Siegburg-Mülldorf, den .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |    |   |   |
|                | Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes Menden (Rhld.)                                                                                                                                                                                                                                                                        |                     |    |   |   |
|                | .....<br>(Amtsbürgermeister)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ..... "             |    |   |   |
| Schul-A<br>9   | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |    |   |   |
|                | 5. <u>Besetzung einer freien Schulstelle an der Sonderschule für Lernbehinderte in Siegburg-Mülldorf.</u>                                                                                                                                                                                                                      |                     |    |   |   |
|                | Der Schul- und Kulturausschuß empfiehlt der Amtsvertretung des Amtes Menden, folgenden Beschluß zu fassen:                                                                                                                                                                                                                     |                     |    |   |   |
|                | Die Amtsvertretung des Amtes Menden beschließt, der Anstellung des Sonderschullehrers Erwin Roesecke an der Sonderschule für Lernbehinderte in Siegburg-Mülldorf zuzustimmen.                                                                                                                                                  | 40                  | X  |   |   |
| Schul-A<br>10  | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |    |   |   |
|                | 6. <u>Unterrichtstätigkeit des Hauptlehrers a.D. Adolf Hovenbitzer an der Sonderschule in Siegburg-Mülldorf.</u>                                                                                                                                                                                                               |                     |    |   |   |
|                | Der Schul- und Kulturausschuß schlägt der Amtsvertretung vor, der Beschäftigung von Herrn Hauptlehrer a.D. Hovenbitzer an der Sonderschule des Amtes Menden in Siegburg-Mülldorf zuzustimmen.                                                                                                                                  | 40                  | X  |   |   |
| Schul-A<br>11  | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |    |   |   |
|                | 7. <u>Verlängerung der Unterrichtsgenehmigungen der nebenberuflichen Lehrkräfte am Neusprachlichen Gymnasium in St. Augustin.</u>                                                                                                                                                                                              |                     |    |   |   |
|                | Studiendirektor Breuer berichtete, daß er z.Z. noch nicht mitteilen könne, wieviel hauptamtliche Lehrkräfte vom Schulkollegium in Düsseldorf zugewiesen würden. Aus diesem Grunde bittet er den Schul- und Kulturausschuß vorsorglich, die Verlängerung der Unterrichtsgenehmigungen für nebenamtliche Lehrkräfte zu erteilen. | 40                  | X  |   |   |
|                | Der Schul- und Kulturausschuß der Amtsvertretung ist damit einverstanden, daß                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |    |   |   |
|                | a) Frau Ursula Köppen mit 7 - 14 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                     |    |   |   |
|                | b) Herr Pfarrer Henrich mit 8 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                     |    |   |   |
|                | c) Herr Pfarrer Janß mit 4 - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                     |    |   |   |
|                | d) Frl. Marita Nolte mit 16 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |    |   |   |
| Erläuterungen: | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis                                                                                                                                                                                                                       | Bericht bis : ..... |    |   |   |



SDS 15 1501 2M, 2M, 1M, 2M, 2M



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. | e) Herr Herbert Didinger mit 12 Stunden<br>f) Frau Dresely mit 12 Stunden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Dienst-<br>stelle                                                                                        | VB | V | K |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|
| Schul-A<br>12  | <p>als nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß ist damit einverstanden, daß Fräulein Nolte im Angestelltenverhältnis (wegen der zu hohen Stundenzahl) beschäftigt wird.</p> <p>Sollte die Stundenzahl von Frau Köppen als nebenberufliche Lehrkraft ebenfalls ab 9.8.1968 mindestens 14 Stunden betragen, so ist der Schul- und Kulturausschuß damit einverstanden, daß auch Frau Köppen im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird.</p> <p>einstimmig.</p>                                  |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>In diesem Zusammenhang berichtete Studiendirektor Breuer auf Anregung des Vorsitzenden, daß die Schule bei den Erziehungsberechtigten nach deren Auskünften beim 1. Elternsprechtag einen guten Ruf habe. Diese Ausführungen wurden mit Beifall von den Mitgliedern zur Kenntnis genommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>8. <u>Anlegung eines Fußgängerüberweges auf der L 143 in Höhe der Realschule in Menden.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>Beigeordneter Luhmer nahm zu der Angelegenheit Stellung und verwies auf Anlage 7) der der Einladung beigefügten Schreiben des Oberkreisdirektors und des Regierungspräsidenten. In diesem Zusammenhang gab Beigeordneter Luhmer noch die hierunter aufgeführte Verfügung des Siegkreises vom 2.4.1968 bekannt:</p>                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>"Auf eine Anfrage hin hat das Landesstraßenbauamt in Bonn mitgeteilt, daß die Anlegung eines Gehweges entlang der L 143 zwischen Menden und St. Augustin vorgesehen ist. Der Gehweg soll aber nur in Verbindung mit dem anstehenden Ausbau der Landstraße hergestellt werden. Die für den Straßenbau erforderlichen Mittel sollen voraussichtlich im Jahre 1969 bereitgestellt werden. Ich bin daher zur Zeit nicht in der Lage, in der Angelegenheit Weiteres zu veranlassen, wovon ich Sie hiermit in Kenntnis setzten möchte."</p> |                                                                                                          |    |   |   |
|                | <p>Realschulleiter Otto gab sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß mit dem Ausbau des Gehweges voraussichtlich erst im Jahre 1969 zu rechnen ist. Als Schulleiter könne er es nicht länger verantworten, daß die Schulkinder noch mindestens ein weiteres Jahr den großen Gefahren ausgesetzt sind. Es solle nichts unversucht bleiben, diese Gefahren abzuwenden.</p>                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |    |   |   |
| Erläuterungen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |    |   |   |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Bericht bis : _____                                                                                      |    |   |   |

32 X



St. Augustin, 18. April 1881

*[The main body of the document contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs.]*

•  
•

•  
•



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dienst-<br>stelle          | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----|---|---|
| Schul-A<br>13                                                                                                                    | <p>Die Mitglieder erkannten die Bedenken von Real-<br/>schulleiter Otto an. Zur nächsten Sitzung des<br/>Schul- und Kulturausschusses soll dem Ausschuß<br/>berichtet werden, wie hoch sich die Fahrtkosten<br/>belaufen würden, wenn ein Bus die Schüler zum<br/>Schwimmunterricht nach St. Augustin befördern<br/>würde.</p> <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 40                         | X  |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>9. <u>Anschaffung und Ergänzung von Schuleinrichtungs-<br/>gegenständen, Lehrmitteln, Anschaffung für die<br/>Schülerbücherei, Anschaffung von Sportgeräten.</u></p> <p>a) für die Sonderschule,<br/>b) für die Realschule,<br/>c) für das Gymnasium.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß empfiehlt der Amts-<br/>vertretung folgenden Beschluß zu fassen:</p> <p>Die Amtsvertretung des Amtes Menden beschließt,<br/>die unter den Haushaltsstellen 210.980, 210.981,<br/>220.981, 220.982, 230.980, 230.981, 230.982,<br/>230.983 aufgeführten Schuleinrichtungsgegenstände,<br/>Lehrmittel, Anschaffung für die Schülerbücherei,<br/>Anschaffung von Sportgeräten für die einzelnen<br/>Amtsschulen anzuschaffen. Es handelt sich hierbei<br/>um die Anschaffungen, die in den Anlagen 8a, 8b<br/>und 8c der Einladung unter den jeweiligen Haus-<br/>haltsstellen aufgeführt sind.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Einholung<br/>entsprechender Angebote den Auftrag an die jeweils<br/>preisgünstigste Firma zu vergeben.</p> | 40                         | X  |   |   |
| Schul-A<br>14                                                                                                                    | <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |    |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>v. g. u.</p> <p><br/>Protokollführer</p> <p>Gesehen:</p> <p>.....<br/>(Ausschußvorsitzender)</p> <p>.....<br/>(Ausschußmitglied)</p> <p>Amtsdirektor</p> <p><br/>.....<br/>(Ausschußmitglied)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                            |    |   |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Bericht bis : .....</p> |    |   |   |



Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1461 / 0422



III

Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses  
der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>1. <u>Feststellung der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.</u></p> <p>Der Vorsitzende stellte die Beschlußfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung und die fehlenden Mitglieder fest.</p> <p>Von den fehlenden Mitgliedern wurden die Herren Schwarz, Rektor Hartleib und Pfarrer Henrich entschuldigt.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde Pkt. 10) der Tagesordnung vorgezogen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                           |    |   |   |
| Schul-A<br>6                                                                                                                     | <p>10. <u>Neubau der Amtssonderschule in St. Augustin.</u></p> <p>Amtsbauboberinspektor Drost berichtete über den Stand der Angelegenheit hinsichtlich der Errichtung der Amtssonderschule. Er führte aus, daß lediglich noch ein Anlieger, und zwar Herr Dr. Schwiering, nach Besichtigung des Modells seinen Einspruch gegen die Errichtung der Sonderschule aufrecht erhält.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß der Amtsvertretung des Amtes Menden empfiehlt dem Rat der Gemeinde Hangelar, das Verfahren über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach der stattgefundenen Rücksprache mit den Anliegern schnellstens abzuschließen.</p> <p>Die Verwaltung (Rechtsamt) wird beauftragt, die Frage evtl. Entschädigungsansprüche an die Anlieger bei Errichtung der Sonderschule zu klären.</p> <p>einstimmig.</p> | 61                        | X  |   |   |
| Schul-A<br>7                                                                                                                     | <p>2. <u>Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 9. Januar 1968.</u></p> <p>Die Niederschrift wurde genehmigt.</p> <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 30                        | X  |   |   |
|                                                                                                                                  | <p>3. <u>Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung des Amtes Menden am 9. Januar 1968.</u></p> <p>Der als Anlage 1) der Einladung beigefügte Bericht wurde zur Kenntnis genommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 40                        |    |   | X |
|                                                                                                                                  | <p>4. <u>Neuordnung des Volksschulwesens:</u></p> <p>a) Errichtung von Hauptschulen im Amte Menden,<br/>b) Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen.</p> <p>Zu a) Beigeordneter Luhmer teilte mit, daß inzwischen alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Meindorf beschlossen hätten, die Trägerschaft für</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                           |    |   | X |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur ...feren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|---|
|                | <p>die Hauptschulen auf das Amt zu übertragen. Die Gemeinde Menden habe als Zeitpunkt der Übertragung den 1.8.1968 festgelegt. Auch in der Gemeinde Meindorf sei man sich grundsätzlich einig, daß die Trägerschaft auf das Amt übergehen soll; lediglich über den Zeitpunkt hätten im Rat Umstimmigkeiten bestanden.</p> <p>Aus der Übertragung der Trägerschaft auf das Amt würden sich für das Amt zunächst 3 Folgerungen ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die Amtsvertretung müsse gem. § 18 der Neufassung des Schulordnungsgesetzes einen Errichtungsbeschluß für die Hauptschulen fassen.</li> <li>2.) Die Amtsvertretung habe ferner gem. § 7 des Schulverwaltungsgesetzes den Namen der Hauptschulen zu bestimmen.</li> <li>3.) Gem. § 9 des Schulverwaltungsgesetzes obliegt der Amtsvertretung die Festlegung der Schulbezirke für die Hauptschulen.</li> </ol> <p>In der anschließenden Diskussion kam im wesentlichen noch einmal die Frage zur Sprache, aus welchem Grunde die Gemeinde Menden die Trägerschaft nicht sofort, sondern erst ab 1.8.1968 auf das Amt übertragen habe.</p> <p>Ausschußmitglied Amtsbürgermeister Gatzweiler sah sich außerstande, der Amtsvertretung vorzuschlagen, die Hauptschule Menden zum 1.8.1968 auf das Amt zu übernehmen, weil ein Beschluß des Rates der Gemeinde Meindorf noch nicht vorliege und es somit seiner Meinung nach noch nicht zulässig sei, in Menden eine Hauptschule zu bilden. Der Ausschuß war damit einverstanden, daß der Amtsvertretung ein Vorschlag in der Frage der Übernahme der Hauptschule Menden auf das Amt nicht unterbreitet werden solle.</p> <p>Der Schul- und Kulturausschuß schlug der Amtsvertretung vor, folgenden Beschluß zu fassen:</p> <p>" Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 die Errichtung von 2 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen. Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar,</li> <li>2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis.</li> </ol> |                     |    |   |   |
| Erläuterungen: | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bericht bis : _____ |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses  
der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
| Schul-A<br>8                                                                                                                                  | <p>Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen erfolgt durch Rechtsverordnung. "</p> <p>einstimmig.</p> <p><u>Zu b)</u> Der Schul- und Kulturausschuß schlägt der Amtsvertretung vor, folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden zu erlassen:</p> <p>" R e c h t s v e r o r d n u n g</p> <p>über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).</p> <p>Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 - GV NW S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 - GV NW S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:</p> <p>§ 1</p> <p>Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:</p> <p>(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstraße, Schillerstraße, Goethestraße, Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Hennefer Str. bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bonner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.</p> <p>(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.</p> <p>§ 2</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1.8.1968 in Kraft.</p> | III                       |    | X |   |
| <p>Erläuterungen:</p> <p>VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....</p> <p>V = zur weiteren Veranlassung</p> <p>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses  
der Amtsvertretung am 24. April 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                          | Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit<br>demselben Zeitpunkt außer Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
|                                                                                                                         | Siegburg-Mülldorf, den .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes Menden (Rhld.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | .....<br>(Amtsbürgermeister)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ..... "            |    |   |   |
| Schul-A<br>9                                                                                                            | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | 5. <u>Besetzung einer freien Schulstelle an der Sonderschule für Lernbehinderte in Siegburg-Mülldorf.</u><br>Der Schul- und Kulturausschuß empfiehlt der Amtsvertretung des Amtes Menden, folgenden Beschluß zu fassen:<br>Die Amtsvertretung des Amtes Menden beschließt, der Anstellung des Sonderschullehrers Erwin Roesecke an der Sonderschule für Lernbehinderte in Siegburg-Mülldorf zuzustimmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 40                 | X  |   |   |
| Schul-A<br>10                                                                                                           | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | 6. <u>Unterrichtstätigkeit des Hauptlehrers a.D. Adolf Hovenbitzer an der Sonderschule in Siegburg-Mülldorf.</u><br>Der Schul- und Kulturausschuß schlägt der Amtsvertretung vor, der Beschäftigung von Herrn Hauptlehrer a.D. Hovenbitzer an der Sonderschule des Amtes Menden in Siegburg-Mülldorf zuzustimmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 40                 | X  |   |   |
| Schul-A<br>11                                                                                                           | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | 7. <u>Verlängerung der Unterrichtsgenehmigungen der nebenberuflichen Lehrkräfte am Neusprachlichen Gymnasium in St. Augustin.</u><br>Studiendirektor Breuer berichtete, daß er z.Z. noch nicht mitteilen könne, wieviel hauptamtliche Lehrkräfte vom Schulkollegium in Düsseldorf zugewiesen würden. Aus diesem Grunde bittet er den Schul- und Kulturausschuß vorsorglich, die Verlängerung der Unterrichtsgenehmigungen für nebenamtliche Lehrkräfte zu erteilen.<br>Der Schul- und Kulturausschuß der Amtsvertretung ist damit einverstanden, daß<br>a) Frau Ursula Köppen mit 7 - 14 Stunden<br>b) Herr Pfarrer Henrich mit 8 Stunden<br>c) Herr Pfarrer Janß mit 4 - 8 Stunden<br>d) Frl. Marita Nolte mit 16 Stunden | 40                 | X  |   |   |
| Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Bericht bis: _____ |    |   |   |







A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden am 25. April 1968.

- - -

Zu 4.): Neuordnung des Volksschulwesens:

- a) Errichtung von Hauptschulen im Amte Menden,
- b) Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen.

Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 die Errichtung von 3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen. Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen erfolgt durch Rechtsverordnung.

Beschluß:

einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Siegburg-Mülldorf, den 26.4.1968

Amt M e n d e n (Rhld.)  
Der Amtsdirektor  
I. A.

(L.S.)  
*[Signature]*  
Amtsoberinspektor







Amt M e n d e n (Rhld.)

B e k a n n t m a c h u n g

über den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 - GV NW S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfianzgesetzes vom 5.3.1968 - GV NW S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

§ 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Hennefer Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bonner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.







- 2 -

- (2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.
- (3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1.8.1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25.4.1968

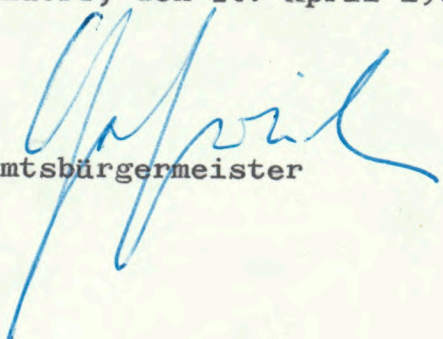
Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)

gez. Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

gez. Henseler  
Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (GS.NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 (GS.NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25.8.1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

  
Amtsbürgermeister



- 2 -

(1) Der Schulbereich des Hauptbereichs Niederplein umfasst das Gebiet der Gemeinden Niederplein, Niederplein und Niederplein mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenseiten.

(2) Der Schulbereich des Hauptbereichs Niederplein umfasst das Gebiet der Gemeinden Niederplein und Niederplein.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft. Eventuelle entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

In Auftrag der Landesregierung (MdB.)

Herrn Minister  
Landesregierung

Herrn Minister  
Landesregierung

Vorstehende Rechtsverordnung wird nicht gem. § 9 Abs. 3 des Schulverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.3.1953 (GS. NW. 1953 S. 201) sowie des § 20 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Landes Nordrhein vom 25.8.1957 öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 20. April 1993

Landesregierung



## Entwurf einer

## R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.6.1958 - GV NW S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 - GV NW S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

## § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Hennefer Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., ~~Hauptstr.~~ <sup>Bannerstr.</sup> von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 <sup>+</sup>), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Str.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.
- (3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

+ ) (Einmündung Sandstraße)



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN



- 2 -

§ 2

Diese ~~Rechts~~ Rechtsverordnung tritt am 1.8.1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25.4.1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)

.....  
(Amtsbürgermeister)

.....  
(Amtsvertreter)



St. Augustin, ME-1461, 0440



Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO.NW.Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;hier: Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschule seitens der Gemeinde Meindorf auf das Amt.

Es wird hiermit entschieden, daß die Gemeinde Meindorf die Trägerschaft für die Hauptschule gem. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) auf das Amt Menden überträgt.

Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Büd) wird als richtig anerkannt.

Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Gesehen:

.....  
Gemeindirektor

*Brunner*  
.....  
(Bürgermeister)

*V. W. W. W. W.*  
.....  
(Ratsmitglied)



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO.NW.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen seitens  
der Gemeinde Menden auf das Amt.

Es wird hiermit entschieden, daß die Gemeinde Menden die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) dem Amt Menden überträgt.

Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule zur Benutzung dem Amt zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Menden ist bereit, auch die Kinder der Oberstufe der Kath. Volksschule Meindorf in dieser Hauptschule aufzunehmen. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt.

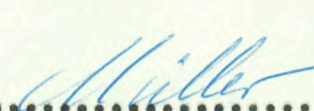
Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

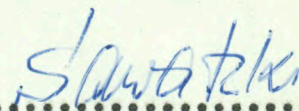
Es sind mindestens 4 Klassen der Hauptschule Menden zur Schule nach Friedrich-Wilhelmshütte auszulagern.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Gesehen:

  
.....  
Gemeindedirektor

  
.....  
(Bürgermeister)

  
.....  
(Ratsmitglied)



St. Augustin, den 1. April 1911.

Sehr geehrte Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 2. März 1911.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die von Ihnen angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen sind Ihnen hiermit in der beigefügten Mappe übersandt. Ich bitte Sie, dieselben in der Angelegenheit zu verwenden.

Für die Zukunft möchte ich Sie ersuchen, bei derartigen Angelegenheiten mich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Herrn Bürgermeister  
St. Augustin

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen sind Ihnen hiermit in der beigefügten Mappe übersandt. Ich bitte Sie, dieselben in der Angelegenheit zu verwenden.

Yours faithfully,  
St. Augustin

St. Augustin, den 1. April 1911.



Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO.NW.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschule seitens  
 der Gemeinde Meindorf auf das Amt.

Es wird hiermit entschieden, daß die Gemeinde Meindorf die Trägerschaft für die Hauptschule gem. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) auf das Amt Menden überträgt.

Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Büd) wird als richtig anerkannt.

Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Gesehen:

.....  
 Gemeindirektor

.....  
 (Bürgermeister)

.....  
 (Ratsmitglied)







26.4.1968

1.) An den  
Herrn Regierungspräsidenten

III, Lu/St.

5. Köln  
auf dem Dienstwege

ab 26./4.  
A. H. Lehner pers.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden.

Die Gemeindevertretungen von Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Müllendorf und der Schulverband St. Augustin haben in den Sitzungen am 18.4., 23.4., 23.4., 16.4., 22.4. und 18.4.1968 sowie die Gemeinden Menden und Meindorf durch Dringlichkeitsentscheidungen vom heutigen Tage die Trägerschaft für die Hauptschulen gemäß § 10 der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes auf das Amt übertragen. Die Amtsvertretung hat daraufhin in der Sitzung am 25.4.1968 den in der Anlage beigefügten Errichtungsbeschuß gefaßt und die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken, die ebenfalls beigefügt ist, erlassen. Ich bitte, zu diesem Beschuß die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AVÖzSchVG) vom 7. März 1968 zu erteilen.

Wegen der Ferienzeit konnte leider eine Aufstellung über die Schülerzahlen nicht beigefügt werden. Diese sowie die übrigen Unterlagen gemäß der Verfügung vom 9.4.1968 - 44. 3 - werde ich nachreichen.

Eine Karte über die Einteilung der Schulbezirke ist als Anlage beigefügt.

2.) Zum Vorgang.

8  
E.



unvollst.



Amt M e n d e n (Rhld.)

B e k a n n e t m a c h u n g

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer Sitzung am 25.4.1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25.8.1967 öffentlich bekanntgemacht.

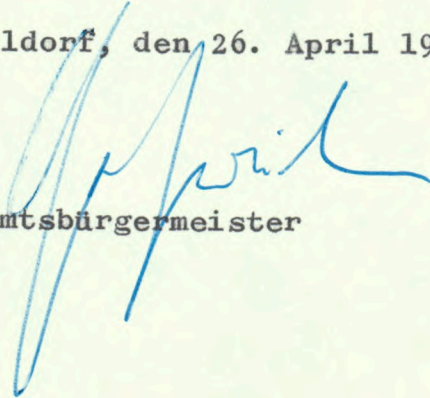
" Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinaanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) ab 1.8.1968 die Errichtung von 3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen. Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen erfolgt durch Rechtsverordnung. "

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom 26.4.1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Genehmigungen erteilt. (siehe Anlage).

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

  
Amtsbürgermeister



(Kl. 1.)

# Beziehungen

Aber die Beziehung des Volksschulwesens im Gebiet des Landes (Kl. 1.).

Der von der Landesregierung des Landes gebildete Ausschuss für  
22.4.1902 wurde beschickt über

die Einrichtung von Hauptschulen im Lande

und hierauf gemäß § 20 der Hauptschulgesetz des Landes gebildeten von  
22.6.1902 öffentlich bekanntgemacht.

Die Landesregierung beschließt am 11. 11. 1902 das Gesetz  
zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens  
im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und  
des Schullehrergesetzes vom 2. 4. 1902 (GV NW S. 36) ab 1. 8. 1902  
die Einrichtung von 3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.  
Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Landes (Kl. 1.) in Landen
- 2.) Hauptschule des Landes (Kl. 1.) in Niederlande
- 3.) Hauptschule des Landes (Kl. 1.) in Hangelar

Die Einrichtung der Hauptschulen zu den Hauptschulen erfolgt durch  
Rechtsverordnung.

Der Regierungsrat in Köln hat mit Verfügungen vom 20. 4. 1902  
an dem Beschick der Landesregierung die Beschlüsse erteilt. (siehe  
Anlage).

Siebert-Wilhelm, den 20. April 1902

Landesregierungsrat



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 225

Der Regierungspräsident

44.3. 1-9.25.001 Н

Köln, den 26 April 1968

Amt Menden

Eing 26. APR 1968

Ablichtung für Amt

Gegen Empfangsbekenntnis

An den  
Amts  
~~Bezirks~~direktor des  
Amtes Menden  
in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens:

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26.4.1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1953 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7.3.1968 (GV. NW. S. 39)

die Genehmigung zum Beschluß des ~~XXXXXX~~ <sup>r. Amtsvertretung des Amtes</sup> ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

In Auftrag

ich mir noch anzugeh  
Im Auftrag  
*Pinel*







## Raumprogramm für die Hauptschule

## I. Zweizügige Hauptschule

1. 10 Klassenräume: je  $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm
2. 3 Kursräume: je  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
3. Räume für die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft:
  - a) 1 Demonstrationsraum:  $12 \times 18$  GM = 216 RFE = ca. 73 qm
  - b) 1 Vorbereitungsraum, gleichzeitig Raum für Photolabor-Arbeitsgemeinschaft:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - c) 1 Sammlungs- u. Materialraum:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE  
= ca. 40 qm
4. Räume für die Unterrichtseinheit Hauswirtschaft:
  - a) 1 Küche:  $12 \times 18$  GM = 216 RFE = ca. 73 qm
  - b) 1 Unterrichts- und Speiseraum:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE  
= ca. 40 qm
  - c) 1 Maschinen- und Materialraum, gleichzeitig Speisekammer und Abstellr.:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - d) 1 Wasch- und Umkleideraum: 80 RFE = ca. 26 qm
5. Räume für die Unterrichtseinheit Werken:
  - a) 1 Arbeitsraum für Holz und Metall:  $12 \times 16$  GM  
= 192 RFE = ca. 66 qm
  - b) 1 Arbeitsraum für Papier-u. Tonarbeiten:  $12 \times 16$  GM  
= 192 RFE = ca. 66 qm
  - c) 1 Materialraum, gleichzeitig Raum für den Brennofen und für die Unterbringung von Webrahmen:  $12 \times 10$  GM  
= 120 RFE = ca. 40 qm
  - d) 1 Wasch- u. Umkleideraum: 80 RFE = ca. 26 qm
6. 1 Arbeitsraum für die Unterrichtseinheit textiles Gestalten (Textil- Werkerziehung):  $12 \times 18$  GM = 216 RFE  
= ca. 73 qm
7. 2 Lehrmittelräume je 60-72 RFE = ca. 19-23 qm
8. 1 Raum für Schülerbücherei und Schülerzeitschriften:  
 $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm



## 9. 1 Turnhalle

dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Geräteraum
- b) 1 Umkleideraum
- c) 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum
- d) 1 Wasch- und Duschaum

## 10. Lehrschwimmbecken

Wo weder ein Freibad noch ein Hallenbad zur Erteilung von Schwimmunterricht in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein Lehrschwimmbecken angelegt werden. Kein Schüler sollte ohne Freischwimmerzeugnis die Schule verlassen. Die Größe eines Kleinschwimmbeckens beträgt etwa 6 x 8 m.

11. 1 Raum für Fei ergestaltung für ca. 430 Personen ( zwei-  
zügige Hauptschule), für ca. 650 Personen ( dreizügige  
Hauptschule)

## 12. Verwaltungsräume:

- a) 1 Lehrerzimmer ( Konferenzzimmer) 12 x 10 GM = 120 RFE  
= ca. 40 qm
- b) 1 Lehrer arbeitszimmer, gleichzeitig Lehrerbücherei:  
12 x 10 GM = 120 RFE = ca. 40 qm
- c) 1 Zimmer für den Schulleiter: 60-72 RFE = ca. 19-23 qm
- d) 1 Elternsprechzimmer, gleichzeitig Arztzimmer:  
60-72 RFE = 19- 23 qm
- e) 1 Hausmeisterraum, gleichzeitig Raum zur Ausgabe von  
Milch pp: 60 bis 72 RFE = 19 -23 qm

## II. Dreizügige Hauptschule

Die dreizügige Hauptschule benötigt 15 Klassenräume. Die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft ist um einen Demonstrationsraum zu erweitern. Art und Zahl aller übrigen Räume bleibt gegenüber der zweizügigen Hauptschulen unverändert.



Der Regierungspräsident

44.5.1-9.25.002 H

Köln, den 26 April 1968

An den  
 Amts  
~~Stadtdirektor~~ direktor des Amtes Menden  
 in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden  
 Gegen Empfangsbekenntnis  
 Eing 26. APR 1968  
 Amt  
 Ablichtung für Amt

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
 in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26.4.1968 -III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 3  
 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW.  
 S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW.  
 S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Aus-  
 führung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
 nach § 3 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7.3.1968 (GV. NW. S. 39)  
 die Genehmigung zum Beschluß der ~~in der Gemeinde~~ <sup>Amtsvertretung des Amtes</sup>  
~~in der Gemeinde~~ Menden vom 25.4.1968 über die Errichtung  
 einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Niederpleis  
~~Die Schule trägt die Bezeichnung:~~

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetrie-  
 bes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unter-  
 richtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage  
 beigelegte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.  
 Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag







## Raumprogramm für die Hauptschule

## I. Zweizügige Hauptschule

1. 10 Klassenräume: je  $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm
2. 3 Kursräume: je  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
3. Räume für die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft:
  - a) 1 Demonstrationsraum:  $12 \times 18$  GM = 216 RFE = ca. 73 qm
  - b) 1 Vorbereitungsraum, gleichzeitig Raum für Photolabor-Arbeitsgemeinschaft:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - c) 1 Sammlungs- u. Materialraum:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
4. Räume für die Unterrichtseinheit Hauswirtschaft:
  - a) 1 Küche:  $12 \times 18$  GM = 216 RFE = ca. 73 qm
  - b) 1 Unterrichts- und Speiseraum:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - c) 1 Maschinen- und Materialraum, gleichzeitig Speisekammer und Abstellr.:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - d) 1 Wasch- und Umkleideraum: 80 RFE = ca. 26 qm
5. Räume für die Unterrichtseinheit Werken:
  - a) 1 Arbeitsraum für Holz und Metall:  $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm
  - b) 1 Arbeitsraum für Papier-u. Tonarbeiten:  $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm
  - c) 1 Materialraum, gleichzeitig Raum für den Brennofen und für die Unterbringung von Webrahmen:  $12 \times 10$  GM = 120 RFE = ca. 40 qm
  - d) 1 Wasch- u. Umkleideraum: 80 RFE = ca. 26 qm
6. 1 Arbeitsraum für die Unterrichtseinheit textiles Gestalten (Textil-Werkerziehung):  $12 \times 18$  GM = 216 RFE = ca. 73 qm
7. 2 Lehrmittelräume je 60-72 RFE = ca. 19-23 qm
8. 1 Raum für Schülerbücherei und Schülerzeitschriften:  $12 \times 16$  GM = 192 RFE = ca. 66 qm



-2-

## 9. 1 Turnhalle

dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Geräteraum
- b) 1 Umkleideraum
- c) 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum
- d) 1 Wasch- und Duschaum

## 10. Lehrschwimmbecken

Wo weder ein Freibad noch ein Hallenbad zur Erteilung von Schwimmunterricht in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein Lehrschwimmbecken angelegt werden. Kein Schüler sollte ohne Freischwimmerzeugnis die Schule verlassen. Die Größe eines Kleinschwimmbeckens beträgt etwa 6 x 8 m.

## 11. 1 Raum für Fei ergestaltung für ca. 430 Personen ( zweizügige Hauptschule), für ca. 650 Personen( dreizügige Hauptschule)

## 12. Verwaltungsräume:

- a) 1 Lehrerzimmer ( Konferenzzimmer) 12 x 10 GM = 120 RFE  
= ca. 40 qm
- b) 1 Lehrer arbeitszimmer, gleichzeitig Lehrerbücherei:  
12 x 10 GM = 120 RFE = ca. 40 qm
- c) 1 Zimmer für den Schulleiter: 60-72 RFE = ca. 19-23 qm
- d) 1 Elternsprechzimmer, gleichzeitig Arztzimmer:  
60-72 RFE = 19- 23 qm
- e) 1 Hausmeisterraum, gleichzeitig Raum zur Ausgabe von Milch pp: 60 bis 72 RFE = 19 -23 qm

## II. Dreizügige Hauptschule

Die dreizügige Hauptschule benötigt 15 Klassenräume. Die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft ist um einen Demonstrationsraum zu erweitern. Art und Zahl aller übrigen Räume bleibt gegenüber der zweizügigen Hauptschulen unverändert.



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 229

Der Regierungspräsident

44.3.1-9.25.003 H

Köln, den 26 April 1968

An den  
Amts  
Gemeindefachdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg-Mülldorf

Amt Menden

Eing 26. APR 1968

Am  
Abteilung für Amt  
Gegen Anfangsbekanntnis

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

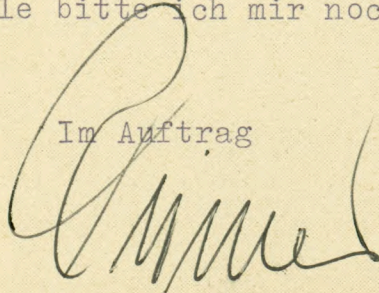
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26.4.1968 -III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 3  
Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW.  
S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW.  
S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Aus-  
führung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVozSchVG) vom 7.3.1968 (GV. NW. S. 39)  
die Genehmigung zum Beschluß der ~~Landesversammlung~~ <sup>Amtsvertretung des Amtes</sup>  
~~Menden~~ <sup>Menden</sup> vom 25.4.1968 über die Errichtung  
einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.  
Die Schule trägt die Bezeichnung in

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetrie-  
bes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.  
Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unter-  
richtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage  
beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.  
Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag









## Raumprogramm für die Hauptschule

## I. Zweizügige Hauptschule

1. 10 Klassenräume: je  $12 \times 16 \text{ GM} = 192 \text{ RFE} = \text{ca. } 66 \text{ qm}$
2. 3 Kursräume: je  $12 \times 10 \text{ GM} = 120 \text{ RFE} = \text{ca. } 40 \text{ qm}$
3. Räume für die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft:
  - a) 1 Demonstrationsraum:  $12 \times 18 \text{ GM} = 216 \text{ RFE} = \text{ca. } 73 \text{ qm}$
  - b) 1 Vorbereitungsraum, gleichzeitig Raum für Photolabor-  
Arbeitsgemeinschaft:  $12 \times 10 \text{ GM} = 120 \text{ RFE} = \text{ca. } 40 \text{ qm}$
  - c) 1 Sammlungs- u. Materialraum:  $12 \times 10 \text{ GM} = 120 \text{ RFE}$   
 $= \text{ca. } 40 \text{ qm}$
4. Räume für die Unterrichtseinheit Hauswirtschaft:
  - a) 1 Küche:  $12 \times 18 \text{ GM} = 216 \text{ RFE} = \text{ca. } 73 \text{ qm}$
  - b) 1 Unterrichts- und Speiseraum:  $12 \times 10 \text{ GM} = 120 \text{ RFE}$   
 $= \text{ca. } 40 \text{ qm}$
  - c) 1 Maschinen- und Materialraum, gleichzeitig Speise-  
kammer und Abstellr.:  $12 \times 10 \text{ GM} = 120 \text{ RFE} = \text{ca. } 40 \text{ qm}$
  - d) 1 Wasch- und Umkleideraum:  $80 \text{ RFE} = \text{ca. } 26 \text{ qm}$
5. Räume für die Unterrichtseinheit Werken:
  - a) 1 Arbeitsraum für Holz und Metall:  $12 \times 16 \text{ GM}$   
 $= 192 \text{ RFE} = \text{ca. } 66 \text{ qm}$
  - b) 1 Arbeitsraum für Papier-u. Tonarbeiten:  $12 \times 16 \text{ GM}$   
 $= 192 \text{ RFE} = \text{ca. } 66 \text{ qm}$
  - c) 1 Materialraum, gleichzeitig Raum für den Brennofen  
und für die Unterbringung von Webrahmen:  $12 \times 10 \text{ GM}$   
 $= 120 \text{ RFE} = \text{ca. } 40 \text{ qm}$
  - d) 1 Wasch- u. Umkleideraum:  $80 \text{ RFE} = \text{ca. } 26 \text{ qm}$
6. 1 Arbeitsraum für die Unterrichtseinheit textiles Gestal-  
ten ( Textil- Werkerziehung):  $12 \times 18 \text{ GM} = 216 \text{ RFE}$   
 $= \text{ca. } 73 \text{ qm}$
7. 2 Lehrmittelräume je  $60-72 \text{ RFE} = \text{ca. } 19-23 \text{ qm}$
8. 1 Raum für Schülerbücherei und Schülerzeitschriften:  
 $12 \times 16 \text{ GM} = 192 \text{ RFE} = \text{ca. } 66 \text{ qm}$



## 9. 1 Turnhalle

dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Geräteraum
- b) 1 Umkleideraum
- c) 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitätsraum
- d) 1 Wasch- und Duschaum

## 10. Lehrschwimmbecken

Wo weder ein Freibad noch ein Hallenbad zur Erteilung von Schwimmunterricht in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht, kann ein Lehrschwimmbecken angelegt werden. Kein Schüler sollte ohne Freischwimmerzeugnis die Schule verlassen. Die Größe eines Kleinschwimmbeckens beträgt etwa 6 x 8 m.

11. 1 Raum für Fei ergestaltung für ca. 430 Personen ( zwei-  
zügige Hauptschule), für ca. 650 Personen ( dreizügige  
Hauptschule)

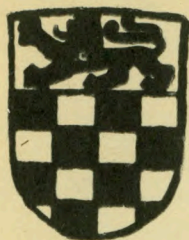
## 12. Verwaltungsräume:

- a) 1 Lehrerzimmer ( Konferenzzimmer) 12 x 10 GM = 120 RFE  
= ca. 40 qm
- b) 1 Lehrer arbeitszimmer, gleichzeitig Lehrerbücherei:  
12 x 10 GM = 120 RFE = ca. 40 qm
- c) 1 Zimmer für den Schulleiter: 60-72 RFE = ca. 19-23 qm
- d) 1 Elternsprechzimmer, gleichzeitig Arztzimmer:  
60-72 RFE = 19- 23 qm
- e) 1 Hausmeisterraum, gleichzeitig Raum zur Ausgabe von  
Milch pp: 60 bis 72 RFE = 19 -23 qm

## II. Dreizügige Hauptschule

Die dreizügige Hauptschule benötigt 15 Klassenräume. Die Unterrichtseinheit Naturwissenschaft ist um einen Demonstrationsraum zu erweitern. Art und Zahl aller übrigen Räume bleibt gegenüber der zweizügigen Hauptschulen unverändert.





SONDERAUSGABE

# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Bulsdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, d en 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



SONDERAUSGABE

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag

gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44.3.1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg Mülldorf

Betr. Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erlaube ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 86), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AVOZSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag

gez. Reimer

Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Abs. 2 Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), in der Fassung des Art. III Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

§ 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg-Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 8. 4. 1968 in Kraft. Eventuelle entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968  
Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler gez. Henseler

(Amtsbürgermeister der Amtsvertretung Menden (Rhld.))  
Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9

Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW. vom 28. 10. 1952

(GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der

Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffent-

lich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44.3.1 - 9.25.001 H

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden





SONDERAUSGABE

# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, d en 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHTUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44.3.1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AVOZSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.  
Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler

Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter  
Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister





# SONDERAUSGABE Mitteilungsblatt

**des Amtes Menden**  
**und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,**  
**Niederpleis, Siegburg-Mülldorf**

**Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:**  
**Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561**

FREITAG, d e n 26. April 1968

## Amtliche Bekanntmachung A m t M e n d e n

### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von 3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen erfolgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom 26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Genehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44.3.1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bonner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister              Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister





# SONDERAUSGABE Mitteilungsblatt

**des Amtes Menden  
und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf**

**Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561**

FREITAG, d en 26. April 1968

## Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigelegte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44. 3. 1 - 9. 25. 003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtsdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigelegte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister



SONDERAUSGABE



# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, den 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld. ).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grund zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44.3.1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - (5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet.

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Amselweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bonner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister





# SONDERAUSGABE Mitteilungsblatt

**des Amtes Menden**  
**und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,**  
**Niederpleis, Siegburg-Mülldorf**

**Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:**  
**Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561**

FREITAG, d en 26. April 1968

## Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld. ).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung. "

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grund zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44.3. 1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister



SONDERAUSGABE



# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

**Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:**  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, d en 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grund zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44. 3. 1 - 9. 25. 003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtsdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968- III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Sieg-burg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister





# SONDERAUSGABE

# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

**Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:**  
**Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561**

FREITAG, den 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grund zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44. 3. 1 - 9. 25. 003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtsdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet:

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister





# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, d en 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld. ).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld. ) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung. "

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des  
Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr. : Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

.....

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden  
in Siegburg-Mülldorf

Betr. : Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44.3. 1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar  
Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

Rechtsverordnung  
über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet.

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Siegburg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.
- (3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister                      Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister



SONDERAUSGABE



# Mitteilungsblatt

## des Amtes Menden

und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,  
Niederpleis, Siegburg-Mülldorf

Amtliche Bekanntmachungen von der Amtsverwaltung. Druck, Verlag und für den übrigen Inhalt verantwortlich:  
Ewald Rautenberg, 52 Siegburg, Zeithstraße 48 - 50, Postfach 263. Telefon: Siegburg ( 02241 ) 2389 + 61561

FREITAG, d e n 26. April 1968

### Amtliche Bekanntmachung Amt M e n d e n

#### BEKANNTMACHUNG

über die Neuordnung des Volksschulwesens im Gebiet  
des Amtes Menden (Rhld.).

Der von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer  
Sitzung am 25. 4. 1968 gefaßte Beschluß über

die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden

wird hiermit gemäß § 26 der Hauptsatzung des Amtes  
Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

"Die Amtsvertretung beschließt gem. Art. II Nr. 5 des Ge-  
setzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des  
Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schul-  
verwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom  
5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36) ab 1. 8. 1968 die Errichtung von  
3 Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen.

Die Hauptschulen tragen folgende Bezeichnungen:

- 1.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Menden
- 2.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Niederpleis
- 3.) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.) in Hangelar

Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Hauptschulen er-  
folgt durch Rechtsverordnung."

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügungen vom  
26. 4. 1968 zu dem Beschluß der Amtsvertretung die Ge-  
nehmigungen erteilt.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 001 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des

Amtes Menden

in 52 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - II Ln / St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968

gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968  
(GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der  
Amtsvertretung des Amtes M e n d e n vom 25. 4. 1968  
über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Menden.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlen-  
den Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen  
ist das in der Anlage beigefügte vorläufige Raumprogramm  
zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch  
anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident

44. 3. 1 - 9. 25. 002 H

Köln, den 26. April 1968

An den

Amtsleiter des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemein-  
schaftsschule in Niederpleis

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III - Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968  
gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3.  
Juni 1958 ( GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung  
mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des  
Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung  
nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV.  
NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amts-  
vertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die  
Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule  
in Niederpleis.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten  
Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

bitte wenden!



Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigelegte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Der Regierungspräsident  
44.3. 1 - 9.25.003 H

Köln, den 26. April 1968

An den  
Amtdirektor des Amtes Menden  
in Siegburg Mülldorf

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschafts-  
schule in Hangelar

Bezug: Bericht vom 26. 4. 1968 - III- Lu/St.

Hierdurch erteile ich mit Wirkung vom 1. August 1968 gem. § 8 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), in Verbindung mit § 1 der fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 - ( 5. AVOzSchVG) vom 7. 3. 1968 (GV. NW. S. 39) die Genehmigung zum Beschluß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 25. 4. 1968 über die Errichtung einer Hauptschule als Gemeinschaftsschule in Hangelar.

Die Schule muß die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes im Sinne von § 16 a Abs. 2 SchVG erfüllen.

Die für die Unterbringung der Hauptschule noch fehlenden Unterrichtsräume sind zu errichten. Den Planungen ist das in der Anlage beigelegte vorläufige Raumprogramm zu Grunde zu legen.

Die genaue Bezeichnung der Schule bitte ich mir noch anzugeben.

Im Auftrag  
gez. Reimer

#### Bekanntmachung

über den Erlass einer Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für Hauptschulen im Gebiet des Amtes Menden (Rhld.).

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat die hierunter aufgeführte Rechtsverordnung erlassen.

#### Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die Hauptschulen des Amtes Menden (Rhld.).

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 - GV. NW. S. 241 - in der Fassung des Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 - GV. NW. S. 36 - in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 1 der Amtsordnung des Landes Nordrhein-West-

falen wird im Zuge der Errichtung von Hauptschulen als Schulen der weiterführenden Bildung für das Amt Menden verordnet.

#### § 1

Für jede Hauptschule, deren Träger das Amt Menden ist, wird ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

(1) Der Schulbezirk der Hauptschule Hangelar umfaßt das Gebiet der Gemeinden Hangelar und Holzlar und aus der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Straßen Marienkirchstr., Schillerstr., Goethestr., Gottfried-Salz-Straße, Hennefer Straße, Am Kirschbäumchen, An der Schleuterbach, Holzweg von der Einmündung in die Henner Straße bis einschl. Haus Nr. 71, Am-selweg, Brunnenstr., Friedensstr., Mittelstr., Bon-ner Straße von der Gemeindegrenze Hangelar - Sieg-burg Mülldorf bis einschl. Haus Nr. 8 (Einmündung Sandstraße), Sonnenweg, Arnold-Janssen-Str. und Hermann-Löns-Straße.

(2) Der Schulbezirk der Hauptschule Niederpleis umfaßt das Gebiet der Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf mit Ausnahme der in Abs. 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile.

(3) Der Schulbezirk der Hauptschule Menden (Rhld.) umfaßt das Gebiet der Gemeinden Menden und Meindorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 8. 1968 in Kraft. Eventuell entgegenstehende Vorschriften treten mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 4. 1968

Im Auftrage der Amtsvertretung Menden (Rhld.)  
gez. Gatzweiler                      gez. Henseler  
Amtsbürgermeister              Amtsvertreter

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gem. § 9 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW. 2021) sowie des § 26 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 25. 8. 1967 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 26. April 1968

Gatzweiler  
Amtsbürgermeister



2.5.1968

1.) An den  
Herrn Oberkreisdirektor  
- Kreisschulamt -

ab 3.5.  
III, Lu/St.

in Siegburg

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens im Amte Menden;  
hier: Errichtung von Hauptschulen.

Als Anlage überreiche ich 2 Exemplare einer Sonderausgabe des Mitteilungsblattes des Amtes Menden, in dem der Beschluß der Amtsvertretung und die hierzu ergangene Genehmigung des Regierungspräsidenten über die Errichtung von Hauptschulen im Amt Menden öffentlich bekannt gemacht wurden. Ferner wurde in dieser Sonderausgabe die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken veröffentlicht.

Anlagen

-//-

In Vertretung:

-//-

2.) Zum Vorgang.







6. 5. 1968

1.) An den  
Herrn Regierungspräsidenten

Dez. III, Lu/St.

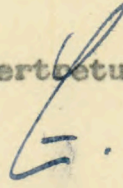
in K ö l n  
auf dem Dienstwege

Ab 6./5.

Betr.: Ausschreibung der Schulleiterstellen an den neuzubildenden Hauptschulen des Amtes Menden.

Nachdem die Gemeinden des Amtes Menden die Trägerschaft für die Hauptschulen auf das Amt übertragen haben, hat die Amtsvertretung in ihrer Sitzung am 25.4.1968 die Einrichtung von 3 Hauptschulen, und zwar in Menden, Niederpleis und Hangelar, beschlossen. Die Amtsvertretung hat ferner beschlossen, die Rektorenstellen für diese Schulen auszuschreiben, wobei davon ausgegangen wurde, daß das Vorschlagsrecht gem. §<sup>13</sup> Abs. 2 lit. a SchVG für die Stellen an den Hauptschulen in Menden und Niederpleis beim Amt Menden und das Besetzungsrecht für die Stelle an der Hauptschule in Hangelar bei der dortigen Stelle liegt. Ich bitte, die Ausschreibung der erwähnten Stellen zu veranlassen.

In Vertretung:



2.) Zum Vorgang.







Amt Menden (Rheinland)  
Amt 40

Siegburg-Müldorf, den 9. Mai 1968

Aufstellung über den Stand der Schülerzahlen nach Grundschulen geordnet am 1.8.1968.

| Schule                        | Jahrgänge |    |    |    | insgesamt |
|-------------------------------|-----------|----|----|----|-----------|
|                               | 1         | 2  | 3  | 4  |           |
| rk. Buisdorf                  | 39        | 36 | 33 | 27 | 135       |
| rk. Hangelar                  | 66        | 58 | 43 | 47 | 214       |
| ev. Hangelar                  | 42        | 30 | 27 | 33 | 132       |
| rk. Holzlar                   | 90        | 60 | 40 | 66 | 256       |
| rk. Meindorf                  | 26        | 16 | 17 | 31 | 90        |
| rk. Menden                    | 123       | 94 | 75 | 78 | 370       |
| ev. Menden                    | 40        | 25 | 32 | 34 | 131       |
| Gemeinschaftsschule Fr. W. H. | 48        | 40 | 30 | 34 | 152       |
| rk. Niederpleis               | 94        | 79 | 76 | 84 | 333       |
| rk. Siegb. Müldorf            | 98        | 54 | 42 | 72 | 266       |
| rk. St. Augustin              | 30        | 30 | 20 | 30 | 110       |
| ev. St. Augustin              | 41        | 19 | 24 | 38 | 122       |







Amt Menden (Rheinland)  
Amt 40

Siegburg-Müldorf, den 9. Mai 1968

Aufstellung über den Stand der Schülerzahlen nach Grundschulen geordnet am 1.8.1968.

| Schule                      | Jahrgänge |    |    |    | insgesamt |
|-----------------------------|-----------|----|----|----|-----------|
|                             | 1         | 2  | 3  | 4  |           |
| rk. Buisdorf                | 39        | 36 | 33 | 27 | 135       |
| rk. Hangelar                | 66        | 58 | 43 | 47 | 214       |
| ev. Hangelar                | 42        | 30 | 27 | 33 | 132       |
| rk. Holzlar                 | 90        | 60 | 40 | 66 | 256       |
| rk. Meindorf                | 26        | 16 | 17 | 31 | 90        |
| rk. Menden                  | 123       | 94 | 75 | 78 | 370       |
| ev. Menden                  | 40        | 25 | 32 | 34 | 131       |
| Gemeinschaftsschule Fr.W.H. | 48        | 40 | 30 | 34 | 152       |
| rk. Niederpleis             | 94        | 79 | 76 | 84 | 333       |
| rk. Siegb.Müldorf           | 98        | 54 | 42 | 72 | 266       |
| rk. St. Augustin            | 30        | 30 | 20 | 30 | 110       |
| ev. St. Augustin            | 41        | 19 | 24 | 38 | 122       |







Amt Menden (Rheinland)  
Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 9. Mai 1968

Aufstellung über den Stand der Schülerzahlen nach Grundschulen geordnet am 1.8.1968.

| Schule                        | Jahrgänge |    |    |    | insgesamt |
|-------------------------------|-----------|----|----|----|-----------|
|                               | 1         | 2  | 3  | 4  |           |
| Rk. Buisdorf                  | 39        | 36 | 33 | 27 | 135       |
| Rk. Hangelar                  | 66        | 58 | 43 | 47 | 214       |
| ev. Hangelar                  | 42        | 30 | 27 | 33 | 132       |
| Rk. Holzlar                   | 90        | 60 | 40 | 66 | 256       |
| Rk. Meindorf                  | 26        | 16 | 17 | 31 | 90        |
| Rk. Menden                    | 123       | 94 | 75 | 78 | 370       |
| ev. Menden                    | 40        | 25 | 32 | 34 | 131       |
| Gemeinschaftsschule Fr.-W.-H. | 48        | 40 | 30 | 34 | 152       |
| Rk. Niederpleis               | 94        | 79 | 76 | 84 | 333       |
| Rk. Siegb.-Mülldorf           | 98        | 54 | 42 | 72 | 266       |
| Rk. St. Augustin              | 30        | 30 | 20 | 30 | 110       |
| ev. St. Augustin              | 41        | 19 | 24 | 38 | 122       |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 246

| Schule           |     |    |    |    | Aufstellung der Pläne<br>der Schulpflege nach der<br>für StA vom 18.6.88<br>gezeichnet |
|------------------|-----|----|----|----|----------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |     |    |    |    |                                                                                        |
| nh. Brunsdorf    | 1   | 2  | 3  | 4  | = 135                                                                                  |
|                  | 39  | 36 | 33 | 27 |                                                                                        |
| nh. Hengeler     | 66  | 58 | 43 | 44 | = 214                                                                                  |
| nh. Hengeler     | 42  | 30 | 27 | 33 | = 132                                                                                  |
| nh. Hengeler     | 90  | 60 | 40 | 66 | = 256                                                                                  |
| nh. Meierdorf    | 26  | 16 | 17 | 31 | = 90                                                                                   |
| nh. Meierdorf    | 123 | 94 | 75 | 78 | = 370                                                                                  |
| nh. Meierdorf    | 40  | 25 | 32 | 34 | = 131                                                                                  |
| nh. Meierdorf    | 48  | 40 | 30 | 34 | = 152                                                                                  |
| nh. Meierdorf    | 94  | 79 | 76 | 84 | = 333                                                                                  |
| nh. J.-M.        | 98  | 54 | 42 | 72 | = 266                                                                                  |
| nh. St. Augustin | 30  | 30 | 20 | 30 | = 110                                                                                  |
| nh. St. Augustin | 41  | 19 | 24 | 38 | = 122                                                                                  |







Sta Sankt Aug., ME 1461, Bl. 247

| Herfährungs-<br>Schiffe | Blöggänge | 5  | 6  | 7  | 8  | 9   | Aufs. u. Stellung der Schiffe<br>nach Herfährungs-<br>Schiffen |
|-------------------------|-----------|----|----|----|----|-----|----------------------------------------------------------------|
| ms. Brunsdorf           | 10        | 25 | 20 | 21 | 17 | 93  | Müster zu Ziff. 2<br>ist on liegen<br>7                        |
| ms. Hungenlar           | 33        | 33 | 27 | 20 | 19 | 132 |                                                                |
| ms. Hungenlar           | 7         | -  | -  | -  | -  | -   |                                                                |
| ms. Hungenlar           | 30        | 29 | 20 | 11 | 11 | 101 |                                                                |
| ms. Hungenlar           | 18        | 14 | 10 | 9  | 7  | 58  |                                                                |
| ms. Meindorf            | 61        | 60 | 31 | 32 | 20 | 204 | 464                                                            |
| ms. Meindorf            | 22        | 18 | 13 | 11 | 10 | 74  |                                                                |
| ms. Meindorf            | 30        | 28 | 30 | 25 | 15 | 128 |                                                                |
| ms. Meindorf            | 58        | 33 | 36 | 30 | 23 | 180 |                                                                |
| ms. Meindorf            | 36        | 38 | 30 | 12 | 13 | 129 |                                                                |
| ms. Meindorf            | 6         | 7  | 5  | 2  | 1  | 21  |                                                                |
| ms. Meindorf            | -         | -  | -  | -  | -  | -   |                                                                |
| ms. Meindorf            | 15        | -  | -  | -  | -  | -   | 15 m. H. H. H.                                                 |
| ms. Meindorf            | 7         | 3  | 5  | 4  | 2  | 24  | 24 m. H. H.                                                    |
| ms. Meindorf            | 2         | 5  | 5  | 9  | 11 | 32  | 32 m. H. H.                                                    |



15. 12. 1847 3M. 1848 418





Amt Menden (Rheinland)

Siegburg-Mülldorf, den 9.5.1968

Amt 40Klassenbedarfsermittlung vom 1.8.1968.

| <u>A) Grundschulen</u>      | erforderliche<br>Klassenzahl | vorhandene<br>Klassenzahl | noch erforder-<br>liche Klassen-<br>zahl |
|-----------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| rk. Buisdorf                | 4                            | 7                         | -                                        |
| rk. Hangelar                | 6                            | 4                         | 2 in Hauptsch.                           |
| ev. Hangelar                | 4                            | 4                         | -                                        |
| rk. Holzlar                 | 8                            | 12                        | -                                        |
| rk. Meindorf                | 3                            | 4                         | -                                        |
| rk. Menden                  | 10                           | 10                        | -                                        |
| ev. Menden                  | 4                            | 5                         | -                                        |
| Gemeinschaftsschule Fr.W.H. | 4                            | 10                        | -                                        |
| rk. Niederpleis             | 9                            | 13                        | -                                        |
| rk. Siegb.Mülldorf          | 8                            | 10                        | -                                        |
| rk. St. Augustin            | 3                            | 3                         | -                                        |
| ev. St. Augustin            | 4                            | 4                         | -                                        |
| <u>B) Hauptschulen</u>      |                              |                           |                                          |
| Hangelar                    | 9                            | 9                         | -                                        |
| Menden                      | 11                           | 13 + 6                    | -                                        |
| Niederpleis                 | 12                           | 8                         | 4                                        |







Amt Menden (Rheinland)

Siegburg-Mülldorf, den 9.5.1968

Amt 40Klassenbedarfsermittlung vom 1.8.1968.

| <u>A) Grundschulen</u>        | erforderliche<br>Klassenzahl | vorhandene<br>Klassenzahl | noch erforder-<br>liche Klassen-<br>zahl |
|-------------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| rk. Buisdorf                  | 4                            | 7                         | -                                        |
| rk. Hangelar                  | 6                            | 4                         | 2 in Hauptsch.                           |
| ev. Hangelar                  | 4                            | 4                         | -                                        |
| rk. Holzlar                   | 8                            | 12                        | -                                        |
| rk. Meindorf                  | 3                            | 4                         | -                                        |
| rk. Menden                    | 10                           | 10                        | -                                        |
| ev. Menden                    | 4                            | 5                         | -                                        |
| Gemeinschaftsschule Fr. W. H. | 4                            | 10                        | -                                        |
| rk. Niederpleis               | 9                            | 13                        | -                                        |
| rk. Siegb. Mülldorf           | 8                            | 10                        | -                                        |
| rk. St. Augustin              | 3                            | 3                         | -                                        |
| ev. St. Augustin              | 4                            | 4                         | -                                        |
| <u>B) Hauptschulen</u>        |                              |                           |                                          |
| Hangelar                      | 9                            | 9                         | -                                        |
| Menden                        | 11                           | 13 + 6                    | -                                        |
| Niederpleis                   | 12                           | 8                         | 4                                        |







Amt Menden (Rheinland)

Siegburg-Mülldorf, den 9.5.1968

Amt 4cKlassenbedarfsermittlung vom 1.8.1968.

| <u>A) Grundschulen</u>        | erforderliche<br>Klassenzahl | vorhandene<br>Klassenzahl | noch erforder-<br>liche Klassen-<br>zahl |
|-------------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| rk. Buisdorf                  | 4                            | 7                         | -                                        |
| rk. Hangelar                  | 6                            | 4                         | 2 in Hauptsch.                           |
| ev. Hangelar                  | 4                            | 4                         | -                                        |
| rk. Holzlar                   | 8                            | 12                        | -                                        |
| rk. Meindorf                  | 3                            | 4                         | -                                        |
| rk. Menden                    | 10                           | 10                        | -                                        |
| ev. Menden                    | 4                            | 5                         | -                                        |
| Gemeinschaftsschule Fr. W. H. | 4                            | 10                        | -                                        |
| rk. Niederpleis               | 9                            | 13                        | -                                        |
| rk. Siegb. Mülldorf           | 8                            | 10                        | -                                        |
| rk. St. Augustin              | 3                            | 3                         | -                                        |
| ev. St. Augustin              | 4                            | 4                         | -                                        |
| <u>B) Hauptschulen</u>        |                              |                           |                                          |
| Hangelar                      | 9                            | 9                         | -                                        |
| Menden                        | 11                           | 13 + 6                    | -                                        |
| Niederpleis                   | 12                           | 8                         | 4                                        |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 251

# Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Az.: \_\_\_\_\_

Siegburg-Mülldorf, den \_\_\_\_\_

Fernruf: Siegburg 3261-64



StA Sankt Aug. ME 1461 Bl. 251

Stadtpflichtige des  
Landes: Sankt Augustin

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor





Amt Menden (Rheinland)  
Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 9. Mai 1968

Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschule und Schuljahrgängen.

1.) Hauptschule Hangelar

| Herkunftsschule     | Jahrgänge |    |    |    |    | Insgesamt |
|---------------------|-----------|----|----|----|----|-----------|
|                     | 5         | 6  | 7  | 8  | 9  |           |
| rk. Hangelar        | 33        | 33 | 27 | 20 | 19 | 308       |
| ev. Hangelar        | 7         | -  | -  | -  | -  |           |
| rk. Holzlar         | 30        | 29 | 20 | 11 | 11 |           |
| rk. Siegb.-Mülldorf | 0         | 7  | 5  | 2  | 1  |           |
| rk. St. Augustin    | 15        | -  | -  | -  | -  |           |
| ev. St. Augustin    | 2         | 5  | 5  | 9  | 11 |           |
|                     | 93        | 74 | 57 | 42 | 42 |           |

2.) Hauptschule Menden.

|                   |     |     |    |    |    |     |
|-------------------|-----|-----|----|----|----|-----|
| rk. Melndorf      | 18  | 14  | 10 | 9  | 7  | 464 |
| rk. Menden        | 61  | 60  | 31 | 32 | 20 |     |
| ev. Menden        | 22  | 18  | 13 | 11 | 10 |     |
| Fr. Wilhelmshütte | 30  | 28  | 30 | 25 | 15 |     |
|                   | 131 | 120 | 84 | 77 | 52 |     |

3. Hauptschule Niederpleis.

|                     |     |    |    |    |    |     |
|---------------------|-----|----|----|----|----|-----|
| rk. Buisdorf        | 10  | 25 | 20 | 21 | 17 | 422 |
| rk. Niederpleis     | 58  | 33 | 36 | 30 | 23 |     |
| rk. Siegb.-Mülldorf | 36  | 38 | 30 | 12 | 13 |     |
| ev. St. Augustin    | 7   | 3  | 5  | 4  | 2  |     |
|                     | 111 | 99 | 91 | 67 | 55 |     |







Sta. Sankt Aug, ME 1461, Bl. 252 a

Amt Menden (Rheinland)

Amt 40

Siegburg-Wülldorf, den 9. Mai 1968

Aufstellung der Schülerzahlen nach Herkunftsschule und Schuljahrgängen.

1.) Hauptschule Hangelar

| Herkunftsschule    | Jahrgänge |    |    |    |    | insgesamt |
|--------------------|-----------|----|----|----|----|-----------|
|                    | 5         | 6  | 7  | 8  | 9  |           |
| rk. Hangelar       | 33        | 33 | 27 | 20 | 19 | 308       |
| ev. Hangelar       | 7         | -  | -  | -  | -  |           |
| rk. Holzlar        | 30        | 29 | 20 | 11 | 11 |           |
| rk. Siegb.Wülldorf | 0         | 7  | 5  | 2  | 1  |           |
| rk. St. Augustin   | 15        | -  | -  | -  | -  |           |
| ev. St. Augustin   | 2         | 5  | 5  | 9  | 11 |           |
|                    | 93        | 74 | 57 | 42 | 42 |           |

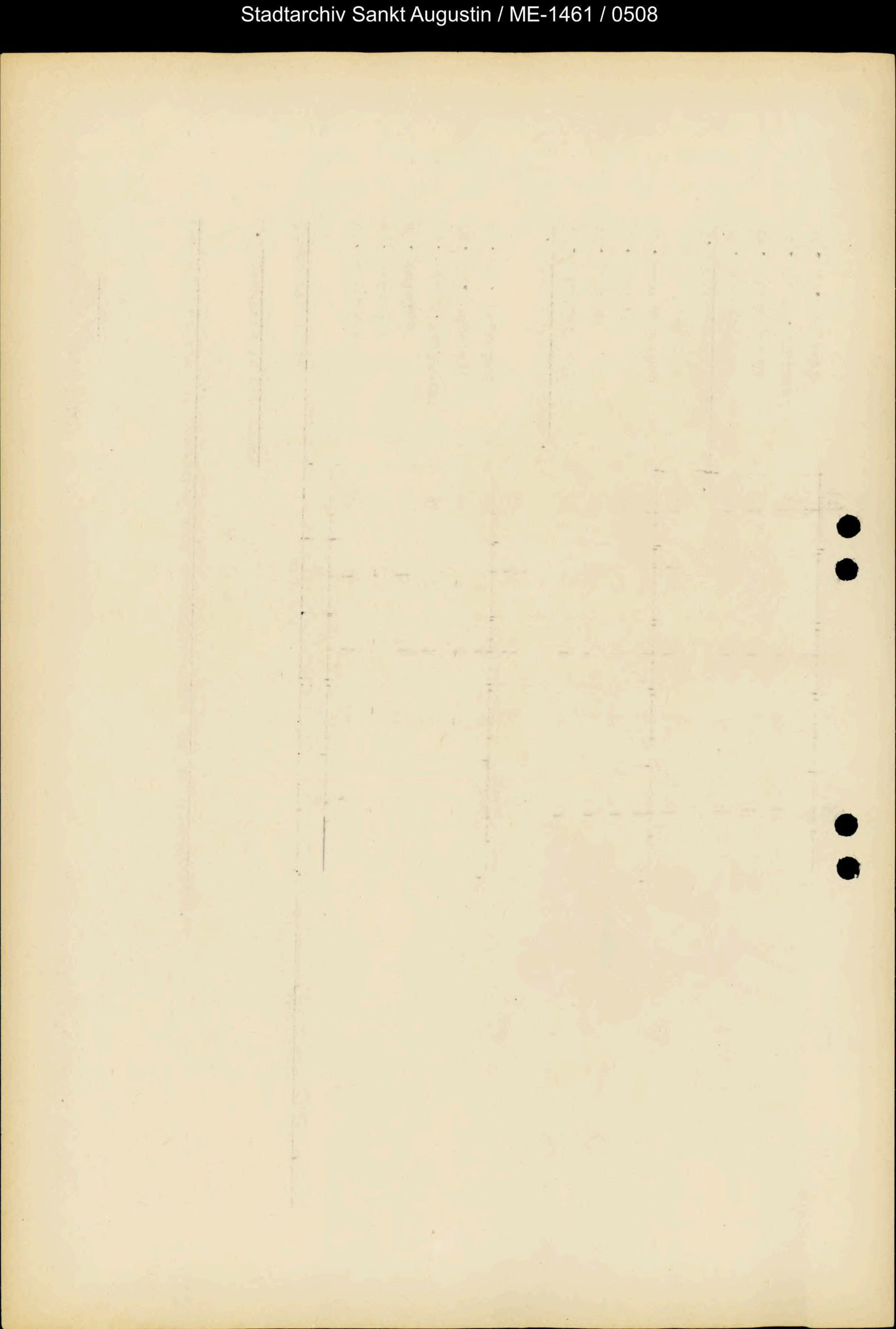
2.) Hauptschule Menden.

|                   |     |     |    |    |    |     |
|-------------------|-----|-----|----|----|----|-----|
| rk. Meindorf      | 18  | 14  | 10 | 9  | 7  | 464 |
| rk. Menden        | 61  | 60  | 31 | 32 | 20 |     |
| ev. Menden        | 22  | 18  | 13 | 11 | 10 |     |
| Fr. Wilhelmshütte | 30  | 28  | 30 | 25 | 15 |     |
|                   | 131 | 120 | 84 | 77 | 52 |     |

3. Hauptschule Niederpleis.

|                    |     |    |    |    |    |     |
|--------------------|-----|----|----|----|----|-----|
| rk. Buisdorf       | 10  | 25 | 20 | 21 | 17 | 422 |
| rk. Niederpleis    | 58  | 33 | 36 | 30 | 23 |     |
| rk. Siegb.Wülldorf | 36  | 38 | 30 | 12 | 13 |     |
| ev. St. Augustin   | 7   | 3  | 5  | 4  | 2  |     |
|                    | 111 | 99 | 91 | 67 | 55 |     |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 253

KlassenbeobachtungsprotokollB/ Hauptschüler erf. Klasse zahl. vorh. noch erf.

Hangelar

9

9

-

Menden

11

13+6

-

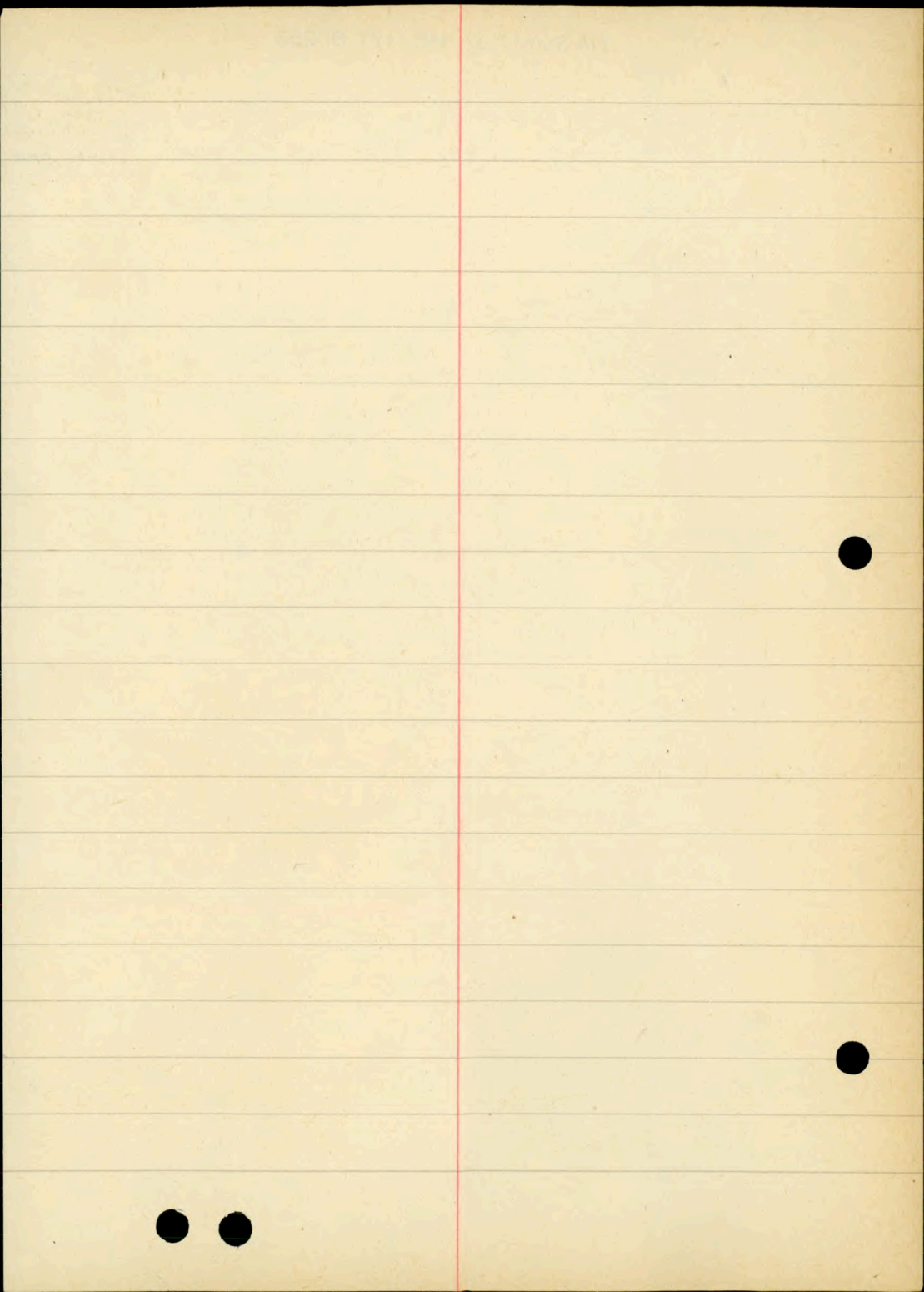
Niederpleis

12

8

4





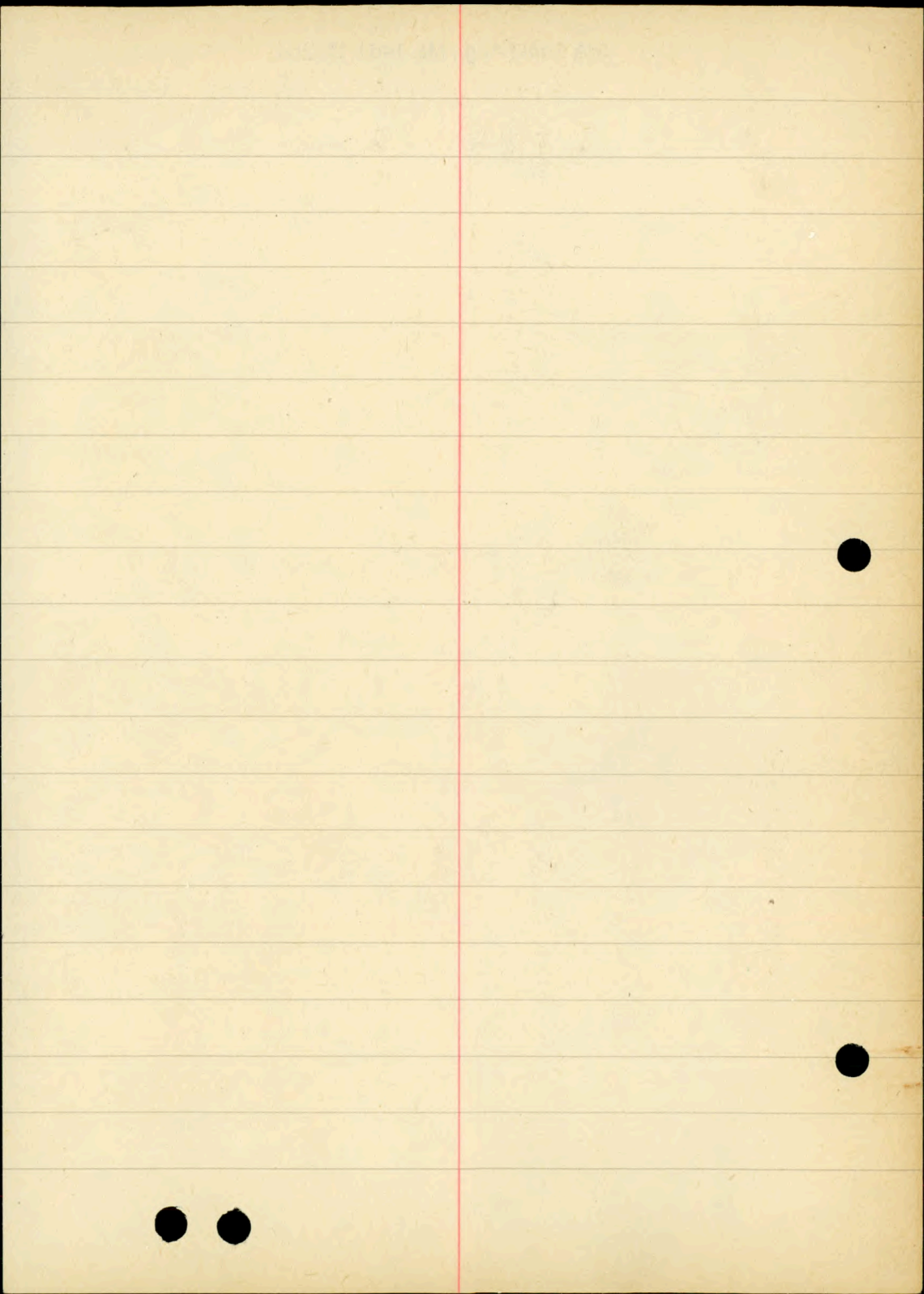


StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 254

Klassenbedarfsvermittlung für die Grdsch. ab 1.1.19

| A) Grundschulen | anf. Klassenzahl | vorh. | Es werden noch<br>noch ben. |
|-----------------|------------------|-------|-----------------------------|
| rk. Brunsdorf   | 4                | 7     | —                           |
| rk. Hangelar    | 6                | 4     | 2 in Hptkld.                |
| lw. Hangelar    | 4                | 4     | —                           |
| rk. Holzlar     | 8                | 12    | —                           |
| rk. Meindorf    | 3                | 4     | —                           |
| rk. Menden      | 10               | 10    | —                           |
| lw. Menden      | 4                | 5     | —                           |
| F W H           | 4                | 10    | —                           |
| rk. Npl.        | 9                | 13    | —                           |
| rk. S.-M.       | 8                | 10    | —                           |
| rk. St. Aug.    | 3                | 3     | —                           |
| lw. St. Aug.    | 4                | 4     | —                           |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 255

München Hauptschule

|         | 5.  | 6.  | 7. | 8. | 9. |       |
|---------|-----|-----|----|----|----|-------|
| Mündorf | 18  | 14  | 10 | 9  | 7  |       |
| rk Md.  | 61  | 60  | 31 | 32 | 20 |       |
| ev. Md. | 22  | 18  | 13 | 11 | 10 |       |
| #WH     | 30  | 28  | 30 | 25 | 15 |       |
|         | 131 | 120 | 84 | 77 | 52 | = 464 |

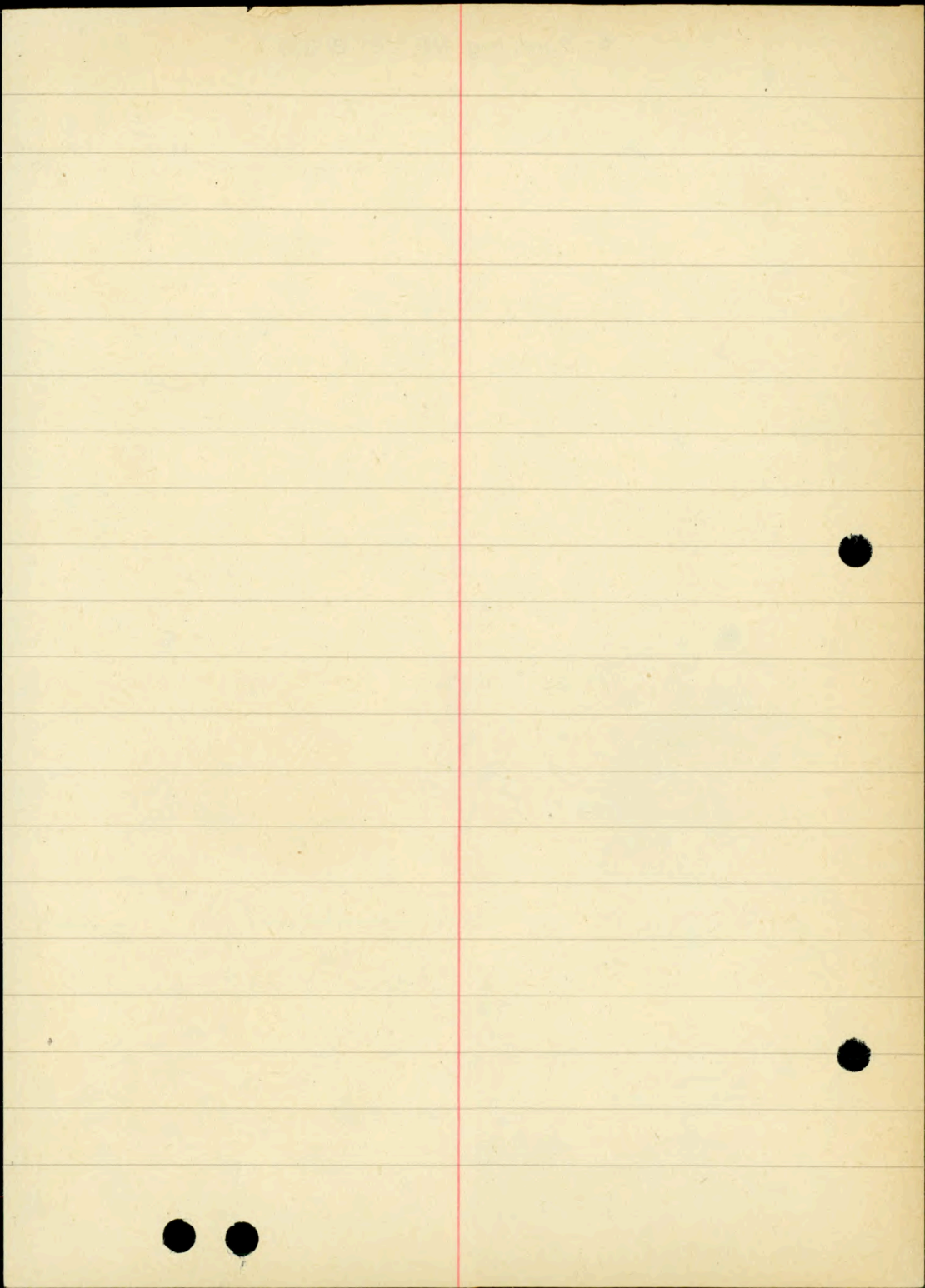
Hangeler Hauptschule

|           |    |    |    |    |    |     |
|-----------|----|----|----|----|----|-----|
| rk Hgl.   | 33 | 33 | 27 | 20 | 19 |     |
| ev. Hgl.  | 7  | —  | —  | —  | —  |     |
| rk Holzl. | 30 | 29 | 20 | 11 | 11 |     |
| rk S.-M.  | 6  | 7  | 5  | 2  | 1  |     |
| rk P.Mg.  | 15 | —  | —  | —  | —  |     |
| ev. S.Hg. | 2  | 5  | 5  | 9  | 11 |     |
|           | 93 | 74 | 57 | 42 | 42 | 308 |

Niederpreis Hauptschule

|            |     |    |    |    |    |     |
|------------|-----|----|----|----|----|-----|
| rk Bdf.    | 10  | 25 | 20 | 21 | 17 |     |
| rk Ndpl.   | 58  | 33 | 36 | 30 | 23 |     |
| rk S.-M.   | 36  | 38 | 30 | 12 | 13 |     |
| ev. St.Hg. | 7   | 3  | 5  | 4  | 2  |     |
|            | 141 | 99 | 91 | 67 | 55 | 422 |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 256

Muster zu Ziff. 2  
-----

d. Rd.-Verfügung v. 9.4.68

- Grundschulen -Aufstellung der Schülerzahlen nach Schuljahrgängen gegliedert  
-----

(Stand: 1.8.1968)

Schulträger: Amt Menden (Rheinland)Bezeichnung der Grundschule: s. untenStandort der Grundschule: s. unten

| Schule                         | 1   | 2  | 3  | 4  |
|--------------------------------|-----|----|----|----|
| rk. Buisdorf                   | 39  | 36 | 33 | 27 |
| rk. Hangelar                   | 66  | 58 | 43 | 47 |
| ev. Hangelar                   | 42  | 30 | 27 | 33 |
| rk. Holzlar                    | 90  | 60 | 40 | 66 |
| rk. Meindorf                   | 26  | 16 | 17 | 31 |
| rk. Menden                     | 123 | 94 | 75 | 78 |
| ev. Menden                     | 40  | 25 | 32 | 34 |
| Gemeinschaftsschule Fr.W.Hütte | 48  | 40 | 30 | 34 |
| rk. Niederpleis                | 94  | 79 | 76 | 84 |
| rk. Siegburg-Mülldorf          | 98  | 54 | 42 | 72 |
| rk. St. Augustin               | 30  | 30 | 20 | 30 |
| ev. St. Augustin               | 41  | 19 | 24 | 38 |

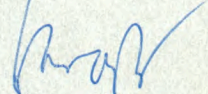
Aufgestellt!

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.:



(Stroß)

Amtsoberinspektor







Abschrift der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.1968  
(Gemeinde Meindorf).

- - - -

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO.NW.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschule seitens  
 der Gemeinde Meindorf auf das Amt.

Es wird hiermit entschieden, daß die Gemeinde Meindorf die Trägerschaft für die Hauptschule gem. Artikel II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV . NW. S. 36) auf das Amt Menden überträgt.

Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf:

Gesehen:

gez. Syttkus

Gemeindedirektor

gez. Demmer

(Bürgermeister)

gez. Schwarz

(Ratsmitglied)

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Siegburg-Mülldorf, den 13. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. A.:

(Stroß)

Amtsleiter







Abschrift der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.1968  
(Gemeinde Menden)

- - - -

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO.NW.

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen seitens  
 der Gemeinde Menden auf das Amt.

Es wird hiermit entschieden, daß die Gemeinde Menden die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Artikel II Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) dem Amt Menden überträgt.

Der Standort Menden (Hauptschule Menden-Süd) wird als richtig anerkannt und die Schule zur Benutzung dem Amt zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Menden ist bereit, auch die Kinder der Oberstufe der Kath. Volksschule Meindorf in dieser Hauptschule aufzunehmen. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet mit Rücksicht auf die geringe Kinderzahl, die von der Gemeinde Meindorf die Hauptschule in Menden besuchen wird, nicht statt.

Ab 4.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, eine finanzielle Auseinandersetzung vorzunehmen.

Es sind mindestens 4 Klassen der Hauptschule Menden zur Schule nach Friedrich-Wilhelmshütte auszulagern.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Gesehen:

gez. Syttkus

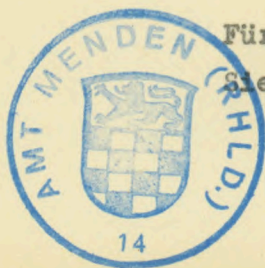
Gemeindedirektor

gez. Müller

(Bürgermeister)

gez. Sawatzki

(Ratsmitglied)



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.:

*Kraß*  
 (Stroß)  
 Amtsoberinspektor







## A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der  
Gemeinde Buisdorf am 18. April 1968.

- - - - -

4. Neuordnung des Volksschulwesens.

Der Schulausschuß der Gemeinde Buisdorf hat in der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und des Schulverbandes St. Augustin am 8.4.1968 vorgeschlagen, die Trägerschaft für die Hauptschulen auf das Amt Menden zu übertragen und die Schulkinder des 5. bis 9. Schuljahres in die zu errichtende Hauptschule in Niederpleis, Alte Martinsstraße, zu schicken. Der Rat stimmte dieser Beschlussempfehlung einstimmig zu.

Beschluß: 25      einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968



Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. v.:

(Stroß)

Amtsoberinspektor







## A u s z u g

aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis u. Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

- - - -

3.) Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.a) Schulverband St. Augustin.

Der Schulverband St. Augustin überträgt die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt wird, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.

Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Ev. und Kath. Grundschule in St. Augustin nicht gefährdet werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem Bestand dieser Schulen nicht entgegenstehen.

Beschluß: Schvb.12 einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968



Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.:

(Stroß)

Amtsoberinspektor







## A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der  
Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 22.4.1968.

- - - - -

5. Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Nach einer kurzen Sachverhaltsdarstellung durch den Beigeordneten, Herrn Luhmer, und anschließender Diskussion beschloß die Gemeindevertretung, dem Antrag des Ratsmitgliedes Birkhölzer, die Sitzung für 5 Minuten zu unterbrechen, stattzugeben.

Beschluß: 19

einstimmig

Anschließend erklärte Herr Birkhölzer für die CDU-Fraktion, daß die CDU dem Beschlußvorschlag des Schulausschusses zustimmt. Die CDU bemängelte das Verfahren und hätte erwartet, daß man die Gemeindevertretung über den Standort der Hauptschulen unterrichtet hätte. Die in der Diskussion vorgetragenen Bedenken richteten sich gegen die weiten Schulwege der Kinder. Der Zustimmung lag zugrunde, daß

- a) die Bauplanung schon weit fortgeschritten,
- b) konkrete Vorstellungen bestehen, für den Raum Siegburg-Mülldorf weitere Schulräume zu errichten, deren Ausmaß durch die Entwicklung geprägt wird. Ratsmitglied Kern erklärte, daß die SPD-Fraktion dem Beschlußvorschlag zustimmt.

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschloß die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Inneminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.

Beschluß: 20

einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. v.:

*Stroß*

(Stroß)

Amtsleiterinspektor









## A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Hangelar  
am 23.4.1968.

- - - - -

4. Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen:

hier: Einrichtung von Hauptschulen im Amt Menden;

Bestätigung der Beschlussempfehlungen der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und des Schulverbandes St. Augustin vom 8.4.1968.

Nach einführenden Erläuterungen durch Herrn 1. Beig. Luhmer und grundsätzlichen Stellungnahmen vor allem von Herrn Amtsbürgermeister Gatzweiler, SPD-Fraktionssprecher Conrad und Herrn Amtsdirektor Syttkus insbesondere zur Hauptschule Menden faßte der Gemeinderat folgenden Beschluß:

Die Trägerschaft für die Hauptschulen gemäß Art. II Ziffer 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Volksschulwesens im Lande NRW, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S.36) wird auf das Amt Menden übertragen. Der Standort Hangelar - Kath. Volksschule - wird als richtig anerkannt und die entsprechende Schule dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transportes, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.

Durch die Einrichtung der neuen Hauptschule in Hangelar soll der Bestand der Evang. und Kath. Grundschule in Hangelar nicht gefährdet werden.

Beschluß: 37

einstimmig.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968

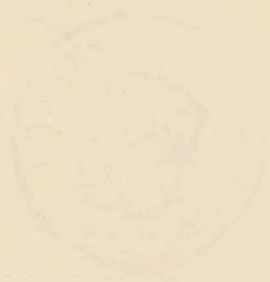
Amt Menden (Rheinland)  
Der Amtsdirektor  
I. A.:



*[Handwritten signature]*

(Stroß)  
Amtsoberinspektor







## A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Holzlar  
am 23.4.1968

- - - - -

6. Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.

Beigeordneter Luhmer trug die Beschlußempfehlung des Schulausschusses der Gemeinde Holzlar aus der gemeinsamen Sitzung der Schulausschüsse vom 8.4.1968 vor. Gemeindevertreter von Heyl gemängelte, daß mit Beuel bisher in der Schulfrage von der Verwaltung nicht verhandelt worden sei. Beigeordneter Luhmer verlas daraufhin zwei Aktenvermerke über die Behandlung von Schulfragen mit der Stadt Beuel vom 26.5.1967 und 20.2.68. Amtsdirektor Syttkus warnte davor, die Frage der Raumordnung mit der Neuordnung des Volksschulwesens zu koppeln.

Der Rat der Gemeinde Holzlar faßte folgenden Beschluß:

"Der Rat der Gemeinde Holzlar beschließt die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV. NW. S. 36) auf das Amt Menden. Der Standort Hangelar, Kath. Volksschule, wird als richtig anerkannt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.

Darüberhinaus beschließt der Rat der Gemeinde Holzlar, daß die Beschulung der Hauptschulkinder aus der Gemeinde Holzlar auch dann in Hangelar durchgeführt wird, wenn infolge der Raumordnung die Schulträgerschaft der Gemeinde Holzlar auf eine andere Gebietskörperschaft übergeht. Die Gemeinde Holzlar empfiehlt dem evtl. Rechtsnachfolger, mit der zukünftigen Großgemeinde dann einen Schulverband zu bilden."

Beschluß: 36

einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 14. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)



Der Amtsdirektor

I. A.:

*[Handwritten signature]*

(Stroß)

Amtsleiterinspektor







A u s z u g

aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und des Schulverbandes St. Augustin am 8. April 1968.

- - - -

Neuordnung des Volksschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen.c) Gemeinde Buisdorf

Der Schulausschuß der Gemeinde Buisdorf empfiehlt dem Rat die Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen gem. Art. II Ziff. 5 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968 (GV NW S. 36) auf das Amt Menden. Die Standorte Hangelar - Kath. Volksschule - und Niederpleis - Alte Marktstraße - werden als richtig anerkannt und die entsprechenden Schulen dem Amt zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalte usw.) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transportes, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen.

Schul-A 1

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Siegburg-Mülldorf, den 20. Mai 1968

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.:



(Stroß)

Amtsoberinspektor















Niederschrift über die Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses der Amtsvertretung am 16.5.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Dienst-<br>stelle | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|---|
| <p>Mädchen wurden angemeldet. Die hohe Zahl der Anmeldungen bedeutet praktisch, daß eine vierte Sexta eingerichtet werden muß.</p> <p>Amtsbürgermeister Gatzweiler drückte seine Verwunderung darüber aus, daß in den Tageszeitungen bereits zu lesen war, daß vier Sexten eingerichtet werden, obwohl ein entsprechender Beschluß der Amtsvertretung bislang noch nicht gefaßt worden ist. An die Adresse der Verwaltung gerichtet bat er deshalb, zukünftig mit der Herausgabe derartiger Pressemitteilungen zurückhaltender zu sein und zunächst die Entscheidung der eigentlich zuständigen Gremien abzuwarten. In seiner Erwiderung stellte Amtsdirektor Syttkus fest, daß eine Pressemeldung in der von den Tageszeitungen gebrachten Form nicht von der Verwaltung herausgegeben worden ist; die von der Verwaltung ausgearbeitete Pressemitteilung sollte lediglich zur Beruhigung der Eltern beitragen und lautete dergestalt, daß "wahrscheinlich eine vierte Sexta aufgrund der vorliegenden Anmeldungen eingerichtet werden müßte".</p> <p>Beigeordneter Luhmer gab eine Übersicht über die Entwicklung in den nächsten 4 Jahren bekannt. Während 1968 606 Kinder im 4. Schuljahr sind, sinkt die Schulkinderzahl 1969 auf 574, 1970 auf 459 und steigt 1971 auf 541 und 1972 auf voraussichtlich 737 Schulkinder im 4. Schuljahr an. Diese Übersicht basiert auf dem jetzigen Einwohnerstand, also Außerachtlassung des Bevölkerungswachstums im Amt Menden in den nächsten Jahren. In diesem Jahr sind 44,7 % der Kinder des 4. Schuljahres zu weiterführenden Schulen gegangen. Aus dem 4. Volksschuljahr der Volksschulen des Amtes Menden sind 24 % der Kinder in diesem Jahr zum Amtsgymnasium angemeldet, das bedeutet, daß zum 1.8.1972, immer unter der Voraussetzung einer Bevölkerungsstagnation, allein aus dem Amt Menden 177 Kinder das Amtsgymnasium besuchen würden. Nach Auffassung des Beigeordneten Luhmer, die von verschiedenen Ausschußmitgliedern geteilt wurde, kann bereits zum heutigen Zeitpunkt mit Sicherheit gesagt werden, daß am 1.8.1972, also in 4 Jahren, ein volles 2-zügiges weiteres Gymnasium betrieben werden kann. In diesem Zusammenhang bat Ausschußmitglied Klein, bereits</p> |                   |    |   |   |

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

Bericht bis: \_\_\_\_\_







Niederschrift über die Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses  
der Amtsvertretung am 16.5.1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                  | <p>jetzt die Standortfrage des 2. Gymnasiums vorzuklären.</p> <p>Ausschußmitglied Frey vertrat die Auffassung, daß die Eltern mehr über die heute gebotenen einzelnen Bildungswege informiert und aufgeklärt werden müßten. Dadurch könnten den Kommunen viele Investitionen erspart werden, insbesondere im Hinblick auf die anderen, kurzfristigeren Bildungswege als es das Gymnasium darstellt.</p> <p>Auf eine entsprechende Frage des Ausschußmitgliedes Dr. Schulte-Beckhausen teilte Beigeordneter Luhmer mit daß das 4-zügige Klassensystem im Falle seiner Einrichtung wahrscheinlich bis zur Unterstufe beibehalten werden müßte und im übrigen in der näheren Umgebung die Schulen hauptsächlich 3-zügig eingerichtet wären. Im übrigen war der Haupt- u. Finanzausschuß der Auffassung, daß das Problem der weiterführenden Schulen im Amtsbezirk im Schulausschuß behandelt werden sollte.</p> <p>Nachdem sich der Hauptausschuß von der Notwendigkeit der Einrichtung einer vierten Sexta überzeugt hatte, stimmte der Hauptausschuß der Amtsvertretung der Einrichtung einer vierten Sexta am Neusprachlichen Gymnasium des Amtes Menden zu.</p> |                           |    |   |   |
| 41                                                                                                                               | <p>einstimmig</p> <p>7. <u>Müllverwertung im Siegkreis: Sachstandsbericht der Verwaltung.</u></p> <p>Amtsdirektor Syttkus teilte mit, daß die seit längerem bestehenden überregionalen Müllverwertungsabsichten (Müllverbrennung Goldenberg-Werk, Mülldeponie) sich zerschlagen haben und daher das Problem im kleinen Rahmen innerhalb des Siegkreises gelöst werden sollte. In Absprache mit der Kreisverwaltung und den größeren Kommunalverwaltungen ist vorgesehen, die zentrale Müllverwertung für den unteren Siegkreis für die nächsten Jahre in einer Kiesgrube in Buisdorf/Niederpleis unterzubringen. Nach ersten Untersuchungen bietet sich der vorgesehene Standpunkt für eine solche Anlage geradezu an. Zur Zeit ist ein auf diesem Fachgebiet führender Hydrogeologe mit der Ausar-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           |    |   |   |
| <p>Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |

66







Amt 40

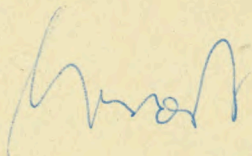
Siegburg-Mülldorf, den 19.5.1969

1.) Vermerk

Betr.: Umwandlung der Evang. Grundschule St. Augustin in eine Gemeinschaftsschule.

Am 19.5.1969, 17,00 Uhr, wurde die Abstimmung im Beisein des Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Evang. Grundschule St. Augustin, Herrn Dieter Kniese, eröffnet. Sodann wurde die Urne verschlossen.

2.) Zum Vorgang.









## Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) und zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

(4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44)

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1968 —  
I B 1 — 30 — 11/8 — 614/68

### A

#### Allgemeines

##### I

1. Nach Art. 12 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. des Gesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) umfaßt die Volksschule die Grundschule und die Hauptschule. Obwohl das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, Schulverwaltungsgesetzes und Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) den Begriff „Volksschule“ nicht mehr enthält, sind nicht bereits kraft Gesetzes aus den einzelnen Volksschulen Grundschulen und Hauptschulen als selbständige Schulen im Sinne von § 1 SchVG entstanden.
2. Selbständige Grundschulen oder Hauptschulen entstehen durch Errichtung neuer Schulen oder durch Änderung bestehender Schulen.
- 2.1 Errichtung einer Grundschule als selbständige Schule ist auch die dauernde Zusammenlegung der Klassen 1 bis 4 mehrerer Volksschulen. Errichtung einer Hauptschule als selbständige Schule ist auch die

StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 269

dauernde Zusammenlegung der Klassen 5 bis 9 mehrerer Volksschulen; das gleiche gilt für die dauernde Zusammenlegung einzelner dieser Klassen.

- 2.2 Werden die Klassen 5 bis 9 von den Klassen 1 bis 4 lediglich getrennt und erfolgt keine Zusammenlegung mit den entsprechenden Klassen anderer Volksschulen, so handelt es sich nicht um eine Errichtung durch Teilung nach § 8 Abs. 2 SchVG, sondern um den Abbau einer bestehenden Schule im Sinne von § 8 Abs. 4 SchVG.

- 2.21 Durch diesen Abbau der Klassen 5 bis 9, der eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 SchVG bedarf, entsteht eine selbständige Hauptschule im Sinne von § 1 SchVG.

Der durch den Abbau nicht berührte Rechtscharakter der Volksschule nach §§ 1, 6 SchVG bezieht sich nunmehr nur noch auf die Klassen 1 bis 4. Diese Klassen sind deshalb eine selbständige Grundschule im Sinne von § 1 SchVG.

- 2.22 Der Abbau führt zu keiner Änderung der Schulart. Für die Grundschule (Klassen 1 bis 4) ist deshalb ein Bestimmungsverfahren nach § 17 Abs. 2 SchOG nicht durchzuführen. Die aus den Klassen 5 bis 9 gebildete Hauptschule ist nicht durch Errichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 SchVG entstanden; die Rechtsfolge aus § 18 Abs. 1 SchOG tritt deshalb nicht ein. Der weltanschauliche Charakter der Grundschule oder der Hauptschule kann deshalb nur gemäß §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 SchOG durch Umwandlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten geändert werden.

### II

Der „Schulversuch Hauptschule“ ist weiter durchzuführen, soweit die Versuchsschulen nach den Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes als selbständige Schulen bestehen bleiben können. Dies ist in der Regel der Fall,







StA Sankt Augustin ME 1461, Bl. 270

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates  
der Gemeinde Meindorf am 20. Mai 1968

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Dienst-<br>stelle                | VB | V | K |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----|---|---|
| 30                                                                                                                                      | <p>12. <u>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 26. 4. 1968, betr. Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschule seitens der Gemeinde Meindorf auf das Amt.</u></p> <p>Die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung wurde genehmigt.</p> <p>einstimmig</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 40                               |    | X |   |
| 31                                                                                                                                      | <p>13. <u>Auflösung des Berufsschulzweckverbandes.</u></p> <p>Der Rat erklärte sich mit der Auflösung des Berufsschulzweckverbandes einverstanden und beauftragte seine Mitglieder, für eine Auflösung des Zweckverbandes zu stimmen.</p> <p>einstimmig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10<br>40                         | X  |   | X |
|                                                                                                                                         | <p>Ausserhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:</p> <p>a) <u>Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar und Troisdorf sowie den Ämtern Lohmar und Menden.</u></p> <p>Eine Ausfertigung des Entwurfs des vorgenannten Gebietsänderungsvertrages nach dem Stand vom 14. 5. 1968 hat den Ratsmitgliedern vorgelegen.</p> <p>Ausserdem trug der Amtsdirektor noch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:</p> <p>§ 6</p> <p>(4) Die Wörter "18 Monaten" werden durch die Wörter "3 Jahren" ersetzt.</p> <p>§ 12</p> <p>Der bisherige Text wird § 12 (1).</p> <p>Es wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>Die neue Stadt wird die Reprivatisierung von Altenrath betreiben.</p> <p><u>Protokollnotiz hierzu:</u></p> <p>Dem Wunsch der Bevölkerung Altenraths folgend, soll die neue Stadt sich dafür einsetzen, dass die jetzigen Bewohner von Altenrath bei einem Verkauf durch den Bund eine Option für die bisher von ihnen bewohnten Grundstücke bekommen und dass zweitens Spekulationen verhindert werden.</p> <p>§ 16</p> <p>Absatz 1 soll wie folgt formuliert werden:</p> | 12                               |    | X |   |
| <p><u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><u>Bericht bis:</u> _____</p> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Gemeinde Hangelar am 27. Mai 1968.

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dienst-<br>stelle         | VB | V | K |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----|---|---|
|                                                                                                                                         | 6. <u>Überlassung der Pausenhalle der Kath. Volksschule Hangelar an den Männergesangverein Hangelar.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                         | <p>Beigeordneter Luhmer berichtete in diesem Zusammen-<br/>hang, daß gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde<br/>Hangelar vom 6.11.1967 dem Männergesangverein<br/>Hangelar gestattet wurde, die Abhaltung der<br/>wöchentlich stattfindenden Gesangsproben in der<br/>Pausenhalle der Kath. Volksschule Hangelar durch-<br/>zuführen. Nach dem Beschluß hat der Männergesang-<br/>verein die zu zahlende Überstundenvergütung des<br/>Hausmeisters und die sonstigen sächlichen Kosten<br/>anteilmäßig an die Gemeinde Hangelar abzuführen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt jedoch unter Berücksichti-<br/>gung der Tatsache, daß Herr Hausmeister Siegburg<br/>eine Überstundenvergütung nicht beansprucht, vor,<br/>aus Geringfügigkeit sonstige Kosten nicht zu er-<br/>heben.</p> <p>Die Mitglieder stellten fest, daß der Beschluß<br/>des Schul- und Kulturausschusses vom 9.10.1967,<br/>Beschl.-Nr.22, nicht ausgeführt sei. Aus prinzi-<br/>piellen Erwägungen heraus baten sie, die Über-<br/>stundenvergütung und die sonstigen Kosten zu er-<br/>mitteln und einen Pauschbetrag pro Stunde fest-<br/>zulegen. In der nächsten Sitzung des Schul- und<br/>Kulturausschusses soll in dieser Angelegenheit<br/>erneut berichtet werden.</p> |                           |    |   |   |
| Schul-A<br>7                                                                                                                            | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                         | 7. <u>Neuordnung des Volksschulwesens - Eingabe der<br/>Schulpflegschaft der Ev. Volksschule Hangelar -.</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                           |    |   |   |
|                                                                                                                                         | <p>Zu den aufgeführten Punkten der Eingabe wurde wie<br/>folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Pkt. 1)</u>: Da die Gemeindevertretung von Hangelar<br/>und die Schulverbandsversammlung St.<br/>Augustin beschlossen haben, daß die Ev.<br/>Grundschulen in St. Augustin und Hangelar<br/>bestehenbleiben, sieht der Schul- und<br/>Kulturausschuß den Pkt. 1) als erledigt<br/>an.</p> <p><u>Pkt. 2)</u>: Auf Vorschlag der Verwaltung stellt sich<br/>der Schul- und Kulturausschuß folgende<br/>Raumverteilung vor:<br/>Im jetzigen Gebäude der Evang. Volks-<br/>schule Hangelar in der Bahnhofstraße er-<br/>hält die Ev. Grundschule Hangelar 4 Räume.<br/>Die Kath. Volksschule Hangelar bekommt 4<br/>Klassenräume im jetzigen Gebäude der Ev-<br/>Volksschule Hangelar und 1 Klassenraum in<br/>der neuen Volksschule Graf-Zeppelin-Str.,<br/>in dem zwei 1. Schuljahre ab dem 9.8.1968<br/>beschult werden. In diesem Zusammenhang</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                           |    |   |   |
| <p><u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Bericht bis: _____</p> |    |   |   |



175 9 180 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038 1039 1040 1041 1042 1043 1044 1045 1046 1047 1048 1049 1050 1051 1052 1053 1054 1055 1056 1057 1058 1059 1060 1061 1062 1063 1064 1065 1066 1067 1068 1069 1070 1071 1072 1073 1074 1075 1076 1077 1078 1079 1080 1081 1082 1083 1084 1085 1086 1087 1088 1089 1090 1091 1092 1093 1094 1095 1096 1097 1098 1099 1100 1101 1102 1103 1104 1105 1106 1107 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1114 1115 1116 1117 1118 1119 1120 1121 1122 1123 1124 1125 1126 1127 1128 1129 1130 1131 1132 1133 1134 1135 1136 1137 1138 1139 1140 1141 1142 1143 1144 1145 1146 1147 1148 1149 1150 1151 1152 1153 1154 1155 1156 1157 1158 1159 1160 1161 1162 1163 1164 1165 1166 1167 1168 1169 1170 1171 1172 1173 1174 1175 1176 1177 1178 1179 1180 1181 1182 1183 1184 1185 1186 1187 1188 1189 1190 1191 1192 1193 1194 1195 1196 1197 1198 1199 1200 1201 1202 1203 1204 1205 1206 1207 1208 1209 1210 1211 1212 1213 1214 1215 1216 1217 1218 1219 1220 1221 1222 1223 1224 1225 1226 1227 1228 1229 1230 1231 1232 1233 1234 1235 1236 1237 1238 1239 1240 1241 1242 1243 1244 1245 1246 1247 1248 1249 1250 1251 1252 1253 1254 1255 1256 1257 1258 1259 1260 1261 1262 1263 1264 1265 1266 1267 1268 1269 1270 1271 1272 1273 1274 1275 1276 1277 1278 1279 1280 1281 1282 1283 1284 1285 1286 1287 1288 1289 1290 1291 1292 1293 1294 1295 1296 1297 1298 1299 1300 1301 1302 1303 1304 1305 1306 1307 1308 1309 1310 1311 1312 1313 1314 1315 1316 1317 1318 1319 1320 1321 1322 1323 1324 1325 1326 1327 1328 1329 1330 1331 1332 1333 1334 1335 1336 1337 1338 1339 1340 1341 1342 1343 1344 1345 1346 1347 1348 1349 1350 1351 1352 1353 1354 1355 1356 1357 1358 1359 1360 1361 1362 1363 1364 1365 1366 1367 1368 1369 1370 1371 1372 1373 1374 1375 1376 1377 1378 1379 1380 1381 1382 1383 1384 1385 1386 1387 1388 1389 1390 1391 1392 1393 1394 1395 1396 1397 1398 1399 1400 1401 1402 1403 1404 1405 1406 1407 1408 1409 1410 1411 1412 1413 1414 1415 1416 1417 1418 1419 1420 1421 1422 1423 1424 1425 1426 1427 1428 1429 1430 1431 1432 1433 1434 1435 1436 1437 1438 1439 1440 1441 1442 1443 1444 1445 1446 1447 1448 1449 1450 1451 1452 1453 1454 1455 1456 1457 1458 1459 1460 1461 1462 1463 1464 1465 1466 1467 1468 1469 1470 1471 1472 1473 1474 1475 1476 1477 1478 1479 1480 1481 1482 1483 1484 1485 1486 1487 1488 1489 1490 1491 1492 1493 1494 1495 1496 1497 1498 1499 1500 1501 1502 1503 1504 1505 1506 1507 1508 1509 1510 1511 1512 1513 1514 1515 1516 1517 1518 1519 1520 1521 1522 1523 1524 1525 1526 1527 1528 1529 1530 1531 1532 1533 1534 1535 1536 1537 1538 1539 1540 1541 1542 1543 1544 1545 1546 1547 1548 1549 1550 1551 1552 1553 1554 1555 1556 1557 1558 1559 1560 1561 1562 1563 1564 1565 1566 1567 1568 1569 1570 1571 1572 1573 1574 1575 1576 1577 1578 1579 1580 1581 1582 1583 1584 1585 1586 1587 1588 1589 1590 1591 1592 1593 1594 1595 1596 1597 1598 1599 1600 1601 1602 1603 1604 1605 1606 1607 1608 1609 1610 1611 1612 1613 1614 1615 1616 1617 1618 1619 1620 1621 1622 1623 1624 1625 1626 1627 1628 1629 1630 1631 1632 1633 1634 1635 1636 1637 1638 1639 1640 1641 1642 1643 1644 1645 1646 1647 1648 1649 1650 1651 1652 1653 1654 1655 1656 1657 1658 1659 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675 1676 1677 1678 1679 1680 1681 1682 1683 1684 1685 1686 1687 1688 1689 1690 1691 1692 1693 1694 1695 1696 1697 1698 1699 1700 1701 1702 1703 1704 1705 1706 1707 1708 1709 1710 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750 1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760 1761 1762 1763 1764 1765 1766 1767 1768 1769 1770 1771 1772 1773 1774 1775 1776 1777 1778 1779 1780 1781 1782 1783 1784 1785 1786 1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815 1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860 1861 1862 1863 1864 1865 1866 1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936 1937 1938 1939 1940 1941 1942 1943 1944 1945 1946 1947 1948 1949 1950 1951 1952 1953 1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045 2046 2047 2048 2049 2050 2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 2100 2101 2102 2103 2104 2105 2106 2107 2108 2109 2110 2111 2112 2113 2114 2115 2116 2117 2118 2119 2120 2121 2122 2123 2124 2125 2126 2127 2128 2129 2130 2131 2132 2133 2134 2135 2136 2137 2138 2139 2140 2141 2142 2143 2144 2145 2146 2147 2148 2149 2150 2151 2152 2153 2154 2155 2156 2157 2158 2159 2160 2161 2162 2163 2164 2165 2166 2167 2168 2169 2170 2171 2172 2173 2174 2175 2176 2177 2178 2179 2180 2181 2182 2183 2184 2185 2186 2187 2188 2189 2190 2191 2192 2193 2194 2195 2196 2197 2198 2199 2200 2201 2202 2203 2204 2205 2206 2207 2208 2209 2210 2211 2212 2213 2214 2215 2216 2217 2218 2219 2220 2221 2222 2223 2224 2225 2226 2227 2228 2229 2230 2231 2232 2233 2234 2235 2236 2237 2238 2239 2240 2241 2242 2243 2244 2245 2246 2247 2248 2249 2250 2251 2252 2253 2254 2255 2256 2257 2258 2259 2260 2261 2262 2263 2264 2265 2266 2267 2268 2269 2270 2271 2272 2273 2274 2275 2276 2277 2278 2279 2280 2281 2282 2283 2284 2285 2286 2287 2288 2289 2290 2291 2292 2293 2294 2295 2296 2297 2298 2299 2300 2301 2302 2303 2304 2305 2306 2307 2308 2309 2310 2311 2312 2313 2314 2315 2316 2317 2318 2319 2320 2321 2322 2323 2324 2325 2326 2327 2328 2329 2330 2331 2332 2333 2334 2335 2336 2337 2338 2339 2340 2341 2342 2343 2344 2345 2346 2347 2348 2349 2350 2351 2352 2353 2354 2355 2356 2357 2358 2359 2360 2361 2362 2363 2364 2365 2366 2367 2368 2369 2370 2371 2372 2373 2374 2375 2376 2377 2378 2379 2380 2381 2382 2383 2384 2385 2386 2387 2388 2389 2390 2391 2392 2393 2394 2395 2396 2397 2398 2399 2400 2401 2402 2403 2404 2405 2406 2407 2408 2409 2410 2411 2412 2413 2414 2415 2416 2417 2418 2419 2420 2421 2422 2423 2424 2425 2426 2427 2428 2429 2430 2431 2432 2433 2434 2435 2436 2437 2438 2439 2440 2441 2442 2443 2444 2445 2446 2447 2448 2449 2450 2451 2452 2453 2454 2455 2456 2457 2458 2459 2460 2461 2462 2463 2464 2465 2466 2467 2468 2469 2470 2471 2472 2473 2474 2475 2476 2477 2478 2479 2480 2481 2482 2483 2484 2485 2486 2487 2488 2489 2490 2491 2492 2493 2494 2495 2496 2497 2498 2499 2500 2501 2502 2503 2504 2505 2506 2507 2508 2509 2510 2511 2512 2513 2514 2515 2516 2517 2518 2519 2520 2521 2522 2523 2524 2525 2526 2527 2528 2529 2530 2531 2532 2533 2534 2535 2536 2537 2538 2539 2540 2541 2542 2543 2544 2545 2546 2547 2548 2549 2550 2551 2552 2553 2554 2555 2556 2557 2558 2559 2560 2561 2562 2563 2564 2565 2566 2567 2568 2569 2570 2571 2572 2573 2574 2575 2576 2577 2578 2579 2580 2581 2582 2583 2584 2585 2586 2587 2588 2589 2590 2591 2592 2593 2594 2595 2596 2597 2598 2599 2600 2601 2602 2603 2604 2605 2606 2607 2608 2609 2610 2611 2612 2613 2614 2615 2616 2617 2618 2619 2620 2621 2622 2623 2624 2625 2626 2627 2628 2629 2630 2631 2632 2633 2634 2635 2636 2637 2638 2639 2640 2641 2642 2643 2644 2645 2646 2647 2648 2649 2650 2651 2652 2653 2654 2655 2656 2657 2658 2659 2660 2661 2662 2663 2664 2665 2666 2667 2668 2669 2670 2671 2672 2673 2674 2675 2676 2677 2678 2679 2680 2681 2682 2683 2684 2685 2686 2687 2688 2689 2690



Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Gemeinde Hangelar am 27. Mai 1968.

| Beschl.<br>Nr.        | wollten die Mitglieder die Angelegenheit "Erweiterung der jetzigen Evang. Volksschule um weitere 4 Klassen nebst Toilettenanlage, Pausenhalle und Gymnastikraum" behandelt wissen. Beigeordneter Luhmer erklärte, daß die Verwaltung beabsichtigt, diesen Erweiterungsbau zum Schulbauprogramm 1969 zu melden.         | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|---|
|                       | <u>Pkt. 3):</u> Zu diesem Punkt konnte sich der Schul- und Kulturausschuß nicht äußern, da dies Angelegenheit der Erziehungsberechtigten ist.                                                                                                                                                                          |                     |    |   |   |
|                       | <u>Pkt. 4):</u> Es wurde festgestellt, daß Schichtunterricht nicht durchgeführt wird.                                                                                                                                                                                                                                  |                     |    |   |   |
|                       | X Die Verwaltung wurde beauftragt, die Eingabe entsprechend der Stellungnahme der Schulpflegschaft zu beantworten.                                                                                                                                                                                                     |                     |    |   |   |
|                       | 7b. <u>Außerhalb der Tagesordnung</u><br><u>Erweiterung der Grundschule in Hangelar.</u>                                                                                                                                                                                                                               |                     |    |   |   |
|                       | Der Schul- und Kulturausschuß empfiehlt dem Rat zu beschließen, das Gebäude der jetzigen Evang. Volksschule Hangelar um weitere 4 Klassen nebst Toilettenanlage, Gymnastikraum und Pausenhalle zu erweitern.                                                                                                           |                     |    |   |   |
|                       | Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen schnellstens in die Wege zu leiten; insbesondere ist das Vorhaben zum Schulbauprogramm 1969 anzumelden.                                                                                                                                                  |                     |    |   |   |
| Schul-A<br>8          | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |    |   |   |
|                       | 8. <u>Beschaffung eines Tonfilmprojektors für die Ev. Volksschule Hangelar.</u>                                                                                                                                                                                                                                        |                     |    |   |   |
|                       | Beigeordneter Luhmer führte aus, daß im Rechnungsjahr 1968 keine Mittel bereitstehen, einen Tonfilmprojektor für die Ev. Volksschule Hangelar anzuschaffen. Er verkannte jedoch nicht, daß ab dem neuen Schuljahr dieses Gerät vorhanden sein müsse, weil ab diesem Zeitpunkt 8 - 9 Grundschulklassen beschult werden. |                     |    |   |   |
|                       | Die Mitglieder sprachen sich dafür aus, sofort einen Tonfilmprojektor für eine Jahresmiete von 200,-- DM anzumieten.                                                                                                                                                                                                   |                     |    |   |   |
|                       | Dieser Betrag soll im Nachtragshaushaltsplan ausgewiesen werden.                                                                                                                                                                                                                                                       |                     |    |   |   |
|                       | Der Schul- und Kulturausschuß schlug dem Rat vor, folgenden Beschluß zu fassen:                                                                                                                                                                                                                                        |                     |    |   |   |
| Schul-A<br>9          | Der Rat der Gemeinde Hangelar beschließt, im Nachtragshaushaltsplan für die mietweise Überlassung eines Tonfilmprojektors für 1 Jahr einen Betrag von 200,-- DM zu veranschlagen. einstimmig                                                                                                                           |                     |    |   |   |
| <u>Erläuterungen:</u> | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis                                                                                                                                                                                                               | <u>Bericht bis:</u> |    |   |   |







Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes St. Augustin am 27.5.1969.

- 3 -

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Dienst-<br>stelle                | VB | V | K |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----|---|---|
| 10                                                                                                                                      | <p>6. <u>Schülerzahlen an der Evang. Grundschule St. Augustin.</u></p> <p>Beigeordneter Luhmer setzte die Anwesenden über den Stand der Angelegenheit in Kenntnis. Nach Mitteilung der Verwaltung sind in der Schulstatistik zum 1.10.1968 mindestens 31 Kinder zu viel gemeldet worden. Über das Verhalten des Schulleiters zeigten sich alle Anwesenden sehr verwundert. Da bisher alle Berichte an die Schulaufsichtsbehörde erfolglos blieben, wurde der Vorschlag unterbreitet, daß der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Regierungspräsidenten persönlich schriftlich über die Angelegenheit unterrichtet.</p> <p>Diesem Vorschlag stimmten die Mitglieder bei einer Stimmenthaltung zu.</p> <p>einstimmig bei 1 Enthaltung.</p> | ///                              |    | X |   |
| 11                                                                                                                                      | <p>7. <u>Umwandlungsverfahren für die Evang. Grundschule St. Augustin in eine Gemeinschaftsschule.</u></p> <p>Die Verwaltung setzte die Anwesenden davon in Kenntnis, daß von den 89 Erziehungsberechtigten 74 abgestimmt haben. Es stimmten 73 für die Umwandlung der Evang. Grundschule in eine Gemeinschaftsschule. Zu der Umwandlung ist nunmehr die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Ein entsprechender Bericht ist dem Regierungspräsidenten zugegangen.</p> <p>Soweit in dieser Angelegenheit noch eine Sitzung erforderlich ist, soll diese am 10.6.1969 stattfinden. Evtl. ist die Sitzung unter Verkürzung der Einladungsfrist einzuberufen.</p> <p>einstimmig.</p>                                             | ///                              |    | X |   |
|                                                                                                                                         | <p>8. <u>Einrichtung eines Schulkindergartens in St. Augustin.</u></p> <p>Beigeordneter Luhmer berichtete, daß der Schul- und Kulturausschuß der Gemeinde Siegburg-Mülldorf dem Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf empfohlen hat, in Siegburg-Mülldorf einen Schulkindergarten einzurichten unter der Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Kinder aus dem Gebiet St. Augustin diesen Schulkindergarten ebenfalls besuchen sollen. Nach den Vorstellungen des Schul- und Kulturausschusses der Gemeinde Siegburg-Mülldorf ist die Gemeinde bereit, die Einrichtung für diesen Schulkindergarten zur Verfügung zu stellen.</p>                                                                                                            | 40                               |    | X |   |
| <p><u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><u>Bericht bis:</u> _____</p> |    |   |   |







Amt Menden (Rheinland)  
Der Amtsdirektor

ob 27.5.1968

1.) An den  
Herrn Regierungspräsidenten

400

in K ö l n

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Errichtung von Haupt- und Grundschulen.  
Bezug: Verfügung vom 9.4.68, Az. 44.3.

Als Anlage überreiche ich die Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Übertragung der Hauptschulen auf das Amt Menden.

Weiterhin sind die Aufstellungen über die Schülerzahlen beigelegt.

Einen Abdruck der Sonderausgabe des hiesigen Mitteilungsblattes füge ich ebenfalls bei.

Anlagen

In Vertretung:

//

2.) Zum Vorgang

Wp.

(Sobald die Dringlichkeitsentscheidungen von den Räten Meindorf und Menden bestätigt sind, sind diese Beschlüsse der Regierung zu übersenden.)

Kauf 27.5.68

//

h<sub>2</sub>









Beschl. d. Komm. Mark  
nicht erforderlich  
für Güteschilde  
bezgl. Verfg. der Reg.  
Dies ist nicht  
der Reg.

Verfg. des Frl. Heide



STADTARCHIV SANKT AUGUSTIN  
ME-1461 / 0554





Gundlach

StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 276

Belf - Cbf. Meier  
 Hohlhor - ~~be-dorf~~  
 Melf - Schöbel  
 H. Aug - Kern + Pütz  
 Wpl - Horth + Schütz  
 M<sup>g</sup> = Gromes + Kneiseler  
 both Hgl. = ~~noch off~~ Pütz? Foerster  
 wgl. " = Grienke  
 wgl. Mech = Elling  
 Gm. FWH = Himm  
 S.-H = L. M. Müller über Hombach  
 Konr. Albrecht

Hptsch. Hgl. = Pickel + Fr. Lückeroth  
 Hptsch. Meiden = Kämpen + Stahl &  
 Hptsch. Wpl. = Müller über Hombach  
 Konrektorat = Biegel (Wolf)

PH - Mönig

Müller

Puff wa

Ergebnis

Fam. Nach



Betr.: Vorschlag "Killerbeis"

---

22.7. Reimer

---

Mut 40

- Vormerk: 1) Nach Rücksprache mit der Reg. in Köln soll die Angelegenheit ab 22.7.68 mit Herrn Reg.-Rat Reimer besprochen werden.
- 2) Wv. am 22.7.68 *Proß*



StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 277

Der Regierungspräsident  
44. 3. 1

Köln, den 6. Juni 1968

Amt Menden

18. JUNI 1968

Amt  
Abteilung für

An den ~~Gemeinde~~ Amts-  
Gemeinde direktor

5201

in Menden

*Beschlüsse sind  
schon bereits vorgelegt  
worden*

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;

hier: Grundschulen in den Gemeinden des Amtes Menden

Bezug: Verfügungen vom 7.3. u. 9.4.1968 - 44. 3.1 -

Ich bitte um Übersendung der mit den Bezugsverfügungen angeforderten Unterlagen über die Neuordnung der Grundschulen in den Gemeinden des Amtes Menden bis zum 15.6.1968

~~Inbesondere bitte ich mir die Beschlüsse über die Trennung der Volksschulen in Grund- und Hauptschulen zweifach vorzulegen~~

*noch fragen,  
warum es geht*

Im Auftrag  
gez. R e i n e r



Beglaubigt

*Wierschlag*  
Regierungsangestellter







7.6.1968

1.) An die

Schulpflegschaft der  
Evang. Volksschule Hangelar  
z.Hd. Frau Dr. Korte

III, Lu/St.

ab 7./6.

5204 Hangelar-Niederberg  
Im Erlengrund 6

Betr.: Dortiges Schreiben vom 8.4.1968.

Sehr geehrte Frau Dr. Korte!

Der Schul- und Kulturausschuß der Gemeinde Hangelar hat sich nach voraufgegangener Besichtigung des Gebäudes der jetzigen Evang. Volksschule Hangelar eingehend mit den im o.a. Schreiben angesprochenen Fragen befasst. Hierbei ist der Schul- und Kulturausschuß zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zu 1): Die Gemeindevertretung von Hangelar und die Schulverbandsversammlung St. Augustin haben beschlossen, daß die Kath. und Evang. Grundschulen in Hangelar und St. Augustin bestehen bleiben.

Zu 2): In Verbindung mit der Errichtung einer Hauptschule im Gebäude der jetzigen Kath. Volksschule hat sich der Schul- und Kulturausschuß mit folgender Raumaufteilung einverstanden erklärt:

Im jetzigen Gebäude der Evang. Volksschule Hangelar erhält die Evang. Grundschule Hangelar 4 Räume und die Kath. Grundschule ebenfalls 4 Räume. Außerdem erhält die Kath. Grundschule in dem Hauptschulgebäude Graf-Zeppelin-Straße einen weiteren Klassenraum.

Zu 3): Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit der Erziehungsberechtigten, so daß sich der Schul- und Kulturausschuß außerstande sah, sich zur Frage der Errichtung einer Gemeinschaftsschule zu äußern.

Zu 4): Bei der jetzt bestehenden Kinderzahl lässt sich die Einführung von Schichtunterricht noch vermeiden.







- 2 -

Der Rat der Gemeinde Hangelar hat in der Sitzung am  
6.6.1968 die vorstehend aufgeführten Vorschläge des Schul-  
und Kulturausschusses gebilligt.

Mit freundlichem Gruß

Ihr



2.) ZdA.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 280

# Schulamt für den Siegkreis

Der Oberkreisdirektor

Postanschrift: 52 Siegburg - Postfach 209

An den

Herrn Stadt-, Amts- und  
Gemeindedirektor

im Siegkreis

Amt Menden **Menden**

Empf. 18. JUNI 1968

Amt Ablichtung für Amt

Fernruf 5041

bei Durchwahl 504

247

Telex: 8 - 83383

121

Zimmer Nr.:

SIEGBURG, den 11.6.1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: Bez. 20/1 - 221-01 -  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Neuordnung des Volksschulwesens

Beiliegenden Erlaß des Kultusministers vom 21.5.1968  
- I BI - 30-11/8 Nr. 807/68 - übersende ich mit der  
Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:

*[Handwritten signature]*







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 281

21. Mai 1968

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 1 30-11/8 Nr. 807/68

4 Düsseldorf, den.....  
Karlstr 7  
Fernruf 1020  
Postschließfach 1103

An die  
Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln u. Münster

- Betr.: a) Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur  
Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-  
Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und  
des Schulfinanzgesetzes vom 5.3.1968  
- GV NW S. 36 -
- b) Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten  
Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande  
Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8.3.  
1968 - GV NW S. 44 -

hier: Bestimmungsverfahren bei der Errichtung  
von Grundschulen von Amts wegen

Bezug: Runderlaß vom 27.3.1968 - I B 1 30-11/8 Nr. 614/68  
(ABl KM S. 106)

Gemäß § 23 Abs. 5 SchOG und § 11 der 4. AVOzSchOG sind  
zur Bestimmung der Schulart bei von Amts wegen errich-  
teten Grundschulen die im Gebiet des Schulträgers woh-  
nenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für  
den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine be-  
stehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer  
Weise nicht erreichen können. Nach § 12 Abs. 2 der 4.  
AVOzSchOG sind diese Bestimmungsberechtigten im Abstim-  
mungsverfahren abstimmungsberechtigt.

Bei Neuerrichtung einer Grundschule kommen für ihren  
Besuch nur die Kinder in Frage, deren Erziehungsberech-  
tigte im Abstimmungsbezirk wohnen. Diese Erziehungsbe-  
rechtigten sind von Amts wegen in das Abstimmungsver-  
zeichnis aufzunehmen.







- 2 -

Wird eine Grundschule durch dauernde Zusammenlegung mehrerer Grundschulen oder der Klassen 1 bis 4 mehrerer Volksschulen errichtet, kommen für ihren Besuch in Frage die Lernanfänger, deren Erziehungsberechtigte im Abstimmungsbezirk wohnen und die Schüler der Klassen 1 bis 3 der zusammengelegten Systeme, die die Grundschule in zumutbarer Weise erreichen können. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder sind von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen. Auf Antrag sind in das Abstimmungsverzeichnis auch die Erziehungsberechtigten aufzunehmen, die im Abstimmungsbezirk wohnen und deren Kinder die Klassen 1 bis 3 einer anderen Grundschule besuchen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine bestehende Grundschule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise erreichen können, sind nicht abstimmungsberechtigt. Es läßt sich indessen nicht feststellen, in welcher Weise die Erziehungsberechtigten ihr Stimmrecht ausüben werden. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung (§ 23 Abs. 2 SchOG, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der 4. AVOzSchOG) verbietet es, zur Feststellung der Abstimmungsberechtigung die Erziehungsberechtigten zu befragen, ob sie für die Schulart stimmen werden, für die eine Grundschule in zumutbarer Entfernung besteht. In das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen und zur Abstimmung zuzulassen sind deshalb auch die Erziehungsberechtigten, deren Kinder einem Bekenntnis angehören, für das eine in zumutbarer Weise erreichbare Grundschule bereits vorhanden ist. Auf das Bekenntnis der Kinder ist mithin nicht abzustellen (C III 2.21 des Runderlasses vom 27. März 1968).

- 3 -



- 3 -

Die Erziehungsberechtigten sind vor der Abstimmung jedoch darauf hinzuweisen, dass sie nicht abstimmungsberechtigt sind, wenn ihre Kinder eine bestehende Grundschule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise erreichen können. Stimmen, die trotz dieses Hinweises für eine Schulart abgegeben werden, für die eine in zumutbarer Weise erreichbare Grundschule vorhanden ist, können in der Regel nicht als ungültig behandelt werden. Auf Grund der geheimen Abstimmung läßt sich nämlich nicht feststellen, ob es sich dabei um Stimmen von abstimmungsberechtigten Erziehungsberechtigten handelt oder um Stimmen von Erziehungsberechtigten, die nicht abstimmungsberechtigt waren, weil ihre Kinder die bestehende Grundschule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise erreichen können. Nur wenn feststeht, dass eine vorhandene Grundschule einer bestimmten Schulart in zumutbarer Weise von allen Kindern erreicht werden kann, die für den Besuch der zu errichtenden Grundschule in Frage kommen, sind die Stimmen unberücksichtigt zu lassen, die bei der Abstimmung für die Schulart abgegeben worden sind, die der Schulart der vorhandenen Grundschule entspricht.

Folgen, die sich daraus ergeben, dass im Abstimmungsverfahren Stimmen von Erziehungsberechtigten berücksichtigt worden sind, denen die Abstimmungsberechtigung fehlt, werden in der Regel im Anmeldeverfahren, das das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen abschließt, wieder ausgeglichen.

Im Auftrage:

gez.: Dr. Schnoor

Beglaubigt:

*Ulrich*  
Angestellte





## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Dienst-<br>stelle | VB | V | K      |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|--------|
| 91             | beizutreten.<br>einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                   |    |   |        |
| 17.            | <u>Benennung des Verbindungsweges zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in Hermann-Ehlers-Straße</u><br>Es wurde beschlossen, den Verbindungsweg zwischen der Hans-Völlmecke-Straße in Troisdorf und Friedrich-Wilhelms-Hütte in "Langenstraße" umzubenennen.<br>Der Stadt Troisdorf ist vorzuschlagen, die gleiche Bezeichnung auch für die Verlängerung dieses Weges auch auf Troisdorfer Gebiet zu wählen. | 32                | X  |   |        |
| 92             | einstimmig<br>bei 4 Gegenstimmen und<br>1 Stimmenthaltung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                   |    |   |        |
| 18.            | <u>Ausbau der Straße "Am Sportplatz".</u><br>Der Gemeinderat war der Auffassung, daß eine erneute Beschlußfassung in anbetracht der früheren Beschlüsse nicht erforderlich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                      | 10<br>66          |    |   | X<br>X |
| 93             | einstimmig<br>bei 2 Stimmenthaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |    |   |        |
| 19.            | <u>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 28.5.68, betr. Verlegung eines Niederspannungskabels für die Stromversorgung der Schule in Friedrich-Wilhelms-Hütte.</u><br>Der Rat der Gemeinde Menden genehmigte die o.a. Dringlichkeitsentscheidung.                                                                                                                                                                                            | 60<br>650         | X  |   | X      |
| 94             | einstimmig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                   |    |   |        |
| 20.            | <u>Anfragen an die Verwaltung:</u><br>Ratsmitglied Dr. Frey richtete 3 Fragen an die Verwaltung:<br><br>1.) Sind Verwaltung und Gemeinderat der Auffassung, daß sich aufgrund der neuen schulpolitischen Situation ein verstärkter Trend der Bevölkerung von Friedrich-Wilhelms-Hütte zu einem Zusammenschluß des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Troisdorf bemerkbar mache?                                                                 | 16<br>40          |    |   |        |

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

Bericht bis:







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der  
Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Dienst-<br>stelle   | VB | V | K |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----|---|---|
| <p>2.) Stimmt es, daß Ratsmitglied Klein im Wege einer privaten Befragungsaktion festgestellt hat, daß von rd. 240 Befragten ca. 78% für einen Anschluß nach Troisdorf gestimmt haben?</p> <p>3.) Ist der Gemeinderat der Auffassung, daß es zweckmäßig und nützlich wäre, ein Meinungsforschungsinstitut mit der Klärung der Frage zu beauftragen, ob die Bürger des Ortsteils Friedr.-Wilh.-Hütte den Anschluß nach Troisdorf wünschen?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |    |   |   |
| <p>Der Amtsdirektor trug vor, man könne dem Ergebnis der privaten Befragungsaktion des Ratsmitgliedes Klein keinen Aussagewert beimessen, zumal es sich hierbei um Suggestivfragen handle, die von dem Befragenden selber ausgewählt seien. Amtsdirektor Syttkus führte weiter aus, daß das Ergebnis der Befragung auch durch die schulische Situation in Friedr.-Wilh.-Hütte ausgelöst sei und zu emotionalen Entscheidungen geführt habe; man könne eine Augenblicksentscheidung nicht zur Grundlage machen.</p>                                                                                                                                                                                                                        |                     |    |   |   |
| <p>Ratsmitglied Bücher befürwortete die Initiative des Ratsmitgliedes Klein; Bücher war der Ansicht, daß es sich keineswegs um emotionelle Gründe bei dem Befragungsergebnis handle und daß s.E. die Befragung hinreichend gestreut gestellt worden sei. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen trug Ratsmitglied Bücher vor, daß die Hütter Bevölkerung ihm gegenüber stets erklärt habe, daß es keinen vernünftigen Grund gäbe, der gegen den Anschluß des Ortsteiles Friedr.-Wilh.-Hütte an Troisdorf spräche. Er führte weiter aus, daß das Befragungsergebnis deshalb als repräsentativ anzusehen sei, es lohne sich auch nicht, ein privates Meinungsbefragungsinstitut mit der Klärung dieses Fragenkomplexes zu beauftragen.</p> |                     |    |   |   |
| <p>Daraufhin nahm Ratsmitglied Klein zu der von ihm durchgeführten Frageaktion Stellung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |    |   |   |
| <p>Zuerst nannte er die von ihm an ca. 250 Bürger gestellten Fragen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                     |    |   |   |
| <p>1.) Sind Sie für einen Anschluß von Friedr.-Wilh.-Hütte an die Großgemeinde Menden?</p> <p>2.) Sind Sie für einen Anschluß von Friedr.-Wilh.-Hütte nach Sieglar-Troisdorf?</p> <p>3.) Würden Sie es den Ratsmitgliedern verübeln, wenn sie von ihrem bisherigen Beschluß abrückten?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                     |    |   |   |
| <p>Das Ergebnis seiner Umfrage habe gezeigt, daß über 90% der Befragten sich für den Anschluß nach Troisdorf ausgesprochen habe u. sich diese Tendenz auch</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |    |   |   |
| <p><u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br/>V = zur weiteren Veranlassung<br/>K = zur Kenntnis</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Bericht bis : _____ |    |   |   |







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr. | weiterhin verstärke.<br>Die Frage, ob er berechtigt gewesen sei, diese Befragungsaktion durchzuführen, bejahte er.<br>Zur Frage Nr.3 haben sich die befragten Bürger überwiegend dahingehend geäußert, daß man es den Ratsmitgliedern nicht verübeln könne, wenn sie sich infolge der nach der Abstimmung über die Gebietsänderung eingetretene geänderte Situation nunmehr hinter die Vorschläge des OKD und des Innenministers stelle, die eine Vereinigung des Ortsteiles Friedrich-Wilhelms-Hütte mit Troisdorf vorsähe.<br>Klein lehnte die Beauftragung eines Meinungsforschungsinstitutes mit der Begründung ab, daß auch ein solches Institut nicht zu einem anderen Ergebnis führen werde, im übrigen solle man nicht an Realitäten vorbeigehen und stellte abschließend fest, daß er nicht zuletzt nach der von ihm gestarteten Befragungsaktion, entgegen seiner bislang vertretenen Auffassung, für einen Anschluß des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte an die neue Stadt Sieglar/Troisdorf sei.<br>Im Anschluß an die Ausführungen des Ratsmitgliedes Klein stellte Ratsmitglied Thieltges den Antrag, man möge alle bisher gefaßten Beschlüsse, soweit sie den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte betreffen und mit finanziellen Belastungen verbunden seien, bis auf weiteres ruhen lassen.<br>Ratsmitglied Lemanczyk konnte dies nicht akzeptieren und stellte fest, daß er in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied u.a. den Eid abgelegt habe, die Gemeinde vor Schaden zu bewahren und zum Besten der Einwohner zu führen und der Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte z.Zt. immer noch zur Gemeinde Menden gehöre.<br>Bürgermeister Müller führte aus, daß auch er - und auch alle anderen Ratsmitglieder - diesen Eid geleistet habe und daß man es keinem Ratsmitglied verübeln könne, wenn es in einem Ortsteil, der zur Ausgemeindung tendiere, nichts mehr zu investieren beabsichtige. Es müßten jedoch in jedem Falle alle bereits begonnenen Maßnahmen ausgeführt werden und es sei nicht möglich, einen Ortsteil dergestalt zu vernachlässigen.<br>Ratsmitglied Klein sprach sich gegen den Antrag des Ratsmitgliedes Thieltges aus. | Dienst-<br>stelle | VB | V | K |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|---|
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                   |    |   |   |

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

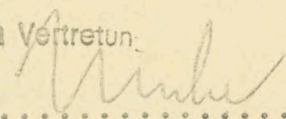
Bericht bis: \_\_\_\_\_







Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Dienst-<br>stelle | VB | V | K |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|---|---|
|                | <p>Danach teilte Amtsdirektor Syttkus der Gemeindevertretung mit, daß die Stellungnahme des Rates der Gemeinde Menden zum "Weyer-Plan" an den Minister weitergeleitet worden sei und die Gemeindevertretung seinerzeit sich noch bis auf Gemeindevertreter Bücher für eine Eingliederung der Friedrichs-Wilhelms-Hütte in die Großgemeinde ausgesprochen habe und ihm deshalb dieser plötzliche Sinneswandel, der seine Gesamtkonzeption für die zukünftige Großgemeinde stark in Mitleidenschaft ziehe, eine Situation eröffne, die eine Überprüfung der bisherigen Gesamtplanung erforderlich mache.</p> <p>Im weiteren Verlaufe der Diskussion appellierte Ratsmitglied Felder, der die Aussprache nicht gerade für glücklich hielt, an Ratsmitglied Thieltges, er möge seinen Antrag zurückziehen.</p> <p>Ratsmitglied Dr.Frey war ebenfalls der Ansicht, es nicht zu einer Abstimmung über den Antrag des Ratsmitgliedes Thieltges kommen zu lassen, hielt im übrigen aber die Debatte für fruchtbar und sachlich und empfahl, zur tatsächlichen Erforschung der Meinung der Friedrich-Wilhelms-Hütter Bürger evtl.ein Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen.</p> <p>Amtsdirektor Syttkus stellte fest, daß eine Abtrennung der Hütte schwere finanzielle Auswirkungen mit sich bringen würde; deren Konsequenzen noch nicht abzusehen seien.</p> <p>Abschließend zog Ratsmitglied Thieltges seinen Antrag zurück und führte dazu aus, daß er diesen Antrag in seiner ersten Reaktion auf die Ausführungen des Ratsmitgliedes Klein, der bislang immer ein Verfechter der Großgemeinde gewesen sei, gestellt habe.</p> <p>Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde der nichtöffentl. Teil nicht mehr behandelt.</p> <p style="text-align: center;">v. g. u.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div> <p>.....<br/>Protokollführer</p> <p>Gesehen:</p> <p>In Vertretung<br/><br/>.....<br/>Amtsdirektor</p> </div> <div> <p>.....<br/>Bürgermeister</p> <p>.....<br/>Ratsmitglied</p> <p>.....<br/>Ratsmitglied</p> </div> </div> |                   |    |   |   |

Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....  
V = zur weiteren Veranlassung  
K = zur Kenntnis

Bericht bis : .....







A b s c h r i f t

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
I B 1 30-11/4 Nr. 1482/68

4 Düsseldorf, den 27. Juni 1968  
Karlstr 7  
Fernruf 1020  
Postschließfach 1103

An die  
Regierungspräsidenten  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Betr.: Errichtung von Schulkindergärten

Nach § 4 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1968 - GV NW S. 36 - ist der Schulkindergarten Teil der Grundschule. Die sich aus § 10 Abs. 1 SchVG ergebende Verpflichtung, Grundschulen zu errichten und fortzuführen, bezieht sich deshalb auch auf Schulkindergärten. Die Träger von Grundschulen sind mithin verpflichtet, Schulkindergärten zu errichten und fortzuführen, sofern ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Schulkindergärten können nur noch als Teil einer Grundschule errichtet werden. Bereits bestehende Schulkindergärten sind mit einer Grundschule als deren Teil zu verbinden.

Für den Schulkindergarten als Teil einer öffentlichen Grundschule gelten die Vorschriften des Schulfinanzgesetzes. Für den Schulkindergarten als Teil von Ersatzschulen gelten die Vorschriften des Ersatzschulfinanzgesetzes.

Über die innere Organisation der Schulkindergärten und ihre personelle Ausstattung ergeht in Kürze weiterer Erlaß.

Im Auftrage:

gez.: Tiebel

Beglaubigt:

(Siegel) gez.: Unterschrift

Angestellte

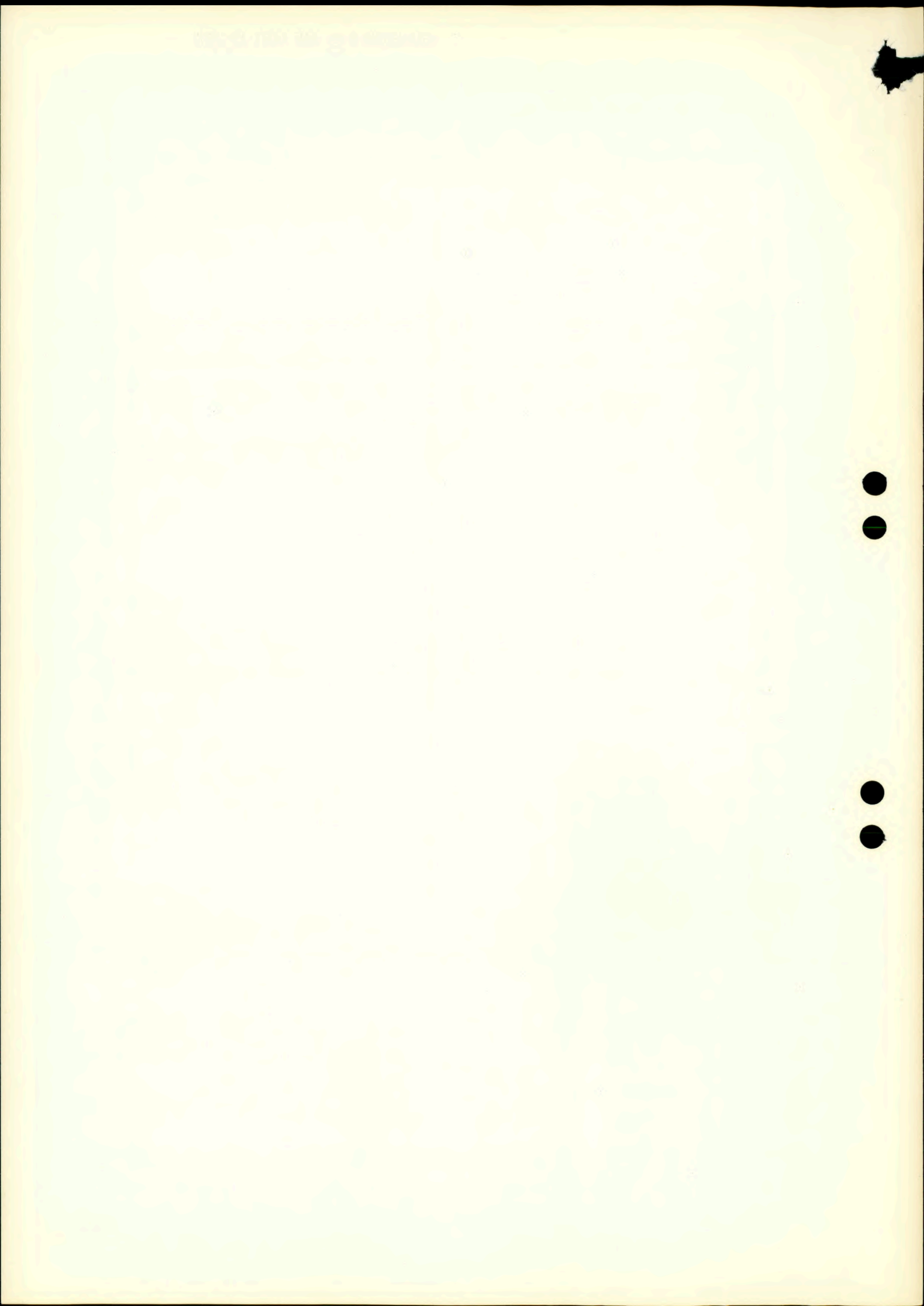
F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Albrecht

Reg.-Angest.







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 288

Schulamt für den Siegkreis

Siegburg, den 23.7.1968

Der Oberkreisdirektor

20/1 - 221-01 -

*DD Ablichtg.*

*Menden*

An die

Herren Stadt-, Amts- und  
Gemeindedirektoren

*Amt Menden*

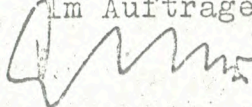
*26. JULI 1968*

im Siegkreis

*30. 1401*  
*40*

Umseitigen Erlaß übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.  
Der Erlaß wird im nächsten Amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

Im Auftrage:





385.14 1845-4M 10.4.1845 202



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der  
Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Dienst-<br>stelle                                   | VB | V | K |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----|---|---|
|                | <p>7.a) <u>Neuordnung des Schulwesens.</u></p> <p>a) <u>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.68, betr. Übertragung der Trägerschaft für die Hauptschulen seitens der Gemeinde Menden auf das Amt.</u></p> <p>b) <u>Anregungen der Schulpflegschaft.</u></p> <p>Wegen der Verbundenheit der Punkte a) und b) des Tagesordnungspunktes 7a wurde darüber gemeinsam beraten.</p> <p>Ratsmitglied Dr. Frey vertrat die Ansicht, die Trägerschaft auf das Amt zu übertragen, sprach sich jedoch gegen die im letzten Absatz der Dringlichkeitsentscheidung vorgesehene Auslagerung von 4 Klassen aus. Im Verlaufe der Beratung ergab sich, daß die Dringlichkeitsentscheidung in der vorliegenden Form infolge des Absatzes 5 von einem Großteil der Ratsmitglieder nicht gebilligt werde.</p> <p>Dr. Frey führte aus, daß deshalb zu überlegen sei, ob die Dringlichkeitsentscheidung aufgehoben werden könne oder ob dies nicht mehr möglich sei, da bereits Rechte Dritter entstanden seien. Er beantragte, der Dringlichkeitsentscheidung zuzustimmen mit der Änderung, den letzten Absatz der Dringlichkeitsentscheidung zu streichen.</p> <p>Das Ratsmitglied Bücher war der Auffassung, daß die Schulkinder beider Ortsteile am wenigsten benachteiligt würden, wenn keinerlei Veränderungen erfolgten und die Mendener Schulkinder zur Schule Menden und die Hütter Schulkinder zur Hütte in die Schule gingen.</p> <p>Ratsmitglied Klein war der Ansicht, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben von einer Streichung des Absatzes 5 der Dringlichkeitsentscheidung abzusehen; im übrigen sei der Eilbeschluß rechters.</p> <p>Nach ausführlicher Diskussion wurde die Dringlichkeitsentscheidung in der vorliegenden Form zur Abstimmung gestellt.</p> <p>Beschluß: 7 Ja-Stimmen<br/>8 Nein-Stimmen<br/>1 Stimmenthaltung</p> <p>Dieser Beschluß mußte jedoch wieder annulliert werden, da bereits Rechte Dritter entstanden sind und deshalb die Dringlichkeitsentscheidung in ihrer Gesamtheit von der Gemeindevertretung nicht mehr abgelehnt werden kann.</p> | 40                                                  | X  |   |   |
| 80             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                     |    |   |   |
| Erläuterungen: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... |    |   |   |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | V = zur weiteren Veranlassung                       |    |   |   |
|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | K = zur Kenntnis                                    |    |   |   |
| Bericht bis:   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                     |    |   |   |



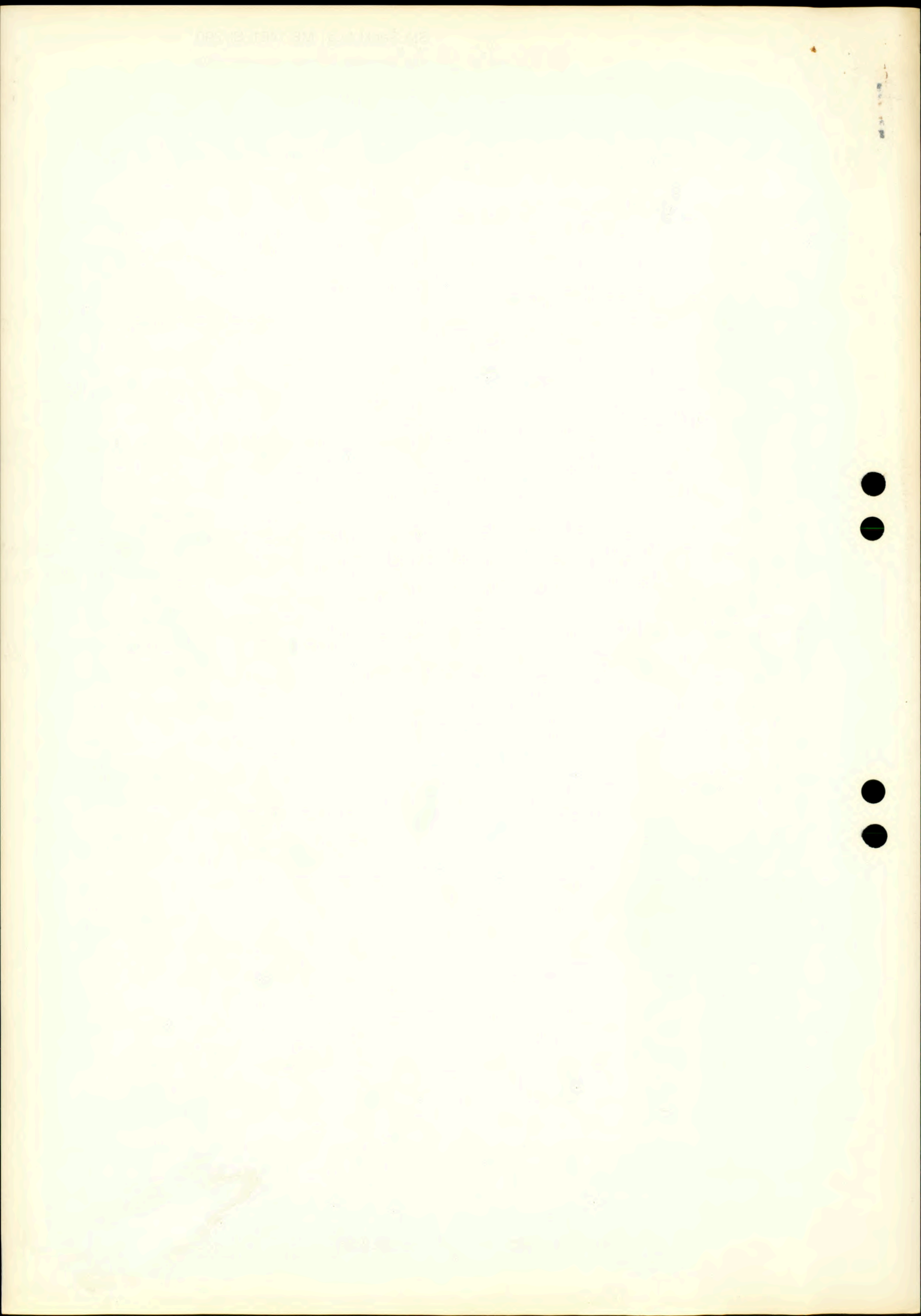
1882 13 1881 311 1882 1412



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der  
Gemeinde Menden am 20.6.1968

| Beschl.<br>Nr.                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dienst-<br>stelle  | VB | V | K |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----|---|---|
|                                                                                                                         | Nunmehr wurde eine Abstimmung über die Dringlichkeitsentscheidung ohne Absatz 5 herbeigeführt. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde unter Ausschluß von Absatz 5 genehmigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                    |    |   |   |
| 81                                                                                                                      | 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung<br>Alsdann wurde über Absatz 5 der Dringlichkeitsentscheidung, der folgenden Wortlaut hat:<br>"Es sind mindestens 4 Klassen der Hauptschule Menden zur Schule nach Friedrich-Wilhelms-Hütte auszulagern", separat abgestimmt. Die Genehmigung dieses Absatzes wurde von der Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis abgelehnt:                                                                                                                                                                                                                                      |                    |    |   |   |
| 82                                                                                                                      | 8 Stimmen gegen die Genehmigung des Absatzes 5<br>6 Stimmen für die Genehmigung des Absatzes 5<br>2 Enthaltungen.<br><br>Auf besonderen Wunsch des Ratsmitgliedes Klein wird in dieser Niederschrift festgehalten, daß er sich bei der Abstimmung über die Dringlichkeitsentscheidung ohne Absatz 5 mit seiner Stimme enthalten hat und bei der Abstimmung über die Genehmigung des Absatzes 5 für die Beibehaltung des Absatzes 5 gestimmt hat.<br><br>Im übrigen nimmt die Gemeindevertretung von den Wünschen der Schulpflegschaft Kenntnis und gibt sie an die Amtsvertretung als zuständiges Gremium weiter. |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | 8. <u>Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar und Troisdorf sowie den Ämtern Lohmar und Menden (Eilbeschuß 17/68 des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.5.1968).</u><br><br>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden nahm von dem vorliegenden Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar und Troisdorf sowie den Ämtern Lohmar und Menden Kenntnis und stimmte dem allen Ratsmitgliedern vorliegenden Gebietsänderungsvertrag, der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, zu.       | 16                 |    | X |   |
| 83                                                                                                                      | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                    |    |   |   |
|                                                                                                                         | 9. <u>Analyse der Altenbefragung in Menden.</u><br><br>Amtmann Wessel gab der Gemeindevertretung zunächst davon Kenntnis, aus welchem Grunde die Altenbefragung durchgeführt wurde. Er wies dabei insbesondere auf fünf Schwerpunkte hin:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50                 |    | X |   |
| Erläuterungen: VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis.....<br>V = zur weiteren Veranlassung<br>K = zur Kenntnis |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Bericht bis: ..... |    |   |   |







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 291

**Schulamt für den Siegkreis**

Der Oberkreisdirektor

Postanschrift: 52 Siegburg - Postfach 209

An die

Herren Stadt-, Amts- und  
Gemeindedirektorenim Siegkreis

Amt Menden

Eing. - 8. MAI 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

Fernruf 5041

bei Durchwahl 504

Telex: 8 - 83383

Zimmer Nr.:

247

121

SIEGBURG, den 5.7.1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: Bez.

(Bitte bei Antwort angeben)

20/1 221-01

Betrifft: Neuordnung des Volksschulwesens

Der Regierungspräsident in Köln bittet für eine Pressekonferenz  
um folgende Angaben:

- 1.) Wo und mit welchem Ergebnis wurden bis zum 13. Mai 1968  
Anträge auf Errichtung konfessioneller Hauptschulen ge-  
stellt?
- 2.) Wo wurden Verfahren zur Bestimmung der Schulart an Grund-  
schulen durchgeführt - ggfls. mit welchem Ergebnis?
- 3.) Wo wurden bisher Anträge auf Umwandlung von Schulen ge-  
stellt?
- 4.) Sind schon Schwierigkeiten mit der vorgesehenen Aufnahme  
von Schulbusfahrten bekannt geworden?

Ich bitte zu den v.g. Fragen um Ihren Bericht bis zum 13.5.68  
(genau, notfalls fernmündlich voraus).

Im Auftrage:

gez.: A l b u s

F.d.R.:

1.) Die Fragen müssen bis be Quart  
fern-mündlich dem Schulamt beantwortet

2.) z. d. H.

Hoch 13.5.68







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 292

# Schulamt für den Siegkreis

Der Oberkreisdirektor

Postanschrift: 52 Siegburg - Postfach 209

An die  
Herren Stadt-, Amts- und  
Gemeindedirektoren

im Siegkreis

Amt Menden

Eing 11. JULI 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

Fernruf 5041  
bei Durchwahl 504  
Telex: 8 - 83383  
Zimmer Nr.:

247

121

SIEGBURG, den 9.7.1968

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Aktenzeichen: Bez. 20/1 221-42  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betrifft: Erstattung von Schülerfahrkosten im Rechnungsjahr 1968.

Beiliegend übersende ich eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 4. Juli 1968 - 44.4 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die Angaben zu a) und b) bitte ich mir für alle Schulträger bis zum 5. August 1968 mitzuteilen.

*für dortigen Vorgehen  
bestimmt.*

*H*

Im Auftrage:

*[Handwritten Signature]*







Der Regierungspräsident

StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 293

Regler

44.4

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

5 Köln,

4. Juli 1968

Zeughausstraße 4  
Telefon 20901 - Durchwahl 2090  
Fernschreiber 08881451

Postanschrift: 5 Köln 1, Postfach 1448

Sprechzeiten  
dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr  
Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11  
nur dienstags von 8-17 UhrAn die  
Oberstadtdirektoren  
und Oberkreisdirektoren  
des BezirksSiegkreis  
Der Oberkreisdirektor  
Eing.: 8. JUL. 1968  
20RietBetr.: Erstattung von Schülerfahrkosten im Rechnungsjahr 1968Bezug: Rd.-Verfügung vom 6.7.1967- 44.4 -T. Bis spätestens zum 15. August 1968 bitte ich für alle Schulträger um folgende Angaben:

- a) Höhe der Schülerfahrkosten in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Juli 1968. *einschl. Fik (Fahrschulen)*
- b) Höhe der Schülerfahrkosten, die voraussichtlich in der Zeit vom 1. August 1968 bis zum 31. Dezember 1968

Der Kultusminister NW hat durch Erlaß vom 30.4.1968 - 30-12/10 Nr. 426/68 entschieden, daß die Schülerfahrkosten unter folgenden Voraussetzungen für eine Erstattung berücksichtigt werden können:

1. Die Schülerfahrkosten müssen durch den Transport von Schülern der Grund- und Hauptschulen oder der Sonderschulen entstanden sein.
2. Der Schulträger muß die Schülerfahrkosten übernommen haben ( z.B. für den Linienverkehr, für den Schulbus).
3. Erstattungsfähig sind nur die Schülerfahrkosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen. Schülerfahrkosten sind notwendig, wenn der kürzere Weg zwischen Wohnort und Schule für den Grund-







-2-

schüler mehr als 2 km und für den Hauptschüler mehr als 4 km beträgt, es sei denn, daß es sich um gefährliche oder für Schüler ungeeignete Wege handelt. Für Sonderschüler gilt diese Regelung je nach dem Alter des Schülers entsprechend. Unabhängig von der Länge des Schulweges sind Schülerfahrkosten notwendig, wenn der Schüler aus gesundheitlichen Gründen gezwungen ist, ein Verkehrsmittel zu benutzen.

4. Dem Schulträger im Sinne dieses Runderlasses stehen aus Vereinfachungsgründen Gemeinden gleich, die die Schülerfahrkosten anstelle des Schulträgers übernehmen.

Im Auftrag

gez. Botschen i.V.



Beglaubigt

Regierungsangestellte







Siegburg-Mülldorf, den 15.7.1968

Betr.: Durchführung des Bestimmungsverfahrens.

Da nur die Oberstufe abgezogen wird und die unteren 4 Jahrgänge als Grundschule erhalten bleiben, ist eine erneute Bestimmung der Schulart nicht notwendig. Denn begrifflich handelt es sich um eine Änderung der Schule i.S. d. § 8 Abs. 4 SchVG, da die Schule um die Klassen 5 - 9 abgebaut worden ist. Auch die §§ 17, 18 SchOG, die die Errichtung von Grund- und Hauptschulen regeln, umfassen nicht die Änderung von Schulen. Ebenfalls ist der Fall einer Änderung der Schule in der Rechtsverordnung zu § 23 SchOG nicht behandelt.

dazu auch: Schulreform in NW, S. 24/25, Kommunalarchiv des Stadt- und Gemeindeverbandes.







Siegburg-Mülldorf, den 15.7.1968

Betr.: Durchführung des Bestimmungsverfahrens.

Da nur die Oberstufe abgezogen wird und die unteren 4 Jahrgänge als Grundschule erhalten bleiben, ist eine erneute Bestimmung der Schulart nicht notwendig. Denn begrifflich handelt es sich um eine Änderung der Schule i.S. d. § 8 Abs. 4 SchVG, da die Schule um die Klassen 5 - 9 abgebaut worden ist. Auch die §§ 17, 18 SchOG, die die Errichtung von Grund- und Hauptschulen regeln, umfassen nicht die Änderung von Schulen. Ebenfalls ist der Fall einer Änderung der Schule in der Rechtsverordnung zu § 23 SchOG nicht behandelt.

dazu auch: Schulreform in NW, S. 24/25, Kommunalarchiv des Stadt- und Gemeindeverbandes.









Betr.: Zusammenlegung der Grundschulen

ev. und kath. Hangelar

ev. und kath. Menden

ev. und kath. St.. Augustin

Die Zusammenlegung der Grundschulen würde keine durchgreifende Änderung bringen, so daß der Aufwand und die Erregung in der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt wären.

Hinsichtlich der Klassenstärke und der hierfür erforderlichen Lehrpersonen geht man von der bisherigen Praxis aus, nach der für je angefangene 40 Schüler eine Klasse einzurichten ist, so ergibt sich folgendes Bild:

## 1.) Hangelar

|                 | <u>1. Schuljahr</u>              | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |     |
|-----------------|----------------------------------|----------|----------|----------|-----|
| rk.             | 66 (2)                           | 58 (2)   | 43 (1)   | 47 (1)   | 214 |
| ev.             | 42 (1)                           | 30 (1)   | 27 (1)   | 33 (1)   | 132 |
| nach Zusammen-  | 3                                | 2        | 2        | 2        |     |
| legung benötig- |                                  |          |          |          |     |
| te Klassen:     | ( in Klammern bisherige Klassen) |          |          |          |     |

## 2.) Menden

|     | <u>1</u> | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |       |
|-----|----------|----------|----------|----------|-------|
| rk. | 123 (3)  | 94 (2)   | 75 (2)   | 78 (2)   | (370) |
| ev. | 40 (1)   | 25 (1)   | 32 (1)   | 34 (1)   | (134) |
|     | 4        | 3        | 3        | 3        |       |

## 3.) St. Augustin

|     | <u>1</u> | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |       |
|-----|----------|----------|----------|----------|-------|
| rk. | 30 (1)   | 30 (1)   | 20 (1)   | 30 (1)   | (110) |
| ev. | 41 (1)   | 19 (1)   | 24 (1)   | 38 (1)   | (112) |
|     | 2        | 2        | 2        | 2        |       |

Wenn auch die Klassenstärke in einigen wenigen Fällen harmonisiert werden könnte, so darf aber nicht vergessen werden, daß dafür



1

( ) ( ) ( ) ( )  
( ) ( ) ( ) ( )

( ) ( ) ( ) ( ) ( )  
( ) ( ) ( ) ( ) ( )

( ) ( ) ( ) ( ) ( )  
( ) ( ) ( ) ( ) ( )



- 2 -

die anderen Klassen wieder stärker würden. Wenn man schon die Möglichkeit hat, kleinere Klassen zu haben, sollte man dies nutzen.

Weiterhin darf nicht vergessen werden, daß die Elternschaft in Hangelar und Menden sicherlich mit Erfolg das Bestimmungs- oder Umwandlungsverfahren im nächsten Jahr betreiben würden. Außerdem wird durch die geplanten Neubauten die Zahl der Schulanfänger steigen.

In allen Schulen ist ein geordneter, d.h. zumindest einzügiger Schulbetrieb.

Die zur Bestimmung des geordneten Schulbetriebes gebrauchte Zahl 40 Schüler je Klasse ist nur eine rechnerische Größe, z.B. für das Anmeldeverfahren nach § 9 AVO. Da nach der bisherigen Praxis für je angefangene 40 Schüler eine Klasse einzurichten war, so war es sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers, die bisherigen Höchstzahlen zu Mindestzahlen zu machen. Es bestehen keine Bedenken, daß eine Grundschule mit 140 Kindern 4 Lehrkräfte hat.







Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 16.7.1968

Betr.: Zusammenlegung der Grundschulen

ev. und kath. Hangelar

ev. und kath. Menden

ev. und kath. St.. Augustin

Die Zusammenlegung der Grundschulen würde keine durchgreifende Änderung bringen, so daß der Aufwand und die Erregung in der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt wären.

Hinsichtlich der Klassenstärke und der hierfür erforderlichen Lehrpersonen geht man von der bisherigen Praxis aus, nach der für je angefangene 40 Schüler eine Klasse einzurichten ist, so ergibt sich folgendes Bild:

## 1.) Hangelar

|                 | <u>1. Schuljahr</u>              | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |     |
|-----------------|----------------------------------|----------|----------|----------|-----|
| rk.             | 66 (2)                           | 58 (2)   | 43 (1)   | 47 (1)   | 214 |
| ev.             | 42 (1)                           | 30 (1)   | 27 (1)   | 33 (1)   | 132 |
| nach Zusammen-  | 3                                | 2        | 2        | 2        |     |
| legung benötig- |                                  |          |          |          |     |
| te Klassen:     | ( in Klammern bisherige Klassen) |          |          |          |     |

## 2.) Menden

|     | <u>1</u> | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |       |
|-----|----------|----------|----------|----------|-------|
| rk. | 123 (3)  | 94 (2)   | 75 (2)   | 78 (2)   | (370) |
| ev. | 40 (1)   | 25 (1)   | 32 (1)   | 34 (1)   | (134) |
|     | 4        | 3        | 3        | 3        |       |

## 3.) St. Augustin

|     | <u>1</u> | <u>2</u> | <u>3</u> | <u>4</u> |       |
|-----|----------|----------|----------|----------|-------|
| rk. | 30 (1)   | 30 (1)   | 20 (1)   | 30 (1)   | (110) |
| ev. | 41 (1)   | 19 (1)   | 24 (1)   | 38 (1)   | (112) |
|     | 2        | 2        | 2        | 2        |       |

Wenn auch die Klassenstärke in einigen wenigen Fällen harmonisiert werden könnte, so darf aber nicht vergessen werden, daß dafür







- 2 -

die anderen Klassen wieder stärker würden. Wenn man schon die Möglichkeit hat, kleinere Klassen zu haben, sollte man dies nutzen.

Weiterhin darf nicht vergessen werden, daß die Elternschaft in Hangelar und Menden sicherlich mit Erfolg das Bestimmungs- oder Umwandlungsverfahren im nächsten Jahr betreiben würden. Außerdem wird durch die geplanten Neubauten die Zahl der Schulanfänger steigen.

In allen Schulen ist ein geordneter, d.h. zumindest einzügiger Schulbetrieb.

Die zur Bestimmung des geordneten Schulbetriebes gebrauchte Zahl 40 Schüler je Klasse ist nur eine rechnerische Größe, z.B. für das Anmeldeverfahren nach § 9 AVO. Da nach der bisherigen Praxis für je angefangene 40 Schüler eine Klasse einzurichten war, so war es sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers, die bisherigen Höchstzahlen zu Mindestzahlen zu machen. Es bestehen keine Bedenken, daß eine Grundschule mit 140 Kindern 4 Lehrkräfte hat.

De.







19.7.1968

1/ An den  
Herrn Oberkreisdirektor

Dez. III

52 Siegburg

ab: 19/7

Betr.: Grundschulen im Amt MendenBezug: Telefonische Unterredung mit Herrn Kreisoberverwaltungs-  
rat Schulte

Zu Beginn des Schuljahres 1968, also am 8.8.1968, werden im Amt  
Menden folgende Grundschulen bestehen:

|                                              |   |                                  |
|----------------------------------------------|---|----------------------------------|
| Kath.                                        |   | Grundschule Buisdorf,            |
| Kath.                                        | " | Hangelar,                        |
| Evgl.                                        | " | Hangelar,                        |
| Kath.                                        | " | Holzlar,                         |
| Kath.                                        | " | Meindorf,                        |
| Kath.                                        | " | Menden,                          |
| Evgl.                                        | " | Menden,                          |
| Gemeinschaftsschule Friedrich-Wilhelmshütte, |   |                                  |
| Kath.                                        |   | Grundschule Niederpleis,         |
| Kath.                                        | " | Siegburg-Mülldorf,               |
| Kath.                                        | " | des Schulverbandes St. Augustin, |
| Evgl.                                        | " | des Schulverbandes St. Augustin. |

In Vertretung:

(Luhmer)

I. Beigeordneter

2/ u.v. 45/8.

2.49.







# Hauptschulsituation immer noch unklar

Regierungspräsident befriedigt über Bonns CDU

Von Werner D'hein und Hartmut Palmer

Bonn. Mit Befriedigung hat der Kölner Regierungspräsident Dr. Günther Heidecke das Nachgeben der Bonner CDU-Fraktion im Streit um die katholische Hauptschule registriert. Dr. Heidecke in einem Gespräch mit der *CDU*: „Ich begrüße es, daß der Bonner Rat bzw. die CDU sich den gesetzlich fixierten Verordnungen und Vorschriften anschließt. Es ist mir sympathischer, wenn der Rat seine Aufgaben in dieser Frage selbst wahrnimmt.“

Die CDU-Fraktion hatte am Freitagabend nach zweieinhalbstündiger Diskussion beschlossen, den Ratsbeschluß, in Bonn zwei katholische Hauptschulen einzurichten, rückgängig zu machen. Der Regierungspräsident hatte gedroht, wenn der Rat seine Entscheidung nicht bis zum 29. Juli revidiere, werde er von Amts wegen nur eine Hauptschule einrichten.

So klar, wie es nach dem CDU-Beschluß erscheinen mag, ist die Bonner Schulsituation aber noch nicht. Zunächst muß untersucht werden, welche von den rund 900 Anmeldungen, die inzwischen für die Konfessionsschule von den Eltern ausgesprochen wurden, tatsächlich wirksam sind.

Regierungspräsident Dr. Heidecke hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß zunächst nur die bis zum 18. Juni eingereichten Anmeldungen wirksam sind und unter diesen wieder nur die, die für die Hedwigschule und nicht „bedingungsweise“ für die Elisabethschule erfolgten.

Dr. Heidecke: „In meinem Haus wird zur Zeit geprüft, wie die Rechtslage ist und wo Konzessionen gemacht werden können.“

Sollten tatsächlich auf Grund der neuen Situation 900 Eltern dabei bleiben, daß ihre Kinder eine katholische Schule besuchen sollen, auch wenn im Bonner Süden keine solche Einrichtung besteht, ergibt sich ein weiteres Problem:

● Die Hedwigschule kann wahrscheinlich nicht so viele Kinder aufnehmen. In diesem Falle könnten einige Klassen „ausgelagert“ werden. Und zwar entweder in ein

anderes Schulgebäude in der Nähe der Hedwigschule (z. B. Heinrich-Lessenich-Schule) — oder in den Bonner Süden. Dort würde dann zwar keine zweite selbständige Konfessionsschule entstehen, aber eine einzügige Dependence, womit der vielzitierte „Elternwille“ dennoch de facto erfüllt würde.

Dazu der Regierungspräsident im Gespräch mit der *CDU*: „Grundsätzlich hätte ich dagegen nichts einzuwenden. Wenn Kinder auf diese Weise näher an ihrem Wohnsitz unterrichtet werden können, läßt sich darüber sprechen. Es ging mir in meinem Einspruch ja nicht darum, Schulwege zu vergrößern, sondern um die Grundsatzfrage, daß man aus einem Errichtungsverfahren nicht zwei machen kann.“

Ein weiteres Problem: In der CDU-Fraktion wird teilweise die Ansicht vertreten, daß die zwei im Bonner Süden vorgesehenen Gemeinschaftshauptschulen „nicht unbedingt nötig“ sind. Man überlegt deshalb, ob diese beiden Schulen nicht zusammengefaßt werden sollen — wodurch wiederum die Einrichtung eines „Ablegers“ der katholischen Hauptschule im Süden „erleichtert“ würde.

Diesen Schachzug mitzumachen ist der Regierungspräsident aber offenbar nicht bereit. Dr. Heidecke zur *CDU*: „Ich glaube nicht, daß innerhalb der kurzen Zeit, die noch bis zum Schulbeginn zur Verfügung steht, eine solche Änderung im System der Gemeinschaftshauptschulen noch möglich ist. Wenn ich dazu Stellung nehmen kann, müßte ich genaue Zahlenunterlagen haben.“

besser erwandern.

©-Foto

## n im Grünen

### Verkehrsamt: Idee prüfenswert

Grün und geht hinüber zum Fahrradverleih der Ver-  
nrsbetriebe. Dann strampelt man zur Spazierfahrt davon.

schwierig erscheint ihnen, ge-  
wie den Bonner Verkehrsbe-  
ben, die personelle Frage. So  
te Betriebsdirektor Wrana:  
us: Personalmangel heraus,  
n die BVG diese Sache nicht  
ein betreuen.“

ine Lösung dieses Problems  
ste Fahrradhändler Heinrich  
rsch aus Duisdorf. „Es könnten  
h zum Beispiel Invaliden die  
freuung der Verleihstationen  
ernehmen“, antwortete er, als  
ihn um seine Meinung zu  
n Problem baten.  
Die Bundesbahn vermietet  
rräder in eigener Regie. Mit

den Herstellerfirmen hat sie  
Verträge über die Wartung und  
Reparatur der Räder. Wie die  
Bundesbahnhauptverwaltung in  
Frankfurt mitteilte, halten sich  
die Reparaturen in Grenzen.

Der Vorschlag, in den Ausflugs-  
zonen um Bonn auch den Radver-  
leih einzuführen, stieß bei allen  
Personen, die wir befragten auf  
große Gegenliebe. So gab Adolf  
Heinrich von Arnim, Stadtverord-  
neter und 2. Vorsitzender des  
Stadtwerkeausschusses, zwar zu,  
daß im Ausschuß diese Idee noch  
gar nicht aufgekommen ist, aber  
er sagte, „wenn ich den Gedan-  
ken so höre, kommt er mir gut  
vor“.

Er stellte auch sogleich Über-  
legungen an, wie man den Vor-  
schlag verwirklichen könnte. So

## ul in Sicht



U





StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 303

*Menden*

Der Regierungspräsident  
44. 3. 1.

Köln, den 6. August 1968

An die  
Schulämter  
des B e z i r k s  
-----

Amt Menden

Eing 21. AUG 1968

Amt  
Ablichtung für Amt

40

30

*lrl*

Betr.: Neuordnung des Volksschulwesens;  
hier: Verwaltungsstreitverfahren

Ich bitte, mir von allen Urteilen, einstweiligen Anordnungen, Vorbescheiden und Beschlüssen, die von den Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit der Neuordnung des Volksschulwesens ergangen sind oder noch ergehen, unverzüglich Abschriften in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Überdrucke dieser Verfügung für die Amtsdirektoren und Gemeindevizektoren der amtsfreien Gemeinden sind beigelegt.

Im Auftrag  
gez. Reimer

Beglaubigt:

*Müller*  
Reg. Kzl. Ang.







Amt Menden (Rheinland)  
Der Amtsdirektor

12. Aug. 1968

1.) An das  
Schulamt für den Siegkreis  
in Siegburg

40

*pl 14.8*

Betr.: Hauptschulen im Amt Menden.

Das Amt Menden ist Träger für nachstehend aufgeführte Hauptschulen:

- a) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.), in Hangelar, Graf-Zeppelinstraße,
- b) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.), in Menden, Siegstr.,
- c) Hauptschule des Amtes Menden (Rhld.), in Niederpleis, Siegburgerstr.,

Dies bitte ich bei künftigen Schriftverkehr zu beachten.

In Vertretung:

*[Handwritten signature]*

//  
2.) Z.d.A. (*Hauptschulen*)

//







Amt Menden (Rheinland)  
Der Amtsdirektor

StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 305

14. Aug. 1968

1.) An den  
Städte- und Gemeindeverband  
Nordrhein-Westfalen  
4 Düsseldorf - Nord  
Cecilienallee 59

40

o b

Betr.: Durchführung der Schulreform.  
Bezug: Mitgliederrundschreiben Nr. 33, Az. H/hü - 221-00.

/ Den ausgefüllten Fragebogen betr. Durchführung der Schulreform sende ich Ihnen in der Anlage zurück.

In Vertretung:

E.

//  
2.) Z.d.A.

( bei H. Dammig )

1/

h







**Städte- und Gemeindeverband  
Nordrhein-Westfalen**

Az. : H/hü - 221-00 -

An die  
Mitgliedsverwaltungen des  
Städte- und Gemeindeverbandes NW

Amt Menden

Eing. - 5. AUG 1968

Amt  
Abteilung für Amt

4 Düsseldorf-Nord

Cecilienalle 59 · Fernruf 434101/02

1. August 1968

**Mitgliederrundschreiben Nr. 33**

Betr. : Durchführung der Schulreform

Da das Schuljahr 1968/69 unmittelbar bevorsteht, ist es möglich, eine erste Bilanz über die bisherige Verwirklichung der Schulreform zu ziehen. Aus diesem Grunde fügen wir in der Anlage einen Fragebogen bei mit der Bitte, die dort gestellten Fragen vollständig und baldmöglichst zu beantworten.

Unsere Umfrage soll dazu dienen, einen Überblick über die Durchführung der Schulreform im ländlichen Bereich mit den damit verbundenen Schwierigkeiten zu gewinnen. Bestehende rechtliche Unklarheiten wollen wir mit dem Kultusministerium erörtern. Darüber hinaus soll uns die Umfrage darüber Aufschluß geben, in welchem Umfange noch Investitionen notwendig sein werden, um den erforderlichen Schulraum zu schaffen.

Da unsere Arbeit gerade hinsichtlich der Finanzierung des Schulbaus nur erfolgreich sein kann, wenn wir über genaue Unterlagen verfügen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie nochmals, uns in Ihrem eigenen Interesse in der gewünschten Weise zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

*Heinrichs*  
Heinrichs







StA Sankt Aug., ME 1461, Bl. 307

Evangelischer Kirchenkreis

An Sieg und Rhein  
- Der Superintendent -

Tgb.-Nr. 1704

521 Troisdorf, den

21.8.1968

Viktoriastraße 3

Fernruf 7 61 03 und 7 70 65

*40 mündlich E. 17/9*

An den

Herrn Gemeindedirektor  
des Amtes Menden

5201 Siegburg-Mülldorf

Amt Menden

Eing **23.AUG 1968**

*40*  
Amt  
Ablichtung für Amt

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen Fotokopie eines Schreibens des Kreissynodalvorstandes an den Regierungspräsidenten in Köln betr. Hauptschule Menden (Rektorenstellenbesetzung) zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden. Weiterhin werde ich mir erlauben, Ihnen Abschrift des in nächster Zeit zu erwartenden Antwortschreibens des Regierungspräsidenten zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*[Handwritten signature]*

- Superintendent -

1 Anlage



and die  
mit



19.8.1968

Tgb.-Nr. 1669

An den  
Herrn Regierungspräsidenten

5000 K 8 1 n  
Zeughausstr. 4

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!

Der Kreissynodalvorstand der Synode An Sieg und Rhein hat in seiner letzten Sitzung zur Kenntnis genommen, daß im Schulaufsichtsbezirk des Herrn Schulrates Küpper im Siegkreis zehn Hauptschulen errichtet werden sind und daß die Leiter dieser Schulen alle der katholischen Konfession angehören. Der Kreissynodalvorstand hat weiter zur Kenntnis genommen, daß entgegen dem einmütigen Beschluß des Rates, an eine dieser genannten Schulen einen evangelischen Rektor zu bestellen, seitens der Schulaufsichtsbehörde ein katholischer Lehrer mit der Leitung beauftragt worden ist.

Sie werden verstehen, hochverehrter Herr Regierungspräsident, daß diese Entscheidung dem Kreissynodalvorstand und seinen Kirchengemeinden befremdlich erscheinen muß. Er hatte erwartet, daß dem konfessionellen Proporz an diesen Schulen dadurch Rechnung getragen worden wäre, indem man dem einmütigen Beschluß des Rates entsprochen hätte. Deshalb wäre er dankbar, wenn Sie, Herr Regierungspräsident, die Angelegenheit prüfen und dem Kreissynodalvorstand mitteilen würden, ob dem einmütigen Beschluß des Rates nicht entsprochen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Ihr sehr ergebener



Am 1. März 1968  
Am 1. März 1968

Am 1. März 1968



Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 28.1.1969

Verlage RotVermerk.

- 1.) Betr.: Übertragung der Aufgaben der Hauptschulen auf das Amt Menden;  
hier: Verrechnung von anteiligen Kosten für das Rechnungsjahr 1968.

Die Gemeindevertretungen von Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und der Schulverband St. Augustin haben beschlossen, die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. § 10 der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes auf das Amt Menden zu übertragen. Die Amtsvertretung hat daraufhin in der Sitzung vom 25.4.68 den Errichtungsbeschluß gefaßt.

In den vorbereitenden Sitzungen der einzelnen Schulausschüsse der Gemeinden ist insbesondere auch hinsichtlich der Aufbringung der Kosten beraten worden. In den Beschlüssen der Räte der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und dem Schulverband St. Augustin findet sich folgende Formulierung:

"Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalt) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen."

Für das Rechnungsjahr 1969 werden die Aufgaben der Hauptschulen voll im Unterabschnitt 211 des Amtshaushaltes ausgewiesen; eine Verrechnung erfolgt über die Amtsumlage.







- 2 -

2 Für das Rechnungsjahr 1968 sind in den gemeindlichen Haushaltsplänen keine Verrechnungen vorgesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1.) Die Gemeinde Menden hat durch Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.68 entschieden, die Aufgaben der Hauptschule auf das Amt Menden zu übertragen. Da der Schulbezirk der Hauptschule des Amtes Menden in Menden lediglich die Gemeinden Menden und Meindorf umfaßt, ist gleichzeitig in der Dringlichkeitsentscheidung ausgeführt, daß eine finanzielle Auseinandersetzung mit der Gemeinde Meindorf wegen der geringen Kinderzahl nicht stattfindet. Somit entfällt eine Verrechnung der evtl. entstandenen Kosten.  
Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat am 20.6.1968 bestätigt.
- 2.) Die Gemeinde Meindorf hat am 26.4.68 durch Dringlichkeitsentscheidung die Aufgaben der Hauptschule auf das Amt Menden zu übertragen. Die Kinder aus der Gemeinde Meindorf besuchen die Hauptschule in Menden-Süd. Auf Empfehlung des Rates der Gemeinde Menden hin ist eine Beteiligung an den entstandenen Kosten im Rechnungsjahr 1968 nicht erforderlich.  
Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat am 20.5.1968 bestätigt.
- 3.) Wie bereits ausgeführt, haben die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und der Schulverband St. Augustin beschlossen, die persönlichen Kosten pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umzulegen.

Seitens der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen, daß eine Verrechnung dieser Kosten im Rechnungsjahr 1968 nicht stattfinden soll. Dies wird wie folgt begründet:

Nach den gefaßten Beschlüssen müßten die Gemeinden, in denen sich die Hauptschulen befinden, nämlich Hangelar, Niederpleis und Menden, die Kosten der Hauptschulen <sup>grundsätzlich</sup> übernehmen.

- 3 -







- 3 -

Hinsichtlich der Lehrerstellenbeiträge sind jedoch <sup>diesen</sup> ~~den~~ Gemeinden keine Mehrkosten entstanden, da bei Beginn des Rechnungsjahres 1968 die Lehrerstellenbeiträge zur Zahlung angewiesen wurden, die auf die einzelnen Gemeinden nach dem Stand vom 15.10.1967 entfielen. Eine Verrechnung der Lehrerstellenbeiträge hat auch deshalb nicht stattgefunden, weil z.B. Lehrkräfte von den Grundschulen in Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und dem Schulverband St. Augustin zu den Hauptschulen abgezogen wurden. Diese Lehrerstellenbeiträge sind somit bei den Trägern der Grundschulen verblieben. Aus diesem Grunde kann dies schon als Beteiligung der abgebenden Gemeinde angesehen werden.

Als weitere persönliche Ausgabe wird der Schullandheimaufenthalt angesehen. Hierzu ist zu bemerken, daß von den Hauptschulen Hangelar, Niederpleis und Menden ein Schullandheimaufenthalt nicht durchgeführt wurde.

Die persönlichen Kosten für Schulhausmeister wären ~~auch~~ <sup>auch</sup> in Hangelar und Niederpleis dann entstanden, wenn die Neuordnung des Volksschulwesens nicht eingetreten wäre.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, von Verrechnungen innerhalb der Gemeinden abzusehen.

//

2.) Z.d.A.

//

*h. roß*  
(Stroß)  
Amtsoberinspektor

*Herrn  
Rechnungsprüfungsamt*

*in Hause*

Gesehen:

Beigeordneter

*zur gefl. Unterrichtung*

*Keine Bedenken, sofern die einzelnen Städte zustimmen.*

29. 1. 69







Amt 40

Siegburg-Mülldorf, den 28.1.1969

Vermerk.

- 1.) Betr.: Übertragung der Aufgaben der Hauptschulen auf das Amt Menden;  
hier: Verrechnung von anteiligen Kosten für das Rechnungsjahr 1968.

Die Gemeindevertretungen von Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und der Schulverband St. Augustin haben beschlossen, die Trägerschaft für die Hauptschulen gem. § 10 der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes auf das Amt Menden zu übertragen. Die Amtsvertretung hat daraufhin in der Sitzung vom 25.4.68 den Errichtungsbeschluß gefaßt.

In den vorbereitenden Sitzungen der einzelnen Schulausschüsse der Gemeinden ist insbesondere auch hinsichtlich der Aufbringung der Kosten beraten worden. In den Beschlüssen der Räte der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und dem Schulverband St. Augustin findet sich folgende Formulierung:

"Eine finanzielle Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Transports, der Benutzung der Gebäude und des Inventars nicht statt. Die persönlichen Kosten (Hausmeister, Lehrerstellenbeiträge, Schullandheimaufenthalt) werden pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Ab 1.1.1969 ist für den Fall, daß die vom Innenminister vorgeschlagene Neuordnung nicht durchgeführt ist, auch hinsichtlich des Transports, der Gebäude und des Inventars eine finanzielle Auseinandersetzung durchzuführen."

Für das Rechnungsjahr 1969 werden die Aufgaben der Hauptschulen voll im Unterabschnitt 211 des Amtshaushaltes ausgewiesen; eine Verrechnung erfolgt über die Amtsumlage.







- 2 -

Für das Rechnungsjahr 1968 sind in den gemeindlichen Haushaltsplänen keine Verrechnungen vorgesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1.) Die Gemeinde Menden hat durch Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.68 entschieden, die Aufgaben der Hauptschule auf das Amt Menden zu übertragen. Da der Schulbezirk der Hauptschule des Amtes Menden in Menden lediglich die Gemeinden Menden und Meindorf umfaßt, ist gleichzeitig in der Dringlichkeitsentscheidung ausgeführt, daß eine finanzielle Auseinandersetzung mit der Gemeinde Meindorf wegen der geringen Kinderzahl nicht stattfindet. Somit entfällt eine Verrechnung der evtl. entstandenen Kosten.  
Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat am 20.6.1968 bestätigt.
- 2.) Die Gemeinde Meindorf hat am 26.4.68 durch Dringlichkeitsentscheidung die Aufgaben der Hauptschule auf das Amt Menden zu übertragen. Die Kinder aus der Gemeinde Meindorf besuchen die Hauptschule in Menden-Süd. Auf Empfehlung des Rates der Gemeinde Menden hin ist eine Beteiligung an den entstandenen Kosten im Rechnungsjahr 1968 nicht erforderlich.  
Diese Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat am 20.5.1968 bestätigt.
- 3.) Wie bereits ausgeführt, haben die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und der Schulverband St. Augustin beschlossen, die persönlichen Kosten pro Kopf der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umzulegen.

Seitens der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen, daß eine Verrechnung dieser Kosten im Rechnungsjahr 1968 nicht stattfinden soll. Dies wird wie folgt begründet:

Nach den gefaßten Beschlüssen müßten die Gemeinden, in denen sich die Hauptschulen befinden, nämlich Hangelar, Niederpleis und Menden, die Kosten der Hauptschulen <sup>zum Best</sup> übernehmen.

- 3 -







- 3 -

Hinsichtlich der Lehrerstellenbeiträge sind jedoch <sup>diesen</sup> den Gemeinden keine Mehrkosten entstanden, da bei Beginn des Rechnungsjahres 1968 die Lehrerstellenbeiträge zur Zahlung angewiesen wurden, die auf die einzelnen Gemeinden nach dem Stand vom 15.10.1967 entfielen. Eine Verrechnung der Lehrerstellenbeiträge hat auch deshalb nicht stattgefunden, weil z.B. Lehrkräfte von den Grundschulen in Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und dem Schulverband St. Augustin zu den Hauptschulen abgezogen wurden. Diese Lehrerstellenbeiträge sind somit bei den Trägern der Grundschulen verblieben. Aus diesem Grunde kann dies schon als Beteiligung der abgebenden Gemeinde angesehen werden.

Als weitere persönliche Ausgabe wird der Schullandheimaufenthalt angesehen. Hierzu ist zu bemerken, daß von den Hauptschulen Hangelar, Niederpleis und Menden ein Schullandheimaufenthalt nicht durchgeführt wurde.

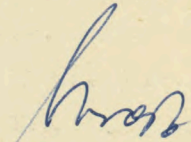
Die persönlichen Kosten für Schulhausmeister wären <sup>auch</sup> in Hangelar und Niederpleis <sup>auch</sup> dann entstanden, wenn die Neuordnung des Volksschulwesens nicht eingetreten wäre.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, von Verrechnungen innerhalb der Gemeinden abzusehen.

//

2.) Z.d.A.

//

  
(Stroß)  
Amtsoberinspektor

Herr

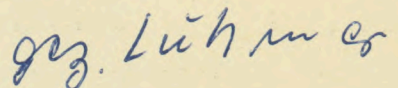
Brig. Lührer hat folgende Vermerk  
übertragen:

RPT

in Hause

Zur gefl. Unterrichtung

Gesehen:



Beigeordneter



St. Augustin, den 1. April 1882

1882

1882

1882